D.

Enc 1426

-4

Sammlung

guter

Schrift

welche in der

Johann Georg Bu

Verlage zu haben ist, und

Sammlung, so kurz gefa

ist, nicht vorgefunden

Vierter

# Sammlung
## guter
# Schriften,
### welche in dem
## Johann Georg Bullmännischen
### Verlage zu haben ist, und die in der neuen Sammlung, so kurz zuvor herausgekommen ist, nicht eingeschaltet worden sind.

---

## Vierter Band.

Augsburg,
Bey Johann Georg Bullmann.
1785

Der vierte Band enthält,

1. Der Thronerbe. Ein Drama.
2. Schlettwein, die Gerechtigkeit auf die Klöster. Zweyter Theil.
3. Das römische Kirchenjournal, erster Vierteljahrgang. 26 Bogen.

In 5ten Bande folgen die Beyträge von Schlettwein.

---

# Der Thronerbe.

## Ein Drama.

---

## Personen.

Kaiser Joseph. II.

Theresia die Große.

Franz I.

Minister, geistliche und weltliche Stände.

Volk.

Stadtbibliothek Augsburg

# Erster Auftritt.

Das Theatrum zeiget ein Mausoläum. In der Mitte steht Theresiens Sarg, um welchen eine Menge Volk gedrängt. Alle Herzen bewegt, alle Augen von Thränen benetzt, verbreitet sich ein allgemeines Seufzen.

**Kaiser** (beym Eintreten.)

Weine, armes Volk, Theresia eure Mutter ist nicht mehr weine, denn Sie hat aufgehört Gutes zu thun (er umarmt den Sarg, und drückt das Leiden des Volkes gedoppelt aus: nach einer langen Pause, im Ton der äußersten Wehmuth.) Mußte ich es den erleben? mußte ich in Euch doppelt den Verlust einer allzugeliebten Mutter und Monarchin fühlen? — nie werde ich in meinem Herzen die Stimme der Natur überstimmen, nie Ihren Abschied vergessen können: wie Sie den letzten Strahl gleich der wohlthätigen Sonne mit stiller Anmuth und Geduld über die Welt verbreitete; wie Sie aus Liebe für Ihre Kinder, für Ihr geliebtes Volk verweilte, bis zu dem Augenblick, wo sich die Sterblichkeit in die Un-

sterblichkeit auflöst. Immer wird mir Ihre Tugend vor Augen seyn. — Du aber, geliebtes Volk! das du durch Ihren Tod das große Beyspiel der Tugenden verloren, höre aus meinem Munde Ihr Testament, worinn Sie uns Ihre Tugenden hinterläßt. — Folge stets den Gesetzen, verachte das Laster, und verlaß keine der Vorschriften der Tugend, daß der Segen und Wohlstand nie Teutschlands Gränzen verlasse. — Weine, armes Volk, und wenn einst ein Regent Ihr gleich, aufstehet, der auf Teutschlands Thron Tugend und Weisheit so erhöhet, — o! so hebet eure Hände zur Vorsehung auf, und danket Ihr, — daß ihr Theresiens Ebenbild habt.

## Volk.

Es lebe Joseph, unser Vater!

## Kaiser (wie zu sich kommend.)

Ha! welche Aufforderung! — Es ist die Stimme Gottes durch sein Volk, sein Amt auf Erden zu verwalten und auf diesem Thron Tugend und Gerechtigkeit liebenswürdig fortzupflanzen. Ich sehe die Erwartung und Hoffnung in euren Blicken, und höre den Ruf zur schweren Pflicht, Theresien nachzuahmen. — Zu sehr fühle ich die Würde und Hoheit des Amtes, das über dich zahlreiches Volk nun allein auf mich nehmen soll. Ich schaudere, da ich hier zugleich das Bild der Vergangenheit und der Ewigkeit vor mir sehe. — Wie flüchtig ist der Glanz und das Geräusch der Thronen, und wie schrecklich das Gericht, das Welt und Nachwelt über Monarchen hält, das der Richter der Regenten und Welten einst über sie halten wird! Hier ruht Todtenstille, und

hier, meine Brüder! werden auch meine Gebeine einst ruhen: hier werdet ihr auch einst über den Staub mit Vorwurf oder Betrübniß richten können, der nun auf Teutschlands Thron steigen soll. Ich zittre, wenn ich den ganzen Umfang meiner Vaterpflicht bedenke. — Wie fürchterlich, wenn einst die Natur wider mich auftretten soll, und zeugen: Ich gab dir Kinder, und du hast sie nicht glücklich gemacht; ich gab dir Völker zu regieren, und du machtest sie nicht tugendhaft und gut. —

(Das Volk verläßt Theresiens Sarg, und dränget sich um den Kaiser, ein allgemeiner Lärm, und Rufen wie eine Stimme:)

Nur Theresiens Sohn! Nur Joseph ist unser Vater! (Vater! Vater! giebt das Echo tausend und tausendmal zurück.)

Ein ehrwürdiger Greis (tritt im Namen des ganzen Volks hervor, und fällt dem Monarchen zu Füßen.)

Sohn der großen Theresia, und bestimmt zum Throne Teutschlands! nimm im Namen Deines Volks, in deren Herzen ich durch 70 Jahre lesen gelernet, nie aber mehr vom Schmerz bewegt, und ihr tiefes Leiden ausgedrückt gesehen habe, nimm von mir die Auffoderung an, wenn du in ihren Augen, und Bewegungen der Liebe und des Schreckens vor der Gefahr, ihre einzige Hofnung noch zu verlieren, nicht lesen willst — Dein Volk liebt Dich, und hat Dich schon lange als seinen Vater kennen gelernt. Das Volk läßt sich nicht blenden: und seye gewiß, daß es Dich ohne Tugend und Verdienst nicht ehren würde, wenn du nicht groß wie Theresia, nicht tugendhaft wie Sie wärest. Du darfst es nicht vergebens hoffen lassen, von Dir will's erfahren — daß Theresia noch nicht ganz todt seye. (Der Alte

schweigt. Alles ist in stiller, unbeweglicher Empfindung. Endlich hebt der Monarch den Greisen auf, und umarmt ihn.)

Kaiser.

Wenn ihr alle nur eine Seele, nur ein Aug, das zu Thranen, oder der süßen Empfindung geschaffen, gemein habet: so sehe ich in euch die allgemeine Liebe und Erwartung für Theresiens Sohn, die fast alle Hofnung, sie zu erreichen, zurück läßt. (im Ausbruch der Liebe.) Volk Gottes! das ich liebe! — Ja! ich will euer Vater seyn. — Höre, Vater der Schöpfung! (indem er mit gen Himmel gehaltenen Händen auf seine Knie fällt) du Gott der Heerschaaren und der Thronen! höre das Gelübde meines Herzens: — Ich schwöre, so lange ich lebe, väterliche Liebe, zärtliche Sorgfalt, festen Schutz und Gerechtigkeit gegen mein Volk. Nie soll dieser Tag sein Andenken in mir verlieren, und mich zu jeder Pflicht auffordern. Nie will ich das Seufzen des Elendes hören, nie die Thranen der Verlassenen sehen, ohne ihnen alsogleich väterlich beyzuspringen, und mit Wohlthaten abzuhelfen. Niemand soll seyn, der Anspruch auf Belohnung hat, den ich vergessen; Niemand, der Tugend lehrt und übt, den ich nicht vorziehen; Niemand, dem ich mein Gerechtigkeit, Liebe, Wohlthat und Zutritt versagen will! — Wenn aber meine Kräfte zu schwach, meine Pflicht zu vollziehen, Mächtiger! so sende mir Erkenntnis und Stärke zu, damit ich mein Volk, welches meinem Herzen so theuer ist, zum glücklichsten machen könne. An Willen soll es mir nie mangeln. — Und wenn ich einst hier neben meinen Vätern ruhen werde, so seye mein Zeugniß vor dir, o Gott! daß ich alles Menschenmögliche für mein anvertrautes Volk gethan, und nie vergessen, was ich in dieser Stätte beschworen, daß ich nicht geblendet von dem eitlen Glan-

ze, sondern meine Pflicht höher als meinen Ruhm, mein Volk, wie mich, und dich Gott der Monarchen immer über alles geliebet.

## Volk.

Lange lebe unser Vater! lange lebe Joseph! (Schmerz und Freude drücken sich in den Gesichtern des Volks aus.)

## Kaiser.

O meine Kinder! (die rührende Situation der Seele mit der Hofnung dem Volke noch theurer durch alles Gute zu werden, und die äußersten Kämpfe der Wehmuth und Betrübniß eines zärtlichen Sohnes, bemächtigen sich ganz des Monarchen. Er winkt, daß man Ihn nun allein lassen soll. Alles entfernt sich.)

# Zweyter Auftritt.

## Kaiser allein.

O meine Mutter! soll dieses gute Volk in der Hofnung, die es sich von meiner künftigen Regierung macht, wohl hintergangen werden? — Was wäre es sonst, um was Monarchen zu beneiden, wenn es nicht das Vergnügen wäre — Glückliche machen zu können? — Tritt her, hochmüthiger Sterblicher! Sieh diese Gräber! was liegt nun all denen an ihren großen Namen? Die Trophäen von Eitelkeit, um welche man Fürsten beneidet, vergehen, und nur, durch Tugend groß, — bleibt. — Würden, Ehrenstellen, Reichthum verschwinden mit dem Leben, und lügenhafte Aufschriften, wenn die Nachwelt einst meinen Namen unter die Zahl der schlechten Regenten setzen könnte, würden nur als traurige Sylben mir nachtheiliger seyn, als die Nacht der Vergessenheit. — Aber wird nicht noch unter mei-

ner Regierung die Unschuld unterdrückt, das Verdienst verfolgt, und oft das Laster belohnt werden? wird nicht mancher meiner geliebten Unterthanen Ursache haben, mit meiner Regierung unzufrieden zu seyn? Was wird es mich nützen, selbst gut und gerecht zu seyn, wenn die, so mich umgeben, denen ich mich auch mit der besten Absicht anvertrauen muß, böse sind. Wehe am Tage des Gerichts über ihre Seelen! Ich bin unschuldig, da ich unmöglich alles übersehen kann. — Höchstes Wesen! dessen Bild ich auf Erden seyn soll, du siehst die Empfindungen, die mich beseelen! Leite mich in der Wahl der Weisen: laß mich in die Herzen derjenigen sehen, in deren Hände ich dein und mein Volk vertrauen muß — und zeige mir immer nebst der schmeichelhaften, auch die schlimme Seite, damit ich nur den guten Weg einschlagen möge. — Ihr theure Schatten meiner Eltern! umgebet mich, und verscheuchet von mir, als meine von Gott gesendete Schutzgeister, die so fürchterlichen Gespenster von Schmeichlern, und all das Böse Gefolge, von denen die Thronen nur zu sehr umgeben sind, und die Absichten auch der besten Fürsten vereitelt oder mißbraucht werden. (Man hört einen starken Donner.)

## Dritter Auftritt.

Zween Schutzgeister ganz geharnischt, erscheinen. Der Kaiser will auf sie zueilen, Fantomen vertreten ihm aber den Weg.

Ein Fantom in Gestalt eines schmeichelnden Höflings zeiget dem Monarchen zur linken und rechten Hand einen Thron, einladend, sie zu besteigen. Der zur rechten ist überaus prächtig und blendend. Unten ist er ganz mit Edikten behangen, die dem Kaiser, trotz des Glanzes, der sie vom Throne herunter bestralt, sogleich sichtbar werden.

Kaiser

Kaiser.

(Liest überall Gieb! gieb! — — Wie? noch mehr Auflagen? — ich wünschte lieber meinem Volke alle abnehmen zu können; da dieses aber nicht möglich, will ich sie doch so viel möglich vermindern. (Er reißt die Edikte mit Abscheu herunter, wodurch unter den Füßen des Thrones eine Gruppe unglücklicher, mit Lumpen behangener Unterthanen, die mit verzweiflungsvollen Blicken hinauf sehen, sichtbar wird.) Gott welcher Regent kann dieß sehen, und das geldgierige Ungeheuer noch ernähren. Verflucht sey Pracht und Schwelgerey, wenn es dich unglückliches Volk! dahin bringt! — Fort, reicher Coloß! ich bin zu stolz darauf, Mensch zu seyn. (Er sieht nach dem Thron zur linken Seite.)

(Der zur Linken ist ein hoher eiserner Thron, der auf sehr schmalen hölzernen Füßen wankend steht. Eine eiserne Krone und Scepter sind dessen Zierde. Das Gesetzbuch, auf welchem das gezückte Schwert, liegt mit Ketten gebunden unter des Thrones Füßen. Ueber ihm zerfleischen sich Adler, und zur Seite öfnet sich eine verführerische Aussicht; der Weg des Ruhms und der Unsterblichkeit, wo der Lorberkranz dem Sieger mit blutigem Schwerte erwartet.)

Kaiser.

(Indem Er alles miteinander betrachtet) Nur Tyrannen mögen den Scepter des Despotismus führen. Ich will über ein freyes Volk durch Gesetze regieren, nicht durch Schrecken. Armes Volk! nur indem sie dich zertreten, können sie den Thron behaupten, den ihnen falsche Größe baut. — Sieg, falscher Ruhm! — Ich verabscheue den Lorberkranz, wenn ich ihn so theuer mit

Ketten und Blut erkaufen soll. Nur dann sollst du dich um mein Haupt schlingen, wenn es das Wohl meiner geliebten Unterthanen nothwendig gemacht hat. (Er greift lebhaft nach dem Gesetzbuch, als wenn Er solches hervorreißen wollte.) Heiliges Pfand! du sollst nie aus meinen Händen kommen! Ich will von meinen Unterthanen der erste seyn, der dir opfert. Du sollst stets meinen Schutz und die Sicherheit meines Volks ausmachen. (Zu dem Fantom.) Entflieh, Verräther! fort verfluchter Schmeichler, und vergifte hier die Luft nicht, die ich einathme und von den Geistern meiner Väter angefüllt ist. Teutschland hat immer Regenten aufzuweisen, die als Väter ihrer Völker nur in deren Glück und Zufriedenheit ihre Ruhe und Sicherheit suchen. — Fort zur Hölle, Ungeheuer! zur Hölle! die die dich gezeuget hat. (Er will nach ihr stoßen. Das Fantom verschwindet, und es erscheinen andere allegorische Gegenstände.)

Ein Fantom mit einem schwarzen und traurigen Rocke, rothen und finstern Augen — wie man die Jahre der Unwissenheit abmahlet — es hält eine Fackel in der Hand, und unglückliche Menschen mit breiten Binden um die Stirne folgen ihm nach. Die Schwärmerey und falscher Eifer in einer kolossenmäßigen Person vorgestellet, schütteln gleichfalls ihre mörderische Fackel, und die entzündete Imagination reißt alles mit sich fort. Monarchen, die ihre Thronen und bevölkerten Staaten verlassen, um sich in Wüsten zu begraben. Man sieht Züge mit Fahnen voraus, auf blutigen Menschen daherge-hen. Brennende Scheiterhaufen, worauf unglückliche alte Weiber und Bücher liegen. Monarchen werden vom Throne gejagt, und vom Eide losgesprochene Unterthanen ergreifen die Waffen wider

der sie. — Alles immer in einem runden Tanze um den Monarchen, der ihre Einladungen, für die Zukunft, mit Abscheu abweiset.

**Kaiser.**

Ha! ich kenne euch aus den heillosen Zeiten. Nun seyd ihr nicht mehr gefährlich. Geht! Blinde können Gott und mir nicht dienen. Mein Herz, nicht zur Grausamkeit geneigt, noch aus barbarischen Jahrhunderten falsche Grundsätze anzunehmen, verabscheuet euern Plan. — So wahr ich Joseph bin, soll mich nichts abhalten, alles was der wahren Religion und dem Glücke meiner Unterthanen nachtheilig, zu zerstäuben, und mein Volk mit der Freyheit im Denken — aus Grundsätzen tugendhaft, und zufrieden zu machen. (Man hört einen starken Donner; die Fantomen verschwinden; und die zwey Schutzgeister treten nun kennbar hervor.

## Vierter Auftritt.

Theresia die Große, Franz I. und der Kaiser.

**Theresia.**

Tugendhafter Sohn! — —

**Franz.**

Würdiger Kaiser!

**Kaiser.**

Gott! sehe ich recht? heilige Schatten meiner geliebten Eltern. Meine Schutzgeister? trügen mich meine Sinnen nicht?

Franz.

Franz.

Nie werden wir mehr von deiner Seite weichen.

Theresia.

Erinnere dich stets daran. Unsichtbar werden wir Zeugen jeder deiner Handlungen seyn.

Kaiser.

Wenn in meiner Seele ein Funke jenes göttlichen Feuers ist, das euch beseelte, o! so steht mir in der schweren Kunst bey, mein Volk weise und glücklich zu regieren, damit ich meine Muster nicht zurücklasse.

Theresia.

Du wirst sie noch übertreffen! Du kannst mit Verbesserungen anfangen. Ich hab mein Reich erst erobern müssen, und dein Herz, eben so gut als das meine, wird nicht so schwach seyn. — Halte das Wohl deines von Gott anvertrauten Volkes für dein eigenes; folge der Tugend, und verlasse nie den Weeg, den du dir zu wandeln vorzeichnest — und Gottes Seegen wird nie von dir weichen. — Geh! und betritt die Laufbahne. (Die Schutzgeister verschwinden. Das Theater verwandelt sich in den Thronensaal.)

## Fünfter Auftritt.

Im Hintergrunde des Saals ist der Thron, ohne übermäßiger Pracht, und schrecklichem Aufputz; mit erhabenen und tröstlichen Sinnbildern umgeben, welche die Stärke, die Mäßigkeit, die Gerechtigkeit und Güte vorstellen. Oben an stehet von Alabaster die heilige Menschenliebe mit ihren

Attri-

Attributen der Eintracht und des Friedens. Ihr zur Rechten stehet eine Frau, die ein Kind säuget, als das getreueste Bild der Regenten. Zur andern Seite errichtet das Volk, feyerlich geschmückt, auf einem prächtigen Fußgestelle ein herrliches Monument. Es ist Josephs Bildniß. Muthig, in einer edlen Stellung, erhebt er seine majestätische Stirne wieder ohne Scheu zur heiligen Menschenliebe empor, welche Ihn mit einem Auge voll Liebe anblickt, und in Ihm der teutschen Nation die grausame Wunde ganz zu vergeben scheinet, die sie ihr durch Zwistigkeiten, blutige Züge und schwärmerische Wuth so viele Jahrhunderte hindurch geschlagen hat. Um ihn her liegen gefesselte Sklaven, als die Wollust, Schmeicheley, Luxus, Despotismus, falscher Ruhm u. d. gl. die Nationen, figürlich vorgestellet, umgeben Ihn, und reichen einander, indem sie die blutigen Schwerter in die Scheide stecken, freudschaftliche Hände. Zu seinen Füßen sind die Worte zu lesen: **Dem Vater! von seinem Volke.**

**Der Kaiser, begleitet von bekannten Ministern, Abgeordneten aus Seinen Ländern, weltlichen und geistlichen Ständen, unter dem freudigen Zurufen des Volks.**

**Unser Vater kömmt! unser Vater kömmt!**

**Kaiser** (im Eintreten zu den Minister.)

Folget mir Freunde meines Volks! und theilet mit mir die Zurufungen einer Nation, die sich nur noch der Hofnung überläßt, die ihm meine Regierung giebt (Indem er das Ihm errichtete Monument betrachtet) — Bis itzt war ich nur euer Kaiser, nun will ich erst euer Vater seyn. (Er setzt sich auf den Thron.)

Die Geistlichkeit gehet etliche Schritt auf den Kaiser zu, und steht still.

Kaiser.

Tretet näher, ehrwürdige Väter! besorget nichts, denn ich liebe das Verdienst. — — Besorget nichts für die Religion, denn sie wird mir immer so heilig, als meine Mutter seyn. Nie werde ich ihr zu nahe treten — aber wenn es meine Pflicht erfordert, wenn ich der Wohlthäter meiner Mitmenschen werden kann, soll mich nichts abhalten, die Mißbräuche, und für die Freyheit, Ruhe und Glück meiner Unterthanen gefährliche Nebensachen abzustellen. Doch sollen meine Streiche nie die Heiligkeit der Religion selbst treffen, nur die intolerirten, eigennützigen Kleinigkeiten, mit denen die Religion nur noch zu sehr überladen, und die ihre Sache nie war, noch künftig seyn kann. Von Ihnen, die Sie die erste Klasse der Diener des Staats ausmachen, von Ihnen erwartet der Staat vielmehr, daß Sie die wohlthätigen, uneigennützigen Freunde, die vor Untreue und Schaden warnende Rathgeber, und der Unterthanen menschenfreundliche Vertraute seyen, daß der Unterthan von Ihnen sowohl die Pflichten gegen sein Vaterland, gegen seine Mitbürgerewie gegen Gott und sich selbst lerne — und solche Leute können den Throne nie zu nahe seyn. Es ist der glänzende Zug der Tugend.

(Zu der hungarischen Nation.)

Unerschrockene, treue Nation, der ich mein Reich schuldig! nehmet aus dem Munde Eures Königs die Versicherung, daß ich Euren Werth zu schätzen weiß, und Eure Liebe, wie meine Mutter, zu erhalten wünsche. Besorget nichts für eure alten Rechte; ich gewähre solche der Dankbarkeit, und meinem eignen Herzen.

(Zu der böhmischen Nation.)

Und Ihr — möchtet Ihr doch unter meiner Regierung Eure Leiden und schmerzlichen Wunden, die euch unselige Kriege uothwendig schlagen mußten, bis auf die geringste Spur vergessen! möchte ich euch, wie alle meine Unterthanen, einst glücklich und zufrieden verlassen können! so seye meine Laufbahne so kurz sie will, ich werde genug für mein Vergnügen und Euer Glück gelebt haben.

(Ein Minister sammelt von einigen Schriften ab, überreicht solche dem Monarchen.)

## Kaiser.

(Nachdem er einige durchgesehen, zum Volke.) Wie gerne wollte ich euch befreyen. Da ich aber keinen Himmel schaffen kann, so will ich gewiß darauf bedacht seyn, was bey so ungeheuren itzt noch nöthigen Ausgaben, möglich ist, gänzlich nachzulassen, oder wenigstens auf eine proportionirte, und am wenigsten fühlbare Art einzuheben. — Die Art der Steuern kann mir gleichgültig seyn, wenn die Einkünfte nur ohne den Hauptstamm des nöthigen Staatsvermögens zu verringern, und auf eine der Bewerbsamkeit, dem Fleiße, und den verschiedenen Nahrungswegen der Bürger unnachtheilige Weise gehoben werden. Jeder rechtschaffne Mann soll bey mir offnes Ohr finden, wenn er mit weisen Vorschlägen kömmt, nicht den Unterthan zu drücken, sondern ihm seine Last erträglicher zu machen.

(Zu den Ministern.)

Ihr Väter meines Volks, und meine Mitarbeiter! das Wohl meiner Unterthanen hängt von Eurer unveränderlichen Treue und Eifer ab. Mir zur Seite sollt Ihr mir ohne Furcht und Schmeicheley zum Glücke meines Volkes rathen. Gerne will ich mit Euch die freudigen Opfer

der Nation theilen, wenn ich nur in Euch das Glück meines Volkes lesen kann; und nur dann um den Triumph beneiden wenn ich nicht das Glück haben soll, etwas dazu beyzutragen. — Glücklich der Monarch, dessen Minister nur heilsame Absichten haben! — Mein Volk muß glücklich seyn, da mir der Himmel diese Bitte gewähret — (Er greift nach der Hand eines bekannten Ministers) und Frankreich darf sich nicht rühmen, allein einen Necker gehabt zu haben.

## Minister.

Wenn Weisheit und Güte auf dem Throne, wie ruhmvoll ist es nicht für Minister, mit den Absichten des Monarchen das Glück ihrer Mitbürger zu sichern!) — Glücklich das Land dessen Beherrscher von der Nothwendigkeit der Verbesserung überzeugt, auch Muth und Willen hat, sie auszuführen; — wo jeder es wagen darf, zu denken, und gemeinnützige Vorschläge zu thun — und das Volk, von Vorurtheilen befreyt, es erkennt, daß man's glücklich macht.

## Alle

Es lebe der Kaiser! es lebe der Kaiser!

Der Vorhang fällt zu.

# Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster.

Von

dem Rechte auf die Güter

und

Einkünfte der Klöster und geistlichen Stiftungen nach ihrer Aufhebung, besonders in Deutschland.

von

Johann August Schlettwein.

---

Zweyter Theil.

Nach dem Gießner Original.

Augsburg 1785.

Bey Johann Georg Bullmann,

wohnhaft in der Fuggerey No. 45.

# Erstes Kapitel,

worinne

## die Frage aus den Gründen des allgemeinen Staatsrechts und der wesentlichen Gerechtigkeit entschieden wird.

### §. 46.

**Bey der Bestimmung der Verhältniß der Klöster und ihrer Güter gegen die Staats-Gewalt ist einzig und allein die Evidenz der wesentlichen Gerechtigkeit zum Grunde zu legen.**

Die erste wichtige Frage, die hier eine vollständige Untersuchung verdient, betrifft die Verhältniß der Güter und Einkünfte der mittelbaren Klöster und Stiftungen gegen die oberste Gewalt der Staaten. Wer aber diese Frage gründlich und für die Vernunft befriedigend beantworten will, der darf weder

das Böhmerische allgemeine Staatsrecht, noch die von Justische Schriften, noch andere bekannte Werke von gleichem Schlage zu Führeren brauchen. Diese sind mit so vielen blos willkührlichen Ideen angefüllt, daß sie nicht nur auf Irrwege, sondern auf die verderblichsten Staats-Verwaltungs-Maximen hinziehen, und zu Willkühr und Despotismus und Unsicherheit der Menschenrechte alle Thore öffnen. Diese Verfasser waren es hauptsächlich, die den Hauptendzweck der Staaten in einer unbestimmten vagen allgemeinen Wohlfahrt setzten, welche ein jeder Kopf nach seinem Gefallen hundertfältig formen und drehen kann, und hinter welcher sich Eigennutz und Stolz mit ihren willkührlichen Verfügungen und Regulativen zum Verderben der Länder ungestraft verstecken können. Sie waren es, die das bloße Ermessen der obersten Staatsgewalt zum Bestimmungsgrunde der gemeinen Wohlfahrt machten, und also hierdurch alle Glieder des Staats sammt allen ihren Rechten offenbar auf die Spitze setzten. Ich berufe mich hier auf meinen Brief an den Herrn Geheimen Justizrath Pütrer über das gemeine Beste des Staats, welcher, wie ich hoffe, hinlänglich darthun wird, daß diese

Ideen

Ideen und Prinzipien des allgemeinen Staats-rechts von aller Wahrheit entfernt sind. Da nun alles, was diese Lehrer von den Rechten der obersten Gewalt auf die einzelnen Bürger, und besonders auf die in den Staaten befindlichen Gesellschaften und ihr Eigenthum ausführen, zuletzt auf jenen schwankenden Begriffen vom gemeinen Besten des Staats beruht; so muß man sich hier besonders dafür hüten, die Rechte der obersten Gewalt über die Klöster und andere geistliche Gesellschaften aus diesen Quellen herzuleiten. Man muß einzig und allein die Evidenzen der wahren wesentlichen Gerechtigkeit zum Grunde legen, nicht aber Willkühr.

§. 47.

Die Staatsgewalt setzt kein Miteigenthumsrecht, auch kein Obereigenthum, über die Güter der einzelnen Bürger, und der Gesellschaften, die ihr Daseyn und ihre Güter nicht von ihm mit der Bestimmung, daß er ein Miteigenthums- oder Obereigenthumsrecht darüber haben solle, erhalten haben.

Die Staatsgewalt, oder Landeshoheit besteht in der vollkommensten Garantie aller Menschenrechte der einzelnen Bürger einerseits, und andererseits in der Naturgemäßen Stimmung oder Leitung aller Theile des Staats zum bestmöglichen Gebrauche aller Genieſſungsrechte der Bürger. Einen andern Endzweck hat keine Staatsgewalt, als den, für alle Glieder des Staats diejenige Ordnung zu verſichern, in welcher ein jeder ſein ganzes Perſonal- und Real-Eigenthum zu Erhaltung und Erweiterung ſeines Genieſſungs-Kreiſes ruhig brauchen kann, und zu brauchen ſich eifrigſt beſtrebet. Dieſe Ordnung iſt das einzige wahre gemeine Beſte der bürgerlichen Geſellſchaft, das alle Glieder einſtimmig als ihr Wohl anerkennen. Auch im Staate müſſen die Rechte eines jeden Menſchen völlig in ſeiner eigenen Gewalt bleiben, und es kann und darf weder Einſchränkung noch Theilung derſelbigen anders als mit ſeinem eigenen Willen Statt finden, wenn die wahre Gerechtigkeit aufrecht ſtehen, und nicht bloße Willkühr herrſchen ſoll. Die oberſte Staatsgewalt maßt ſich weder an der Perſon, noch an dem Vermögen eines Bürgers oder eines Menſchen im Staate einen Theil ſeiner Rechte an, ſondern

dern umfasset sie alle nur mit ihrer beschützenden Gewalt und leitenden Weisheit. Kurz! in der obersten Staatsgewalt, als solcher, findet sich die Idee eines Miteigenthumsrechtes über die Güter der Unterthanen nicht, die Unterthanen mögen einzelne physische Personen seyn, oder durch gesellschaftliche Verbindungen unter sich moralische Personen darstellen.

Die Staatsgewalt hat allerdings das Recht, einzelne Personen und ganze Gesellschaften zu bestellen, welche im Namen des Regenten zum wahren Besten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gewisse Staatsverwaltungsrechte ausüben. Sie kann diesen einzelnen Personen, und diesen Gesellschaften gewisse Staatsgüter überlassen, die dem ganzen Staate eigenthümlich zugehören, und deren Administration dem Regenten zukommt. Solche Gesellschaften sind die höhern oder niedrigern Staatsadministrations- oder Staatscollegien und alle jene Gesellschaften, die vom Regenten, oder von der obersten Gewalt des Staats selbst errichtet werden, um durch sie entweder die Schutzgewalt, oder einen Theil der unterrichtenden und leitenden Aufsicht ausüben zu lassen, dergleichen

die Kriegsheere sind, und die Schulen und Kirchen, und gelehrte Gesellschaften seyn können, nicht allemal sind. Alle Güter, welche nun der Regent, diesen zum Dienste des Staats bestimmten Collegien und Gesellschaften giebt, sind und bleiben, wenn nicht ein besonderer Vertrag etwas anders bestimmt, in dem Eigenthum des Staats und des Regenten. Wie der Regent nun das Recht hat, Staatsbediente zu entlassen, wenn er sie nicht mehr braucht, so kann er auch solche Gesellschaften, deren Errichtung und Bestellung von ihm um der Staatsadministration willen vorgenommen worden, wieder aufheben. Er kann seine Kriegsheere abdanken, und ganze Collegien zertrennen. Das alles kann er, wenn kein besonderer Vertrag es hindert, weil die Staatsbediente und alle solche Staatsadministrations-Gesellschaften ihre Rechte von dem Regenten hatten.

Aber alle Gesellschaften im Staate, die der Regent nicht, als Regent, errichtet hat, um in seinem Namen Staats-Administrationsrechte auszuüben, sondern welche die Unterthanen unter sich selbst aufrichten, um

entwe-

entweder grössere Sicherheit für ihre Personen und Güter, oder größere Bequemlichkeit und Leichtigkeit im Gebrauch derselbigen, oder mehr Stärke und Begünstigung zu ihrer moralischen Glückseligkeit, oder zu ihrer Seelenkultur zu erhalten, alle diese Gesellschaften, sie mögen heissen wie sie wollen, sind in Beziehung auf die Staatsgewalt, als solche gerade, wie einzelne Bürger anzusehen. Alle ihre Güter, die sie von ihrem Eigenthum, um ihre gesellschaftlichen Endzwecke willen zusammentragen, oder die sie durch ihre gemeinschaftliche Kräfte damals, da sie noch Niemanden zugehörten, in ihre Gewalt aufnahmen, oder die ihnen von andern Gütereigenthümern rechtmäßig zu ihren gesellschaftlichen Verbindungen, und ohne Vorbehalt eines Mit- oder Obereigenthums gewidmet worden, sind eben so in ihrem vollen Eigenthum, als die Güter der einzelnen Bürger in dieser ihrem vollem Eigenthum sind. Ueber solche Gesellschaften und ihre Güter, die noch niemals im Eigenthum des Staats, als eines solchen, waren, und über welche also die Staatsgewalt, als solche, nicht anders, als Beschützungs- und Leitungsweise disponiren kann, findet kein Miteigenthum, und

kein Obereigenthum statt. Der Regent kann solchen Gesellschaften seine öffentliche Bestätigung geben; er kann die Aufseher und Direktoren dieser Gesellschaften zugleich zu Staatsdienern annehmen, wenn nicht etwa besondere rechtmäßige Verträge im Wege stehen; er kann diesen Aufsehern und den Gesellschaften selbst Staatsgüter ertheilen, wenn sie solche annehmen wollen und können, und dann gehöret das Eigenthum dieser Güter immer noch dem Staate zu. Das aber bleibt ewig fest, daß die Staatsgewalt, als solche, nicht an dem Eigenthumsrechte der Güter Theil nimmt, die solchen Gesellschaften vermöge ihrer eigenen rechtmäßigen Erwerbungen, oder Beyträge zugehören. Sie ist berechtiget, nicht nur darauf zu sehen, daß die Güter und Kräfte dieser Gesellschaften nicht zum Verderben des Staats gebraucht werden, sondern auch darauf, daß sie unmittelbar zum wahren Nutzen der Gesellschaften, welchen sie gehören und dadurch mittelbar zum Besten des ganzen Staats angewendet werden. Aber diese Rechte kann und darf sie nicht auf eine gleiche Weise ausüben, wenn sie gerecht handeln will. Daß die gesellschaftlichen Kräfte und Güter nicht zum Nachtheil des Staats gebraucht werden sollen,

dieß kann und soll die Staatsgewalt durch Zwangsbefehle und Strafen bewürken; daß aber die Gesellschaftsgüter und Kräfte, z. E. die Gemeindsgüter der Dörfer und Städte ꝛc. aufs beste zum Nutzen dieser Gesellschaften und zur Wohlfahrt des Staats administrirt worden, dieß kann und darf die Staatsgewalt nicht mit willkührlichen Vorschriften, mit Zwangsverordnungen und unter angedrohten Strafen, sondern nur durch weisen hinlänglichen Staatsunterricht und durch Ermunterungen veranstalten. Aber weder jenes Zwangs- noch dieses Leitungsrecht setzt ein Miteigenthumsrecht des Regenten an den Gesellschaftsgütern, oder gar ein Recht, nach Belieben die Dauer der Gesellschaft zu bestimmen, und also dieselbige nach Gutbefinden aufzuheben.

Hiedurch glaube ich nun die äußerst willkührlichen Principien entkräftet zu haben, welche Herr Hofrath Brauer zu Carlsruh aus dem Böhmer und Justi über diese Materie im zweyten Theil seiner Abhandlung und Erläuterung des Westphälischen Friedens aufgenommen und weiter zu verbreiten gesucht hat.

§. 48.

## §. 48.

## Die Staatsgewalt schließt kein Eigenthumsrecht an den Klostergütern in sich ein.

Was insbesondere die religiösen Gesellschaften, und unter diesen die Klöster betrifft; so sind sie gar keine Staatsadministrations- oder Staatsgesellschaften zu nennen. Obwohl die Kultur der Seele durch Religion und Religionsübungen zum wahren Besten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft das meiste beyträgt, wie ich selbst anderswo hinlänglich glaube dargethan zu haben (*); so ists doch nur darum, weil durch solche moralische geistige Geschäfftigkeit ein jeder einzelner Mensch unmittelbar seine eigene Vervollkommung erzielet, und sich dadurch zu Beförderung des Glückes der bürgerlichen Gesellschaft vorzüglich tüchtig macht. Daß durch die Verfassung einer Gesellschaft das Wohl des Staats vorzüglich befördert wird, dieß ist lange nicht, wie Herr Brauer glaubt, das Charakteristische einer Staatsadministrations- oder Staatsgesellschaft. Jene Verfassung kann

(*) In meiner politischen Oekonomie, und in den Rechten der Menschheit.

kann und soll auch bey allen wohl eingerichteten Kaufmannsgesellschaften und bey allen Societäten gemeinnüßiger Künste und Wissenschaften Statt finden. Alle diese Gesellschaften können und sollen durch ihre besondere Absichten die Wohlfahrt der Länder vorzüglich erhöhen; deßwegen sind sie doch nicht Staatsgesellschaften, oder solche, die für den Staat Namens des Regenten arbeiten sollen. Alle ihre Personal- und Realrechte gehören ihnen eigenthümlich zu, und die Staatsgewalt hat nichts anders, als das Recht sie zu beschützen, ihnen Gerechtigkeit zu administriren, und sie zur vollkommensten Bewirkung ihrer besondern Hauptabsicht, und dadurch zur Beförderung des Staatsbesten zu leiten. An dem Eigenthumsrechte der Klöster über ihre inn- und ausländische Güter hat der Regent nicht den geringsten Antheil; eben so wenig, als er Antheil an dem Eigenthumsrechte seiner einzelnen Unterthanen über ihre Güter hat. Ein solches Miteigenthum, oder Obereigenthum der Staatsgewalt über die Exsistenz, und die inn- und ausländischen Güter und Gefälle der religiösen Gesellschaften und Klöster ist eine Erdichtung vom ersten Range, die sich blos auf die falschen und

ver-

verderblichen Ideen von einem unbestimmten gemeinen Staatsbesten und von willkührlichen Rechten der obersten Staatsgewalt über das Vermögen des Volks und der Gesellschaften im Staate gründer, Ideen, über die man in der That erröthen sollte.

## §. 49.

## Von dem Verhältniß der Güter und Gefälle, die ein Fremder in einem Staate liegen oder zu beziehen hat, gegen die oberste Gewalt des Staats.

Alle Güter und Einkünfte eines jeden Bürgers und einer jeden Gesellschaft, und also auch aller mittelbaren Klöster stehen der Regel nach, die der gesunde Menschenverstand giebt, unter der Staatsgewalt, oder Landeshoheit desjenigen Fürsten, von dessen Gebiete sie Theile, oder Früchte sind. Daher kann kein Fürst vermöge seiner Majestätsrechte, oder Staatsgewalt über solche Güter und Gefälle disponiren, die unläugbare Theile oder Früchte von dem Gebiete eines andern Fürsten sind. Ist der Fürst wahrer Eigenthümer von solchen Gütern, die in einem fremden Lande

liegen,

liegen, oder von gewissen Gefällen, die aus einem fremden Lande gezogen werden; so kann er als Eigenthümer zwar diese Güter und Gefälle zu seinem Interesse anwenden, gerade wie jeder anderer Bürger dieses Staats, darinnen die Güter liegen, oder die Nutzungen fallen, die seinigen auch. Aber als Landesherr, als Regent kann er in Ansehung dieser Güter und ihrer Benutzungen nichts willkührlich bestimmen. Haben diese Güter und Gefälle von ihren vorigen Eigenthümern einer der Gerechtigkeit und den Gesetzen des Landes, von welchen sie Theile oder Früchte sind, gemässe Destinazion erhalten, so kann keiner von den folgenden Eigenthümern derselbigen, er mag ein einzelner Bürger, oder eine Gesellschaft, oder selbst der Fürst eines andern Staats seyn, diese Destinazion der erwähnten Güter und Gefälle abändern. Derjenige Regent, unter dessen Staatsgewalt, oder Landesfürstlichen Hoheit die Güter und Gefälle liegen, hat nach der Natur der Sache das Recht, die Destinazion dieser Güter und Gefälle nach der Gerechtigkeit so lange aufrecht zu erhalten, als ihr Endzweck erreicht werden kann. Kein Eigenthümer dieser Güter und Gefälle kann ihrer Destinazion

zuwider,

zuwider, Dispositionen darüber machen, ohne erst die Einwilligung derer, welche den Gütern und Gefällen die Destinazion nach der Gerechtigkeit aufgelegt haben, oder derer, die als Handhaber der Gerechtigkeit aller und jeder Bürger des Staats in deren Stelle treten, dazu erhalten zu haben. Nimmt aber die Absicht der Destinazion ein unwillkührliches Ende, so fallen die Güter und Gefälle nach der wahren Gerechtigkeit in den Stand und die Verhältnisse zurück, die sie vor der Destinazion hatten, das ist, sie gehören demjenigen zu, der mit dem Stifter, oder Widmer nach der Ordnung der Natur in der engsten Gemeinschaft stund, und darauf, daß dieses geschehe, hat nicht derjenige Inhaber der Güter und Gefälle, der es nach der Destinazion ist, auch nicht der Landesherr dieses Inhabers, sondern allein der Landesherr, von dessen Gebiete die Güter und Gefälle Theile oder Früchte sind, zu sehen. Ist Niemand da, der nach der wahren natürlichen Ordnung der physischen oder moralischen Gesetze mit dem Stifter in einer persönlichen Gemeinschaft seiner Güter stund, so tritt nach der Gerechtigkeit derjenige als Eigenthümer ein, welcher in der engsten bürgerlichen Vereinigung in

Absicht auf diese Güter und Gefälle mit ihm lebte, das ist entweder ein Bürger, oder eine Gesellschaft des Staats, von welchem die Güter Theile, und die Gefälle Früchte sind, oder der Staat selbst.

## §. 50.

## Fortsezung des Vorhergehenden.

Auch wenn ein fremder Unterthan, eine ausländische Gesellschaft, oder Gemeinheit, oder selbst ein fremder Fürst in einem Staatsgebiete mittelbare Güter oder Gefälle erkauft, oder sonst rechtmäßig erwirbt, so gehören nun zwar diese Güter und Gefälle dem fremden Eigenthümer zu. Allein, eben dieser fremde Eigenthümer kann nur nach den Gesetzen des Landes, darinnen die Güter liegen, und nicht nach den Gesetzen des Landes, darinnen er wohnt, über diese Güter schalten. Wenn er nur nicht in Gemäßheit der Gesetze des Landes, darinnen die Güter und Gefälle liegen, nach Eigenthumsrechte über dieselbigen disponirt; so kann nicht der fremde Fürst nach seiner Staatsgewalt in Absicht auf den Besitz und das Eigenthum desselbigen verbindliche Maßregeln festsetzen. Denn seine Staatsgewalt erstreckt

sich ganz und gar nicht auf die Besitzungen in einem andern Lande. Verbindliche Maßregeln in Absicht auf mittelbare Güter festzusetzen ist nur Recht und Folge von der Landeshoheit desjenigen Fürsten, in dessen Gebiete die Güter und Gefälle als Theile, oder Früchte desselbigen liegen.

## §. 51.

## Allgemeine Grundsätze von Aufhebung der Gesellschaften in einem Staate.

Wenn nun ein Regent eine Gesellschaft aus dem Grunde des Staatsbesten in seinem Staate aufhebt, so thut er dieß vermöge eines Zwangsrechtes, das er über die Gesellschaft hat. Ohne ein Zwangsrecht über jemanden zu haben, und solches ausüben zu dürfen, kann niemand den andern seiner Existenz berauben. Das Zwangsrecht aber, vermöge dessen ein Regent eine Gesellschaft oder eine Gemeinheit in seinen Landen aufhebt, ist nothwendig eine Folge der bürgerlichen Oberherrschaft, oder der Staatsgewalt. Denn der Regent mag sonst mit der Gesellschaft in einer Verbindung stehen, in welcher er wolle, so kann er in dieser Verbindung

die

die Gesellschaft aus politischen Absichten, und unter dem Vorwande des gemeinen Besten des Staats durchaus nicht aufheben. Wenn er Mitglied der Gesellschaft ist, so hat er in dieser Qualität die nämlichen Gesellschaftsrechte, wie jedes andere Glied, aber darunter ist ein einseitiges willkührliches Aufhebungsrecht nicht begriffen. Ist er Obereigenthümer über die Güter der Gesellschaft, so kann er zwar in dieser Bestimmung die Güter der Gesellschaft übernehmen, wenn sie die Treue oder Verbindlichkeit, die sie ihm in Ansehung der Güter schuldig war, verletzet. Aber erstlich kann er als Obereigenthümer der Güter die Gesellschaft nicht aus politischen Absichten oder aus dem Vorwande eines gemeinen Staatsbesten, aufheben, und die Güter derselbigen an sich ziehen; zweytens kann er als Obereigenthümer der gesellschaftlichen Güter, sich nach der wahren Gerechtigkeit nicht selbst wider die Gesellschaft Recht sprechen, sondern steht in so fern unter der Staatsgewalt des Rezenten; und dann ist er drittens nicht berechtiget, bey der Einziehung der Güter, die er als Obereigenthümer durch die richterliche Hülfe der Staatsgewalt vornimmt, die Destinazion beyseite zu

seßen, die etwa den Gütern von dem Widmer, oder Stifter aufgelegt worden ist. Die Staatsgewalt muß für die vollkommenste Sicherheit aller Menschen- und Bürger- und Gesellschaftsrechte nothwendig sorgen, und der bloße Obereigenthümer kann hierinnen nach seinem Gefallen nicht handeln. Das macht nichts zur Sache, daß in dem angenommenen Falle der Obereigenthümer der Gesellschaftsgüter zugleich Regent ist. Denn diese beyde Bestimmungen oder Qualitäten sind Himmelweit voneinander unterschieden, und alles das, was der Regent als Obereigenthümer zu thun berechtiget oder verbunden ist, muß er selbst vermöge seiner Regentengewalt aufrecht erhalten.

Wenn nun aber der Regent eines Staats, die in seinem Gebiete errichteten rechtmäßigen Gesellschaften, nie anders als vermöge seiner Regenten-Gewalt aufheben kann; so versteht sich auch von selbst, daß er erstlich diese Gewalt nicht nach bloßer Willkühr und wider die wesentliche Gerechtigkeit ausüben darf, und zweytens durch die Aufhebung der Gesellschaft, sie geschehe mit Recht, oder Unrecht, nicht in

die

die Landesfürstliche Macht, oder Majestätsrechte eines andern Fürsten einzugreifen berechtiget ist. Er kann also, wenn er solche Gesellschaften mit Recht oder Unrecht aufhebt, nicht verbindlich bestimmen, daß der fremde Landesherr die Güter und Gefälle, die aus seinem Lande zu der aufgehobenen Gesellschaft gehörten, zu einer andern Destination, als auf ihnen ursprünglich liegt, nach dem Willen des Landesherrn, unter welchem die Gesellschaft stund, auch soll verabfolgen lassen. Ist er Obereigenthümer über sämmtliche Güter der Gesellschaft, sowohl über die innländischen, als ausländischen, so tritt er freylich auch in Absicht der ausländischen Güter in die Stelle der Gesellschaft, wenn er sie aufgehoben hat. Denn die Güter gehören ihm schon zu, ehe noch die Gesellschaft aufgehoben war. Allein, daß er Obereigenthümer über die Güter und Gefälle der Gesellschaft auch in fremden Landen sey, das muß im vorkommenden Falle erst bewiesen werden. Als Regent der Gesellschaft, die unter ihm steht, kann er sich kein Eigenthumsrecht über ihre Güter anmassen. (§. 49. f.).

## §. 52.

## Anwendung jener Grundsätze auf die Aufhebung der Klöster, und Einziehung ihrer Güter.

Ich will dieß nun auf die religiösen Gesellschaften und Klöster anwenden. Der Regent des Landes, in welchem eine mittelbare religiöse Gesellschaft, oder ein mittelbares Kloster seinen Sitz hat, ist nicht vermöge seiner Regentengewalt Mitglied des Klosters, nicht Miteigenthümer der Klostergüter, auch nicht Obereigenthümer derselbigen. Wenn er mit dem Kloster in einer Gemeinschaft der Klostergüter stehen soll, so muß er entweder von der Klostergemeinde darein rechtmäßig aufgenommen worden seyn, oder er selbst muß dem Kloster die Güter mit der Bestimmung gegeben haben, daß er das Mit- oder Obereigenthumsrecht darüber haben wolle. Ist keines von beyden geschehen, so kann er sich als Regent keine Art des Eigenthumsrechtes über die Klostergüter anmassen. Wenn er demnach in diesen Fällen auch mit Gerechtigkeit ein Kloster in seinem Staate als Regent aufhebt, so kann er dadurch auf die Güter und Gefälle, die dem

dem Kloster in einem fremden Lande zugehörten, keinen Zwangs- oder Gewaltsakt ausüben. Dieses Recht kommt nur allein dem Landesherrn zu, unter dem die Güter, oder Gefälle des Klosters liegen.

## §. 53.

## Ob und wie weit gewisse Güter als Zubehörungen bey einem Hauptgute bleiben müssen?

Das Principium, daß die Zubehörungen des Hauptgutes immer bey dem Hauptgute bleiben, und mit diesem auf jeden Besitzer, oder Eigenthümer des Hauptgutes übergehen müßten, das so sehr in gegenwärtigen Angelegenheiten gemißbraucht wird, versteht sich erstlich nur von denen Zubehörungen, die mit dem Hauptgute selbst als wesentliche Theile, oder aus ihm erzeugte Früchte verbunden sind, und zweytens nur von dem Falle, da der folgende Besitzer, oder Eigenthümer in die Stelle des vorhergehenden tritt, oder von diesem rechtmäßiger Weise den Besitz oder das Eigenthumsrecht erhält, welches der Vorfahrer gehabt hat, das ist, da der folgende Besitz nur Fortsetzung des vorhergehenden ist. Denn

wenn die Zubehörden nur in einer blos politischen Vereinigung mit dem Hauptgute in Ansehung der Person des Besitzers stehen, oder, wenn der folgende Besitz nicht Fortsetzung des vorhergehenden ist, sondern als neuer Besitz aus einem ganz besondern Grunde herrührt, so können die Zubehörungen nicht als nothwendige Folgen des Besitzes des Hauptgutes angesehen werden. Ein Gutsbesitzer kann in einem andern Orte und Lande einen Zehenden zu beziehen haben, der nicht nothwendig mit dem Gute, welches der Zehend-Inhaber besitzt, verbunden ist, der besonders genutzet, und besonders verkauft, oder sonst veräußert werden kann, ohne daß das Hauptgut an seinem wesentlichen Inbegriffe die geringste Verminderung leidet. Wenn nun der Gutsbesitzer das Gut selbst verkauft, und dabey von dem fremden Zehenden nichts bestimmt, so kann nicht gesagt werden, daß er auch den Zehenden an den Gutskäufer überlasse. Denn dieser Zehende ist keine solche Zubehörde des Guts, die dem Gute selbst einverleibt wäre, sondern er hat nun den nämlichen Eigenthümer, dem das Gut auch zugehört, ist aber ganz außer dem wesentlichen Inbegriff des Gutes, und geht, wenn nichts davon bestimmt wird, nicht

mit dem Gute aus einer Hand in die andere. Ferner kann der Regent, der einem seiner Unterthanen seinen Hof, oder seine Güter, die er im Lande hat, zur Strafe wegen eines Verbrechens einzieht, diejenigen Güter, Einkünfte, Zehenden, Zinsen u. s. w. die der Eigenthümer des Hofs in einem fremden Lande zugleich hat, nicht mit einziehen. Denn sein Strafrecht oder seine Staatsgewalt erstreckt sich nicht über die Grenzen seines Staats-Gebietes auf fremde Länder.

Wenn also ein Kloster von seinem Landesherrn, vermöge seiner Staatsgewalt, aufgehoben wird, so geht dieser Akt nicht über die Grenzen seines Gebietes, und er kann nun nicht die Güter, Zehenden, Zinsen und Gefälle auch mit einziehen, die dem Kloster in fremden Staaten zugehörten. Diese Zubehörungen des Klosters sind nicht in dem wesentlichen Inbegriffe des Wohnsitzes der Klostergemeinde enthalten, sondern können vor sich, ohne bey dem Kloster zu seyn, ihre ganz abgesonderte Existenz und ihre besondere Besitzer haben, und stehen übrigens als wesentliche Dependenzen des Landes, darinnen sie liegen, oder bezogen werden, unter der

Staatsgewalt des Regenten dieses fremden Landes.

## §. 54.

### Folgen aus den vorhergehenden Gründen für die beyden Fälle: 1) wenn ein Kloster ganz ausstirbt, oder freywillig auseinander geht, und 2) wenn es von seinem Landesherrn aufgehoben wird.

Aus dem, was ich entwickelt habe, fließen nun diese wichtige Folgen:

1) Wenn ein Kloster ganz ausstirbt, oder alle Glieder desselbigen ihren Stand freywillig und rechtmäßig verlassen, so können die Güter und Einkünfte, die es in einem fremden Staate zu benutzen oder zu beziehen hatte, nicht dem Regenten, in dessen Lande das Kloster war, sondern nur dem, in dessen Lande die Güter und Gefälle liegen, zufallen, wofern nicht die Stifter dieser Güter und Gefälle, oder ihre rechtmäßige Erben das Recht haben, nach ihren Gütern wieder zu greifen, oder wofern nicht der Regent des Landes, darinnen das Kloster liegt, auch die Stif-

tung

tung ein reines oder eventuales Miteigenthumsrecht auf diese Güter und Gefälle bestimmt erhalten hat.

2) Wenn eine Klostergesellschaft von ihrem Landesherrn, vermöge seiner Staatsgewalt, auseinander gejagt, und die Regel ihrer Verbindung zernichtet wird, so kann sich dieser Landesherr doch dadurch keine Landesherrliche Rechte auf die Klostergüter und Gefälle, die in eines andern Herrn Lande liegen, anmassen, sondern diese gehören dem Herrn, in dessen Gebiete sie sind, wenn nicht entweder die Klostergemeinde selbst nach den Gesetzen des Landes rechtmäßig darüber disponirt, oder wenn nicht der Regent, unter dem das Kloster stehet, über diese Güter und Gefälle entweder bey der Stiftung, oder bey der Uebergabe desselbigen an das Kloster auf eine rechtmäßige Art ein Miteigenthum erhalten hat.

## §. 55.

## Weiterer Beweis, daß der Regent, der in seinem Lande ein Kloster aufhebt, sich dadurch die Güter und Gefälle in fremden Staaten nicht anmaßen kann.

Ich

Ich füge aber noch folgende wichtige Anmerkung bey. Der Fürst, unter welchem das Kloster liegt, kann nicht als Privateigenthümer, er sey nun blos Mit- oder Obereigenthümer über die Klostergüter, das Kloster aufheben, und die Güter zu sich reissen. Dieß ist ein Recht, das nur der Regent vermöge seiner Staatsgewalt ausüben kann. Wenn nun aber der Fürst, unter welchem das Kloster liegt, vermöge seiner Staatsgewalt die Klostergesellschaft aufheben, und ihre Fundations- und andere Güter und Gefälle an sich zu ziehen berechtiget ist; so kann der Fürst des andern Landes, in welchem das Kloster Güter und Gefälle hat, vermöge seiner Staatsgewalt über diese Güter und Gefälle, die Rechte der Klostergesellschaft in seinem Staate ebenfalls aufheben, und alle darinnen befindliche Güter und Einkünfte sich zueignen. Die Regentenrechte beyder Fürsten sind einander völlig gleich, und keiner kann also diejenigen Güter vermöge Landesfürstlicher, zum Besten seines Staats vorgenommener Verfügungen an sich reissen, die außer seinem Staatsgebiete in des andern Lande liegen.

## §. 56.

## Doch müssen Verträge unter den Staaten über diese Angelegenheiten, als Norm beobachtet werden.

Haben aber die Staatsregenten auf dergleichen Fälle hin miteinander rechtmäßige Verträge gemacht, und sich darüber verglichen, wie es beym Untergange oder bey Aufhebung der Klostergesellschaften in ihren Ländern von beyden Seiten gehalten werden soll; so muß die Sache nothwendig nach diesen Verträgen entschieden werden, und wo die Verträge nicht mehr Ziel und Maaß geben, bleibt es bey dem, was durch die Natur der Sache bestimmt ist.

## §. 57.

## Anwendung der vorigen Prinzipien auf Deutschland.

Diese bisher entwickelten Grundsätze sind allgemeine nothwendige Wahrheiten der gesunden Vernunft, die gewiß ein jeder sehen kann, der sich nicht durch zu große Schul- und Bücher-gelehrsamkeit unfähig gemacht hat, Simplicitäten des gemeinen Menschenverstandes zu empfinden. Sie müssen also auch in Deutschland in Absicht auf die Rechte der Regenten über die

in

in ihren Staaten befindlichen weltlichen und geistlichen Gesellschaften gelten. Unter andern ist es ein unumstößlicher Grundsatz vom ersten Range, daß kein deutscher Regent seine Staatsgewalt weiter, als auf seine Gebiete, und die darinnen liegenden Güter und Gefälle erstrecken kann, und daß er also vermöge seiner Landesfürstlichen Hoheit in Absicht auf die Güter und Gefälle, die in einem andern Lande liegen, und in Absicht auf den Besitz und das Eigenthum derselbigen, keine verbindliche Verordnungen machen, oder Verfügungen treffen kann.

Dieser große Grundsatz ist so äußerst wichtig, daß man das ganze Wesen der Staatsgewalt niederreißt, wenn man behauptet, daß ein Regent eines deutschen Landes aus Staats-Räson, vermöge seiner Landesherrlichen Gewalt, oder vermöge seines Zwangs- und Strafrechtes, eine verbindliche Disposition auch nur über das allergeringste Gut eines andern deutschen Landes machen könne. Ueberhaupt hat keine Gerichtsbarkeit und kein Zwangsrecht eine andere Quelle in einem Staate, als die oberste Staats-

gewalt,

gewalt, und man kann also niemals mit Grunde glauben, als könnte ohne Willen des Staats in seinem Gebiete etwas verbindliches von aussen her gethan werden. Niemals konnte dieß in Deutschland mit Rechte geschehen, wo einmal die Landesfürstliche Hoheit fest war, daß der Regent des einen Landes, wenn er aus politischen Gründen, oder zur Strafe einem seiner Unterthanen, oder einer unter seiner Regenten-Gewalt stehenden Gesellschaft, oder Gemeinde ihre Güter entzog, auch dadurch in die Güter oder Gefälle, die der Unterthan, oder die Gemeinde in einem andern Staate Eigenthums-Weise inne hatte, hätte eingreifen, und sich solche auch zueignen können. Wäre solches geschehen, wie es in den Zeiten der Befehdungen und Raubereyen gar wohl gewaltsam geschehen konnte, so würde es ein Schluß nur aus zu reicher Fülle von Gelehrsamkeit seyn, wenn man aus einem solchen Fakto unmittelbar ein Recht herleiten wollte. Genug! das fordert nie Natur der wahren Staatsgewalt, die durch keine abweichende Fakta, und wenn sie sich in die Millionen erstreckten, aufgehoben werden kann, daß jeder Regent des Staats über alle Güter und Gefälle, die in

seinem

seinem Gebiete liegen, die Landeshoheitsrechte habe, und nach solchen nicht zugeben könne, daß diese Güter und Gefälle von einem andern Regenten durch einen Zwangsakt, durch welchen er gewisse Hauptgüter in seinem Staate an sich zieht, an sich gerissen werden. Aber wo ist vor den Zeiten der Reformation ein zweifelhafter Fall von der Art, daß ein Landesherr, unter dem einzelne Güter und Gefälle lagen, dieselbige habe ruhig verabfolgen lassen, wenn ein anderer Regent vermöge seiner Landesherrlichen Hoheit, oder vermöge seines Strafrechts das Hauptgut in seinem Staatsgebiete, zu welchem vorher jene Güter und Gefälle gezogen wurden, in seine Gewalt nahm? Wenn man Exempel über Exempel anführt, daß deutsche Fürsten mit geistlichen Stiftungen und Klöstern in ihren Ländern Veränderungen vorgenommen, einige ganz aufgehoben, und einige in andere Stiftungen verwandelt, und über Güter derselbigen disponirt haben, so ist dieß Register solcher Beyspiele, wenn es auch hundert Bogen ausfüllte, in dieser wichtigen Angelegenheit sehr unnütze, und kein Beweiß davon, daß sich ein deutscher Fürst über Güter und Gefälle, die solche Klöster in

seinem Lande hatten, eine Landesherrliche Disposition des Landesherrn des Klosters habe gefallen lassen. Als der Tempelherren-Orden aufgehoben wurde, so griff jeder Regent nach den Gütern, die der Orden in seinem Lande hatte, dieß lehren alle Historien und Urkunden. Aber das hat noch kein Dokument gezeigt, daß ein Regent die Zehenden oder Zinsen, die der Tempelherrn-Orden aus seinen Ländern zu beziehen hatte, nach Aufhebung des Ordens einem andern Regenten hätte verabfolgen lassen, der in seinem Lande Höfe oder Güter der Tempelherren vermöge seiner Staatsgewalt eingezogen hat. Gewiß ist die Sache niemals in Streit gekommen, sondern der gesunde Verstand gabs den Fürsten selbst ein, daß keiner vermöge seiner Landesherrlichen Hoheit aus dem Gebiete eines andern etwas fordern könnte. Daher war auch ganz unnöthig, daß in den Annalen solcher Zeiten dieses sich von selbst verstehende Recht, als was besonders hätte aufgezeichnet werden sollen.

# Zweytes Kapitel,

worinne

## die sämmtlichen Stellen des Westphälischen Friedens über die Klöster und deren Güter und Gefälle in ihrem wahren Sinne dargestellt, und angewendet werden.

### §. 58.

### Uebergang zu der Frage, ob im deutschen Reiche durch Verträge, oder Reichsgesetze, nämlich durch den Religions- und Westphälischen Frieden, in dieser Sache etwas besonders bestimmt ist.

Es entsteht aber nun die Hauptfrage:

„Ob in Ansehung der Klöster und der „Güter und Gefälle derselbigen, beson„ders der ausländischen, zwischen den „deutschen Reichsständen Verträge oder „verglichene Maßregeln statt finden, wel„che in dem, was die Natur bestimmt, „eine

„eine Aenderung machen, oder vielleicht „die Grundsätze der wesentlichen Gerech„tigkeit und des allgemeinen Staats„rechts, in allen, oder einigen Stücken „bestätigen?

Die deutschen Reichsgesetze, oder Grundverträge, welche die Verhältniß der Klöster und ihrer Güter und Gefälle zwischen den Reichsständen der beyden Religionstheile für unsere Zeiten bestimmen, sind der Religions- und besonders der Westphälische Friede. Was in den ältern Reichsabschieden von 1526. 1529. 1530. 1541. und 1544. über diesen Gegenstand vorkommt, das giebt Erläuterungen ab, aber nicht verbindliche. Normen, wenn es nicht in jenen allgemeinen Friedensschlüssen aufgenommen, und Vertragsweise und gesetzlich verfüget worden ist. Ich werde also nun untersuchen, was diese grossen Reichspacifikationen in der vorliegenden Materie festgesetzt haben.

## §. 59.

### Im Religionsfrieden ist nichts enthalten, welches den vorher entwickelten Principien der Gerechtigkeit, in Absicht auf die Klöster und deren Güter, zuwider wäre.

Im Religionsfrieden haben wir nur die drey Artickel, den 16. 19. und 21ten Absatz, welche von Klöstern und ihren Gütern und Gefällen reden. Nach dem 16. Ihen sollen die Stände der Augsburgischen Confession den Kaiser und gesammte Stände der katholischen Religion in ihren Gütern, Renten, Zinsen und Zehenden nicht beschweren, sondern ihnen das Ihrige unweigerlich geniessen und folgen lassen.

Nach dem 19. Ihen wurde den Augsburgischen Confessionsverwandten Ständen verstattet, daß sie die geistliche Fundationen und Klöster, die sie damals, das ist im Jahr 1555. schon eingezogen und deren Revenüen sie schon zu andern Absichten verwendet hatten, falls nämlich die Fundationen nicht Reichsständen zugehörten, und falls nicht die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrages, oder seither, das ist, bis zur Zeit des Religionsfriedensschlusses in Besitz derselbigen gewesen, behalten, und ihnen dieser Güter halben weder gerichtlich, noch außergerichtlich Streit und Beschwerden von dem katholischen Reichstheile erregt werden sollten. Der Grund wird darinne gesetzt, daß Friede unter

unter den beyden Religionstheilen erhalten werden sollte.

Nach dem 21. Ephen endlich soll ein jeder Stand, in dessen Gebiete die Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden, oder Güter gelegen sind, deren Beziehung und Nutzung den Ständen der katholischen Religion verabfolget werden sollen, seine Landeshoheitsrechte über solche Güter, wie er sie vorher gehabt, fernerhin behalten und darinne nicht beschweret werden.

Im ganzen Religionsfrieden aber ist weder den Katholischen, noch den Evangelischen Ständen das Recht eingeräumt worden, in ihren Ländern, nach ihrem Gefallen, und aus blos politischen Absichten von den damals noch stehenden geistlichen Stiftungen und Klöstern noch mehrere aufzuheben, und deren Einkünfte zu andern Absichten zu brauchen. Auch ist im ganzen Religionsfrieden kein Wort davon bestimmt worden, wie es mit den Einkünften, welche die von den evangelischen Ständen eingezogenen geistlichen Stiftungen und Klöster vorher in den Staaten der katholischen Fürsten und Stände zu beziehen gehabt, gehalten werden sollte, ob sie nämlich aus den katholischen Län-



Stadtbibliothek Augsburg

dern auch den evangelischen Ständen abgeliefert werden sollten, oder nicht. Von allen diesen wichtigen Gegenständen enthält der Religionsfriede ganz und gar nichts.

## §. 60.

## Der Religionsfriede läßt es in Zweifel, ob und wie weit die evangelischen Stände in Zukunft Klöster reformiren dürfen.

Den evangelischen Ständen wurde aber auch nicht ausdrücklich die Befugniß abgesprochen, in ihren Staaten mittelbare Klöster und geistliche Stiftungen fernerhin zu reformiren und aufzuheben. Es war noch ganz zweifelhaft, ob solche Klöster, die jenen geistlichen Orden, welche keine Stände des Reichs waren, auch unter keinem Reichsstande stunden, als Carthäusern, Carmelitern, Predigern ꝛc. zugehörten, von den evangelischen Ständen nicht okkupirt und umgeschaffen werden könnten.

Daher wurden würklich nach dem Religionsfrieden von den evangelischen Ständen, so wie es vorher auch geschehen war, immer wieder Klöster reformirt, und ihre Güter zu an-

dern Absichten administrirt. Es ist bekannt genug, wie besonders wegen der vier Klostersachen, Speyer contra Baden, und Ebersstein wegen Frauenalb; des Carmeliter-Ordens contra Hirschhorn; des Klosters zu St. Marien Magdalenen der Reuerinnen zu Straßburg contra Stadt Straßburg, und des Carthäuser-Ordens contra Oettingen wegen des Klosters Christgarten zwischen dem katholischen und evangelischen Reichstheile die bittersten Streitigkeiten geführt worden. Die evangelischen Stände hatten die Klöster aufgehoben, und ihre Güter eingezogen. Das Kaiserliche und Reichskammer-Gericht erkannte den katholischen Geistlichen Mandata wider die evangelischen Stände. Diese ergriffen die Revision, und hemmten damals durch dieses Mittel die Exekution der Kammergerichtlichen Urthel. Im Jahr 1600. sollten diese vier Klostersachen auf dem Deputationstage zu Speyer in der Revision erledigt werden. Allein, die Evangelischen setzten sich dagegen, und brachten es durch ihre Einwendungen, daß in einer Sache, wobey es auf die Auslegung des Religionsfriedens ankäme, weder von einem Reichsgerichte,

noch auf einem Deputationstage etwas entschieden werden könnte, dahin, daß auf gedachten Deputationstag von der Revision in den vier Klostersachen abgestanden wurde, und die Klöster in den Händen der evangelischen Stände blieben.

## §. 61.

## Aus diesem Zweifel und dem gegenseitigen Religionshasse entstund der 30jährige Krieg, und darinne viele Klosterverwüstungen.

In diesem Stande des Zweifels und der Dißharmonie blieben nun die Sachen zwischen dem katholischen und evangelischen Reichstheile, und brachten die Gemüther immer heftiger gegeneinander auf. Es entstund daraus im Jahr 1618. der 30jährige Krieg, in welchem jeder Religionstheil in den Ländern des andern Eroberungen machte, so viel er konnte, auch verwüstete, was er konnte. Da kamen nun katholische Klöster und Stiftungen in die Hände der Evangelischen, und auch Klöster und Stiftungen in der evangelischen Stände Länder wieder in die Hände der Katholiken. Wer eine geistliche Stiftung, oder ein Kloster in eines andern

Lande eingenommen hatte, der suchte es zu behalten, und seinen Religionsverwandten zuzuwenden, oder wenn das nicht möglich war, so plünderte und verwüstete er sie.

## §. 62.

## Der Westphälische Friede machte diesem Unheil ein Ende, und bestimmte die Berichtigung der Religions- und Kirchenbeschwerden beyder Reichstheile.

Endlich ließ die Vorsehung Deutschlandes Bewohnern ihre Barmherzigkeit wieder empfinden, und erweckte in den Seelen der Kriegführenden Theile Neigungen zum Frieden, welcher durch viele langwierige Unterhandlungen der dazu gewählten Staatsmänner zubereitet, und dann zu Osnabrück und zu Münster im Jahr 1648. geschlossen wurde.

Ein Haupttheil des Friedens war die Berichtigung der Religions- und Kirchenbeschwerden, welche die Katholiken wider die Evangelischen, und diese wider jene hatten. Diesem großen Augenmerke wurde der 5te Artikel des Westphälischen Friedensinstrumentes gewidmet.

## §. 63.

## Wie der Westphälische Friede in der Materie von den Rechten über die Klöster und ihre Güter und Gefälle gebraucht werden muß.

Wir müssen also nun hören, was der Westphälische Friede wegen der geistlichen Stiftungen und Klöster, und wegen ihrer Güter und Einkünfte für die Reichsstände festsetzt. Es kommt aber hierbey schlechterdings nicht auf gelehrte Untersuchungen und künstliche Auslegungen des Friedensinstrumentes an, schlechterdings nicht auf neue Ideen. Was nicht mit Sonnenklarheit in den Worten des Friedensinstrumentes gesagt wird, das läßt sich auch aus demselbigen nicht eher als rechtliche Norm beweisen, als bis die pazisizirenden Theile ausdrücklich erklären, was sie eigentlich durch die gebrauchten Worte des Vertrages, oder des Friedensinstrumentes haben verstanden wissen wollen. Die Evidenz, die Sonnenklarheit der Ausdrücke, und die Liquidität der Fälle muß unumgänglich nothwendig vorhanden, und von beyden pazisizirenden Theilen, das ist, in Deutschland von dem katholischen und dem evangelischen

gelischen Reichstheile anerkannt seyn, wenn keine neue authentische Erklärung erforderlich seyn soll. Das ist eine so offenbare Wahrheit, daß man, ohne sie zur Norm anzunehmen, unmöglich den Westphälischen Frieden verstehen, oder etwas pragmatisches aus demselbigen herausziehen kann, und wenn man auch die tiefsinnigsten Spekulationen darüber anstellen wollte. Was hilft eine gelehrte Auslegung einer Friedensstelle, was eine neue künstliche Auswickelung derselbigen, oder wie man das neue sonst nennen will, wenn nicht von beyden Religionstheilen des deutschen Reichs eine solche Erklärung für richtig, oder ihrem Sinne angemessen anerkannt worden ist. Was einer Westphälischen Friedensstelle einen neuen Verstand giebt, den sie nicht schon im Jahr 1648. wirklich hatte, und den die paziszirenden hohen Theile nicht für den Verstand ihrer gebrauchten Worte damals oder in der Folge der Zeit ganz bestimmt erklärt haben, das hilft uns schlechterdings nichts, das ist und bleibt Spekulation, die nur ewigen gelehrten Zank gebähret, und in den Augen wahrer Geschäfftsmänner ohne allen Werth ist.

Es ist demnach alles, was der Westphälische Friede bestimmt, pünktlichst nach den Worten zu verstehen, welche er in jeder Stelle enthält, und zwar nur in der Bedeutung, welche die Paziszenten, die solche Worte zuerst um ihres Interesse willen gebraucht haben, damit verbunden, und welche den Worten in dieser Absicht natürlich war.

## §. 64.

### Nothwendige Rücksicht bey dieser Untersuchung auf den fünften Artickel des Friedens-Instrumentes, und zwar 1) auf den ersten Paragraphen nach seinen drey Hauptpunkten.

Vor allen Dingen sind in Absicht auf das Recht der Stände über die geistlichen Stiftungen und Klöster, und deren Gefälle die beyden ersten Absätze des fünften Artikels des Friedens-Instrumentes stets vor Augen zu haben. Der erste Paragraph hält drey Hauptpunkte in sich.

Erstlich: Der paßauische Vertrag vom Jahr 1552. und der Religionsfriede vom Jahr 1555. sollen in allen ihren Kapiteln oder Theilen genehmiget seyn, und aufs heiligste und unverletzlichste beobachtet werden.

Zwey-

Zweytens: Alle diejenigen Punkte aber, welche im Westphälischen Frieden mit gemeinschaftlicher Einwilligung der Partheyen über einige strittige Artikel des Religionsfriedens festgesetzt worden, sollen durchaus als eine standhafte Erklärung des Religionsfriedens angenommen werden, und alle Widersprüche und Einwendungen dagegen nichtig seyn.

Drittens: Ueberhaupt aber soll in allen übrigen Stücken zwischen allen und jeden Ständen beyder Religionstheile, die genaueste gegenseitige Gleichheit, soweit solche der Reichsverfassung, den Reichsgesetzen und dem Westphälischen Frieden gemäß ist, statt finden, dergestalten, daß alles, was dem einen Theil recht ist, auch dem andern recht seyn soll.

## §. 65.

## Vollständige Auswickelung des Inhaltes dieser drey Punkte.

Die beyden ersten Punkte bestimmen deutlich, daß man in vorkommenden Fällen, in welchen der Religionsfriede das eine, und der Westphälische Friede das andere festgesetzt hat, nicht nach dem Religionsfrieden, sondern nach

dem

dem Westphälischen Frieden entscheiden soll. Es wird aber eben nicht erfordert, daß der Westphälische Friede den Religionsfrieden für einen besondern Fall ausdrücklich abändere. Es ist schon genug, wenn das, was der Religionsfriede bestimmt, in dem Westphälischen Friedensschluß nur durch sonnenklare Generalregeln abgeändert worden.

Als auf dem Reichstage 1653. in Gemäßheit der Kaiserlichen Reichstagsproposition die Restitutionspunkte in geistlichen und politischen Sachen berichtiget werden sollten: so verglichen sich die von den Churfürsten, Fürsten und Ständen hierzu angestellte Deputirten über die Präliminarien dahin, daß sie in unzweifelhaften Fällen (liquidis casibus) bey Untersuchungen sich nicht aufhalten, sondern eine ungesäumte Exekution befördern sollten, in zweifelhaften (illiquidis) aber den Partheyen heimgestellt seyn sollte, sich persönlich, oder durch ihre Anwälde, oder auch durch Memorialien und Schriften beym Reichstage vernehmen zu lassen, und daß vordersamst die Erforoernisse der Restitution, und daß der vorkommende Fall in dem Westphälischen Friedensschluß, Kaiserlichen Exekutions-

tions : Edikt, arctiori exequendi modo, Nürnbergischen Receß, oder in den casibus, so durch den Friedensschluß specialiter, oder per regulas generales nicht geändert, dem Religionsfrieden gemäß, consequenter ad punctum restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum qualificirt sey, probirt werden sollte.

Also ist sonnenklar, daß nach der ausdrücklichen Erklärung der Reichsdeputirten, der Religionsfriede seine Wirkung nicht hat, erstlich, wenn ein darinnen bestimmter Fall im Westphälischen Friedensschluße specialiter, oder ausdrücklich abgeändert worden, und zweytens, wenn ein in dem Religionsfrieden festgesetzter Fall nachher im Westphälischen Frieden zwar nicht specialiter, oder ausdrücklich, aber doch durch aufgestellte allgemeine Regeln abgeändert worden ist. Es ist daher ganz unrichtig, was einige Neuere sagen, daß der Religionsfriede in allen Punkten, welche das Westphälische Friedensinstrument nicht ausdrücklich abgeändert habe, nochmals bestätiget worden sey. Wenn gleich ein besonderer Punkt des Religionsfriedens nicht namentlich, aus-

drück-

drücklich, specialiter im Westphälischen Frieden geändert worden, so gilt er dennoch nicht mehr, wenn im Westphälischen Friedensinstrumente nur eine Generalregel steht, die jener in dem Religionsfrieden gesetzten Bestimmung offenbar zuwider ist.

In Ansehung des dritten Punktes, oder der Gleichheit der Rechte der Stände der beyden Religionstheile ist es als Regel anzunehmen, daß in allen vorkommenden Fällen, wo nicht die Form des deutschen Reichs, die Grundgesetze und der Westphälische Friedensschluß selbst etwas anders bestimmen, alles das, was einem Religionstheile recht ist, auch dem andern recht seyn soll.

Adami schreibt von den Evangelischen (*), daß sie bey dem Westphälischen Frieden nichts für beschwerlicher angesehen, und nichts mehr verabscheuet hätten, als daß sie ihre Religion von den Katholiken, auch nur im allergeringsten Stücke der Katholischen nachgesetzt werden sollte. So sehr angelegen war es also dem evangelischen Reichstheile, die vollkommenst mögliche Gleichheit der Rechte der Evan-

(*) De pacificatione Westphalica C. 14. §. 1.

Evangelischen mit den Rechten der Katholiken zu erhalten, Diese Gleichheit, auf welche die Evangelischen ohnehin in allen ihren Schriften, und Unterhandlungen seit der Religions- und Kirchentrennung her einmüthig mit Nachdruck drungen, ist also allgemeines Principium, von welchem in keinem einzigen Stücke abgegangen werden kann und darf, wo nicht die Verfassung, oder die Gesetze des Reichs etwas anders mit Sonnenklarheit erfordern.

§. 66.

2) Nothwendige Rücksicht auf des fünften Artikels zweyten Paragraphen, nämlich auf das Entscheidungs-Ziel.

Der zweyte Paragraph des gedachten fünften Artikels fordert, daß in Kirchensachen, und in denen in Ansehung der Kirchensachen veränderten politischen Angelegenheiten, alles ohne Unterschied vollkommen und ganz unbedingt, in den Stand zurück gesetzt werden sollte, darinnen es sich im Jahr 1624. nämlich entweder gleich am ersten Jenner, oder doch im Laufe desselbigen Jahres befunden hatte. Dieses Entschei-

dungsziel, welches nur vom ersten Jenner 1624. anfangen, und nicht um einen einzigen Tag über den ersten Jenner 1624 . . . hinausgehen sollte, ist so bestimmt, so unzweydeutig festgesetzt, daß über dessen rückwärts gehende Ausdehnung von vernünftigen Männern nie disputirt worden ist, und nur etwa von der Klasse der Grundgelehrten Zweifel und Kontroversien dabey erregt werden können. Es soll alles gerade in den Stand des bestimmten Entscheidjahres hergestellt werden. Was bedarfs da Zweifelns und Disputirens? Wie es am ersten Jenner 1624. oder im Laufe solchen Jahres mit den Rechten und Schuldigkeiten eines jeden Religionstheils in Absicht auf Kirchensachen, und sich darauf beziehende politische Angelegenheiten war, gerade so soll alles vollkommen, und ohne etwas dazu zu thun, oder davon wegzulassen wieder hergestellet werden. Da ist also kein Punkt, auch nicht der allergeringste, ausgenommen worden. Das 1624ste Jahr, und der erste Jenner desselbigen sollen, je nachdem es im Friedensinstrumente festgesetzt wird, in allen Stücken unveränderliche Norm seyn, nach welcher ein jeder Religionstheil in Absicht auf Kirchen: und daher entstandene politische

Ver-

Veränderungen restituirt werden soll. Hätte auch ein Theil, seit dem Anfange der Religions- und Kirchentrennung über geistliche Stiftungen und Güter und Gefälle, Millionen Rechte gehabt, so soll er deren doch nur halb so viel haben, wenn er im Jahr 1624. oder am ersten Jenner dieses Jahres, so wie entweder der Tag selbst, oder nur das Jahr bestimmt worden ist, nur halb so viel gehabt hat. Wenn ein Reichsstand zu einer Kirche, oder einem Kloster in dem Lande eines zu dem andern Religionstheile gehörenden Standes zur Zeit des Religionsfriedens, oder auch nach dem Religionsfrieden gewisse Gefälle hat liefern, oder verabfolgen lassen, solche Gefälle aber am Entscheidtage, oder im Entscheidjahre, nicht mehr dahin abgegeben, sondern für sich selbst bezogen hat; so soll nach der Verordnung des Westphälischen Friedensschlusses, der gedachte Reichsstand in Bezug der erwähnten Gefälle ruhig bleiben, oder wenn er nach dem Entscheidungeziele davon verdrängt worden, wieder in solchen Bezug gesetzt werden. Wenn ein Reichsstand der Augsburgischen Konfession seit dem Religionsfrieden her gewisse jährliche Gefälle einem Stande der katholischen Kirche hat liefern müssen, und am festgesetzten Entscheidungs-

dungsziele die nämlichen Gefälle an eine geistliche Stiftung, an ein Kloster, in dem Lande des andern Standes entrichtet hat; so soll nach dem Westphälischen Frieden der evangelische Reichsstand ein Schuldner der geistlichen Stiftung, oder des Klosters bleiben, und wider seinen Willen in Absicht auf die bestimmten Gefälle nicht Schuldner des katholischen Reichsstandes selbst werden. Kurz! es soll gerade die Verhältniß zwischen den Rechten und Schuldigkeiten der Stände beyder Religionen gegen einander bleiben, wie sie im Entscheidjahre oder am Endscheidtage waren.

## §. 67.

## Der Religionsfriede soll auch in Absicht auf Restitutionen in Kirchensachen nicht anders als mit Rücksicht auf das Endscheidungsziel des Westphälischen Friedens beobachtet und angewendet werden.

Im Religions-Frieden wurde zwar festgesetzt, daß die Evangelischen Stände die Gefälle, welche die geistlichen Stiftungen der Katholischen zu beziehen hatten, verabfolgen lassen; und nur diejenigen Güter, die sie damals schon eingezo-

gen gehabt hatten, falls solche keinem Reichsstande zugehörten, und nicht die katholischen Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags oder bis zu dem Religionsfrieden in deren Besitz gewesen, behalten sollten. Allein, diese Satzungen wirkten das nicht, was die Katholiken suchten. Die Evangelischen machten vielmehr Zweifel dagegen, und fuhren fort, immer mehr geistliche Güter an sich zu ziehen. Nun war nach dem 30jährigen Kriege die Frage, welches das Ziel seyn sollte, bey welchem die Restitution in geistlichen Sachen zwischen den Reichsständen beyder Religionen ihren Anfang nehmen müßte, oder über welches mit der Restitution nicht rückwärts weiter hinausgegangen werden sollte, ob nämlich die Evangelischen alles das, was sie seit dem Religionsfrieden eingezogen und verändert hatten, wieder zurückgeben, und alles in den Stand des Religionsfriedens herstellen sollten, oder ob: und was sie davon behalten dürften. Darüber war eben zwischen den beyden Religionstheilen der heftigste Streit gewesen. Nun sagt der Westphälische Friede nie, daß das Jahr 1555, das Religionsfriedens-Jahr, zum Ziel der Restitution angenommen, und also zwischen beyden Religionstheilen

auch nur in einem einzigen Falle die Sachen in den Stand gesetzt werden sollten, darinne sie im Jahr 1555. oder zwischen diesem Jahr und dem Jahr 1624. gewesen, sondern der Friedensschluß sagt sonnenklar, daß in allen Stücken der Stand, oder die Verhältnisse des Jahres 1624. zur Norm bey der Restitution angenommen werden sollten. Mithin ist evident, daß, wo auch der Westphälische Friede die Beobachtung des Religionsfriedens fordert, dennoch in keinem einzigen Punkte ein anderes Ziel zur Restitution, und zur Beobachtung des Religionsfriedens in Absicht auf Restituenda statt finden solle, als das Jahr 1624. Die Regel ist so allgemein, und so präzis im Friedensschlusse ausgedrückt worden, daß es wirklich nur gelehrte Träumereyen sind, wenn man sich Restitutionsfälle vorstellet, bey welchen das ordentliche Ziel nicht das Jahr 1624, sondern das Religionsfriedens-Jahr seyn soll. Der Friedensschluß fordert, daß die Restitution vollkommen, und ohne weiteres Zuthun und Abthun (plenarie & pure) in allen Punkten (in omnibus) auf den Stand des Jahres 1624, oder dessen ersten Tages geschehen soll, und daß solches Ziel das einzige

Fundament aller Restitution, und aller künftigen Observanz zwischen Katholiken und Protestanten seyn soll. Der Religionsfriede soll demnach nicht anders, als unter diesem bestimmten Restitutionsziele, in Absicht auf Restituenda erfüllet, oder beobachtet werden.

## §. 68.

### Auch die evangelischen Stände wollen in keinem einzigen Fall von einem andern Entscheidungsziel etwas wissen, als nur von dem, das im Westphälischen Frieden bestimmt ist.

Dieß haben auch die Stände der Augsburgischen Confession von jeher gefordert, daß in Kirchen- und darauf sich beziehenden politischen Sachen kein anderes Entscheidungsziel, als dasjenige, welches in dem Westphälischen Friedensschlusse festgesetzt ist, für den Religions- und Kirchenstand eingeführt, oder beobachtet werden solle. Es ist auch keine einzige Kirchen- oder damit verbundene politische Sache von diesem Normal-Stande des Westphälischen Friedens ausgenommen, und auf den Stand des Religionsfriedens-Jahres jemals zurück gewiesen worden.

## §. 69.

## Richtige Darstellung des Sinnes, des 25. Paragraphen, des 5. Artickels des Westphälischen Friedens 1) aus den Worten der Stelle selbst.

Nun wollen wir also untersuchen, was der Westphälische Friede in Absicht auf die geistlichen Stiftungen, Klöster, Klostergüter und Gefälle besonders bestimmt hat. Die erste Stelle, die über diesen Gegenstand redet, ist der 25. Paragraph des 5. Artickels. Es heißt daselbst (*):

„Alle

---

(*) I. P. O. Art. V §. 25. Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballioias, Commendas, Templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona Ecclesiastica mediata, *ut & eorum reditus, Juraque*, quocumque nomine ea appellata fuerint, Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die prima Januarii possederunt, eadem *omnia & singula*, sive retenta, semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione universali definiantur, non attentis exceptionibus, sive ante sive post transactionem Passavienſem, aut Pacem religio-

„Alle Klöster, Collegia, Ballenen, Com-
„menden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spi-
„täler und alle andere, mittelbare geistliche Gü-
„ter, wie auch alle Einkünfte und Gerechtsame
„derselben, sie mögen heissen wie sie wollen,
„welche die Churfürsten, Fürsten und Stände
„der Augsburgischen Confeßion, am ersten
„Jenner des 1624. Jahres im Besitz gehabt

 haben,

---

giosam, reformata, aut occupata, aut quod non de, vel in territorio Aug. Confessionis Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus jure suffraganeatus, Diaconatus, aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur. *Unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio*, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico vel anterioribus aut secutis pactis generalibus aut specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis reversalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus, & rationibus desumi possent. Ubi igitur *supra dictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumve* Augustanæ Confessionis Statibus *aliquid*

„haben, deren alles und jedes (eadem om-
„nia & singula), die Augsburgischen Confes-
„sionsverwandten Stände mögen nun dasselbige
„immer behalten oder bereits restituirt haben,
„oder vermöge dieses Vergleichs restituiren sollen,
„das alles sollen sie im Besitz behalten, bis die
„Religionsstreitigkeiten durch einen allgemeinen
„friedlichen Vergleich der Interessenten werden
„beygelegt, oder geendigt werden. Es soll auf
„keine Einwendung dagegen Rücksicht genom-
„men werden, man mag sagen, daß die benann-
„ten geistlichen Güter vor, oder nach dem Pas-
„sauischen Vertrag, vor, oder nach dem Reli-
„gionsfrieden reformirt und in Besitz genommen
„worden, oder daß sie nicht zu den Ländern der
„Augsburgischen Confeßions-Verwandten ge-
„hörten, oder nicht in denselbigen lägen, oder
„daß sie ausgezogen wären, oder andern Stän-
„den nach Suffragan- oder Diakonatsrechten,
„oder

---

*quid* quovis modo, aut prætextu, sive judi-
cialiter, sive extrajudicialiter a dicto tempore
interversum, aut ademptum est, omnino abs-
que mora, & indistincte — — — cum suis
pertinentiis, reditibus, & accessionibus, *ubi-
cunque sitis*, una cum amotis documentis, in
priorem statum restituantur &c.

„oder auf andere Weise unterwürfig wären. Das „alleinige und einzige Fundament dieses Ver„gleichs, der Restitution und der künftigen Ob„servanz soll der am ersten Jenner 1624. gehabte „Besitz seyn, und alle dagegen gemachte Ein„wendungen und Präterte— sollen nichtig blei„ben. Wo also von allen oben benannten Gü„tern, ihren Zubehörungen, und Nutzen et„was auf irgend eine Art, und unter irgend „einem Vorwande gerichtlich, oder außer ge„richtlich von benannter Zeit an vorenthalten „oder weggenommen worden ist, da soll es ganz „und ohne Aufenthalt und ohne Unterschied — „sammt allen seinen Zubehörungen, Einkünften „und Zuwachs, diese mögen gelegen seyn, wo sie „immer wollen, in den vorigen Stand wieder „hergestellet werden.„

In diesem Absatze ist die Rede von allen mittelbaren geistlichen Gütern ohne Unterschied, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Es ist nicht allein die Rede von Hauptgütern, sondern allgemein von allen geistlichen Nutzungen und Gerechtsamen, eben so wie von geistlichen Hauptgütern. Ein geistliches Gut mag heissen wie es wolle, es mag ein Kloster oder

eine

eine Klosterrente seyn, so soll es den Augsburgischen Confeßionsverwandten unverletzlich im Besitz gelassen werden, wenn sie es am ersten Jenner 1624. im Besitz gehabt haben. Der Friedensschluß sagt, daß von den benannten Gütern alle und jede (omnia & singula) im Besitz der Evangelischen Stände bleiben sollen, wenn sie solche am ersten Jenner 1624. gehabt haben. Unter den benannten Gütern mag also eines genommen werden, welches man wolle, so ist es unter der Verordnung, die der Friedensschluß, wegen des Besitzes macht, begriffen. Aber unter den benannten mittelbaren Gütern sind auch die Einkünfte und Rechte, geistlicher Güter ausdrücklich angeführt worden. Wenn nun alle und jede der angeführten Güter, falls sie am ersten Jenner 1624. in den Händen der Evangelischen gewesen, unverletzlich darinne bleiben sollten, so mußte dieß auch von den geistlichen Renten, Zinsen und Einkünften gelten, welche am 1. Jenner 1624. im Besitz der Evangelischen Stände waren, obschon die Güter und Klöster selst, welche jene Renten sonst zu beziehen hatten, nicht in die Hände der Evangelischen gekommen waren. Und wie hätte auch sonst, wenn es anders wäre,

alles

alles aufs vollkommenste in den Stand zurückgesetzt werden sollen, der am ersten Jenner 1624. da war, wenn die geistlichen Renten, die am gedachten Entscheidtage von den evangelischen Ständen bezogen worden, dennoch an die katholischen Inhaber der Klöster hätten fallen sollen? Wie hätte der alleinige und einzige Grund aller Restitutionen in dem am 1. Jenner 1624. gehabten Besitzstande gesetzt werden können? Dieß sind Sonnenklarheiten!

## §. 70.

### Und 2) aus den Verhandlungen zwischen den Katholischen und den Evangelischen auf dem Reichstage 1653.

Die katholischen Stände selbst sahen dieß nie für ein ihnen gebührendes unstreitiges Recht an, die Geistliche oder Klosterrenten, welche die Evangelische am Entscheidtage bezogen, in dem Falle wieder zurück zu fordern, wenn das Kloster selbst, wozu sonst solche Zinsen und Gülten von Alters her gehörig gewesen, nicht unter der Evangelischen Gebiete, sondern in katholischen Landen gelegen. Auf dem Reichstage 1653. brachten sie diesen wichtigen Gegenstand unter

ihre

ihre sogenannte vier Dubia, und gaben ihm den vierten Platz. Es hieß in ihrem Aufsatze mit ausdrücklichen Worten (*):

4) „Wird auch bestritten, ob diejenige geist„liche Zinsen und Gülten, welche unter dem Ge„biete eines Standes der Augsburgischen Con„fession gelegen, und von demselben Anno 1624. „und davor eingezogen worden, obgleich das „Kloster, wozu sonst solche Zinsen und Gülten „von Alters her gehörig gewesen, nicht unter „desselben Gebiete gelegen, in Kraft des §. „Quæcunque Monasteria &c. ihm noch förter „bleiben, und nicht wiederum zu dem Kloster, „wozu sie fundirt und gestiftet waren, gefolgt „werden sollen."

Es ist evident hieraus, daß die Evangelischen Stände vermöge des 25. Paragraphi des 5. Artikels des Friedensschlusses, die ruhige Fortsetzung ihres Genusses der angeführten geistlichen Renten suchten, und den Zweifel der Katholiken nicht für gegründet, noch viel weniger für einen im Friedensschluß liegenden, oder daraus fliessenden richtigen Satz ansahen.

Wenn

(*) S. von Meiern in act. Comitial. Ratisb. T. I. p. 318. 319.

Wenn der Punkt, daß die Renten, welche unter dem Gebiete eines Standes der Augsburgischen Confession gelegen, und von demselben Anno 1624. und noch vorher eingezogen worden, obgleich das Kioster, wozu solche Renten gehörig gewesen, nicht unter desselben Gebiete gelegen, wiederum an das Kloster abgeliefert werden sollen, im Westphälischen Friedensschlusse so klar bestimmt wäre, als es einige Neuere meynen, so würden die Minister der katholischen Stände, die auf dem Reichstage 1654. mitwirkten, und die zum Theil bey den Westphälischen Friedens-Unterhandlungen mitgebraucht worden waren, und also besser, als alle Gelehrte, die itzt leben, wußten, welches der Sinn des Westphälischen Friedensschlusses, in allen seinen Stellen war, ihre Forderungen nicht als einen Zweifel, sondern als eine im Friedensschlusse liegende, oder aus demselben folgende Gerechtsame des katholischen Reichstheils vorgelegt haben. Ihr Interesse wars, den Evangelischen geradezu zu sagen, daß sie nach dem Inhalt des Friedensschlusses oder des Religionsfriedens verpflichtet wären, die benannten Renten an die Katholiken wieder zurückzugeben, und sie hätten gewiß nicht den Paragraphen, quæcunque

Mo-

Monasteria, &c. für einen Grund davon ansgesehen, wie sie es doch ausdrücklich gethan haben; daß in Kraft desselben die mehrgedachten Renten den evangelischen Ständen zugeeignet werden möchten.

Der ganze angeführte Paragraph wurde auf Betrieb der Evangelischen dem Friedensschlusse einverleibt. Also haben die Minister der evangelischen Stände, die damals handelten, zuverläßig am genauesten gewußt, was der Sinn ihrer Forderungen war. Aber sie sahen den Zweifel der Katholiken auf dem Reichstage 1654. für ungegründet an, und blieben bey dem Hauptprincipio, daß einzig und allein der Besitzstand des Entscheidtages der Grund der Restitution, und der künftigen Observanz bleiben müsse. Also war dieß der einzige wahre Sinn der Disposition des Friedensschlusses, daß alle geistliche Güter ohne Unterschied und also auch einzelne Klosterrenten, den evangelischen Ständen bis zu völliger Vereinigung in der Religion bleiben sollen, wenn sie solche am 1. Jenner 1624. im Besitz gehabt haben. Davon aber, daß die Stände, besonders aber die Katholischen, geistliche

Stifs-

Stiftungen in Zukunft weiter aufzuheben, und dann ihre Güter sich zuzueignen berechtiget seyn sollen, sagt dieser Paragraph kein Wort.

## §. 71.

## Richtige Darstellung des wahren Sinnes des 26. §. des 5. Artikels des Westphälischen Friedensschlusses, und was daraus folgt.

Die zweyte Stelle, welche von geistlichen Stiftungen und Gütern redet, ist der 26. §. des 5. Artikels. Es heißt daselbst (*):

„Auch

(*) I. P. O. Art. V. §. 26. Omnia quoque Monasteria fundationes, & sodalitia mediata, quæ die prima Januarii, anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto Catholici *realiter possederunt*, possideant & ipsi similiter, utut in Augustanæ Confessionis Statuum territoriis, & ditionibus ea sita sint; non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur: nisi talium religiosorum ordo plane intercidetit. Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, usitato ordine, novos Religiosos substituere.

„Auch alle diejenigen mittelbaren Klöster, „Stiftungen und Gesellschaften, oder Brüder„schaften, welche die Katholiken am 1. Jenner „1624. wirklich im Besitz gehabt haben, sollen „sie gleichmäßig oder auf gleiche Art besitzen, ob „sie schon in den Ländern und Gebieten der Stände „der Augsburgischen Confeßion liegen; doch sol„len sie nicht in andere geistliche Orden verwan„delt werden, als deren Regeln sie zuerst gewid„met worden; wofern nicht der Orden solcher „Religiosen ganz untergeht; denn in diesem Fall „soll es der Obrigkeit der Katholiken frey stehen, „aus einem andern schon vor der Religions„trennung in Deutschland eingeführt gewesenen „Orden neue Religiose zu substituiren."

Diese Stelle ist außerordentlich wichtig. Erstlich ist die Frage, ob unter den Katholiken, die als Besitzer der mittelbaren Klöster und geistlichen Stiftungen hier angenommen werden, nur katholische Stände des Reichs, oder die katholischen Privatinnhaber der Klöster, die Mönche und Nonnen verstanden werden müssen. Es kommt hierbey zuvörderst darauf an, ob im vorigen 25. §. von den evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen nur als bloßen Realinnhabern,

oder prácis als Landesherrn der Klöster und geistlichen Stiftungen die Rede sey. In der That ist es unbegreiflich, warum dieser wichtige Punkt noch nicht in sein gehöriges Licht gestellt worden, da es doch aus dem Friedensschlusse so helle hervorscheint. Wenn ein evangelischer Fürst am 1. Jenner 1624. eine geistliche Stiftung in einem katholischen Lande, als Landesherr derselbigen inne gehabt hätte; so würde er vermöge des 25. §. in dem Besitz dieser seiner Landesherrlichen Gerechtsame haben gelassen werden müssen. Die geistliche Stiftungen, oder das Kloster mochte nun katholisch noch seyn, oder schon eine Umschaffung erlitten haben, so sollte es doch immer unter der Landesherrlichen Hoheit des evangelischen Fürsten, oder Reichsstandes bleiben, der es am 1. Jenner 1624. als Landesherr regiert hatte. Was aber die einländischen, und offenbar Landsäßigen Klöster anbetrifft, so war über die ausgemachte Landeshoheit der evangelischen Stände, in Ansehung solcher Klöster, schlechterdings kein Streit zwischen den beyden Religionstheilen. Die Katholiken hatten, wie schon der Religionsfriede zeigt, nie die Absicht gehabt, die geistlichen Stiftungen und Klöster, die unstreitig zu

den Gebieten der evangelischen Stände gehörten, der Landesherrlichen Hoheit der letzten zu entziehen. Nur darüber war Streit entstanden, ob die evangelischen Fürsten und Stände, vermöge ihrer Landesfürstlichen Hoheit, berechtiget wären, die katholischen geistlichen Stiftungen anzugreifen, aufzuheben, umzuschaffen, oder ihnen ihre Güter und Einkünfte zu entziehen. In Absicht auf diesen Streitpunkt setzt nun der Friedensschluß fest, daß diejenigen geistlichen Stiftungen und Klöster, die die evangelischen Stände am 1. Jenner 1624. ihren geistlichen Besitzern schon entzogen, und sich zu andern Absichten zugeeignet hatten, im Besitz der evangelischen Stände bleiben, und nicht von den Katholiken für die vorigen geistlichen Innhaber wieder zurückgefodert werden sollten.

Nun verordnet der 26. Absatz, daß auch alle die Klöster und geistlichen Stiftungen, die in den Ländern der augsburgischen Confeßionsverwandten, den noch Katholiken zugehörten, und von denselbigen am 1. Jenner 1624. besessen worden, im Besitz der Katholiken gelassen, und ihnen von den Evangelischen nicht genommen werden sollten. Es findet hier mit



den

den vorhergehenden Syhen eine völlige Parallel statt. Wenn nämlich die katholischen Stände am 1. Jenner 1624. in dem Gebiete eines evangelischen Standes geistliche Stiftungen, Kirchen und Klöster ꝛc. unter ihrer Landeshoheit besessen haben, wie dieses in evangelischen Reichsstädten geschehen konnte, und hie und da wirklich geschahe, so sollten sie auch für die Zukunft in ruhigem Besitze ihrer Landesherrlichen Gerechtsame über die geistlichen Stiftungen bleiben, und nicht von den Evangelischen darinne gestöhret werden. Ferner sollten die mittelbaren Stiftungen und Klöster in den evangelischen Landen, welche am 1. Jenner 1624. noch in den Händen der Mönche und Nonnen waren, von den evangelischen Landesherrn nicht eingezogen, sondern den Katholiken gelassen weeden.

Ich will aber noch folgende Gründe darlegen, um zu beweisen, daß der 26. §. hauptsächlich von den katholischen Privatbesitzern der noch nicht reformirten, oder ungeschaffenen katholischen Klöster in den Ländern der evangelischen Stände redet. Wäre die Rede nicht hauptsächlich von den Mönchen und Nonnen, sondern nur von der Landeshoheit der katholischen

Stände über das Kloster; so hätte unser §. des Friedensschlusses gewiß nicht von dem realen Besitz der Katholiken so bestimmt geredet. Der Besitz, den ein Landesherr vermöge der Landesfürstlichen Hoheit über die mittelbaren Güter in seinem Lande hat, kann nie realer Besitz dieser Güter genennet werden, und ist auch nie so genennet worden. Er ist ein bloßer Regierungs- und Aufsichtsbesitz, (possessio rectoria & inspectoria) aber nicht wirklicher realer Besitz der Güter. Man kann und darf nie sagen, daß der Landesherr die Häuser seiner Unterthanen im realen Besitz habe, weil er Landesherr darüber ist; daß der Landesherr der reale Besitzer meiner im Lande stehenden Kapitalien sey, weil seine Landesherrliche Gerechtsame sich darüber erstrecken, und daß der Landesherr den realen Besitz einer Werkstatt oder eines Waarenmagazins habe, weil seine Landesfürstliche Hoheit über Werkstatt und Waarenmagazin sich ausdehnet.

Nächstdem würde die offenbarste Absurdität in der Ideen-Verbindung sich darlegen, wenn man unter den Katholiken die katholischen Reichsstände, und unter ihrem Besitze die Landesherrliche

herrliche Gerechtsame verstehen wollte. Die Gedanken würden diese seyn: „Wenn die ka„tholischen Reichsstände am 1. Jenner 1624. „in den Landen der evangelischen Reichsstände „mittelbare Klöster, Stiftungen und Gesell„schaften nach Recht der Landeshoheit im „Besitz gehabt haben, so sollen sie dieselbigen „auf gleiche Weise unter ihrer Landesfürstlichen „Macht behalten; jedoch sollen diese geistliche „Stiftungen nicht in andere geistliche Orden ver„wandelt werden, als deren Regeln sie zuerst ge„widmet sind; es sey denn, daß der Orden die„ser Religiosen ganz untergehen sollte. Denn in „diesem Falle soll es dem Magistrate der „katholischen Reichsstände frey stehen, aus „einem andern Orden ꝛc. neue Religiosen darein „zu setzen." Ist hier nicht die auffallendste Absurdität? Obrigkeit, oder Magistrat der katholischen Reichsstände!! Will man also unter dem Worte: Catholicorum, in der zusammengesetzten Idee: Magistratus Catholicorum, katholische Unterthanen verstehen, wie man es muß; so muß man auch um des Zusammenhanges willen unter den Katholiken, welche die Klöster besitzen, nicht katholische Reichsstände, sondern katholische Un-

terthanen annehmen. Alsdann aber ist offenbar die Rede von mittelbaren katholischen Innhabern der Klöster, das ist, von Mönchen und Nonnen.

Drittens lehren die weiter nachfolgende Worte des Paragraphen das nämliche auf die evidenteste Weise. Es heißt (*):

„In welchen Stiftungen, Collegiatkirchen, „Klöstern und Spitälern aber Katho„lische und Evangelische am 1. Jenner „1624. zugleich gelebt haben, in denen „sollen auch beyde Theile in gleicher An„zahl fernerhin leben."

Also ist offenbar nur die Rede von den wirklichen Klosterleuten, oder Klosterbesitzern, ohne alle Rücksicht auf die Landesfürstliche Hoheit über die Klöster. Der Friedensschluß fordert nämlich, daß die evangelischen Reichsstände die

(*) In quibuscunque vero fundationibus, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis, Catholici & Augustanæ Confessioni addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui die prima Januarii Anno 1624. ibidem repertus fuit.

die Klöster, welche in ihren Landen liegen, in den Händen derjenigen Klosterleute lassen sollten, welche am 1. Jenner 1624. darinnen gelebt haben.

Viertens verdienen folgende Worte unsers Ypben hierbey noch Aufmerksamkeit (*):

„Wenn auch die Augsburgischen Konfessionsverwandten in solchen mittelbaren „geistlichen Gütern, welche im besagten „Jahr und Tage von den Katholischen „wirklich ganz oder zum Theil (plene „vel ex parte) besessen worden, die Präsentationsvisitations-Inspektions- — — „Rechte gehabt haben, — — so sollen „ihnen diese ihre Rechte unverletzt bleiben."

Man sieht leicht, daß die Ausdrücke: Kirchengüter, die von Katholischen zum Theil besessen worden, auf den Fall sich beziehen, der vorher bestimmt war, da nämlich Katholische und Evangelische zugleich (promiscue) in



(*) Quodsi quoque Augustanæ Confessioni addicti in ejusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter, *plene vel ex parte* possessis, jura præsentandi, visitandi, inspectionis, — — habuerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant.

geistlichen Stiftungen zusammen lebten. Von diesem Falle sagt nun die eben angeführte Stelle, daß die Katholischen die Kirchengüter nur zum Theil besitzen. Dieser Idee: zum Theil besitzen, wird die Idee: ganz oder völlig besitzen entgegengesetzt. Daher muß der Ausdruck: solche geistliche Güter, die von Katholischen völlig, oder ganz besessen worden, nur so viel heissen, daß nur allein Katholische in einer solchen geistlichen Stiftung gelebt haben, und nicht Evangelische zugleich mit. Nun ist aber in dem ganzen Syhen von dem Falle, daß solche geistliche Stiftungen von Katholischen allein und mit Ausschluß der Evangelischen im Entscheidjahre und Tage wirklich besessen seyn sollen, nirgends die Rede, als gleich im Anfange des Paragraphen. Folglich kann der Anfang unsers Paragraphen nur von dem alleinigen Privatbesitze, den Katholische von gewissen in evangelischen Landen liegenden geistlichen Stiftungen gehabt haben, als dem Gegensatze von dem mit den Evangelischen zugleich theilweise gehabten Privatbesitze derselbigen, nicht aber von Landesherrlichen Hoheitsrechten der katholischen Stände über solche Güter verstanden werden.

Fünf-

Fünftens endlich ist erst im 43sten Paragraphen der Fall, in welchem von der strittigen Landeshoheit zwischen Ständen der beyderseitigen Religionen die Frage ist, bestimmt worden. Es heißt daselbst (*):

„Wenn das Landesherrliche Recht entweder vor, oder nach dem Ziele des 1624sten „Jahres streitig ist, so soll so lange, und „bis über das Possessorium und Petitorium erkannt, und decidirt seyn wird, „dem, der am ersten Jenner 1624. im „Besitze war, die Landeshoheit zugehören, „so weit nämlich die öffentliche Uebung (der

„Reli-

(*) *Territorii jure* vel ante vel post terminum anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti *controversio*, donec super possessorio & petitorio cognoscatur & decidatur, possessori præfati anni idem jus esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi vero propter mutatam interim Religionem, pendente territorii controversia migrare non cogantur. In iis locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis status ex æquo jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supradictis.

„Religion) in Betracht kommt. Die „Unterthanen sollen wegen unterdessen ver„änderter Religion, und so lange der „Streit über die Landeshoheit noch „währet, nicht gezwungen werden, das Land „zu verlassen. In denenjenigen Orten, „wo die katholischen Stände und die „Stände der Augsburgischen Konfeßion „zugleich die Landeshoheit haben, soll so„wohl in Ansehung der öffentlichen Ue„bung, als auch in Ansehung anderer die „Religion betreffenden Sachen der näm„liche Stand bleiben, welcher am ersten „Jenner 1624. da war."

Dieß ist die Stelle, welche von den Landesherrlichen Rechten der Stände über Land und Leute spricht. Der ganze Paragraph wäre nur eine bloße Wiederholung, wenn der 25. u. 26. von den Landesherrlichen Rechten der evangelischen oder katholischen Stände über geistliche Stiftungen und Klöster schon Ziel und Maaß gesetzt hätte.

Wenn man also alle diese Gründe in genaue Erwägung zieht, so hoffe ich, sollen sie mit Ueberzeugung bestättigen, daß der 26. §. nicht

von

von katholischen Ständen, auch nicht vom Besitze der Landesherrlichen Gerechtsame über geistliche in evangelischen Ländern liegende Stiftungen und Klöster, sondern von Religiosen, von Mönchen und Nonnen, und von deren Privatbesitz der Klöster und geistlichen Güter handelt. Hennigen hat sich durch einen sehr schwachen Grund verführen lassen, im 26. Paragraphen unter den katholischen Besitzern der Klöster, die in evangelischen Ländern liegen, katholische Reichsstände, und unter dem Besitz der Klöster die Landesherrliche Rechte darüber zu verstehen. Sein Grund war der, weil im 25. §. die Rede von evangelischen Reichsständen wäre. Aber dieser Grund vermag in der That gar nichts. Denn es ist nur die Rede von evangelischen Ständen, in wiefern sie Klöster und andere geistliche Güter als Evangelische inne hatten, oder in wiefern sie den Katholischen als solchen entgegengesetzt sind, nicht in wiefern sie mittelbaren deutschen Bürgern, oder Unterthanen entgegengesetzt sind. Darinnen hat Hennigen allerdings nichts widersprechendes, nichts verkehrtes, noch weniger was albernes gesagt, daß er geistliche Stiftungen in evangelischen Landen unter die Landeshoheit katho-

lischer

lischer Stände setzte. Denn das ist nach der deutschen Länderverfassung gar wohl möglich, daß eine Stiftung, eine Kirche, ein Kloster, mitten in einem Lande des einen Reichsstandes liegt, und doch einen andern Reichsstand zum Landesherrn hat! Solcher Exempel haben wir wenigstens in den Reichsstädten gehabt, und haben sie noch. In Speyer hat bis diese Stunde der Bischoff und das Kapitul den sogenannten Immunitätsplatz inne. Dieser ist in der Stadt, aber doch von allen übrigen Plätzen der Stadt ganz abgesondert. In diesem Immunitätsplatze liegen mittelbare geistliche Gebäude und Güter. Sie stehen aber nicht unter der Landeshoheit der Stadt, sondern unter der Superiorität des Bischoffs. Sie machen gleichsam ein eigenes Land in dem Gebiete der Stadt Speyer aus. So wars auch im 16ten Jahrhundert in Straßburg mit St. Stephan. Der Bischoff übte darüber die Landesherrlichen Rechte aus, ohnerachtet die Fundation in dem Gebiete der Reichsstadt Straßburg lag. Im Jahr 1597. wurde aber dieses Verhältniß durch einen Vertrag geändert. Vieler anderer Exempel will ich nicht gedenken, weil es was allzubekanntes ist, daß in dem Gebiete eines

Staats

Staats liegen, und unter der Landeshoheit des Staats stehen, in unsern deutschen Landen einen großen Unterschied macht. Nur war von Landesherrlichen Gerechtsamen in einem fremden Lande in unserm 26. §. keine Frage.

Sieht man nun den ganzen Inhalt des 26. §. genau ein, so zeigt sich auch in dieser Stelle nichts von dem Rechte der katholischen Stände, ihre katholische Klöster nach Gefallen aufheben, oder umschaffen, und die Güter und Gefälle derselbigen, besonders die ausländischen, an sich ziehen zu können.

## §. 72.

## Der Inhalt des 31. und 32. §. des 5. Artikels des Westphälischen Friedens.

Die beyden Paragraphen, der 31. u. 32., welche ebenfalls von dem Rechte auf Kirchengüter reden, halten wieder nichts in sich, das den katholischen Ständen die Befugniß, ihre Klöster aus Staatsabsichten aufzuheben, und deren Güter zu andern Endzwecken zu verwenden, begünstigte. Der 31. §. redet nur von den Rechten der evangelischen Unterthanen

katho-

katholischer Stände auf die Religionsübung, und auf die von ihnen besessenen geistlichen Güter. Wie sie es im Jahr 1624. gehabt haben, so sollen sie es auch für die Zukunft haben, und ihre katholischen Landesherren sollen ihnen keine Stöhrung deshalben zufügen können. Nun setzt der 32. §. auch die katholischen Unterthanen evangelischer Landesherren in Absicht auf die Uebung ihrer katholischen Religion sicher, wenn sie solche im Jahr 1624. gehabt haben. Es ist in diesen beyden §. nicht die Rede von geistlichen Besitzern geistlicher Stiftungen als solchen, sondern von weltlichen und geistlichen Unterthanen der deutschen Reichsstände überhaupt. Diese Unterthanen sollen bey ihrer Religionsübung ruhig gelassen werden, die sie im Jahr 1624. gehabt haben. Sie sollen alle Rechte und Güter behalten, die sie im Jahr 1624. als Zugehörungen ihrer Religionsübungen besessen haben. Man kann also aus dieser Stelle nicht schließen, daß die katholischen geistlichen Besitzer eines unter der Landeshoheit eines evangelischen Standes liegenden Klosters oder die Mönche und Nonnen als Klosterinhaber hiermit gemeynet wären. Von diesen wurde schon im 26. §. verordnet, daß die Mönche und

Nonnen in dem Besitze ihrer Klöster ruhig gelassen, und von ihren evangelischen Obrigkeiten nicht gestöhrt werden sollten. Hier aber wird festgesetzt, daß alle katholische Unterthanen eines evangelischrn Landesherrn, welche im Jahr 1624. die katholische Religion geübt haben, diese Religionsübungen ungehindert fortzusetzen berechtiget bleiben sollen. Von der Gewalt über katholische Kirchen und Stiftungen kann hier die Rede schlechterdings nicht seyn, weil die katholischen Unterthanen eines evangelischen Landesherrn die Rechte, welche die evangelischen Unterthanen eines katholischen Landesherrn haben können, schlechterdings nicht zu besitzen im Stande sind. Die ganze Bestellung des Kirchenwesens der ersten kann nie von ihnen selbst, sondern nur von den Bischöffen abhängen, aber die evangelischen Unterthanen können diese Einrichtungen selbst machen.

Man mag aber diese Stelle auslegen, wie man will, so läßt sich doch wieder nicht daraus beweisen, daß katholische Stände die Güter ihrer geistlichen Fundationen, und ihrer Klöster aus policischen Absichten an sich zu ziehen berechtiget sind. Dieß ist für sich selbst klar.

## §. 73.

## Der wahre Sinn des 45. §. des 5ten Friedensartickels.

Nun sind noch die Stellen übrig, welche von den Einkünften der geistlichen Güter, und den Rechten der Stände darüber besonders reden. Sie sind in dem 45. 46. und 47. §. des 5ten Artickels enthalten, und sind die wichtigsten. Der 45. Absatz sagt (*):

„In Ansehung der Einkünfte aller Arten,
„welche den geistlichen Gütern und ihren
„Besitzern zugehören, soll vor allen Din-
„gen dasjenige beobachtet werden, was
„im Religionsfrieden §. dagegen sollen
„die Stände der Augsburgischen Kon-
„feßion 2c. 2c. §. Alsdenn auch denen
„Ständen der alten Religion 2c. 2c.
„festgesetzt worden ist."



(*) Ratione redituum cujuscunque generis ad bona Ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. Dagegen sollen die Stände der Augsburgischen Konfession 2c. 2c. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion 2c. dispositum invenitur.

Es ist hier offenbar von keinen andern Besitzern geistlicher Güter die Rede, als von den Katholiken. Denn die §. des Religionsfriedens, auf welche sich unsere Stelle im Westphälischen Frieden beruft, sprechen ausdrücklich nur von den Ständen der alten Religion, das ist, von den Katholischen, welchen die Einkünfte ihrer geistlichen Güter auch aus den Ländern der evangelischen Stände unaufhaltlich verabfolget werden sollen. Aber von welchen Einkünften geistlicher Güter ist diese Disposition des Friedensschlusses zu verstehen? Der Religionsfriede, auf welchen sich der Westphälische bezieht, redet mit ausdrücklichen Worten von allen, den Ständen der alten Religion zuständigen, Renten, Zinsen, Gülten und Zehenden. Also sollen nach dem Westphälischen Friedensschlusse den katholischen Ständen ohne Unterschied alle Gefälle und Einkünfte der geistlichen Güter unaufhaltlich verabfolget werden, wenn nicht etwa bey einem oder dem andern eine andere Friedensschlußmäßige Bestimmung statt findet. Wo der Religionsfriede nicht abgeändert, oder auf eine evidente Art weiter bestimmt worden ist, da bleibt es auch bey dessen ausdrücklichen Satzungen. Wo aber zu

dem, was der Religionsfriede festsetzt, eine weitere Bestimmung im Westphälischen Friedensschlusse zugefüget wird, da gilt die Satzung des Religionsfriedens, jedoch nur unter der weitern Bestimmung des Westphälischen Friedensschlusses. Nun hat aber der Westphälische Friede in einer allgemeinen Regel festgesetzt, daß in allen strittigen Fällen zwischen den katholischen und evangelischen Reichstheilen in Absicht auf geistliche, und sich darauf beziehende weltliche Sachen, einzig und allein auf den Zustand des Entscheidjahres und Tages gesehen werden soll. Was also der Religionsfriede von dem einen Theile gegen den andern in Absicht auf eine Restitution fordert, das soll allerdings von dem schuldigen Theile nur in Gemäßheit der im Westphälischen Frieden hinzugekommenen Bestimmung des Entscheidjahres, oder Tages dem andern geleistet werden. Der Zustand des Entscheidjahres, oder Tages soll die einzige allgemeine Norm seyn, nach welcher beyde Religionstheile gegen einander handeln, und folglich auch den Religionsfrieden beobachten sollen. Es soll auf keinen andern Besitz gesehen werden, als auf den des Entscheidjahres und Tages. Dieß alles habe ich oben hinlänglich

lich dargestellt. Daher kann unser vorliegender 45. Paragraph nicht anders, als nach der allgemeinen Regel des Entscheidjahres und Tages verstanden werden. Es soll nämlich in Ansehung der Renten aller Gattungen, welche den geistlichen Gütern und ihren Besitzern zugehören, das ist, damals, da der Westphälische Friedensschluß gemacht wurde, und nach den im Friedensschlusse enthaltenen Vorschriften und Requisiten zugehörten, vor allen Dingen der Religionsfriede in den allegirten Paragraphen beobachtet werden. Es heißt nicht: der Religionsfriede soll nach seinen allegirten Paragraphen in Ansehung der geistlichen Renten beobachtet werden, welche zur Zeit des Religionsfriedens den damaligen Besitzern der geistlichen Güter zugehört haben. Nur von den Renten war die Rede, welche den katholischen Ständen damals, als der Westphälische Friede geschlossen wurde, zugehörten. Nun gehörten ihnen aber damals keine andere Renten zu, als solche, die sie nach der allgemeinen Regel von dem Zustande des Entscheidjahres haben konnten. Ich bitte übrigens meine Leser, auf dasjenige hier Rücksicht zu nehmen, was ich oben, besonders über den 25. §. umständlich ausgeführt habe.

## §. 74.

## Der wahre Sinn des 46. §. des nämlichen Artickels.

Im weiter folgenden 46. Absatze heißt es (*):

„Aber diejenigen Renten, Zinsen, Zehen-
„den, Pensionen, welche vermöge des
„schon benannten Religionsfriedens

„den

(*) Illi vero reditus, census, decimæ, pensiones, quæ *vigore jam dictæ Pacis Religionis* statibus Augustanæ Confessionis ob immediatas, vel mediatas fundationes Ecclesiasticas, ante vel post pacem religiosam acquisitas e Catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi Anno 1624. die 1. Januar. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur; si alicubi etiam August. Confess. status quædam protectionis, Advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus & bonis sive intra sive extra territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici status, si quid ejusmodi ipsis circa bona Ecclesiastica Aug. Confess. statibus acquisita competit, omnes ex æquo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium bonorum Ecclesiasticorum reditus nimium prægraventur & exhauriantur.

„den Ständen der Augsburgischen Kon-
„fessionsverwandten wegen der von ihnen
„vor, oder nach dem Religionsfrieden
„erworbenen unmittelbaren, oder mittelba-
„ren geistlichen Stiftungen, aus den Län-
„dern der Katholischen gebühren, und in
„deren Besitz und Genuß sie am ersten
„Jenner 1624. gewesen sind, sollen ihnen,
„ohne alle Einrede ausbezahlet werden.„

---

„Wenn auch irgendwo die Stände der
„Augsburgischen Konfession einige Pro-
„tektions- Schirms- Oeffnungs- Einzugs-
„Frohnd- oder andere Rechte in katholi-
„schen geistlichen Gebieten und Gütern,
„solche mögen in- oder ausserhalb dem
„Lande liegen, durch rechtmäßigen Ge-
„brauch, oder rechtmäßige Ueberlassung
„gehabt haben, und wenn auch auf gleiche
„Weise die katholischen Stände dergleichen
„Gerechtsame in den geistlichen Gütern
„haben, welche die Stände der Augsbur-
„gischen Konfession in ihre Gewalt gebracht
„haben; so sollen sie alle, einer, wie
„der andere (ex æquo) ihre vorige Rechte
„behalten, doch so, daß nicht durch deren

„Gebrauch die Einkünfte aus den Gütern „allzusehr beläſtiget, und erſchöpfet werden.„

Dieſe Stelle iſt in mehr als einem Betrachte merkwürdig. Erſtlich wird durch den Ausdruck: Aber, das, was im vorigen 45. §. von den Renten der geiſtlichen Güter überhaupt feſtgeſetzt wurde, in Anſehung der Renten, die zu den von den evangeliſchen Ständen eingezogenen geiſtlichen Gütern gehören, abgeändert. Dieſe Renten der geiſtlichen von den Augsburgiſchen Konfeßionsverwandten eingenommenen Güter ſollten, wenn ſie am erſten Jenner 1624. in den Händen der Evangeliſchen geweſen waren, nicht den Ständen der alten Religion, oder den Katholiken, ſondern den Augsburgiſchen Konfeßionsverwandten entrichtet, und ihnen aus den Ländern der Katholiſchen verabfolget werden. Wenn alſo gleich dieſe Renten vor dem erſten Jenner 1624. noch an die katholiſchen Stände bezahlt worden, und nach dem Religionsfrieden denſelbigen zuſtändig geweſen wären, ſo ſollten ſie doch nur an die Evangeliſchen ausbezahlt werden, wenn dieſe am erſten Jenner 1624. im Beſitz und Bezug ſolcher Renten ſich befunden hätten.

Zweytens ist hier nur die Rede von solchen geistlichen Einkünften, die zu den Gütern gehören, welche von den Evangelischen eingezogen, oder überhaupt eingenommen worden sind. Die Frage von denen Renten, welche zu geistlichen Gütern gehörten, die von den Evangelischen nie eingenommen worden, sondern nach, wie vor, in der Gewalt der Katholiken geblieben waren, ob nämlich diese Renten in dem Falle, da sie am 1. Jenner 1624. in den Händen der Evangelischen gewesen sind, an die katholischen Besitzer der Hauptgüter, zu welchen gedachte Renten vormals gehörten, verabfolget, oder den evangelischen Ständen überlassen werden sollen, weil diese sie am 1. Jenner 1624. im Besitz oder Genuß gehabt haben, diese Frage kann aus der vorliegenden Stelle ganz und gar nicht entschieden werden, weil nur von den Renten dererjenigen geistlichen Güter hier geredet wird, welche die evangelischen Stände eingenommen haben. Jene wichtige Frage ist oben bey dem 25. §. vollständig aufgelöset worden.

Drittens zeigt diese Stelle hinlänglich, daß die Berufung auf den Religionsfrieden im 45. §. nicht anders als nach der Ziel- und Maaßsetzung

des Westphälischen Friedensschlusses verstanden werden könne, und daß sie nicht, wie einige Neuere geurtheilet haben, die Disposition des Westphälischen Friedens vom Entscheidungstage ausschließe. Unser 46. Absatz redet von Renten, die den Ständen der Augsburgischen Confeßion wegen unmittelbarer und mittelbarer nicht nur von, sondern auch nach dem Religionsfrieden erlangten geistlichen Stiftungen gebühren, und der Grund, warum sie den Ständen gebühren, wird ausdrücklich in dem Religionsfrieden gesetzt; denn sie sollen den Evangelischen vermöge des Religionsfriedens gebühren. Aber wie kann den Evangelischen vermöge des Religionsfriedens, der kein Wort von künftigen Reformationen in den evangelischen Ländern sagt, die Nutzung solcher geistlichen Güter gebühren, die sie erst nach dem Religionsfrieden erlangt haben? Der Religionsfriede spricht nirgends von dem Rechte der Augsburgischen Confeßionsverwandten Stände auf geistliche Güter, die sie nach dem Religionsfrieden erst noch einziehen würden. Er disponirt nur ausdrücklich über diejenigen geistlichen Güter, die von den evangelischen Ständen damals schon eingezogen waren. Und doch sollen nach uns

unserer vorliegender Friedensstelle die Renten solcher geistlichen Güter, die erst nach dem Religionsfrieden von den evangelischen Ständen eingenommen worden, und auf welche die Disposition des Religionsfriedens nicht gehet, vermöge des Religionsfriedens den evangelischen Ständen gebühren! Kann dann dieß was anders heissen, als: der Religionsfriede soll gerade so verstanden werden, wie es den Bestimmungen des Westphälischen Friedensschlusses gemäß ist, nicht anders, und alles, was der Westphälische Friedensschluß in den Fällen, da der Religionsfriede schon disponirt hat, verordnet, soll als Verordnung des Religionsfriedens, und also vermöge des Religionsfriedens gelten? Daher können die Worte im 45. §., daß dasjenige, was der Religionsfriede von den Renten der geistlichen Güter in Absicht auf die katholischen Stände disponirt hat, beobachtet werden solle, nicht anders verstanden werden, als von dem durch den Westphälischen Friedensschluß entweder ausdrücklich, oder in allgemeinen festgesetzten Regeln bestimmten, oder deklarirten Religionsfrieden. Sie können und dürfen nicht so roh hin von dem Religionsfrieden,

den, wie er im Jahr 1555 aufgesetzt worden, sondern nur von dem durch den Westphälischen Friedensschluß erklärten Religionsfrieden genommen werden.

Viertens soll in Ansehung der Gerechtigkeiten, oder Servituten, welche die evangelische Stände in den Gebieten und Gütern der katholischen Geistlichen, und derer, welche die Katholischen in den von den Evangelischen erlangten geistlichen Gütern gehabt haben, die Sache in ihrem vorigen Stande bleiben. Ohne allen Zweifel soll auch bey diesen Servituten auf das Entscheidungsziel des Westphälischen Friedensschlusses gesehen werden. Denn dieß fordert nicht nur die allgemeine Regel im 2ten Absatze des 5. Artikels, sondern noch besonders die Stelle des 25. §. darinnen ausdrücklich gesagt wird:

„Wann die Augsburgischen Confessions-
„verwandten gewisse Gerechtsame, (jura)
„sie mögen auch heissen wie sie wollen, in
„geistlichen Gütern, am 1. Jenner 1624.
„gehabt haben, so sollen sie solche auch
„künftig behalten, und der einzige Grund
„aller Restitutionen und künftigen
„Ob-

„Observanzen soll nur in dem am
„1. Jenner 1624. gehabten Besitz bes
„stehen."

## §. 75.

## Richtige Darlegung des Sinnes des 47. §. des 5. Friedensartikels, und zwar, daß darinne nur von Fundationen geredet wird, welche schon in die Gewalt der evangelischen Stände gekommen waren.

Ich gehe nun zum 47. Absatze des 5. Artikels des Friedensschlusses fort, worinne es heißt (*):

„Auch die Renten, Zehnden, Zinsen und
„Pensionen, welche die Augsburgischen
„Confessionsverwandten Stände, wegen

„der

(*) Reditus etiam, nec non decimæ, Canones, & pensiones August. Confess. Statibus; *fundationibus jam destructis & collapsis*, ex alienis territoriis debitæ iis exsolvantur, qui Anno 1624. die 1. Jan. in possessione perceptionis, vel quasi fuerunt. Quæ vero ab Anno 1624. destructæ fuerunt, aut in futuem *concident*, earum pensiones etiam in alienis territoriis, *Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit*, exsolvantur.

„der bereits untergegangenen, oder zerfal„lenen Stiftungen aus fremden Ländern „zugehören, sollen denenjenigen verabfol„get werden, welche am 1. Jenner 1624. „in deren Besitze, oder Genusse gewesen „sind. Welche Stiftungen aber erst seit „dem Jahr 1624. zu Grunde gegangen „sind, oder künftig eingehen werden, de„ren Pensionen, auch die, welche aus „fremden Gebieten fallen, sollen an den „Herrn des eingegangenen Klosters, oder „des Orts, da das Kloster gelegen gewe„sen, entrichtet werden."

Dieß ist eine der wichtigsten Dispositionen des ganzen Westphälischen Friedens. Ich will sie in ihrem wahren Lichte darstellen, und das durch die dicken Nebel zertheilen, welche einige Doktores über sie ausgebreitet haben.

Unsere Stelle redet erstlich von Renten solcher Fundationen, die schon vor dem Jahr 1624. eingegangen, und verfallen waren, und zweytens von Renten dererjenigen Fundationen, die erst seit dem Anfange des Jahrs 1624. eingegangen sind, oder auch noch künftig, das ist,

nach

nach dem Westphälischen Frieden zerfallen werden. Von den ersten setzt sie fest, daß sie denenjenigen ansgefolgt werden sollen, die am 1. Jenner 1624. in deren Bezuge gewesen, und von den andern verordnet sie, daß sie dem Herrn des zu Grunde gegangenen Klosters oder des Ortes, in welchem dasselbige gelegen gewesen, entrichtet werden sollen. Es entstehet aber nun diese Frage:

1) Ist die Rede nur von Fundationen, die von den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen vor dem Entscheidjahre, und Tage wirklich eingenommen waren, oder auch von solchen Fundationen, die noch ihre katholische Besitzer hatten?

2) Was wird unter der Destruktion und dem Verfall der Stiftungen und Klöster verstanden?

Was die erste Frage anbetrift, so läßt sich mit Sonnenklarheit darthun, daß in unserer vorliegenden Friedensverordnung nur von Fundationen geredet werde, die schon in die Hände der Augsburgischen Confeßionsverwandten gekommen waren. Der erste Theil des §. redet ausdrücklich von Renten, Zehnden, Zinsen und

Pen-

Pensionen, welche den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen, aus fremden Gebieten zuständig sind (*). Es ist nicht die Rede von Renten, welche die Augsburgischen Confeßionsverwandten Stände wirklich bezogen, sondern nur von denen, die ihnen gebührten, oder zuständig waren. Das Gebühren, und das wirkliche Beziehen unterscheidet die Verordnung genau.

Auch ist das evident, daß unser Paragraph von Renten und Gefälle redet, die den Augsburgischen Confeßionsverwandten blos wegen derer Stiftungen gebührten, oder zuständig waren, die bereits vor dem 1. Jenner 1624. destruirt und verfallen waren (**). Wenn der Grund, warum den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen die Renten und Gefälle als zustehend angegeben werden, nicht in Fundationen

---

(*) Im lateinischen Text heißt es: reditus, nec non decimæ, canones, & pensiones *Augustanæ Confessionis statibus* — ex alienis territoriis *debitæ.*

(**) Der lateinische Text sagt: reditus — *Augustanæ Confessionis statibus*, fundationibus jam destructis & collapsis, ex alienis territoriis *debitæ.*

tionen läge, zu welchen die Renten als Zubehörungen vormals gehört haben, so wären die Worte: nach bereits destruirten und verfallenen Fundationen (Fundationibus jam destructis, & collapsis) völlig ohne Sinn und ohne Werth. Die evangelischen Stände haben in ihren Beschwerden vom 15. Decemb. 2645. mit ausdrücklichen Worten behauptet, daß die evangelischen Stifte, Klöster und Hospitalien in katholischen Landen, Renten, Zinsen, Gülten, Zehnden und andere Intraden zu fordern hätten, und daß ihnen diese gleichwohl nicht verabfolget würden. In ihren Vorschlägen vom 25. Febr. und unterm 19. Junii 1646. sagten sie ganz bestimmt, daß Renten, Zinsen, Gefälle und Zehnden aus andern territoriis solchen Stiftungen zuständig wären, die damals ganz destruirt, und abgegangen wären. Unterm 27. Febr. 1647. setzten sie im lateinischen Aufsatze ihrer Vorschläge zu den Stiftungen, davon sie vorher redeten, die Bestimmung hinzu: evangelische Stiftungen. In der That konnte den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen keine Renten wegen einer Stiftung gebühren, als wegen einer ihnen vorher zugehörig gewesenen, das ist, von ihnen eingenommenen Stiftung. Also

wird im ersten Theile des 47. §. folgende Verfügung gemacht:

„Auch die Renten, Gülten, Zehnden und „Pensionen, die aus fremden Territorien „solchen Stiftungen der Augsburgischen „Confeßionsverwandten zuständig sind, „welche bereits vor dem 1. Jan. 1624. des„truirt und verfallen waren, sollen an dies„jenigen verabfolget werden, welche sie am „gedachten 1. Jenner 1624. im Besitz, oder „Genuß hatten, diese Besitzer mochten „nun Katholische oder Evangelische seyn, „sie mochten seyn, wer sie wollten."

Aber nun war noch nichts für den Fall bestimmt, wenn dergleichen Stiftungen erst seit dem Jahr 1624. destruirt worden waren, oder auch nach geschlossenem Frieden im Verfall kommen würden, wem nämlich die Einkünfte solcher Stiftungen zugehören sollten. Darüber entscheidet nun der zweyte Theil des 47. §. Sie sollten sonst niemanden, als dem Herrn des untergegangenen Klosters, oder des Orts, da das Kloster gelegen war, verabfolget werden. Da aber unmittelbar vorher von geistlichen Stiftungen geredet wird, die in den Händen

der

der evangelischen Stände waren, und ihr Untergang und Verfall auf die Zeit vor dem 1. Jen. 1624. angenommen wird, so ist dem vernünftigen Zusammenhange aufs vollkommenste gemäß, unter denen seit dem Anfange des 1624 Jahrs zerrütteten und verfallenen, oder künftig noch etwa verfallen mögenden Stiftungen ebenfalls die evangelischen oder diejenigen zu verstehen, welche die Augsburgischen Confeßionsverwandten Stände in ihre Gewalt aufgenommen hätten. Die ausdrückliche Bestimmung des Friedensschlusses, daß die Renten von dem erst seit 1624. destruirten, oder nach dem Westphälischen Frieden noch zu Grunde gehenden Stiftungen dem Herrn des zerrütteten Klosters, oder Klosterorts verabfolget werden sollen, lehrt es sonnenklar, daß hier die Rede von keinen katholisch gebliebenen, sondern blos von evangelischen Stiftungen seyn kann. Es waren nicht die katholischen Reichsstände, sondern die Evangelischen, welche die Einrückung dieser vorliegenden Stelle von den Renten der geistlichen Güter verlangten. Aber daran war den Evangelischen gewiß nicht gelegen, daß die Einkünfte der katholisch gebliebenen Stiftungen und Klöster, wenn diese seit dem Entscheidziele her zu Grunde

gegangen, oder noch zu Grunde gehen würden, der katholischen Kirchenverfassung zuwider der katholischen Geistlichkeit entzogen, und ohne Unterschied dem Landesherrn, also auch dem weltlichen, zufallen sollten. Wann die evangelischen Stände so etwas von dem katholischen Reichstheile nur begehrt hätten, so würden sie der wahren, allen Menschen empfindbaren Gerechtigkeit zuwider gehandelt haben. Zwischen den katholischen weltlichen Ständen, und den Bischöffen und der ganzen hohen Geistlichkeit war darüber kein Streit, wem bey Untergehung der katholischen geistlichen Stiftungen die Einkünfte derselben gehören sollten. Die Rechte der Bischöffe und Diöcesanen über die geistlichen Güter wurden damals nicht in Zweifel gezogen, es wurde also auch bey den Westphälischen Friedenshandlungen zwischen der katholischen hohen Geistlichkeit, und den weltlichen Fürsten und Ständen, über diese Verhältnisse mit keiner Sylbe tractirt, und konnte also auch in dem Friedensschluß darüber nichts bestimmt werden. Wenigstens konnten die Evangelischen mit Gerechtigkeit die Proposition nicht thun, daß bey der Destruktion katholischer Stiftungen den Diöcesanen und Bischöfen ihre Rechte auf die

Stif-

Stiftungseinkünfte genommen, und den weltlichen katholischen Landesherrn eingeräumet werden sollten, und die Gerechtigkeit ließ es auch nicht zu, daß sie über diesen Punkt als einen sie nichts angehenden Gegenstand, mit den katholischen Reichstheile hätten handeln, und ohne ausdrückliche Einwilligung der hohen katholischen Geistlichkeit die Maaßsetzung im Westphälischen Friedensschlusse verlangen können.

## §. 76.

## Fortsetzung des Vorhergehenden.

Es ist mir unbegreiflich, wie man hat glauben können, daß der 47. §. in seinen beyden Theilen von katholischen Reichsständen verstanden werden müsse. Denn woher weiß man das, daß die Stelle auch auf die katholischen Reichsstände gehen müsse. Soll dieß seyn, so muß dieser Sinn entweder in dem Friedensschlusse selbst ausdrücklich angegeben seyn, oder die Paciscenten müssen nachher ausdrücklich erklärt haben, daß sie den Sinn bey ihrem Aufsatze gehabt haben, oder die Paciscenten müssen Generalregeln bestimmt haben, die jenen Sinn der Friedensstelle durch eine nothwendige Folge in sich einschliessen. Wenn keiner von diesen

Fällen statt findet, wenn also 1) die Worte der vorliegenden Stelle nur von Evangelischen, und ganz und gar nicht von katholischen Stiftungen und von katholischen Ständen sprechen; 2) auch nachher nach dem Aufsatze der Stelle in Reichsakten nirgends nur eine Sylbe zu finden ist, daß die beyden Reichstheile unsern 47. §. auch von katholischen Stiftungen haben verstanden wissen wollen; und 3) keine Generalregel von den beyden hohen Reichstheilen festgesetzt ist, aus welcher durch eine nothwendige Folge dieß fließen könnte, daß auch von katholischen Fundationen geredet werden müsse: So ist es nichts als eine Erdichtung, daß unsere Stelle im 47. §. auch von katholischen Stiftungen der katholischen Stände zu verstehen sey.

Es kommt also auf die von mir dargelegte Bedingungen an. Die erste, daß unsere Stelle ganz und gar nicht von katholischen, sondern nur von evangelischen Stiftungen redet, ist theils mit Augen aus den Worten selbst zu sehen, theils vorher von mir hinlänglich bewiesen worden. Die zweyte ist eine vollständige Induction. Ich fordere alle die auf, welche die Meinung annehmen, die ich hier bestreite, daß sie eine einzige Stelle aus dem Reichstags, oder Deputationes-

oder andern Akten vorzeigen, aus welchen erhellet, daß unsere Friedensschluß-Stelle auch von katholischen Stiftungen rede. Die dritte Bedingung ist die fürnehmste. Sollte die Rechtsgleichheit, zwischen den beyden Religionstheilen, welche der Westphälische Friede selbst, als eine allgemeine, nie aus den Augen zu setzende Regel bestimmt hat, nicht die Auslegung nothwendig machen, daß, was in unserm 47. §. von den evangelischen Stiftungen und Ständen festgesetzt ist, auch auf die katholischen in gleicher Maaße angewendet werde? Es scheint so. Wenn man aber die Sache genau ansieht, so fordert gerade die Rechtsgleichheit beyder Religionstheile, daß man die Worte unseres 47. §. nicht von den katholischen Ständen und Stiftungen verstehe. Die Rechtsgleichheit beyder Religionstheile erfordert nothwendig, daß kein Theil etwas in Ansehung des andern thue, oder prätendire, welches er dem andern Theile nicht unter gleichen Umständen zugesteht. Die evangelischen Stände verlangten, daß der 47. §. so wie er steht, in das Friedensinstrument eingerückt werde. Hätten sie nun aber die Meynung gehabt, daß, wann eine katholische Stiftung untergeht, die Einkünfte derselbigen

nicht mehr dem katholischen Geistlichen, der sie vorher gezogen hat, sondern einem andern auch weltlichen katholischen Herrn abgereicht werden sollten, so hätten sie von dem katholischen Reichstheile etwas prätendirt, welches der wirklichen Grund-Verfassung der katholischen Kirche ganz zuwider war. Sie hätten sich also etwas in Absicht auf den katholischen Kirchentheil angemaßt, nämlich eine Einmischung in katholische Kirchensachen, dessen Anmaßung sie in Absicht auf die evangelische Kirchenverfassung den katholischen Ständen nie einräumen wollten. Dieß wäre der gesetzmäßigen Rechtsgleichheit der beyden Religionstheile schlechterdings zuwider gewesen.

Hier ist also auch der wahre Grund zu finden, warum in unserm 47. §. der katholischen Fundationen und Stände keine Erwähnung gethan worden. Freylich konnten auch in den katholischen Ländern, Stiftungen gerade so untergehen, als in den evangelischen, und ganz gewiß sind auch besonders in den traurigen Zeitraum von 1530. bis auf 1624. mehrere zu Grunde gegangen, wie die Geschichte der Länder viele Beyspiele davon giebt. Allein, in diesen Fällen, und so lange nicht eine besondere Verhältniß

hältniß zwischen den katholischen und evangelischen Ständen, in Absicht auf solche zu Grunde gegangene katholische Stiftungen einträt, blieb alles, wie es die Verfassung der katholischen Kirche erfordert, und es durfte darüber in solche Stellen des Friedens-Instrumentes, welche nur die Verhältnisse zwischen den evangelischen und katholischen Ständen darlegen, nichts gebracht werden. Der katholische Reichstheil leidet bey diesem Sinne des 47. §. nichts an seinen gegründeten Gerechtsamen auf die Renten seiner eingegangenen katholischen Stiftungen. Wenn eine katholische Stiftung destruirt wird, oder zu Grunde geht und kein evangelischer Stand am Entscheidtage im Besitz und Bezuge, der zu solchen Stiftungen gehörigen in, oder ausländischen Renten gewesen ist, so bleiben diese in- oder ausländische Renten dem katholischen Reichstheile, vermöge des Religionsfriedens, aber nicht vermöge dieses 47. §. des Westphälischen Friedensschusses.

Ich bitte insbesondere die Herren Böhmer, Roth und Brauer, diese Darstellung des wahren Sinnes des 47. §. aufs genaueste zu prüfen, und mir, um die Wahrheit desto fester

machen zu helfen, ihre Erinnerungen und Bedenklichkeiten vorzulegen. Der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, ist gewiß diesen würdigen Männern eben so großes Anliegen als mir.

## §. 77.

## Richtige Darstellung des Sinnes der Worte: Destruktion und Verfall, im 47. §. und zwar 1) daß darunter keine Aufhebung der Klöster verstanden werden könne.

Ich gehe also nun zur zweyten Frage: Was unter der Destruktion und dem Verfall der geistlichen Stiftungen zu verstehen sey. Diese Ausdrücke haben drey von einander unterschiedene Hauptbedeutungen. Erstlich kann dadurch eine durch höhere Gewalt veranstaltete Aufhebung der Klostergesellschaft und die Verwendung der Kloster : oder Stiftungsgüter zu andern Endzwecken bezeichnet werden. Zweytens kann dadurch die Zerrüttung, oder Verwüstung, oder Zugrunderichtung der Stiftungs : oder Klostergebäude verstanden werden. Drittens endlich können diese Worte auch jene Veränderung allgemein anzeigen, dadurch die Stiftungs: oder

Klo-

Klostergebände und Güter aus ihrem zweckmäßigen Gebrauch kommen, oder nicht mehr nach der Absicht ihrer Stiftung von Mönchen und Nonnen bewohnt, und benutzt werden, ohne daß gleichwohl die Klosterleute ihrer Stiftung durch höhere Gewalt entsetzt worden sind. Der Unterschied dieser Ideen, die in den Ausdrücken: destruirt werden, oder verfallen liegen können, ist so auffallend, daß ich weiter nichts zu dessen Aufklärung zu sagen nöthig habe.

Aber welche von diesen Bedeutungen findet in den vorliegenden Stellen des Friedensschlusses statt? Diese höchst interessante Frage verdient eine umständlichere Beantwortung, als man ihr bisher gegeben hat. Ich will also zuerst mit der eindringendsten Evidenz beweisen, daß eine politische Aufhebung der Stiftungs- oder Kloster-Gesellschaften unter der Destruktion und dem Verfall der Fundationen in unserm 47. §. schlechterdings nicht verstanden werden könnte.

Erstlich ist diese Idee, oder Bedeutung, des Wortes, destruirt werden, dem Westphälischen Friedensinstrument selbst nicht angemessen.

messen. Im 56. §. des 4. Artickels heißt es ausdrücklich: (*)

„Von besagter allgemeiner Restitution sol„len ausgenommen seyn, — sowohl die „destruirten, als auch zu andern Ge„brauch verwendeten Gebäude, sie mö„gen öffentliche, oder Privatgebäude, hei„lige oder profane seyn."

Hier unterscheidet der Friedensschluß mit Sonnenklarheit die beyden Ideen: destruiren und zu andern Gebrauch bestimmen. Es würde in der That nichts unschicklicher seyn, als das eine Destruktion eines Gebäudes, eines Gutes, einer Stiftung zu nennen, wenn man das Gebäude, das Gut, die Stiftung zu ganz andern Absichten widmet, als es bisher gewidmet war; wenigstens ist das in der Sprache des Westphälischen Friedens keine Destruktion. Wer eine Stiftung in eine ganz andere umschaffet, wer aus der alten nach seinen Ideen eine bessere macht, wer Güter, die bisher fürs Klosterleben bestimmt waren, den Klosterleuten entzieht, und solche für

(*) A dicta tamen universali restitutione excepta sunto, — tam *destructa*, quam *publicæ securitatis causa in altos usus conversa* ædificia, publica, & privata, sacra, & profana.

für eine Kirche, eine Schule, oder Universität bestimmt, der destruirt sie nicht, sondern er reformirt sie nur, oder schaffet die Stiftung in eine andere um, und eben dieß sind die Ausdrücke, deren sich der Westphälische Friede zu Bezeichnung des Begriffes: eine Stiftung zu einer andern Absicht umändern bedient hat, wie solches unter andern aus den 25. 26. 29. und 44. §. des 5. Artikels hinlänglich erhellet. Man unterscheide doch ja, wie es der gesunde Menschenverstand fordert, die Stiftung von den Personen, oder Gesellschaften, für welche die Stiftung gemacht ist. Ich wiederhole es noch einmal. Nach der Sprache des Westphälischen Friedens wird die Stiftung nicht destruirt, wenn man sie nur zum Gebrauch anderer Personen, oder Gesellschaften anwendet.

Zum andern erhellet aus dem Ende des 47. §. deutlich, daß destruiren nicht die Aufhebung der Stiftungsgesellschaft, sondern nur eine Veränderung der Kloster- und Stiftungsgüter oder Gebäude selbst anzeigen soll. Unsere Stelle sagt:

„Die Renten eines nach dem Westphälischen Frieden destruirten Klosters sollen

dem

„dem Herrn des destruirten Klosters,
„oder des Orts, da dasselbige gelegen
„(loci, in quo id situm fuit), verab-
„folget werden."

Wo ist noch jemals der Ausdruck: situm esse, gelegen seyn, liegen, von Menschen, von einzelnen, oder moralischen Personen, gebraucht worden? Wer kann wohl sagen: homo vel societas situs vel sita est in loco A. Man muß in der That den Worten die offenbarste Gewalt anthun, wenn man so was annehmen will. Mithin heißt der Satz: das destruirte Kloster lag an dem und dem Ort; nicht: die aufgehobene geistliche Gesellschaft lag (sita erat) an dem und dem Orte; sondern: die destruirten Klostergebäude lagen an dem und dem Orte. Die Destruktion bedeutet also hier in unserer Stelle nicht eine politische Aufhebung der Klostergesellschaften, sondern eine die Gebäude selbst betreffende Veränderung.

Drittens kann der Begriff von der politischen Aufhebung und gänzlichen Umschaffung einer geistlichen Stiftung, oder eines Klosters, wenn er auch durch das Wort: destruirt werden, oder in Verfall kommen, ausgedrückt werden könnte, in der vorliegenden Stelle

des

des 47. §. aus folgenden wichtigen Gründen nicht statt finden.

Würde im ersten Theile des 47. §. unter der Destruktion und dem Verfalle die politische Aufhebung oder Umschaffung der Stifter, oder Klöster verstanden, so würde der ganze Sinn der seyn:

„Auch die Renten, welche den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen „von schon, bereits, oder anjetzt aufgehobenen, oder eingezogenen Stiftungen „aus fremden Landen gebühren, sollen denenjenigen überlassen werden, die sie am „ersten Jenner 1624. bezogen haben."

Wie reimt sich aber dieser Sinn mit dem 46. §. zusammen? Es heißt daselbst ausdrücklich: „diejenigen Renten, welche den Augsburgischen „Confeßionsverwandten Ständen von eingezogenen, oder aufgehobenen geistlichen Stiftungen „aus den katholischen Ländern gebühren, sollen „ihnen, wenn sie am ersten Jenner 1624. in „deren Besitze und Genusse gewesen sind, ohne „allen Anstand verabfolget werden." Was wäre dieß nun nicht für eine evidente Absurdität, wenn der 47. §. wieder anfienge: „Auch die„jenigen Renten, welche den Augsburgischen

„Con-

„Confeßionsverwandten Ständen von (schon, „bereits) anjetzo eingezogenen oder aufgehobe„nen Stiftungen aus fremden Ländern gebüh„ren, sollen denen, welche am ersten Jenner „1624. im Besitz und Bezuge derselbigen ge„wesen sind, verabfolget werden?" Der Aus„druck: auch, womit der §. anfängt, zeigt schon deutlich an, daß nicht von dem nämlichen Falle die Rede seyn kann, von welchem unmittelbar vorher geredet worden. Aber wenn man unter destruirten und verfallenen Fundationen aufgehobene Stiftungskonstitutionen und Stiftungsgesellschaften verstehen wollte, so wäre der Fall gerade der nämliche, der unmittelbar vorher im 46. §. ausgedrückt worden war, und der Westphälische Friede hätte im 47. §. diejenige Stiftungen, die er im 46. §. von den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen erworbene und an sich gezogene nennt, mit Beybehaltung dergleichen Idee destruirte und verfallene genennt. Absurditäten im höchsten Grade!! Und dann, wie würde das Wort jam, oder anjetzo hergekommen seyn, wenn destruirte und verfallene Fundationen so viel als eingezogene, oder aufgehobene Stiftungen oder Klöster bedeuteten?

Es ist kein Sinn in dieser Verbindung; „Auch „die Einkünfte, welche den Augsburgischen Con„fessionsverwandten aus den jezt (jam) ein„gezogenen oder aufgehobenen Stiftungen zu„ständig sind.“ Wie waren sie dann vorher in der Augsburgischen Stände Händen, ehe sie eingezogen waren? Das Wort: jam, oder anjezo, schon, bereits, ist ganz ohne Sinn. Aber wenn von den vorher eingezogenen Stiftungen, davon der 46. §. redet, nun im 47. §. weiter gesagt wird: „auch die Renten, die den „Augsburgischen Confessionsverwandten Stän„den wegen der von ihnen eingezogenen, aber „anjetzo (jam) schon destruirten und verfalle„nen Stiftungen aus fremden Ländern gebühren, „sollen an diejenige entrichtet werden, die am „ersten Jenner 1624. in deren Besitze und Be„zuge gewesen sind:“ So ist Sinn und Kraft in dem Worte: jam, anjezo, schon oder bereits. Dann nun sagt die ganze Stelle im 46. und 47. §. so:

„Aber diejenigen Renten —— welche den „Augsburgischen Confessionsverwandten „Ständen wegen der von ihnen erworbe„nen oder eingezogenen Stiftungen aus den „Ländern der Katholiken zuständig, und

„in deren Besitz und Bezuge sie am ersten „Jenner 1624. gewesen sind, sollen ihnen „ohne Anstand verabfolget werden: auch „hat man katholischer Seits nichts dagegen, „daß solche Renten den Augsburgischen „Confeßionsverwandten Ständen, wenn „auch die von ihnen eingenommene oder „eingezogene Stiftungen bereits oder an„jezo (jam) destruirt und verfallen sind, „dennoch entrichtet werden, wenn sie solche „am 1. Jenner 1624. bezogen haben."

Man kann also im ersten Theile des 47. §. unter den destruirten und verfallenen Stiftungen keine aufgehobene Klostergesellschaft verstehen.

Aber auch im zweyten Theile, darinnen von der Destruktion und dem Verfall, welche die Stiftungen seit dem Jahr 1624. erlitten haben, oder noch nach dem Westphälischen Frieden leiden möchten, geredet wird, kann unter diesen Worten keine politische Aufhebung der Klöster gemeynt worden seyn. Denn es ist entweder blos die Rede von Stiftungen und Klöstern, die von den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen bereits eingenommen waren, oder nicht von jenen allein, sondern auch

noch von katholisch gebliebenen Stiftungen und solchen, die unter katholischen Landesherren lagen. Wenn dieser letzte Fall statt finden sollte; so würde die Stelle so lauten:

1) Wenn die evangelischen Stände katholische Stiftungen und Klöster erst seit dem Anfange des Jahres 1624. eingezogen, oder ihren katholischen Besitzern weggenommen haben, oder künftig nach dem Westphälischen Frieden noch einziehen werden; so sollen ihnen als Landesherren solcher Stiftungen die Renten dieser Fundationen überlassen werden;

2) Wenn die katholischen Stände katholische Stiftungen und Klöster seit dem Anfange des 1624. Jahres eingezogen haben, oder noch fernerhin aus politischen Absichten einziehen werden; so sollen ihnen, wenn sie Landesherren der Klöster sind, die Einkünfte solcher Stiftungen, die einheimischen sowohl als die ausländischen verabfolget werden.

So heißt der zweyte Theil des 47. §., wenn man unter der Destruktion der Klöster eine politische Aufhebung derselbigen versteht, und sowohl evangelische, als katholisch gebliebene Stiftungen annimmt. Allein, es ist auch nichts

leichter einzusehen, als daß diese Sätze ganz und gar nicht statt finden können.

Der erste Satz würde offenbar dem Westphälischen Friedensschlusse zuwider seyn, nach welchem die evangelischen Stände vom Anfange des 1624sten Jahres an, in Absicht auf die geistlichen katholischen Stiftungen, nichts verändern, nichts umschaffen, nichts einziehen, oder aufheben dürfen.

Der zweyte Satz würde ein direkter offenbarer Angriff auf die Gerechtsame der ganzen katholischen Geistlichkeit, und der ganzen katholischen Verfassung, welcher doch der katholische Reichstheil seit der Reformation her in allen nur möglichen Stücken helfen wollte, gewesen seyn, und zuverläßig unter den Katholiken selbst die größte Dißharmonie erreget haben. Er läßt sich also bey dem Westphälischen Friedensschlusse unmöglich als eine verbindliche Norm annehmen, da niemals zwischen den katholischen geistlichen und weltlichen Ständen darüber Unterhandlung gepflogen und Vergleiche geschlossen worden, und da die evangelischen Stände, welche eigentlich den 47. §. veranlaßten, mit Gerechtigkeit nicht fordern konnten, was die katholische Landesherren für eine rechtliche Verhältniß

gegen ihre unmittelbare und mittelbare Geistlichkeit haben sollten.

Wenn aber dennoch durch unsere vorliegende Stelle den katholischen Ständen das Recht wäre zugestanden worden, in ihren Staaten die geistlichen Stiftungen und Klöster ihrer eigenen Kirche, nach Belieben aufzuheben, und deren Güter und Gefälle einzuziehen, so müßte, wegen der festgesetzten genauesten Gleichheit zwischen den Katholiken und den evangelischen Ständen, auch den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen das Recht zuerkannt worden seyn, in ihren Landen alle ihre geistliche Stiftungen, Armenhäuser, Spitäler, Kirchen und Schulen ꝛc. aufzuheben, und sich deren sämmtliche Gefälle zuzueignen. Der Satz würde also im Westphälischen Friedensschluß dieser gewesen seyn. Alle Stände sollen vom Anfange des 1624. Jahres an, und so immer in der Zukunft, jeder in seinem Lande, alle Fundationen seiner Kirche, oder Religion aufzuheben, und die inländische und ausländische Güter und Gefälle derselbigen sich zuzueignen, und sie zu andern Absichten anzuwenden, berechtiget seyn.

Wer kann aber, ohne schaamroth zu werden, einen solchen Satz in dem Westphälischen Frieden annehmen wollen? Wer vermöge einer im Friedensschlusse enthaltenen Konstitution etwas zu thun berechtiget ist, und wirklich thut, wider den dürfen keine Processe an den höchsten Reichsgerichten erkannt werden. Dieß fordert der 3. §. des 17ten Artikels mit ausdrücklichen Worten: „nec uspiam contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum, aut clausulam in petitorio, aut possessorio seu inhibitorii, seu alii processus vel commissiones unquam decernantur.“

Also müßte nach dem 2ten Theile des 47. §. des fünften Artickels ein jeder Stand des Reichs in seinem Staate allen frommen Stiftungen, die zu seiner Kirche gehören, blos nach seinem eigenen Gefallen, oder nach seiner Konvenienz, oder unter dem Vorwande des gemeinen Besten das Ihrige entziehen, und zugleich nach eben dieser Konvenienz über die Güter dieser frommen Stiftungen in andern Staatsgebieten disponiren können. Solch eine Ungerechtigkeit würde, so lang Gottes Erdboden steht, noch nicht erhört worden seyn.

Ueberhaupt aber würde noch niemals eine so schlecht zusammenhängende Stelle existirt haben, als die vorliegende, wenn im zweyten Theile unsers 47. §. auch eine von katholischen Ständen vorgenommene Aufhebung ihrer mittelbaren katholischen Klöster verstanden worden wäre. Die ganze Stelle hieße nun in der Verbindung mit dem 46. §. so:

Diejenigen Renten — welche den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen von eingezogenen geistlichen Stiftungen aus den katholischen Ländern zuständig sind, sollen ihnen, wenn sie am 1. Jenner 1624. in deren Bezug gewesen sind, verabfolget werden. — Auch diejenigen Renten, welche den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen von dergleichen bereits oder jetzt destruirten und verfallenen Stiftungen in fremden Ländern gebühren, sollen denen verabfolget werden, die sie am 1. Jenner 1624. bezogen haben; wenn aber seit dem Anfange des 1624. Jahres ein katholischer Stand in seinem Lande katholische Stiftungen aufgehoben hat, oder künftig noch aufheben sollte, so sollen die Renten davon auch aus

fremden Ländern, dem katholischen Landesherrn des aufgehobenen Klosters zugehören.

Wie kommt der Gedanke von katholischen Landesherren, die katholische Stiftungen in ihren Ländern aufheben wollen, oder sollen, in die vorliegende Stelle? Es ist vorher von gar keinen andern Stiftungen die Rede, als denen, die von Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen eingenommen worden, und die vor dem 1. Jenner 1624. schon destruirt oder verfallen waren. Nun war wohl die natürlichste Frage noch übrig, was nämlich in dem Falle geschehen müßte, wenn solche von den evangelischen Ständen eingenommenen Stiftungen erst seit dem 1. Jenner 1624. destruirt worden, oder noch in Zukunft verfallen würden. Der Ausdruck: aber in dem Satze: „welche Stiftungen aber seit dem Jahr 1624. destruirt worden u. s. w. zeigt offenbar einen Gegensatz von der unmittelbar vorher ausgedrückten Idee an: evangelische Stiftungen, die vor dem 1. Jenner 1624. schon destruirt oder verfallen waren; nicht aber einen Gegensatz von den unmittelbar vorher benannten und bestimmten evangelischen Stiftungen. Denn von einem solchen Gegensatze ist keine Sylbe da. §. 78.

## §. 78.

## Beantwortung der Gründe des Herrn Professor Böhmers, dadurch er hat beweisen wollen, daß Destruktion und Verfall der Klöster auch die Aufhebung der Stiftungen anzeigen.

Ich habe nun bewiesen, daß in unserm vorliegenden 47. §. des Westphälischen Friedensschlusses unter der Destruktion und dem Verfall der geistlichen Stiftungen schlechterdings keine moralische Zerrüttung, keine Aufhebung der Klostergesellschaften verstanden werden kann, man mag unsere Stelle blos von evangelischen, oder auch zugleich von katholisch gebliebenen Stiftungen reden lassen. Allein hier ists nöthig, daß ich auf die Gründe Rücksicht nehme, mit welchen insbesondere der Herr Professor Böhmer in Göttingen in seiner bekannten Streitschrift, Herr Brauer und andere die Meynung haben unterstützen wollen, daß die Destruktion und der Verfall, wovon unser §. spricht, nicht allein auf die physische Zerrüttung, sondern auch auf die moralische Umschaffung, und auf die obrigkeitliche Aufhebung der Stiftungs- und Klostergesellschaften gehe. Herr Böhmer sagt:

„Die Formuln: destruirte und verfal„lene Stiftungen; Stiftungen, die „noch verfallen werden, drücken in „ihrem natürlichen eigentlichen Verstande „mehr die Zerrüttung der Gebäude, als „die Aufhebung der Gesellschaften, und „der frommen Institute aus. Da aber „doch die Stiftungen und Klöster, von „welchen jene Formuln gebraucht werden, „nicht nur Gebäude, sondern auch selbst „die frommen Institute und die reli„giösen Gesellschaften, welchen jene „Gebäude gewidmet sind, anzeigen: so ist „klar, daß man die Formulen von De„struktion und Verfallen von beyden Arten „des Unterganges der Stiftungen, näm„lich sowohl von dem physischen, als mo„ralischen, verstehen müsse."

Hier macht also Herr Böhmer den Schluß: Wenn das Subjekt, dem ein Prädikat beygelegt wird, mehr als eine Bedeutung hat; so muß daß Prädikat, das ihm beygelegt wird, auf alle verschiedene Bedeutungen des Subjektes sich beziehen, und man muß sowohl das Subjekt wirklich in allen seinen Bedeutungen annehmen, als auch das Prädikat in den auf die Verschiedenheit

denheit des Subjekts sich beziehenden verschiedenen Bedeutungen auslegen. Aber wenn so ein Schluß gelten könnte, so würden sich die größten Absurditäten beweisen lassen. Viele Länder Europens waren im Jahr 1783. mit dicken Nebeln überzogen. Da aber die Länder, von welchen dieses Prädikat, mit dicken Nebeln überzogen seyn, die doppelte Bedeutung haben, daß sie nicht allein die Territorien, sondern auch selbst die bürgerliche Gesellschaften, welche in den Territorien wohnen, ausdrücken; so muß die Formul: mit dicken Nebeln überzogen seyn, sowohl von der moralischen, als physikalischen Benebelung der Länder verstanden werden. Was würde mir Herr Böhmer antworten, wenn ich diesen Schluß machen wollte? Würde er nicht sagen, und sagen müssen, daß die Prädikate Bestimmungen der Subjekte sind, aber nicht umgekehrt, und daß also der Sinn der Subjekte, wenn dieser nicht schon aus andern Gründen klar ist, durch den Sinn der Prädikate dargestellt werden muß. Eben hierinnen fehlt Herr Böhmer offenbar, daß er den verschiedenen Sinn der Namen des Subjekts: Stiftungen voraus annimmt, und die Prädikate, wodurch das Subjekt bestimmt werden soll, daraus erklärt.

Wenn

Wenn übrigens Herr Professor Böhmer glaubt, daß die Worte: desolat werden, oder künftig in Abgang kommen, die in dem Westphälischen Friedensinstrumente häufig gebraucht werden, in ihrem eigentlichen, oder natürlichen Sinn eine moralische Trennung oder Aufhebung der Stiftungen ausdrückten; so ist dieß ein Irrthum, der am besten durch den Redegebrauch widerlegt wird. Das sagt die ganze deutsche Welt: das Haus kommt täglich mehr in Abgang, wenns nicht reparirt wird; ein schlecht gebauter Garten, oder Acker kommt immer in grössern Abgang ꝛc. Kurz! der Ausdruck in Abgang kommen heißt in seiner natürlichen Bestimmung so viel, als eine Degradation, eine Verschlimmerung, eine Verminderung des Werthes leiden. Was aber das Wort desolat werden anbetrifft; so zeigt die Abstammung dieses Wortes, daß es in seiner natürlichen oder eigentlichen Bedeutung eine physische Zerrüttung, oder Verwüstung anzeige. Die Westphälischen Friedenshandlungen bestärken auch an verschiedenen Orten, daß desolate Orte, oder desolate Kirchen nicht moralische Aufhebungen der Gesellschaften, für welche solche Orte, oder Kirchen waren, son-

dern

dern ganz andere Veränderungen anzeigten. In den Beschwerden, welche die Stadt Osnabrück am 7. Nov. 1645. bey den Westphälischen Friedenshandlungen übergab, heißt es: „die Cartheuser „Mönche hätten im Jahr 1628. eine „Kirche reparirt, und darinnen ihren Gottes„dienst gehalten; hernach aber hätten sie solche „wieder verlassen, und dadurch sey die Kirche, „wie vorhin desolat worden.“ Heißt hier wohl eine desolate Kirche so viel, als die Gesellschaft, welche sie gebraucht, ist moralisch untergegangen, oder aufgehoben worden? Gewiß nicht! Desolat heißt hier so viel, als ledig stehen lassen, und wieder physisch zusammen fallen lassen. Die Cartheuser wurden nicht von der Obrigkeit in Beziehung auf die gedachte Kirche verjagt, ihre Gesellschaft wurde nicht aufgehoben, sondern nur dadurch wurde die Kirche desolirt, daß man sie ledig stehen, und ohne nöthige Reparationen wieder verfallen ließ, wie es vor den Reparationen der Cartheuser gewesen war.

In dem Aufsatze, den Salvius der Renten der Stiftungen wegen übergab, heißt es mit ausdrücklichen Worten: „welche Stiftungen „schon längst destruirt worden oder noch destruirt

„werden sollten, deren Renten sollen denjenigen „ausgezahlt werden — in deren Territorio der „destruirte, oder desolirte Ort gelegen war.“ Kann wohl desolirt seyn hier eine aufgehobene geistliche Gesellschaft bedeuten?

Die Böhmerischen Gründe vermögen also ganz und gar nicht zu beweisen, daß in unserm 47. §. unter der Destruktion und dem Verfall der Stiftungen und Klöster eine politische Aufhebung derselbigen mit zu verstehen sey.

## §. 79.

## Bestimmung der wahren Bedeutung der Worte: Destruktion und Verfall in der vorliegenden Stelle.

Was sollen also nun destruirte und verfallene Stiftungen, von welchen in dem 47. §. des fünften Friedensartikels geredet wird, heissen? oder was soll die Destruktion und der Verfall derselbigen eigentlich bedeuten?

Wenn in unserer Stelle von solchen Stiftungen geredet worden wäre, die noch in den Händen der Katholiken befindlich waren, also von Klöstern, die noch Mönchen und Nonnen zugehörten, so könnte schlechterdings keine blos physische Destruktion der Klöster- und Stiftungs-

tungsgebäude verstanden werden. Denn nun würde die Ungerechtigkeit zu auffallend seyn, daß, wenn solche Klöster- und Stiftungsgebäude physisch zerrüttet werden, oder in Verfall kommen, die Mönche und Nonnen, welchen sie zugehörten, ihre Revenüen verlieren, und solche dem Landesherrn, er sey evangelisch, oder katholisch, überlassen werden sollen. Solch einer himmelschreyenden Ungerechtigkeit haben sich die hohen Paziszenten gewiß nicht schuldig machen wollen.

Wenn aber von solchen Stiftungen geredet wird, die von den evangelischen Ständen eingenommen, und den Katholiken schon entzogen waren, wie dieß der wahre Verstand unserer Stelle ist; so kann unter der Destruktion gar wohl eine physische Zerrüttung oder Zerstöhrung der Kloster- und Stiftungsgebäude verstanden werden. Denn da die evangelischen Stände schon Eigenthümer von diesen Stiftungen und Klöster waren, so war nichts natürlicher und gerechter, als daß die Revenüen derselbigen, welche die Evangelischen am 1. Jenner 1624. bezogen hatten, auch nach einer blos physischen Destruktion der Gebäude ihren Eigenthümern, das ist, den Augsburgischen Confessionsver-

wand-

wandten Ständen bleiben mußten. Dieß würde die evidenteste Ungerechtigkeit seyn, dem Eigenthümer einer geistlichen Stiftung darum die Einkünfte aus denselbigen streitig zu machen, weil die Stiftungsgebäude durch Feuersbrünste, durch Mordbrennerey, durch wütende Wetter und Erdbeben, oder durch verwüstende Kriege u. s. w. zu Grunde gegangen sind.

Es kann aber auch in diesem Falle, wenn blos von evangelischen Stiftungen geredet wird, unter der Destruktion und dem Verfall der Stiftungen und Klöster jede Veränderung allgemein verstanden werden, dadurch sie aufhören, das zu seyn, wozu sie bestimmt waren, oder dadurch sie die Verhältniß verlieren, welche sie nach der Absicht ihrer Widmung hatten, die Gebäude mögen nun stehen bleiben, oder zu Grunde gehen, und die Gesellschaft, für welche diese Stiftungen waren, mögen noch fortdauren, oder auch ein Ende genommen haben. Sobald die Stiftungen und Klöster einmal von den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen eingenommen und reformirt worden waren, befanden sie sich ganz in der Gewalt der Evangelischen, und ihr vorhergehender Gebrauch für die Katholiken fiel nun weg. Dadurch also,

daß

daß solche Stiftungen und Klöster nicht mehr zu ihrer vorherigen Bestimmung gebraucht wurden, geschahe von Seiten der evangelischen Stände ein Eingriff in das Eigenthum der Katholiken; denn diese Stiftungen hatten schon aufgehört, Eigenthum der Katholiken zu seyn. Es ist also der ganzen Verhältniß der beyden Reichstheile nicht zuwider, sondern sehr gemäß, daß die evangelischen Stände die Renten dieses ihres Eigenthums, wenn es gleich nicht mehr zu seiner ersten Widmung gebraucht wurde, wo sie auch befindlich waren, zu beziehen berechtiget bleiben müssen, insofern der Besitz des Entscheidzieles nicht entgegen war.

Wenn aber nicht allein evangelische, sondern auch noch wirklich katholisch gebliebene Stiftungen in unserer Stelle verstanden worden wären, welches doch nach den vorhergehenden Gründen nicht seyn kann (§. 75.), so würde man unter destruirten und verfallenen Stiftungen und Klöstern nur solche annehmen müssen, die, ob sie schon ihrem Materiellen nach noch fortdauren können, dennoch ganz ungebraucht oder ungenutzt gelassen werden. Denn nun sind sie, als Stiftungen betrachtet, nicht mehr, was sie waren, sondern treten in ihre alte Ver-

hältniß gegen das Land, zu dem sie gehören, zurück, in welcher sie vor der Widmung waren, und gehören folglich dem Landesherrn zu, wenn Niemand nach den Gesetzen des Landes ein gegründetes Recht darauf beweisen kann. Daher konnten auch in diesem Falle die Renten solcher Stiftungen dem Landesherrn der verfallenen, oder destruirten Stiftungen, er mochte nun evangelisch oder katholisch seyn, zugesprochen werden.

## §. 80.

## Bestärkigung der bisherigen Ausführung aus der Geschichte, und den Verhandlungen zwischen den beyden Reichstheilen vom Anfange der Reformation an, bis auf den Westphälischen Frieden.

Nun will ich dem, was ich bisher über den wahren Sinn des 47. §. unseres 5. Friedensschlußartickels ausgeführt habe, auch aus der Geschichte, der Kirchentrennung in unserm deutschen Reiche, und den deshalben von den beyden Reichstheilen abgehaltene Verhandlungen das eindringendste Licht verschaffen.

Gleich

Gleich nach übergebener Augsburgischen Confession kamen am 16. August 1530. sieben Katholische und sieben Evangelische zusammen, um sich miteinander in Religionssachen einstweilen, und bis ein allgemeines Concilium würde gehalten werden, zu vergleichen. Die katholischen Deputirten thaten in Absicht auf die Klöster folgende Vorschläge (*), daß

1) alle und jede Klöster von Mann- oder Frauenspersonen, so noch unzerstört, also auch bey ihnen bleiben, und bey Singen, Lesen und andern ihren Gottesdiensten und Kleidungen, ihrer Regel, auch bey Visitirung und Gehorsam ihrer Prälaten, wie vor der Zweyspaltung beschehen, ruhig gelassen, und sie für Gewalt und Muthwillen, der ihnen an ihrer Person, oder Gütern, begegnen möchte, geschützt, und gehandhabt werden sollen.

2) Diejenigen Klöster, welche gänzlich abgethan, und Niemand darinne mehr wäre, auch nach Ersuchung ihres Ordens Obrigkeit nicht besetzt werden möchten, bis zu künftigem Concilio geduldet, deren Gefälle und Einkommens nicht zu eigenem Nutz jeder Ort Obrigkeiten



(*) S. Müllers Historie von der evangelischen Ständes Protestation, und Appellation ꝛc. Seite 759. f.

eingezogen, sondern von den Prälaten des Ordens sammt den Bischöffen, erhoben, und bis zu Entscheidung des künftigen Concilii, wie, und was damit zu handeln sey, bewahrlich hinterlegt und erhalten, sobald aber ein Kloster wieder besetzt würde, demselben seine Gefälle und Einkommen wieder gegeben, und gereicht werden sollten.

Daß hier die Katholiken nur von Klöstern in den Staaten der evangelischen Stände reden, ist sonnenklar. Sie machten jetzt aber zum allererstenmal einen Unterschied zwischen gänzlich abgethanen, und noch unzerstörten Klöstern. Sie verstunden unter diesen Worten nicht verwüstete, und noch unverwüstete Klostergebäude. Denn von den gänzlich abgethanen Klöstern sagen sie ausdrücklich, daß wenn sie nicht nach Ersuchung ihres Ordens-Obrigkeit wieder besetzt werden möchten, sie doch bis zum künftigen Concilio geduldet werden sollten. Mithin waren gänzlich abgethane Klöster noch in ihren Gebäuden da, sie stunden noch aufrecht, und sollten noch geduldet, das ist, nicht verwüstet, odee abgerissen werden. Die Katholiken nennten nur diejenige Klöster gänzlich abgethan, in welchen

Nie

Niemand mehr war, oder die von ihren geistlichen Bewohnern, oder Mönchen und Nonnen ledig waren. Auch heißen solche gänzlich abgethane Klöster nicht so viel, als aufgehobene Klostergesellschaften. Denn wenn auch noch nichts weiter, von Seiten der Evangelischen mit den Klöstern und den Klostergesellschaften vorgenommen worden war, als daß sich die Mönche und Nonnen unter völliger Fortdauer ihrer Verbindung nur aus den Klöstern weggemacht, und die Klöster leer gelassen hatten, so wurden sie von den katholischen Ständen selbst, gänzlich abgethane Klöster genannt, und den unzerstöhrten entgegen gesetzt.

Auf diese Vorschläge der katholischen Stände, gaben die evangelischen in ihren Gegenvorschlägen die Antwort (*), daß

1) die Mönche und Nonnen, so in ihren Fürstenthümern und Gebieten noch in Klöstern blieben wären, nach ihrem eigenen Gewissen ausziehen, oder darinne bleiben könnten, und keine Gewalt zu befürchten haben sollten.



(*) Müller am A. O. Seite 763. 764.

2) Daß aber die ledigen Klöster, das ist solche, die jezt ohne Mönche und Nonnen ledig seyn, in der weltlichen Patronen und Advokaten Bestellung von nun an unverändert und unvermindert stehen bleiben.

3) Von dem Einkommen die Personen, so daraus gezogen und gekommen sind, erhalten, und ihnen zu ihrer Nothdurft, auch zu Unterhaltung der Prediger, Pfarrherr, Schulen, zuförderst der Orten, da die Kirche etwa durch die Klöster bestellet gewesen, davon gereicht, die Uebermaaß (der Ueberschuß) aber beygelegt, und

4) auf einem zu haltenden Concilio darüber, wie die Klöster, und deren Güter in Landen und Orten, darinne sie gelegen, verwendet, auch über die Gefälle, Nutzungen und Renten berathschlaget werden solle.

Also redeten die evangelischen Stände in ihrer Antwort an die Katholischen, nur von Klöstern, die in ihren Landen lagen, und nicht von den Klöstern und Stiftungen in den katholischen Ländern. Sie nennten die gänzlich abgethanen Klöster, ledige Klöster, das ist, solche, so ohne Mönche und Nonnen ledig waren, und unzerstörte Klöster nennten sie

solche

solche, die noch Mönche und Nonnen hatten. Folglich sollten gänzlich abgerthane Klöster nicht verwüstete Klostergebäude heissen, aber auch nicht aufgehobene Klostergesellschaften. Die Klostergebäude mochten immer noch unverletzt da stehen, und die Klostergesellschaften mochten immer noch seyn: so hießen die Klöster doch abgerthane Klöster, wenn nur die Klostergesellschaften die Klostergebäude verlassen, und sich auch unter völliger Aufrechterhaltung ihrer Regeln, oder Ordensverbindung an einen andern Ort begeben hatten.

Hierauf nennten die katholischen Deputirten, in der Relation von ihren Unterhandlungen mit den evangelischen (*) die unzerstörten Klöster noch nicht verwüstete Klöster, und die gänzlich abgerhanen nennten sie ledige, auch entledigte Klöster, die ohne Mönche und Nonnen waren, und wieder mit solchen besetzt werden sollten.

Da aber diese Deputation den erwünschten Effekt nicht hatte, so wurde eine andere niedergesetzt, die aus drey Katholischen und aus drey Evangelischen bestund. Die Katholischen thaten



(*) Müller am A. O. Seite 790. f.

den Vortrag. In einer hierüber abgefaßten Geschichte sagt der evangelische Verfasser (*), „der „erledigten und unerledigten Klöster und „Klosterpersonen halben haben sie (die katholischen Deputirten) angezeigt, daß die unzer„störten sollten unabgethan bleiben in dem „Wesen, darinnen sie noch sind, bis auf ein „Concilium, doch daß man sie in ihrem Gottesdienst unverhindert lassen, und daran nicht „verhindern sollte, wie an etlichen Orten be„schehen, und da sie nicht ihren klösterlichen Habit trügen, daß sie den hinfort tragen sollten. „Dieweil auch Ordensleute wären, die heraus„getrieben, oder gangen und wieder hinein begehrten, daß ihnen solches auch verstattet würde. „— Aber mit den abgethanen Klöstern hielten sie dieß für ein bequem Mittel, daß die„selben Klöster, dieweil sie für billig ansehen, „daß die zu keinem andern Gottesdienst, dann „der Lande, darinn sie gelegen, zu gebrauchen, „noch zu alieniren, zu Kaiserlicher Majestät „Händen und Bedenken bis auf ein Concilium „gestellt würden."

Von der Gegenantwort der evangelischen Deputirten sagt die Geschichte:

„Was

(*) Müller am A. O. Seite 805. f.

„Was die unverledigten und verledig-
„ten Klöster belangte, ließe man sich verdünken,
„daß in obberührten Gegenfürschlägen des Aus-
„schuß der XIV. so viel angezeigt und Erbieten
„beschehen, daß man sich weiter nicht erbieten
„mögen. Es wollten sich auch die verordneten
„drey dieses Ausschußtheils unzweiffentlich ver-
„sehen, wenn dieselbige Fürschläge und Erbieten
„dem genommenen Abschiede, nach Kaiserl. Maj.
„fürgetragen würden, Ihre Maj. würde diesen
„Artickel auf ein Concilium darauf beruhen zu
„lassen keine Ungefallen tragen. Und so die
„verledigten Klöster in Kaiserl. Maj. sollten
„gestellt werden, erfordert die Nothdurft, zuvor
„zu vernehmen, wie es sollte mit der Verwal-
„tung derselbigen verledigten Klöster gehal-
„ten werden, und ob Ceremonien, wie die in
„denselbigen Klöstern gefallen, auch sollten
„bis zu einem Concilium unaufgericht bleiben,
„oder nicht."

Hieraus zeigt sich abermal sonnenklar, daß die verledigten Klöster, die vorher gänzlich abgethane genannt worden, keine zu Grunde gerichtete Klostergebäude sind; weil sonst nicht hätte darüber gehandelt werden können, ob sie sollen in die Hände des Kaisers gestellt, oder

ob darinnen die bisherigen Klosterceremonien bis zum Concilio unaufgerichter bleiben sollen. Auch konnten diese verledigten Klöster, nicht aufgehobene Klostergesellschaften bedeuten, weil die Deputirten des evangelischen Religionstheiles, nur dieß wissen wollten, ob die Klostergebäude zu den vorigen Klosterceremonien weiter gebraucht werden sollten, oder nicht. Sie wollten das nicht wissen, ob die Klostergesellschaften in die Klöster wieder gesetzt, oder daraus versorgt werden sollten, oder nicht. Nur darüber verlangten sie Auskunft, ob die vormalige sämmtliche Ceremonien in solchen Klöstern bis zu einem Concilio unaufgerichtet bleiben, oder darinn wieder hergestellt werden sollten. Es war ihnen nicht zuwider, daß die Klostergesellschaften, die Klöster bewohnten und benutzten, nur sollten sie ihre alte Klosterceremonien nicht mehr üben.

Als hierauf der Herzog Heinrich von Braunschweig den Evangelischen die Propostion machte, daß sie den Mönchen und Nonnen die Klöster wieder zustellen sollten, die sie ihnen entzogen hätten; so antworteten ihm die Evangelischen (*) „die Möncherey und Nonnerey

(*) Müller am A. O. Seite 836. 837.

„nerey wäre bey ihnen theils durch den „Baurentumult, theils, durch vieler Mön„che und Nonnen freywilliges Ausgehen „aus den Klöstern, theils auch durch christ„liche Einsehung der Obrigkeit, den Unruhen, „welche ihren Ländern bevorgestanden, zu weh„ren, gefallen, und das könnten sie Gewissens„halber nicht thun, diese bereits gefallene „Möncherey und Nonnerey wieder aufzurichten.“ Also erklärten hier die Evangelischen, wie die Klöster in ihren Ländern ledig worden wären, nämlich solches sey nicht, durch bloße obrigkeitliche Vertreibung der Klosterpersonen, sondern auch durch die bäurische Empörung und durch freywillige Auswanderung einiger Klostergesellschaften geschehen. Die abgethanen, oder verledigten Klöster also bedeuten nicht bestimmt aufgehobene Klöster, sondern nur Klöster, welche von Mönchen und Nonnen entblößt sind, diese Entblößung mag nun von freywilliger Auswanderung der Mönche und Nonnen, oder von Verjagung derselbigen im Kriege, oder von Aussterben, oder endlich von obrigkeitlicher Aufhebung der Klostergesellschaften in den Klöstern herrühren. Genug, daß man aus den Ausdrücken: abgethane, oder de-

struirte Klöster nicht bestimmt auf eine obrigkeitliche Aufhebung derselbigen schließen kann.

In den Kompositionsmitteln, welche unterm 13. September 1530. durch Georg Truchseß und den Badischen Kanzler Vehus vorgeschlagen worden, werden die unzerstörten Klöster solche genannt, die noch in ihrem Esse stehen (*), die gänzlich abgethanen Klöster aber heissen leere Klöster. Lauter klare Beweißthümer, daß die Worte: abgethane, zerstörte, verl digte Klöster weder bestimmt auf zerrüttete Klostergebäude, noch auf obrigkeitlich aufgehobene Klostergesellschaften schließen lassen.

In dem Augsburgischen Reichsabschiede vom Jahr 1530. redet der 25. §. von abgethanen und verwüsteten Klöstern, Pfarrkirchen und Altären; der 32ste von zugerhanen und versperrten Klöstern; der 33ste von leer gewordenen und dadurch ganz abgethanen und gänzlich in Abgang gekommenen Klöstern; der 61ste von abgethanen, verwüsteten, verödeten eingenommenen Stiftungen und Klöstern, auch von abgebrochenen

und

(*) Müller am A. O. Seite 875. 876.

und wieder aufzubauenden Klöstern. Hier sind alle Veränderungen, die mit den Klöstern vorgegangen waren, ausgedruckt, und man sieht deutlich, daß die Worte, destruirte und verfallene Klöster nicht eben physisch zerrüttete Klostergebäude, oder obrigkeitlich aufgehobene Gesellschaften bedeuten, sondern daß immer aus dem ganzen Zusammenhange einer Rede erst ausgeforscht werden muß, ob sie das eine, oder das andere, oder nur eine Leerwerdung der Klöster anzeigen.

Es wurde nun zwar in dem angeführten Augsburgischen Reichsabschiede verordnet, daß die abgebrochenen Klöster und Stiftungen wieder hergestellt, die abgethanen wieder auf ihren alten Fuß gesetzt und den verjagten Klosterspersonen, die Güter und Einkünfte der Klöster, wieder eingeräumt werden sollten. Allein, die evangelischen Stände wollten sich durchaus nicht dazu verstehen, und hielten sich besonders in ihrem Gewissen verpflichtet, die Reformation der Klöster fortzusetzen. Das Recht, dieses zu thun, sahen sie für eine unzertrennliche Folge der hohen Landesherrlichen Gerechtsamen an, und die geistlichen Güter, welche die Mönche und Nonnen immer gehabt hatten, hielten und

erklär-

erklärten sie für Güter, die für die Diener der Kirche und zu andern heilsamen Gebrauch gehörten, von den Mönchen aber nicht als ihr Eigenthum gefordert werden könnten. Dieß alles äußerten sie besonders in den Unterhandlungen, welche sie mit dem kaiserlichen Vicekanzler D. Held im Jahr 1537. hielten. Im Jahr 1540. erklärten sie diese ihre Gedanken wegen der eingezogenen und reformirten Kirchengüter und Klöster dem kaiserlichen Minister Cardinal Granvella, freymüthig und vollständig. Im Jahr 1541. gab der Kaiser Karl der fünfte den evangelischen Ständen die berühmte Deklaration, daß sie die Klöster nur nicht abbrechen und ganz abthun, oder abreissen sollten, sonst aber das Recht hätten, heilsame Verbesserungen, oder Reformationen mit den Mönchen und Nonnen vorzunehmen, und die Inhaber der geistlichen Stiftungen sollten ohne Rücksicht der Religion alle ihre jährliche Renten ruhig behalten und geniessen. Dieses wurde auch nachher, besonders, was die Verabfolgung der Klostereinkünfte, auch der ausländischen, betrift, in dem Reichsabschiede vom Jahr 1544. bestimmt wiederholt.

Das

Das allgemeine Concilium, auf welches die Religionsvereinigung ausgesetzt wurde, kam aber nicht zu Stande, und die evangelischen Stände reformirten nicht nur von Zeit zu Zeit immer mehrere Klöster, sondern es wurden auch besonders in dem Religions- und nachher in dem 30jährigen Kriege manche Stiftungs- und Klostergebäude eingerissen, und viele, die leer gestanden hatten, fielen zusammen. Die katholischen Stände sahen nun das zu allen Zeiten sehr ungern, daß die Evangelischen wegen der von ihnen reformirten, oder in ihren Ländern eingegangenen Klöster-Einkünfte aus den katholischen Ländern ziehen wollten und durften. Was sie nur dagegen aufbringen konnten, das thaten sie alles.

## §. 81.

### Bestättigung des dargestellten Sinnes des 47. §. des 5. Artickels des Westphälischen Friedens aus der Geschichte der Friedenshandlungen.

Als nun die Westphälischen Friedenshandlungen vorgenommen wurden, brachten die evangelischen Stände diesen wichtigen Punkt mit unter ihre geistliche Beschwerden, und forderten

derten, daß alle Renten, welche zu den evangelischen Stiftern, Klöstern, Hospitälern ꝛc. gehörten, aus den katholischen Ländern richtig abgeliefert werden sollten. Dieß war der 4te Punkt der evangelischen geistlichen Beschwerden vom December 1645, welche von Meiern in den Westphälischen Friedenshandlungen T. II. Seite 522. f. verleget. Die katholischen Stände läugneten in ihren Gegenbeschwerden vom 2. Februar 1646. nicht, daß sie die Verabfolgung der Renten aus ihren Landen an die Evangelischen wegen aufgehobener geistlicher Fundationen erschwerten, aber sie behaupteten, daß die Evangelischen deswegen keine Beschwerden zu führen hätten, sondern sie, die Katholischen, vielmehr sich darüber beklagen müßten, daß die evangelischen Stände dergleichen Renten aus den katholischen Ländern forderten. Kurz! die Katholiken wollten den evangelischen Ständen jene Renten, die vormals zu den Klöstern gehört hatten, welche von den Evangelischen eingenommen, und reformirt worden waren, durchaus nicht aus ihren Ländern verabfolgen lassen. Es ist hieraus kein natürlicherer Schluß zu ziehen, als der, daß, wenn die von den evangelischen Ständen eingenommene und reformirte Klöster

gar abgebrochen, abgerissen oder destruirt waren und ganz ledig standen, die Katholiken destoweniger Neigung haben konnten, die aus ihren Landen diesen destruirten Klöstern ehemals zuständig gewesene Einkünfte an die evangelischen Stände abliefern zu lassen.

Die evangelischen Stände gaben hierauf unterm 14. Februar ihre Gegenerklärung dahin:

1) Die Renten, welche den evangelischen Stiftungen zuständig wären, sollten unweigerlich von den Katholiken verabfolget werden;

2) alle Gefälle und Einkünfte, welche die Evangelischen zu ihrem Gottesdienst, oder zu andern milden Sachen gestiftet hätten, sollten an den Ort, dahin sie geordnet worden, unweigerlich geliefert werden, wenn auch gleich die Stifter, oder deren Nachkommen zu der katholischen Kirche übertretten sollten.

3) Die Renten und Einkünfte, welche aus andern Territorien solchen Stiftungen zuständig, die im Jahr 1624. ganz destruirt und abgegangen, sollten demjenigen verbleiben, der im Jahr 1618. diese Renten gezogen; aber die Renten derjenigen Klöster, die seit 1618. desolat worden, oder künftig noch in Abgang

kommen würden, sollten in das Territorium folgen, darinn das abgegangene Kloster gelegen.

4) Diejenigen Stifte, oder Klöster, welche im Jahr 1618. in andern Ländern die Novalzehnden bezogen hätten, sollten bey diesem Rechte auch für die Zukunft gelassen werden; diejenigen aber, welche im Jahr 1618. keine Novalzehnden zu beziehen gehabt, solche auch hinführo nicht fordern, und endlich sollte

5) dasjenige, was im Religionsfrieden in dem §.: Als auch den Ständen ꝛc. verordnet worden, unveränderlich gehalten werden.

Nur der 5te Artikel redet von den Renten, welche die Katholischen aus ihren geistlichen Gütern zu beziehen hatten. Die vorhergehenden 4. Artickel handeln einzig und allein von Einkünften der evangelischen Stiftungen und Klöster. Die destruirten, desolirten und abgegangenen Klöster, von welchen der dritte Artickel spricht, sind nicht eingenommene, reformirte, oder aufgehobene Klostergesellschaften. Denn von reformirten, oder evangelischen Fundationen redet schon der erste Artickel. Auch unter den seit 1618. her desolirten oder noch künftig in Abgang kommenden Klöstern konnten keine aufgehobene Klöster verstanden werden.

Denn

Denn die evangelischen Stände hatten sich schon ausdrücklich dahin erklärt, daß sie von 1618. an keine katholische Klöster weiter reformiren wollten. Also bedeuten die Worte: destruirte, desolirte und abgegangene Stiftungen und Klöster entweder nur physisch verfallene, oder ledig stehende Klostergebäude.

Die katholischen Stände liessen sich in ihrer Gegenerklärung vom 7. März 1640. auf die von den evangelischen gethane specielle Forderungen ganz und gar nicht ein, sondern äußerten nur dieß, daß sie von den Gefällen, Zinsen und Zehenden, die sie in der Herren Protestirenden Territoriis fallen und einzunehmen hätten, die Ministeria, Schulen ꝛc. in den evangelischen Ländern 40 Jahre über bestellen lassen wollten. Sonst erinnerten die Katholiken bey den Vorschlägen der evangelischen Stände nichts.

Bey den hierauf folgenden protokollarischen Verhandlungen zwischen den evangelischen und katholischen Deputirten äußerten die letzten in der Sitzung vom 11. April 1646. (*) „es sey „um ihre (der Katholischen) Vorschläge also „bewandt, daß die Herren Augsburgischen Con-



(*) v. Meiern am A. O. T. II. Seite 605. ff.

„feßionsverwandte diejenigen geistlichen Güter,
„so sie vormals im Besitz gehabt, oder noch
„haben, fördershin auch behalten, contra vero
„ipsi (Catholici) nihil accipiant.“ Aber die evangelischen Stände repetirten in der Sitzung von 14 April 1646. ihr vormaliges 4 Gravamen in Absicht der Renten der geistlichen Güter.

In der siebenten Konferenz vom 18. April 1646. erklärten sich die katholischen Stände dahin, daß den Herren Augsburgischen Confessionsverwandten auf 50 bis 60 Jahre lang die Mediatstifter und geistliche Güter, welche sie im Jahr 1627. inne gehabt, und noch hätten, verbleiben sollten. Die evangelischen Deputirten waren aber mit dieser Erklärung der Katholiken nicht zufrieden. Unterm 9. Jun. 1646. gaben die Evangelischen eine weitere Erklärung in Absicht auf die Beschwerden, und wegen der geistlichen Renten wiederholten sie im 35. und 36. Punkten im Wesentlichen noch das, was sie unterm 14. Februar vorgeschlagen hatten (*)

Die Katholiken übergaben unterm 2. Julius besagten Jahres abermalige Kompositionsvorschläge,

(*) S. Meiern am A. O. T. III. Seite 160 ff.

schläge, aber von geistlichen Renten sagten sie darinne kein Wort. Die evangelischen Stände stellten nun zu Münster Deliberationen unter sich darüber an. In der Session vom 11. Julius 1646. proponirte das Direktorium 14. Fragen, darunter die 10 und 12 diese waren: „Ob „len die Katholischen das Caput von den redi„tibus silentio præterirt, ob es bey dem evan„gelischen Aufsatz Artickel 35. zu lassen, oder „blos auf der disposition des Religionsfriedens „zu stellen seyn möchte? Wie es mit den redi„tibus und Einkünften der destruirten oder „ganz desolat gemachter Stift und Klöster ge„halten werden sollte. Die Vota über diese „Fragen wurden gesammelt, und das Conclu„sum gieng dahin: Ratione deren zu den Im„mediat- und Mediatstiftern, Klöstern und „Gütern gehörigen Renten, Gütern, Zehenden „und Zinsen würden dieselben utrinque billig „denenselben in futurum ab- und ausgefolgt, „die dießfalls Anno 1620. in possessione vel „quasi sich befunden — bey den destruirten, „und desolat gewordenen Stiftern und „Klöstern habe es bey dem in der Erklärung „der Evangelischen vom 9. Junii enthaltenen „36. Artickel sein Bewenden."

Die Evangelischen faßten hierauf zu Münster einen Aufsatz ab, und communicirten ihn unterm 25. Jul. per dictaturam, in welchem sie n. 18. der geistlichen Renten wegen im wesentlichen das Gleiche setzten, was schon vorher in den evangelischen Vorschlägen vom 9. Jun., Artikel 35 und 36 enthalten war, nur daß hier statt des Jahrs 1618. das Entscheidjahr 1621. angenommen wurde (*). Es traten endlich die evangelischen Stände zu Münster, und die zu Osnabrück zu Längerich zusammen und faßten ihre Erklärung in puncto gravaminum gemeinschaftlich ab. Der Punkt, welcher die geistlichen Renten betrifft, wurde im 17. Artikel eben so ausgedrückt, wie es in dem münsterschen Aufsatze vom 25. Julii geschehen war (**).

Die Katholiken äußerten in ihren Bedenken vom 19. September 1646, daß alles, was die Augsburgischen Confeßionsverwandten in ihrem Aufsatze wegen Renten, Zinß, Gülten und Zehenden meldeten, im Religionsfrieden genugsam versehen sey, dabey dieser Artikel, so viel derselbe dem Reli-

(*) Meiern T. III. Seite 283.
(**) Meiern T. III. Seite 330 ff.

Religionsfrieden gemäß, billig sein unveränderte Verbleiben habe. Also stimmten in diesem Punkte die Katholiken mit den Evangelischen in so weit überein, als er in dem Religionsfrieden enthalten und ausgedruckt wäre. Da sie also nicht ganz determinirt antworteten, so scheint es, daß sie noch manches dabey im Sinne behalten haben.

Hierauf aber handelten die evangelischen Stände unter sich weiter, und zwischen ihnen und den Katholiken entstund über die Ordnung der Materien, und die Art, sie zu behandeln, Streit. Da aber beyde Theile nicht zusammen kamen; so überliessen die evangelischen Stände dem Schwedischen Minister Salvius, mit den kaiserlichen Kommissarien die Sachen zu traktieren. Am 16. Nov. 1646. war also zwischen dem Grafen von Trautmannsdorf, und dem Salvius Konferenz, in welcher mit Zuziehung etlicher evangelischer Deputirten alle Artikel discursweise und ohne etwas endliches zu beschliessen, durchgegangen wurden. Dabey aber ist sehr merkwürdig, daß dießmal der 17. Artikel in der Evangelischen zu Längerich abgefaßten Gegenerklärung, der die geistlichen Renten betraf, ganz übergangen, und weder gebilligt, noch ver-

worfen wurde. Es schien daraus so viel zu erhellen, daß die Katholiken nicht so ganz in diesem Punkte mit den Aeusserungen der evangelischen Stände zufrieden waren, sondern, wie ich bereits vorher bemerkt habe, etwas im Sinne behielten, das sie wegen der Folgen den Evangelischen zu eröffnen nicht für gut hielten. Salvius machte einen Aufsatz, um in der Konferenz mit dem Grafen Trautmannsdorf so zu traktiren, daß die darinne enthaltene Punkte in das Friedensinstrument gesetzt werden sollten. In diesem Aufsatze heißt es über die geistlichen Renten also:

Reditus, Census, Decimæ, pensiones, quæ vigore pacis religiosæ *Evangelicorum* vel immediatis vel mediatis ante vel post religionis pacem acquisitis ecclesiasticis bonis e Catholicorum provinciis debentur, absque ulla exceptione solvantur. — Reditus etiam, Decimæ, Canones, & pensiones, ex alienis territoriis debitæ iis fundationibus, quæ jam pridem consilio, casu, vel hac temporum infelicitate destructæ sunt, aut post illa

destrui contigerit, iis exsolvantur, in quorum territorio *locus destructus aut desolatus est situs.*

Man sieht, daß hier die Rede nur wie vorher immer von evangelischen Stiftungen und von dem Verfall der Stiftungsorte war, nicht von Aufhebung der Klostergesellschaften. Eine aufgehobene Klostergesellschaft kann wohl nicht *locus destructus* oder *desolatus* genennet werden. Es wurde aber der Aufsatz des Salvius nicht angenommen, und die Konferenz endigte sich, ohne die gewünschte Effekte zu bewirken. Salvius gieng also am 21. Nov. von Münster wieder nach Osnabrück zurück. An dem nämlichen Tage händigte der Graf Trautmannsdorf den evangelischen Deputirten die sogenannte endliche Erklärung (*) der Katholiken ein; aber über die geistlichen Renten war keine Sylbe darinnen zu finden, wie solches auch die Evangelischen bemerkten, und in ihrer Punktation, welche sie den kaiserlichen Gesandten vortrugen, n. 14. anführten. In der That ist dieß ein sehr einleuchtender Beweis, daß die Katholiken über den Punkt nicht mit der Sprache heraus-



(*) Meiern T. III. Seite 439.

gehen wollten, und also dabey etwas dachten, welches sie den Evangelischen verbergen zu müssen glaubten.

Am 22. Dec. 1646. faßten die evangelischen Stände über die Differenzien zwischen ihren Erklärungen über die Religionsbeschwerden, und den Erklärungen der kaiserlichen Gesandten ihre Conclusa ab. In Ansehung des 17. Längerichischen Artikels, welcher die geistlichen Renten angeht, schlossen die Evangelischen: „Ist pro concesso anzunehmen, und daher beym evangelischen Aufsatz zu beharren."

In der am 6. Febr. 1647. gehaltenen dritten Konferenz (*) fragte Salvius wegen mehr gedachten 17. Längerichischen Artikels die kaiserlichen Gesandten ganz bestimmt: „concediren Sie den 17. Artikel?" Graf Trautmannsdorf fragte: wovon er handele? und Vollmar antwortete: „von Renten, Gülten, Zehenden und Zinsen." Graf Trautmannsdorf sagte weiter nichts als das Wörtgen: Nun. Man konnte also nicht genau sehen, ob die Katholischen solchen Artikel zugäben, oder nicht. Sie liessen sich in der That nicht determinirt über den-

(*) Meiern T. IV. Seite 60. 77.

denselbigen heraus, so wie sie es bisher immer gemacht hatten. Da nun dieser Artikel von den Evangelischen war aufgesetzt worden, und die Katholiken auf dringendes Anhalten der Evangelischen nichts bestimmtes dabey erinnerten, so mußte er wohl in demjenigen Sinne gelten, in welchem ihn die Augsburgischen Confeßionsverwandten genommen hatten, und durchaus nicht in einem Verstande, den ihm die Katholiken in der Folge der Zeit geben wollten, oder konnten.

Nach geendigten Konferenzien setzten die Kaiserlichen über die Abthuung der Beschwerden eine besondere Erklärung auf, in welcher sie den Artikel wegen der geistlichen Renten also ausdrückten (*):

„Was die Renten, Zinß und Gülten der „Geistlichen anlangt, soll es bey demjeni„gen, was derentwegen im Religionsfrie„den verordnet ist, sein Verbleibens ha„ben, und diejenigen Geistliche, so aus „ihren unter Augsburgischer Confeßions„stände Obrigkeit gelegenen Kirchen, Klö„stern und Stiftungen ausgewichen,

„und

(*) Meiern T. IV. Seite 85.

„und sich unter diejenige katholische Obrig-
„keiten begeben haben, unter welchen ein
„Theil zu ihren anderwärts eingehabten
„Kirchen, Klöstern und Stiftungen gehö-
„rige Renten und Einkommens gelegen
„ist, bey solchen ihren eingehabten und ge-
„noßenen Gütern, Renten, Gülten und
„Einkünften unturbirt gelassen, und für-
„terhin erhalten werden."

Diese Erklärung war allerdings höchst bedenklich. Solche Klöster in den Ländern der Evangelischen, welche von den katholischen Geistlichen verlassen worden, waren desolat. Mithin sollten die Renten aus katholischen Ländern, die solchen Klöstern zuständig gewesen waren, nach der Erklärung der evangelischen Stände den evangelischen Landesherren gehören, wenn sie die erwähnten Renten im Entscheidjahre bezogen hätten, oder wenn die Geistlichen aus den Klöstern nach dem Entscheidjahre ausgewichen wären. Aber nach dieser Erklärung der kaiserlichen Gesandten sollten die gedachten Renten nicht bey der Stiftung in den evangelischen Landen bleiben, sondern den weggewichenen Geistlichen überlassen werden. Dieß war der Absicht der evangelischen Stände ganz entgegen. Dabey

aber

aber ist doch so viel klar, daß die Katholiken den Fall ganz und gar nicht dachten, wenigstens hier nicht ausdrückten, daß, wenn die katholischen Stände ein katholisches Kloster in ihren Landen aufheben würden, die in den evangelischen Ländern fallende und dem Kloster zuständige Renten dem katholischen Landesherrn zufallen sollten. Die Erklärung der Katholiken hält hiervon keinen Buchstaben in sich.

Am 25. Februar 1647. übergaben die Evangelischen ihre Gegenerklärung lateinisch und deutsch. Sie legten dabey den Aufsatz des Salvius zum Grunde, und trugen die in dem über die 56 Differenzen gefaßten Concluso enthaltenen Erinnerungen dazu. Es heißt im lateinischen Art. XVII. ausdrücklich (*):

Reditus, Census, Decimæ, pensiones, quæ vigore pacis religiosæ Evangelicorum vel mediatis vel immediatis fundationibus ante vel post pacem Religionis acquisitis, e Catholicorum provinciis debentur, *absque* ulla *exceptione* solvantur. —

Redi-

(*) Meiern T. IV. Seite 94 ff.

Reditus etiam nec non decimæ, Canones, & penſiones Evangelicis fundationibus jam deſtructis & collapſis ex alienis territoriis debitæ iis exſolvantur, qui Anno 1624. 1. Januar. in poſſeſſione perceptionis, vel quaſi fuerunt. Quæ vero ab Anno 1624. deſtructæ fuerunt, aut in futurum concident, earum penſiones & ex alienis territoriis domino *deſtructi monaſterii* &c. *ſeu loci, in quo id futurum* fuit, exſolvantur.

Es iſt hier offenbar, wie es von Anfange der Unterhandlungen her immer geweſen war, nur von einer Deſtruktion der Klöſter die Rede, wodurch die bloße moraliſche Tödtung, oder obrigkeitliche politiſche Aufhebung der Kloſtergeſellſchaften ausgeſchloſſen wird. Die Evangeliſchen reden auch deutlich von lauter evangeliſchen Fundationen. Der deutſche Aufſatz drückt den 17. Artikel ſo aus:

„Wegen der Rente, Gülte, Zehend und „Zinſen, bleibt es billig bey den klaren „Buchſtaben des Religionsfriedens, daß „die Renten, Gülte, Zehend und Zinſen,

„die

„die denen evangelischen Stiftungen, sie „seyen mediat: oder immediat, vor, oder „nach dem Religionsfrieden in evangelische „Hände kommen, aus den katholischen Lan„den zugehörig sind, ihnen dieselbe hin„führo unweigerlich gefolget werden.

„Die Rente, Gülte, Zinß und Zehen„den aber, welche aus andern territoriis „solchen Stiftungen zuständig, die anjetzt „ganz destruirt und abgegangen, sollen „denen, oder wie es in den ersten evan„gelischen Vorschlägen vom 14. Febr. 1646. „hieß, demjenigen, welches Herr Hof„rath Brauer bemerken wolle, verbleiben, „die oder der, Anno 1624. den 1. Jan. „in possessione vel quasi gewest, dieselbe „reditus zu empfahen; sollten aber seithero „Anno 1624. den 1. Jan. an Klöster de„solat worden seyn, oder künftig in Abgang „kommen, sollen die Intraden, die aus „andern territoriis dahin gewidmet, noch„mals in das territorium folgen, da„rinnen das abgegangene Kloster „gelegen."

So setzt auch dieser deutsche Artikel von dem lateinischen sich unterscheidet, so klar ist doch

das,

das, daß von keiner obrigkeitlichen politischen Aufhebung der Klostergesellschaft die Rede sey. Ein abgegangenes, oder desolirtes Kloster heißt hier nicht eine aufgehobene Klostergesellschaft, weil es vom Anfange der Unterhandlungen zwischen den Katholiken und Evangelischen nie so genommen worden war.

Nun faßten die Katholiken ihre letzte Gegenerklärung ab. Sie fanden die Forderungen der Evangelischen so außerordentlich, daß sie sich darüber ganz entrüsteten. Sie verstunden ganz gewiß, daß die Augsburgischen Confeßionsverwandten alle nur mögliche Vortheile für ihren Religionstheil suchten, und das Interesse der Katholiken eigentlich nicht vor Augen hätten. Da sie nun ihre letzte Erklärung auf den evangelischen Aufsatz machten, so haben sie in derselbigen zuverläßig so deutlich reden wollen, als sie konnten, zuverläßig ihre Prätensionen gegen die Evangelischen so faßlich und bestimmt ausgedrückt, als es ihnen möglich war. Was sie nun in ihrem Aufsatze nicht nach ihren vorhergehenden Deklarationen, sondern blos nach den Deklarationen der Evangelischen ausdrückten, dabey konnten sie natürlicher Weise nichts anders denken, als was die Evangelischen

dachten.

dachten. Nun war aber die Erklärung der Katholiken über den Punkt von den geistlichen Renten in ihrem unter dem 5ten Merz übergebenen Aufsatze diese:

Art. XVII. Ratione reddituum cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in pace religionis §. Dagegen sollen die Stände, so der Augsburgischen Confeßion &c. & §. Alsdann auch den Ständen der alten Religion ꝛc. dispositum invenitur, ii vero reditus, census, Decimæ, pensiones, quæ vigore jam dictæ pacis Religionis statibus augustanæ confessionis ob mediatas vel immediatas fundationes ecclesiasticas ante vel post pacem religiosam acquisitas, e catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi Anno 1624. 1. Januar. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur.

Reditus etiam nec non decimæ, canones & pensiones Augustanæ Confessionis statibus, fundationibus jam

destructis, & collapsis, ex alienis territoriis debitæ, iis exsolvantur, qui Anno 1624. 1. Januar. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt; quæ vero ab Anno 1624. destructæ fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam ex alienis territoriis *domino destructi monasterii, seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.*

Die Evangelischen machten nun noch ihre Anmerkungen zu jedem Artikel dieses katholischen Aufsatzes (*). Aber bey den angeführten Worten des 17ten Artikels erinnerten sie nichts, und gaben also zu erkennen, daß in diesem Stück der Sinn ihrer gemachten Forderungen von den Katholiken getroffen worden sey. Mithin können und dürfen nun die katholischen Stände von keiner politischen Klosteraufhebung die Worte dieses Artickels verstehen, wenn die evangelischen Stände, von welchen gleichwohl der Artickel herrührt, diesen Sinn nicht gehabt, und nicht erklärt haben. Daß aber die Augsburgischen Confeßionsverwandten Stände nie der Meynung gewesen sind, daß die Katholischen ihre Stiftungen und Klöster mit

(*) Meiern T. IV. Seite 245. ff.

mit Beybehaltung der katholischen Kirchenverfassung aus Staatsräson aufheben, und die in den evangelischen Landen fallende Renten derselbigen sich zu ihren politischen Absichten zueignen könnten, ist schon daraus hinlänglich klar, daß sie in allen Friedensverhandlungen, und in allen ihren Aufsätzen nie einer solchen Klosteraufhebung auch nur mit einer Sylbe erwähnt haben; daß sie im vorliegenden Artikel kein Wort von den Renten der katholischen Klöster und Stiftungen gesagt haben, daß sie nie die Absicht geäussert haben, über blos katholische Kirchenangelegenheiten Verträge zu schließen, und den katholischen Geistlichen ihre Gerechtsame über die katholischen Klöster und Stifter Vertragsweise zu entziehen, und den weltlichen katholischen Regenten zuzuwenden, und daß sie nie im Sinne gehabt haben, die Revenüen, welche zu den katholischen Stiftungen aus ihren Ländern damals noch gehörten, der willkührlichen Disposition der katholischen Stände zu unterwerfen.

Unterm 4. April 1647. entwarfen nun die Katholiken den ganzen Aufsatz, wie er den gemachten Erinnerungen der Evangelischen gemäß in das Friedensinstrument eingerückt werden sollte, und die Evangelischen stimmten in dem unterm

5. April noch ihrer Seits übergebenen Aufsatze vollkommnen damit überein. Daher ist dann dieser Artikel von den geistlichen Einkünften so, wie er im Friedensinstrument steht, mit Bewilligung beyder Religionstheile dem Sinne der Evangelischen gemäß entworfen, und ausgedrückt worden.

§. 82.

## Der Hauptschluß aus dem Vorhergehenden.

Ich habe also, wie ich glaube, nicht nur hinreichend bewiesen, sondern auch aus der Geschichte der Unterhandlungen zwischen den beyden hohen Reichstheilen bestätigt, daß in dem 27. §. des 5. Artikels des Westphälischen Friedensschlusses von keiner Klosteraufhebung in den katholischen Staaten Deutschlandes die Rede seyn, und auch aus dieser Stelle schlechterdings nicht bewiesen werden könne, daß ein katholischer Reichsstand, der in seinem Lande katholische Stiftungen aufhebt, die Güter und Einkünfte, welche solchen Stiftungen aus evangelischen Ländern zugehört haben, an sich zu ziehen berechtiget sey.

§. 83.

## §. 83.

Daß der katholische Regent, der ein Kloster in seinen Staaten aufhebt, kein Recht habe, die Güter und Einkünfte des Klosters in fremden, besonders evangelischen Ländern an sich zu ziehen, wird bewiesen 1) aus der wesentlichen Gerechtigkeit.

Ich gehe daher zur Entscheidung der Frage selbst fort:

Wem gehören die Einkünfte, die eine katholische Stiftung, oder ein katholisches Kloster in evangelischen Ländern zu beziehen hatten, in dem Falle, da es von seinem Landesherrn, es sey rechtmäßig, oder unrechtmäßig aufgehoben wird? ist der Landesherr des Klosters berechtiget, solche Einkünfte zu fordern, und sie nach seinen Absichten zu verwenden? oder ist der evangelische Landesherr, unter welchem die Revenüen liegen, befugt, dieselbige einzuziehen, und in seinem Lande zu verwenden?

Die wahre wesentliche Gerechtigkeit spricht dem katholischen Landesherrn des aufgehobenen

Klosters alles Recht auf die Güter und Revenüen des Klosters in dem Lande eines andern Reichsstandes, besonders eines Evangelischen ab. Es sind aber die Güter und Einkünfte des Klosters in dem fremden Lande entweder wirkliche Stiftungsgüter, oder Güter, die von dem Kloster auf gemeine Weise erworben worden. Ich will auf beyde Arten von Gütern Rücksicht nehmen. Wenn die geistliche Stiftung, zu welcher gewisse Güter und Revenüen gewidmet waren, zu nichts wird; so hört auch die Bestimmung auf, welche jene Güter und Revenüen hatten. Es kommt nicht auf die letzte Absicht bey dieser Bestimmung oder Widmung an, die man denken kann, sondern einzig und allein auf die besondere Absicht, die den wahren Grund der Stiftung darstellte. Was bekümmert sich ein Stifter, oder ein Erwerber um den letzten Hauptzweck, auf welchen alle Stiftungen und Erwerbungen abzielen können. Er intendirte seinen eigenen, seinen besondern Zweck, und wenn er den nicht erreichen konnte, so wars ihm nicht um den allgemeinen letzten Zweck zu thun. Wer ein Gut zur Kultur der Wissenschaften einer bestimmten Akademie zuwendet, oder widmet, dem ists ganz und gar nicht einerley,

ob eine andere Akademie, oder ein anderer einzelner Mann diese Güter zur Kultur der Wissenschaften, oder zur Beförderung des allgemeinen Besten der Gesellschaft braucht. Er wollte gerade nur diese bestimmte Akademie zur Verwalterinn seiner Güter haben.

Das allgemeine Beste der Gesellschaft ist die letzte Hauptabsicht aller bürgerlichen Thätigkeit, oder soll es wenigstens seyn. Wenn ich nun für eine gewisse Klasse von Armen einen gewissen Fond stifte, was würde ich dazu sagen, wenn der Regent die ganze Klasse von Armen nicht mehr in seinem Staate dulten, oder nicht mehr unterstützen lassen wollte, meinen Fond aber aus dem Grunde an sich zöge, weil er dadurch die letzte Hauptabsicht des Staats, das allgemeine Beste auf eine andere Art mit meinem Fond befördern könnte und wollte? Der Fond war mein, und ich wollte ihn nur für diese Klasse von Armen bestimmt wissen, und nicht zu einer andern besondern Absicht. Wie kann man nun diesen Fond an sich ziehen, um eine andere besondere Absicht, die nicht die meinige war, damit zu bewirken? Wenn das nicht offenbar ungerecht ist, so giebt es ganz und gar keine Ungerechtigkeit mehr. Ich bestimme

einem Mädchen ein jährliches Einkommen von 1000. Rthlr. wenn sie meinen Freund, den Philaret, heyrathet. Wenn nun der Regent, in dessen Landen der Philaret wohnt, den Philaret seiner bürgerlichen Rechte berauben, und ihn zur Ehe untüchtig erklären, von mir aber fordern wollte, daß ich das Mädgen aus meinem Lande mit den jährlichen Revenüen der tausend Thaler, oder doch wenigstens die tausend Thaler abfolgen lassen müßte, weil er dieses Mädchen an einen andern verheyrathen wollte, durch welchen der Hauptendzweck der Ehe, die Fortpflanzung des Geschlechts, eben so gut, oder noch besser, als durch den Philaret bewirkt werden könnte, oder weil er mit den tausend Thalern eine andere Heyrath stiften wollte. Was würde ich zu sagen und zu thun berechtiget seyn? Würde ich nicht nach der wahren aller Welt empfindbaren Gerechtigkeit meine 1000. Thlr. zurück behalten können? Würde ich nicht sagen können: die Fortpflanzung des Geschlechts ist freylich die Hauptabsicht aller Ehen. Aber mir wars bey meiner Schenkung nicht blos um diese Hauptabsicht zu thun; sondern es war mir nur darum zu thun, daß gerade der Philaret der seyn sollte, durch den ich den Zweck der ehelichen Verbindung mit dem

bestimmten Mädgen und den tausend Thalern erreicht zu sehen wünschte. Die tausend Thaler sind mein, und ich will sie dem Mädgen für keinen andern Bräutigam, als für den Philaret geben. Diejenigen Gelehrten also, welche glauben, daß, wenn die Gesellschaft aufhört, welche die Verwaltung über gewisse Fundationsgüter geführt, dadurch nicht die Fundationen selbst aufgehoben würden, somit die Güter auch zu ihrem gestifteten Ziel und Ende, so wie zuvor beständig verwendet werden und bleiben müssen, hegen eine schlechterdings unerweißliche, und der Natur der Sachen nicht angemessene Meynung. Freylich wird durch Aufhebung der Gesellschaft die Absicht nicht unmöglich gemacht, zu welcher die Güter der Gesellschaft waren überlassen worden. Aber bey der Stiftung kam es, wie ich eben itzt sonnenklar gezeigt habe, nicht auf die Absicht alleine an, sondern auch darauf, durch wen der Stifter seine Absicht erreicht, oder befördert wissen wollte. Das ganze Stiftungsgeschäfft ist eine Wirkung des Vertrauens und der Liebe, und dabey muß allerdings die Person, welche die Absicht des Stifters bewirken soll, nicht ausser Acht gelassen werden. Ein anderes ist es freylich, wenn der Stifter deutlich erklärt, daß er die Absicht seiner Stif-

tung erreicht wissen wolle, durch wen es immer seyn möge. In diesem Falle hört die Fundation nicht auf, wenn auch die Person, oder Gesellschaft aufhört, die zur Beförderung der Stiftungsabsicht zuerst ernennt worden war. Ist aber solch eine Erklärung des Stifters nicht da, so muß nach der Natur in dem Falle, da eine geistliche Stiftungsgesellschaft, oder ein bestimmtes Kloster, oder ein ganzer Orden aufgehoben wird, die Bestimmung der Fundationsgüter aufhören, welche für jene Stiftungsgesellschaft, oder für jenes Kloster, für jenen Orden gewidmet waren. Sind nun noch die Stifter oder ihre Erben da, so gehören diesen von Gott und Rechtswegen die gedachten Güter und Klostereinkünfte wieder zu. Ist aber niemand von der Familie des Stifters mehr da, so gehören sie als Früchte und Theile des Landes, aus welchem sie erhoben werden, oder in welchem sie liegen, dem Regenten zu, in dessen Gebiete sie fallen, oder liegen. Also schließt die wahre wesentliche Gerechtigkeit den katholischen Landesherrn des aufgehobenen Klosters von Einziehung der Fundationsgüter in einem fremden Lande ganz aus.

Was aber die andere Art von Gütern und Einkünften betrifft, welche keine Stiftungsgüter

sind,

sind, sondern von Klöstern, oder Stiftungsgesellschaften auf gemeine Weise erworben worden; so ist es die evidenteste Wahrheit, daß diese Güter, so lange sie nicht von den erwerbenden Klöstern auf immer zu ihrem geistlichen Endzweck bestimmt, oder gewidmet worden, ihre erste natürliche Qualität und Verhältniß behalten, das ist, nach Abgange der geistlichen Gesellschaft von dem nachfolgenden Besitzer zu seinen beliebigen Endzwecken verwendet werden können. Die gerade sehende Vernunft fordert dieß. Ist nun niemand da, der nach Abgange des Klosters nach den Gesetzen des Landes, darinnen die Güter liegen, auf diese Güter und Einkünfte ein gegründetes Recht hat, so gebühren dieselbigen als herrenlose Güter nicht dem Landesherrn des aufgehobenen Klosters, sondern dem Landesherrn, in dessen Gebiete die Güter und Einkünfte liegen.

## §. 84.

### 2) Aus den gemeinen römischen Rechten.

Die gemeinen in Deutschland angenommenen Rechte stimmen hierinnen mit der wesentlichen Gerechtigkeit völlig überein. Sie erklären in dem Falle, da eine Universität, und also auch eine geistliche Stiftung, oder ein Kloster nicht mehr ist, alle

 seine

seine Güter und Einkünfte für vacante Güter, die nur der Regent des Landes beziehen kann, zu welchem sie gehören.

§. 85.

## 3) Aus dem Geiste des Westphälischen Friedens.

Endlich ist es auch dem Geiste des Westphälischen Friedens vollkommen gemäß, daß unter der angenommenen Voraussetzung nur der evangelische Landesherr, unter welchem die Klostergüter und Revenüen liegen, nicht aber der katholische Landesherr des aufgehobenen Klosters solche Einkünfte einzuziehen berechtiget sey. Es soll zwischen den Katholiken und den Augsburgischen Confessionsverwandten in Absicht auf Religions- und Kirchensachen alles ganz genau auf den Stand des Entscheidungstages und Jahres gesetzt werden; nicht das geringste wird von dieser Zurücksetzung ausgenommen. Rechte und Pflichten, Forderungen und Schuldigkeiten, alle Verhältnisse mit einem Worte sollen gerade so seyn, wie sie am Entscheidungsziele waren, und kein Punkt soll darinnen verändert werden. Wenn also am ersten Jenner 1624. das Land eines evangelischen Standes gewisse Nutzungen

gen an ein katholisches Kloster eines andern Standes zu entrichten hatte; wenn damals kein katholischer Landesherr diese Nutzungen aus dem evangelischen Lande fordern konnte, so soll dieß auch in der Folge so bleiben, und dem eangelischen Lande wider seinen Willen anstatt des Klosters kein anderer Gläubiger aus bloß politischen Absichten aufgedrungen werden. Denn wenn dieses geschehen könnte, so wäre ja der Stand des Entscheidzieles nicht die allgemeine und unveränderliche Norm aller künftigen Observanzen und aller Restitutionen zwischen beyden Reichstheilen. Es kann einem evangelischen Landesherrn unmöglich einerley seyn, ob ein katholisches Kloster nur ein Privateigenthum über gewisse im Lande des evangelischen Landesherrn liegende Güter und Einkünfte hat, oder ob der katholische Landesherr ein Recht nach seinem Gefallen und blos aus politischen Gründen über jenes Eigenthum, und jene Güter zu disponiren sich anmaßt. Der Unterschied ist allzu auffallend, als daß nur ein Wort weiter darüber gesagt werden dürfte.

§. 86.

## §. 86.

### 4) Aus den angenommenen Prinzipien der evangelischen Stände.

Als im Jahr 1646. die katholischen und evangelischen Stände über mancherley Angelegenheiten, und unter andern auch über die Einziehung der Klostergüter und Einkünfte Schriften miteinander wechselten, heißt es in einem Aufsatze der evangelischen mit ausdrücklichen Worten (*): „Es ist bekannt, daß sieder dem Pas„sauischen Vertrage 94 Jahr, und sieder dem „Religionsfrieden 91 Jahr verflossen, und alle „die Collegia der Ordenspersonen aus „Stiftern und Klöstern vorlängst gänzlich „abgestorben, solcher Stifter und Klöster „Recht und Titul gänzlich erloschen und „den Augsburgischen Confeßionsverwandten „Ständen, als *Episcopis loci*, gleich andern „*bonis vacantibus* heim gefallen ꝛc." Also ist es offenbar dem System der evangelischen Reichsstände gemäß, die Güter und Einkünfte, welche abgestorbene, oder gänzlich aufgehobene katholische Stifter und Klöster in den evangelischen Landen hatten, für herrnlose Güter anzusehen, und folglich sie nicht dem katholischen Herrn, der

das

(*) Meiern T. II. Seite 579.

das Kloster in seinem Lande tödtet, sondern dem evangelischen Landesherrn, unter welchem diese Güter und Einkünfte liegen, zuzuerkennen.

## §. 87.

## Die evangelischen Stände können die in ihren Landen liegende Güter und Renten aufgehobener katholischer Klöster, nach ihren eigenen Planen zum Besten ihrer Staaten verwenden.

Es haben aber nicht nur die evangelischen Stände in dem Falle, wenn die katholischen gewisse Stifter und Klöster in ihren Landen aufheben, das gegründete Recht, die in ihren evangelischen Gebieten liegende Güter und Einkünfte der aufgehobenen Klöster, als herrnlose Güter einzuziehen, falls nämlich nicht jemand ein offenbares oder unstrittigeres Recht auf diese Güter und Einkünfte nach den Gesetzen des Landes, darinne sie liegen, haben sollte; sondern sie sind auch berechtiget, solche Güter und Einkünfte nach ihrem Gefallen in ihren eigenen Landen zum Besten des Staats zu verwenden. Sie sind keineswegs verbunden, solche Güter und Einkünfte genau wieder dazu zu bestimmen, wozu sie vorher von der aufgehobenen Gesellschaft

benutzt

benutzt worden waren. Die Absicht, zu deren Beförderung die Güter und Einkünfte vorher gebraucht wurden, mag immer die edelste seyn; genug! diese Güter werden in dem Augenblick, da die Gesellschaft gänzlich abstirbt, oder getödtet wird, in dem Lande, darinne sie liegen, herrnlos, und fallen als herrnlose Güter in die Hände des Staats, zu welchem sie gehören. Der Regent dieses Staats aber ist vermöge seiner Landeshoheit berechtiget, alle Staatsgüter auf die beste Weise, wie er es selbst nach seiner eigenen Ueberzeugung einsieht, zum Wohl seines Landes zu administriren. Er ist nicht vollkommen oder äußerlich verpflichtet, solche Güter auf die Art gerade zum Besten des Staats zu brauchen, wie sie vorher gebraucht worden waren. Daher können die evangelischen Fürsten in solchen Fällen die Renten der aufgehobenen katholischen Klöster in ihren eigenen Staaten zu Schul- und Kircheneinrichtungen, zu guten Polizeyanstalten, und zu allem, was den Flor ihrer Völker befördern kann, verwenden.

## §. 88.

**Die höchsten Reichsgerichte können im vorliegenden Falle zum Vortheil der katholischen Stände, wider die Evangelischen aus eigener Autorität nichts entscheiden.**

Nun die letzte höchst wichtige Frage:

„Kann ein höchstes Reichsgericht in dem „Falle, da ein katholischer Reichsstand „ein katholisches Kloster in seinem Lande „aufhebt, und ein evangelischer die Renten, welche das Kloster aus seinem Lande „zu beziehen hatte, nun nach Aufhebung „des Klosters nicht mehr an den katholischen Landesherrn verabfolgen läßt, auf „eingebrachte Beschwerde des katholischen „Reichsstandes, den evangelischen gesetzmäßig dazu verurtheilen, daß er jene Renten an den katholischen Landesherrn „soll folgen lassen?

Die Grundsätze des allgemeinen Rechts verstatten ein solches Urthel nicht. Dieß habe ich vorher erwiesen. Die gemeinen in Deutschland angenommenen Rechte verstatten es auch nicht. Auch dieß ist erwiesen. Reichsgesetze

aber haben wir nicht, die klar und bestimmt den katholischen Reichsständen erlaubten, ihre katholischen Klöster aus bloß politischen Absichten aufzuheben, und in diesem Falle die Einkünfte derselbigen auch aus den evangelischen Ländern an sich zu ziehen, und zu andern Absichten zu verwenden. Die einzige Stelle des Westphälischen Friedens, welche bisher zur Unterstützung eines solchen Urtels gebraucht wurde, war der 47. §. des 5ten Artikels. Allein, ich habe hinlänglich gezeigt, daß in dieser Stelle ganz und gar nicht von politischen Klosteraufhebungen geredet werden könne. Und dann ist wenigstens so viel ganz evident, daß in der Stelle selbst der Gedanke von Aufhebung katholischer Klöster nicht klar da liegt. Es ist daher die Frage: ob die evangelischen Stände, unter der Destruktion und dem Verfall der Klöster, auch eine mögliche willkührliche Aufhebung derselbigen verstanden haben, und haben verstehen wollen, und ob die katholischen Stände ihrerseits bey dem Westphälischen Frieden auf solche künftige Klosteraufhebungen haben Rücksicht nehmen wollen. Ich habe vorher gezeigt, daß keines von beyden seyn könne. Aber wenn sichs auch nicht zeigen ließe, so bliebe es doch ganz dunkel in der Stelle selbst, ob

unter

unter der Destruction, und dem Verfall, der geistlichen Stiftungen auch eine Aufhebung derselbigen zu verstehen sey, und ob nicht allein von evangelischen Stiftungen, sondern auch von noch katholisch gebliebenen geredet worden. Große Gelehrte selbst zanken sich darüber. Böhmer und die meisten mit ihm glauben, daß auch von katholischen Stiftungen, und von Aufhebung derselbigen die Rede sey. Koch, und einige andere, gerade so gelehrte Männer, wie jene, läugnen dieß. Also ist es, wenn die Stelle allein an sich betrachtet wird, offenbar dunkel und streitig, wie sie verstanden werden solle. Daß die evangelischen Stände in dieser Stelle von Aufhebung katholischer Klöster in katholischen Landen haben reden und pazisziren wollen: ist das nicht offenbar ein wichtiges Faktum, das kein Gelehrter, keine ganze Juristenfakultät, und auch kein höchstes Reichsgericht, um etwas positives wider einen, oder den andern Reichsstand zu entscheiden, eigenmächtig annehmen kann?

## §. 89.

## Bestätigung dieser Behauptung aus den mehrmaligen Aeusserungen der evangelischen Reichsstände, aus dem Westphälischen Frieden selbst, und andern Reichsgesetzen.

Unterm 9ten April 1646. äußerten die evangelischen Stände in ihrer Antwort an die Katholischen, welche den Richtern für die Zukunft die Interpretation des Religionsfriedens hatten überlassen wollen, folgende höchst merkwürdige Deklaration (*):

„Daß man den künftigen Richtern die In„terpretation des Religionsfriedens heim„stellen solle, laufe contra formam im„perii Romani, wie solches, anderer no„torischen fundamentorum zu geschwei„gen, aus den königlichen propositioni„bus, und den kaiserlichen Resolutionibus „sattsam zu ersehen Sollten auch judi„ces gesetzt werden, gäbe die Vernunft, „daß man ihnen erst leges, wornach sie „judiciren sollen, fürstellen müsse. Denn „sich ihre Gewalt so weit nicht er„strecke,

(*) Meiern T. II. S. 602.

„strecke, daß sie *leges* machen, oder „interpretiren sollten, derowegen „man sich ja erst der Interpretation, „und rechten Verstandes miteinander „zu vergleichen habe."

Im Jahr 1603. übergaben die Gesandten des Fürsten Carls Augsburgischer Confeßion auf dem Reichstage der bekannten 4 Klostersachen halben ein Memorial, in welchem sie unter andern ausdrücklich sagen (*):

„Tertio: Es haben Churfürsten und „Stände sich über solch Dubium (der „Cameralium) nicht resolviren können, „dieweil die Klostersachen dem Religions„frieden mit anhängig, und in denselben „mit einlaufen, dessen Interpretation „auf keinem Zwang, auf keinem „Spruch, Reichsdeputationstage, „rechtlicher Erkänntniß, oder der„gleichen, sondern allein auf freund„licher Vergleichung, vel amicabili „compositione, oder transactione „bestehe."



(*) S. Senkenbergische Sammlung rarer Schriften. P. III, S. 216. 217.

Wars nun vor dem Westphälischen Frieden, und bey den Friedenshandlungen von Seiten der evangelischen Stände gerechte Forderung, den Religionsfrieden durch kein Reichsgericht interpretiren zu lassen, so ist es wohl dem Grundsystem des Corporis Evangelicorum eben so gemäß, und noch gemäßer, die Erklärung des Westphälischen Friedens, dieses allerwichtigsten Vergleichs zwischen den beyden Religionstheilen des deutschen Reichs, sonst Niemanden, als der Uebereinkunft der hohen Paziszenten selbst zu überlassen, und besonders in einem Falle, da es, wo nicht ganz allein, doch hauptsächlich auf den Willen und Sinn des evangelischen Reichstheiles ankommt, keine reichsgerichtliche Interpretation, die noch dazu mehr das Interesse des katholischen Reichstheils bezielet, zu einem verbindlichen Gesetz anzunehmen. Der Westphälische Friede selbst fordert ganz bestimmt, daß kein Reichsgesetz, und also auch kein Artikel des Friedensinstrumentes anders, als mit Bewilligung der interessirten Stände, interpretirt werden solle, wodurch also eine blos reichsgerichtliche verbindliche Erklärung des Friedensinstrumentes schlechterdings verworfen worden ist.

Als am 30. Junii 1649. aus Veranlassung des ersten Restitutions-Casus, welcher die zwischen Brandenburg-Culmbach und Bamberg strittige Pfarreygerechtigkeit zu Rügendorf betraf, von dem Churmainzischen Reichsdirektorio die Frage, ob in Absicht auf actus liberæ facultatis eine wirkliche Possession statt haben könne, vorgelegt und dabey geäußert wurde, daß wenn sie ja nicht auf einen Reichstag verwiesen werden wolle, sie jedoch zum wenigsten ad aliquot academias, peritissimos jureconsultos, & justitiæ patres zu ziehen sey; wurde am 2. Jul. gedachten Jahres über dieselbige deliberirt, und im Fürstenrath geschlossen (*):

„Daß denen Akademien nicht zukomme,
„über denen constitutionibus imperii,
„in specie diesem Friedensreceß einige *Ex-*
„*plication*, oder *Interpretation* zu geben,
„ja, es wäre solches verboten; sondern die
„Interpretation, da die vonnöthen,
„müßte von den Contrahenten geschehen,
„und also an den nächsten Reichstag ver-
„wiesen werden."



(*) S. von Meiern Act. pac. execut. T. I. 4. Buch. §. 11. Seite 414.

Wenn nun die allgemeine rechtliche Frage, von der bey actibus meræ facultatis statt findenden Possession, schon deßwegen, weil ihre Entscheidung einen Einfluß auf die Anwendung des Westphälischen Friedens hatte, zur Decision der Stände, auf dem Reichstage verwiesen, und die dabey eintretende Interpretation des Friedensinstrumentes sonst niemand, als den hohen paziszirenden Reichstheilen selbst überzeben werden sollte; so muß dieß warlich noch weit mehr bey unserm vorliegenden Falle statt finden, ob nämlich die Augsburgischen Confeßionsverwandten im 47. §. des 5ten Artikels des Friedensinstrumentes, unter der Destruktion der Klöster, auch auf eine politische Aufhebung der katholischen Klöster in den katholischen Reichslanden angetragen, und die katholischen Stände beym Antrag der Evangelischen, auf eine solche Aufhebung Rücksicht genommen haben. Hier ist über den Sinn des Friedensinstruments eine Frage von der ersten Importanz, die kein Gelehrter, kein Richter, auch nicht der höchste im Reich, eigenmächtig entscheiden kann.

Im

Im 50. §. des 5. Artikels des Friedensinstrumentes steht endlich mit ganz ausdrücklichen und bestimmten Worten:

„Wenn hier oder da in Sachen, die den „Religionsfrieden, oder diesen Vergleich „(das Friedensinstrument) angehen, ein „Zweifel vorfallen sollte, so soll darüber „auf dem Reichstage, oder andern Reichs„versammlungen zwischen beyden hohen „Religionstheilen auf freundschaftliche „Weise eine Uebereinkunft getroffen werden."

Also kann kein höchstes Reichsgericht in einer solchen Sache, die offenbar zweifelhaft ist, wie die vorliegende von den Renten der in einem katholischen Lande aufgehobenen Klöster es in dem Falle ist, wenn man die Idee einer politischen Aufhebung der Klöster mit hinein haben will, eigenmächtig dezidiren.

Die kaiserliche Wahlkapitulationen setzen diesen Gegenstand ins helleste Licht. Sie sagen Art. II. §. 5.

„Wir sollen und wollen vielweniger neue „Ordnungen und Gesetze im Reich machen, „noch allein die Interpretation der „Reichssatzungen und Friedensschlüsse vornehmen, noch dergleichen

„unserm Reichshofrath, oder Cam„mergericht gestatten, sondern mit ge„sammter Stände Rath und Ver„gleichung auf Reichstägen damit „verfahren, zuvor aber darinne nichts „verfügen, noch ergehen lassen, als „welches solchen Falls ungültig und un„verbindlich seyn soll."

Wenn nun also ein katholischer Reichsstand einerseits, und ein evangelischer andererseits über die Frage uneinig sind, ob der §. 47. Art. V. des Westphäl. Fried. auch auf den Fall einer in katholischen Landen vorgenommenen Klosteraufhebung gehe; so kann kein höchstes Reichsgericht aus eigener Autorität und Macht wider den einen, oder den andern Stand die dunkele Stelle des Friedensschlusses erklären, und seine Erklärung zum Entscheidungsgrunde brauchen. Solch ein Fall gehört für beyde Religionstheile selbst.

Das Corpus Evangelicorum hat diese Grundsätze auch in neuern Zeiten immer öffentlich behauptet. In den Religionsbeschwerden, welche dasselbige unterm 16. Nov. 1720. über-

geben hat, heißt es unter andern ausdrücklich (*):

„Gleichwie dann nun, unserer ohnvorgreif„lichen Meinung nach dieses also der Weg „ist, aus der Sache zu kommen, nämlich „die Uebertretungen der Friedensschlüsse auf „vorbesagte Weise abzustellen, hingegen „was noch Erörterung oder Auslegung braucht; laut *Instrumenti pacis „Westphalicæ per amicabilem compositio„nem*, und nicht vor denen Reichsgerichten auszumachen."

Es ist demnach die unumstößlichste Wahrheit, daß kein höchstes Reichsgericht aus der Stelle §. 47. Art. V. des W. F. in dem Falle, da ein katholischer Reichsstand in seinen Landen ein katholisches Kloster aufhebt, und ihm von einem evangelischen Stande die Renten, Zinsen, Zehnden ꝛc. die das Kloster vorher aus dem evangelischen Lande zu beziehen hatte, verweigert, oder zurück behalten werden, einen Spruch wider den evangelischen Reichsstand zum Vortheil des katholischen erlassen kann, so lange

(*) S. v. Schauroth in Conclus. Corp. Evangelicorum T. II. S. 807.

lange nicht erst eine authentische Erklärung auf dem Reichstage zwischen den beyden hohen Religionstheilen gegeben worden ist.

## §. 90.

## Auflösung der Rothischen Zweifel gegen diese Ausführung.

Der Herr Hofgerichtsrath Roth zu Mainz, behauptet in seinen rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. daß der 47. §. des 5. Artikels des W F. an sich ganz und gar keiner besondern Erklärung, viel weniger aber einer authentischen Erklärung bedürfe. Ich will seine Räsonnements vollständig prüfen und zeigen, daß sie zu schwach sind, jene Sätze zu vertheidigen.

„Wenn in dem ganzen Westphälischen Fries„densinstrumente, sagt Herr Roth, eine „Stelle ist, die keiner Auslegung bedarf, „so ist es diese. Heller läßt sich einmal nichts „denken, als diese Verordnung. Nur muß „man sie nicht vorsetzlicher Weise in einen „Schatten setzen, um ihr von außen eine „Dunkelheit zuzuwenden."

„Ist es möglich, daß Herr Roth so offenbar dem Inhalte des Gesetzes widersprechen kann?

Ich

Ich muß es conzentriren, was ich oben weitläuftig dargestellt habe. Die evangelischen Stände reden ausdrücklich von geistlichen Stiftungen, die sie in ihre Gewalt gebracht hatten, und die vor dem Jahr 1624. zu Grunde gerichtet waren. Von den Renten dieser in ihrer Gewalt sich befindenden, aber vor 1624. zu Grunde gegangenen geistlichen Stiftungen sagen nun die evangelischen Stände: sie sollen denenjenigen überlassen werden, die sie am 1. Jen 1624. zu beziehen hatten.

Nun fahren sie weiter, ohne etwas anders dazwischen zu sagen, fort:

„Aber welche geistliche Stiftungen erst vom „Anfange des 1624. Jahres her zu Grunde „gerichtet worden, oder künftig noch ver„fallen werden, deren Revenüen, auch die „ausländischen, sollen dem Herrn des rui„nirten Klosters oder des Ortes, da das„selbige (das ruinirte Kloster) gelegen ge„wesen ist, verabfolget werden."

Die evangelischen Stände redeten also unmittelbar vor den Worten, welche ich eben angeführt habe, und welche Herr Roth so außerordentlich helle scheinen, von Stiftungen, die vor 1624. von den evangelischen Ständen reformirt worden, aber auch schon vor 1624. ruinirt, das ist, nicht aufgeho-

gehoben, denn das waren sie für die Evangelischen sogleich bey und in der Reformation, sondern verwüster, oder ganz eingegangen waren, und von den Renten dieser Stiftungen bestimmten sie, wer sie behalten sollte. Nun war die natürliche Frage auch von den Renten solcher Stiftungen, die erst vom Anfange des 1624 Jahres her eingegangen waren, oder künftig noch eingehen würden, wem diese gehören sollten. Da ist nun freylich lauter Licht, wenn von einerley Stiftungen der evangelischen Stände geredet wird, und wenn die Worte: destruirt, oder verfallen seyn, durchaus in der nämlichen Bedeutung, wie sie in dem ersten Theile der Stelle gebraucht worden, genommen werden. Aber wenn nun das nicht seyn soll, bleibt denn nicht die Frage dunkel: Ist von allen geistlichen Stiftungen ohne Unterschied, sowohl von denen, die noch katholisch geblieben, als von denen, die schon reformirt waren; oder nur von jenen; oder nur von diesen die Rede? Wenn von katholisch gebliebenen Klöstern die Rede ist, haben die evangelischen Stände nur die katholischen Klöster in katholischer Herren Ländern gemeynt, oder auch auf die katholischen Klöster in evangelischer Herrn Ländern gesehen? und haben die Worte: destruirt worden, oder verfallen,

auch

auch den Sinn bey den evangelischen Ständen gehabt, daß sie eine von den Landesherrn der Klöster unternommene Aufhebung der Rechte der Klostergesellschaft verstanden haben? Kann man glauben, daß die evangelischen Stände den Gedanken: wenn seit 1624. ein Kloster aufgehoben worden, oder noch aufgehoben werden wird, so sollen die Renten des Klosters, auch die Ausländischen, dem Herrn der aufgehobenen Klostergesellschaft, oder des Ortes, da die aufgehobene Klostergesellschaft ihren Sitz gehabt hat, so würden ausgedrückt haben: domino destructi monasterii, seu loci, in quod id situm fuit, exsolvantur? heissen die Worte: Monasterium *situm* fuit in loco determinato so viel als: societas clericorum s. monachorum sita fuit in loco determinato? Wenn da nicht Dunkelheiten und zum Theil Ungereimtheiten sich zeigen, so giebts nirgends solche.

„Eine jede Erklärung, fährt Herr Roth „fort, eine jede Auslegung setzt ihrer Natur „nach eine wirkliche Dunkelheit zum voraus. „Denke man sich alle Verwickelungen von „dieser Stelle hinweg, und frage sich ein „jeder, der diese Stelle liest, ob er in derselben nur einen Schatten von einem dunkeln

„Aus-

„Ausdrucke von einem dunkeln Sinne ge-
„funden habe."

Wie soll man sich alle Verwickelungen wegdenken, die doch in der Stelle unvermeidlich sind, wenn man die darinn befindlichen Worte von Aufhebung der Klöster in den katholischen Ländern versteht, wie es Herr Roth haben will? Es ist gewiß der dunkelste und unauflößlichste Sinn darinn, wenn man diese Erklärung annimmt, und man kann es nicht, wenn nicht die hohen Paziszirenden selbst unter sich ausmachen, wie sie die Stelle verstanden wissen wollen. Eben deßwegen bedarf sie auf diesen Fall hin eine authentische Erklärung. Herr Roth hat ganz recht, daß eine authentische Erklärung eines Gesetzes erst alsdenn statt hat, wenn das Gesetz so dunkel ist, daß es auf keine andere Art erklärt werden kann, als durch den, der die gesetzgebende Gewalt hat. Aber daß der Sinne und Verstand verloh-ren haben müsse, der die vorliegende Stelle für dunkel hält, das ist ein Ausfall, den Herr Roth bey dem gesunden Menschenverstande schwerlich wird verantworten können. Das weiß ich gewiß, daß ich meine Sinne habe, und auch nicht ohne Verstand bin, und gleichwohl muß ich das in Frage stehende Gesetz für höchst dunkel halten, wenn

wenn es so verstanden werden soll, als es Herr Roth will. Ich habe es in Vorhergehendem hinlänglich gezeigt.

Wenn Herr Roth äußert, daß allerdings die höchsten Reichsgerichte durch eine ihnen unstrittig zustehende Doktrinal-Interpretation der Reichsgesetze den wahren Verstand des vorliegenden Gesetzes erreichen könnten, so hat er nicht mit der Schärfe gedacht, als er dieses schrieb, die sich sonst in seinen Werken zeigt. Die höchsten Reichsgerichte sind freylich berechtiget, über alle Reichsgesetze Doktrinal-Interpretationen zu machen, wie alle Akademien, oder Juristenfakultäten, und Rechtslehrer auch. Sie können und dürfen über den wahren Verstand der Reichsgesetze als Gelehrte nachdenken, forschen und rathen, oder sich und andern die Gegenstände derselbigen aufklären. Aber dies darf kein Reichsgericht, eine Doktrinal-Interpretation anzunehmen, um nach derselbigen einen Theil der hohen Paziszenten des Reichs zu seinem Nachtheil, und zum Vortheil des andern als Richter zu verurtheilen, oder nun nach derselbigen einen verbindlichen Spruch abzufassen. Wenn eine Interpretation eines Gesetzes Grund einer Verbindlichkeit wer-

den soll, so bleibt sie nicht in den Grenzen einer bloßen Doktrinal-Interpretation.

„Bey wirklich dunkeln Reichsgesetzen wird „erst alsdenn der Weg zur authentischen „Auslegung geöffnet, wenn entweder die „höchsten Reichsgerichte selbst das Gesetz „für so dunkel und zweydeutig halten, oder „wenn die Sache zwischen solchen Partheyen, „über welche den Reichsgerichten keine Erkenntniß zukommt z. B. zwischen dem „Kaiser, als Kaiser, und den Reichsständen „obwaltet."

Mit nichten! dieß ist keine Lehre, die den deutschen Reichsgesetzen gemäß ist. Es kommt nach der Natur der Sache nicht auf das Gut, dünken des Richters an, ein Gesetz für dunkel, oder helle zu erklären, sondern auf die Bedürfnisse und den Sinn derjenigen, die dadurch verpflichtet werden sollen. Diese sind es, welche dem Gesetze zu ihrem wahren Besten Genüge thun sollen; sie sehen ihre Lagen und Umstände am besten, und empfinden es auch am lebhaftesten, ob ihnen die Ausdrücke der Gesetze deutlich, oder in einem oder dem andern Betrachte dunkel sind. Wenn diese nun mit den in den Gesetzen gebrauchten Worten ganz unterschie-

schiedene Bedeutungen verbinden, und gleichwohl nicht alle nach ihren wirklichen Lagen als gültig denken können; so sind sie berechtiget, eine Erklärung der Gesetze zu suchen, aber nur bey dem Gesetzgeber, nicht bey dem Richter. — Wenn nun gar ein Gesetz durch eine Uebereinkunft mehrerer Paziszenten gemacht wird, und über kurz oder lang unter einigen Gliedern dieser paziszirenden Theile über den Verstand des Gesetzes Streit entsteht; so ist es in keinem einzigen Falle den Gelehrten, oder einem Gerichte zu überlassen, eine verbindliche Interpretation des Gesetzes zu geben. Nur die Paziszenten sind berechtiget, die Zweifel über den Sinn der Gesetze zu heben. In unserm vorliegenden Falle ist dieß die Frage, ob die evangelischen Stände in ihren gemachten Ferderungen an die Katholischen unter einem Ausdrucke, der mehr als eine Bedeutung hat, alle Gegenstände, die damit bezeichnet werden können, oder nur einen, oder den andern verstanden, und ob die Katholiken bey ihrer Einwilligung diese, oder jene Bedeutung mit den Worten der evangelischen Stände verbunden haben. Hier sind zwey Partheyen, die über diese Frage sich nothwendig vereinigen müssen, und ohne deren Vergleichung keines der

höchsten Reichsgerichte nach seiner eigenen Doktrinalauslegung entscheiden kann. Pütter, auf welchen sich Herr Roth berufen hat, denkt in dieser Sache nicht anders, und kann nichts anders denken.

„Weh den höchsten Reichsgerichten, ruft „Herr Roth aus, und der ganzen deutschen Justizverfassung, wenn es einmal „dahin kommt, daß es einer jeden Parthey „frey steht, wegen eines jeden Zweifels über „ein Reichsgesetz, der nur in dem Willen „und Einbildung, nicht einmal in dem „Verstande der Parthey erwacht, mit Vorbeygehung der höchsten Justizstellen seine „Sache an den Reichstag zu hängen. Dann „ist die Reichsgrundverfassung nicht ihrem „Ende nah: sondern sie muß schon in „Trümmern liegen."

Das ist wirklich nichts bedeutende Deklamation! Wenn Zweifel über Reichsgesetze nur im Willen und in der Einbildung, nicht aber im Verstande streitender Partheyen erwachen, so werden sie gewiß auf dem Reichstage kein Glück machen, und die höchsten Reichsgerichte werden alsdenn nicht gehindert werden, in ihrem Justizganze ruhig fortzufahren. Aber hier ist die Vor-

aus-

ausseßung nicht, die Herr Roth macht. Die Frage,

„Was haben die evangelischen Stände un-
„ter der Destruktion und dem Verfall der
„geistlichen Stiftungen veestanden? Gieng
„ihr Augenmerk auch auf eine politische
„Aufhebung der geistlichen Stiftungen und
„Klöster? und reden sie auch von katholisch
„gebliebenen Klöstern in katholischer Reichs-
„stände Landen?

diese Frage gründet sich nicht auf Einbildung, nicht auf den Willen, Zweifel zu machen, sondern auf den geradesten Verstand der Partheyen. Freylich werden wenigstens viele unter den Katholischen um ihres Interesse willen die aufgeworfene Frage bejahen. Aber es kommt darauf an, ob die evangelischen Stände mit einer solchen Auslegung zufrieden sind, die einzig und allein die Ausdrücke ihrer gemachten Anträge betrift, und dem Rechte der eigenen Sinnesbestimmung der evangelischen Stände nicht zuwider seyn kann.

## §. 91.

Der evangelische Reichsstand, der die in seinem Lande liegende Einkünfte und Güter eines aufgehobenen katholischen Klosters einzieht, ist in dem Fall, wenn ein reichsgerichtliches Urtheil wider ihn ergeht, berechtiget, sich an das Corpus Evangelicorum zu wenden.

Wenn nun ein katholischer Reichsstand eine katholische geistliche Stiftung in seinem Staatsgebiete staatsabsichtlich aufhebt, und in diesem Falle ein evangelischer Stand, in dessen Landen die aufgehobene Stiftung Güter besaß, und Gefälle zu beziehen hatte, diese Güter und Gefälle vermöge seines Landesherrlichen Rechts einziehet, der katholische Reichsstand aber hierauf Klage bey den höchsten Reichsgerichten deßhalben erhebet, und Mandate, oder Reskripte wider den evangelischen Reichsstand ausbringet: so ist der evangelische Stand von Gott und Rechtswegen befugt, sich deswegen gerade an das Corpus Evangelicorum zu wenden, und dieses hohe Corpus kann es durchaus nicht zugeben, daß in einer solchen wichtigen das Interesse des ganzen evangelischen Reichstheils betreffenden Angelegenheit durch reichsgerichtliche Mandate, oder Reskripte vorgefahren werde. Nur allein durch gütliche Verhandlungen und durch Vergleichung der beyden höchsten Religionstheile des Reichs muß sie ins klare gesetzt werden, und so lange das nicht geschieht, thut ein jeder evangelischer Reichsstand vermöge seiner hohen Landesherrlichen Gerechtsame recht, wenn er die in seinem Lande fallenden Einkünfte, der von katholischen Regenten aus politischem Grunde aufgehobenen katholischen Stiftungen und Klöster einziehet, und solche zum Besten seines Volkes selbst administrirt.

## §. 92.

## Anhang über den Streit zwischen dem Fürstlichen Hause Hessen und dem Churfürsten zu Mainz, wegen der in den hessischen Staatsgebieten gelegenen Güter und Einkünfte der von Churmainz im Jahr 1781. aufgehobenen drey Klöster zu Mainz.

Ich habe bewiesen, und ich glaube, mit der größten Vollständigkeit, die man von Beweisen fordern kann, daß das hochfürstl. Haus Hessen mit der vollkommensten Gerechtigkeit die Gefälle gedachter aufgehobenen Mainzischer Klöster mit Arrest gegen Churmainz belegt hat. Es ist auch nicht möglich, daß dem hochfürstl. Hause Hessen diese Gefälle mit standhaften Gründen abgesprochen werden können. Sollte aber Churmainz wider das hochfürstl. Haus Hessen reichsgerichtliche Sprüche gelten machen wollen, so ist Hessen nach den vorliegenden Reichsgesetzen befugt, dem hohen evangelischen Reichstheile in der Sache seine gerechte Beschwerden vorzulegen, und durch Vermittelung desselbigen bey der Kaisers Majestät die Aufhebung der widrigen reichsgerichtlichen Erkenntnisse zu bewirken, und in ruhiger Verwaltung sothaner Gefälle so lange sich zu souteniren, bis erst zwischen den beyden hohen Religionstheilen auf dem Reichstage wird ausgemacht worden seyn, daß die Renten, welche die katholischen Stiftungen und Klöster in evangelischer

gelischer Reichsstände Staaten zu beziehen gehabt, nach Eingehung, oder Aufhebung dieser Stiftungen und Klöster den katholischen Landesherrn zu ihrer anderweiten Bestimmung überlassen werden müßten.

Das aber das hohe fürstliche Haus Hessen einen solchen Schluß in dieser wichtigen Sache nicht zu befürchten habe, dafür sind die Gründe, die ich in meinen vorhergehenden Ausführungen aus den Staatsverhandlungen des deutschen Reichs dargelegt habe, und das auffallende wichtige Interesse der evangelischen Reichsstände bey der Sache hinreichende Bürgen. Für die hohen evangelischen Reichsstände und selbst für einen großen Theil der Katholischen kann es offenbar nicht einerley seyn, ob in ihren Landen nur fremde Klöster als Privateigenthümer Güter und Gefälle zu ziehen haben, oder ob die katholischen Landesherren solcher Klöster selbst an deren Stelle treten, und sich auf mancherley Weise, in das Innere jener evangelischen Reichs-Lande einzumischen Gelegenheit bekommen.

# Römisches
# Kirchen-Journal.

Aus dem Italienischen übersezt.

Ersten Jahrgangs
I. Stück,
den 2ten Juli 1785.

Mit Approbation Ihro Päbstlichen Heiligkeit
Pius des VI.

Augsburg,
verlegts Johann Georg Bullmann.

# Vorerinnerung

des

# Uebersetzers.

Unserm Versprechen gemäß, liefern wir hier das erste Stück des vor einigen Monaten angekündeten Giornale Ecclesiastico di Roma, oder Römischen Kirchen-Journals. Seine Absicht fällt jedem beobachtenden Leser in die Augen. Es soll, wie die meisten römi-

schen Schriften dieser Art gute Sittenlehre, Orthodoxie, und vorzüglich Unterwürfigkeit gegen den römischen Stuhl befestigen. Zu diesem Ende werden interessante, und bisher noch wenig oder gar nicht bekannte, auf die Religion Bezug habende Bücher recensirt, und mit jedem Stücke ein merkwürdiger Beytrag zur neuern Kirchengeschichte geliefert. Wenn die Herren Verfasser ihrem Plane getreu bleiben, so ist ihr Werk auch für deutsche Katholiken, und auch Protestanten gewiß interessant.

Das Journal ist nicht blos für Gelehrte, sondern vorzüglich für Unstudirte, aber doch um Aufklärung und Religion besorgte Christen geschrieben. Wäre dieses nicht, so würde es viel gedrängter, viel kürzer seyn müssen. Die redneriſchen italiänischen Perioden stünden am unrechten Orte.

Es versteht sich, daß ein deutscher Uebersetzer eines römischen Kirchen-Journals nicht immer mit seinem Original harmoniren dürfte, in diesem Falle werden unparteyischen Lesern kleine Anmerkungen nicht unwillkommen sein.

Sollte diese Schrift Absatz und Beifall finden, so gedenken wir sie so lange fortzusetzen, als wir das Original bekommen. Wöchentlich liefern wir ein Stück. Die Bedingnisse unter denen es abgegeben wird, sind schon in einem eignen Avertissement angezeigt worden, und können auf der hiesigen Post-Zeitungs-Expedition oder dem Herausgeber erfragt werden.

Dem Uebersetzer wird jede vernünftige Kritik willkommen seyn.

D. U.

The

## Dublin.

The lives of the Fathers, Martyrs &c. compiled from original monuments and other authentic records, by the Rev. Alban. Butler. Second Edition. Die Lebensgeschichten der heiligen Väter, Märtyrer u. s. w. zusammen getragen aus Original-Urkunden, und andern authentischen Nachrichten von Herrn Abt Alban Butler, zweite Auflage, 12 Bände in 8.

Unter den verschiedenen Mitteln, welche die katholische Kirche von der Zeit ihrer Entstehung her den Glaubigen zu ihrer Erbauung darbot, ist dieses unwidersprechlich eines der kräftigsten, daß sie ihnen jene edle Einfalt der Sitten, jene herrlichen Beyspiele heroischer Tugenden, welche in den Lebensgeschichten grosser, von Gott erleuchteter, und durch seine Gnade den Güten zur Nachfolge, den Gottlosen aber zur Beschämung auferweckter Männer, so wunderbar glänzen, zum Muster vorlegt. Die menschliche, unter den verderblichen Folgen der Sünde Adams erliegende Natur, ist durch die Hofart, und Unwissenheit so sehr verderbt,

daß

daß die Vorschriften der Religion entweder gar verworfen werden, oder doch nur schwachen Eindruck machen, wenn man nicht die Kirche Jesu Christi zur Führerinn nimmt, und sie vermittels sinnlicher, und praktischer, der bedaurenswürdigen Schwachheit unsers gegenwärtigen Zustandes angemessener Beyspiele nach und nach einzuflößen sucht.

Die Unwissenheit und Begierlichkeit haben ungeachtet der Erleuchtungen, natürlichen Kräfte, und Triebe, welche dem Menschen noch immer bleiben, seine Pflichten zu erkennen, und zu erfüllen, dennoch so tiefe Wurzel in der verderbten Natur gefaßt, sie verfeinern, und verkleistern unsere Leidenschaften dergestalten, daß wir, so weit auch die eigne Liebe von der Liebe Gottes entfernt ist, dennoch unserm Herzen nie auf den Grund sehen, und ohne den Beystand der göttlichen Gnade nnmöglich unterscheiden können, welche aus beiden, die Begierlichkeit, oder die Liebe die Quelle unserer Handlungen sei. Daher betrügen wir uns selbst, da wir uns oft schmeicheln aus dem rechtschaffensten Endzwecke zu handlen,

ren, da er indessen der verabscheuungswürdigste ist. Wir denken zu wenig darauf, daß, wenn die Liebe ihre Märtyrer hat, auch die eitle Ruhmsucht ihre falsche aufzuweisen hat. Man verwechselt hienieden die Liebe Gottes mit der Selbstliebe: man glaubt aus heiligem Eifer zu handeln, und man handelt aus Leidenschaft, Sachen, die in sich Himmelweit von einander unterschieden sind, verwickelt man so lange durch gekünstelte Distinktionen, bis man sie gar nicht mehr von einander kennt. Das Gute wird mit dem Bösen vermischt, die Religion weicht immer mehr und mehr von dem Geiste Jesu Christi ab, und wird zu einem leeren Ceremoniel, das weder zur Aufklärung des Verstandes, noch zur Besserung des Herzens dient. Dieser geistigen Vernichtung des Christenthums in den Herzen vieler Gläubigen vorzubeugen, stellet uns die Kirche unter andern die heroischen Tugenden, welche wir bey jedem Schritte in den Lebensbeschreibungen der Heiligen finden, zur Nachfolge vor. Ein Mittel, das der Fähigkeit eines jeden Menschen angemessen ist, in welcher Lage,

wessen

wessen Geschlechtes und Standes er immer sei. Durch Beispiele wird der Verstand aufgeklärt, die Tugend, und die geheiligten Grundsätze des Evangeliums zeigen sich uns, nicht auf eine abstrakte Weise, wie in bloßen Reden, sondern auf eine sinnliche Weise, welche uns durch die Reitze der Geschichte einnimmt, da wir dabey die großen Personen, die durch ihre Handlungen in der Welt Auffehen machten, und die vortreflichen Helden, die das Christenthum durch den Glanz ihrer Tugenden erleuchtet haben, kennen lernen.

Aus diesem Grunde können wir den Eifer des frommen Verfassers der Lebensgeschichten der Heiligen in 12 Bänden in 8, welche neuerlich zu Dublin unter der Aufsicht des gelehrten und eifrigen Erzbischofs dieser Hauptstadt von Irland wieder aufgelegt worden, nicht genug loben. Wir zeigen sie um so lieber an, da wir von der Nutzbarkeit und Vortreflichkeit dieses Werkes überzeugt sind, das unsers Wissens noch in keiner italienischen Schrift *) bekannt gemacht worden ist. Kaum

*) Auch so viel Uebersetzer weiß, in keiner deutschen.

Kaum war es das erstemal herausgekommen, so wurde es schon ins Französische übersezt; und der Herausgeber legte ihm folgenden schönen Lobspruch bey: „Wir wiederholen es, nachdem es schon so viele eben so „unpartheiische, als aufgeklärte Männer gesagt haben, daß dieses Werk das gelehrteste, „und vernünftigste ist, welches in diesem Fache, „bis auf unsere Zeiten geschrieben worden. Der „gelehrte und fromme Verfasser, gleich entfernt „von allen Ausschweifungen, hatte keinen andern „Zweck, als zu erbauen, und zu belehren. (Sieh. Averissement am Ende des 7ten Bands der französischen Uebers.) Der geschickte Verfasser hat seinen Plan gründlich durchgedacht, und glücklich ausgeführt. Ueberhaupt hat er die Strenge der Kritik mit dem Eifer des Priesterthums verbunden, das Wahre vom Zweifelhaften und Falschen sorgfältig unterschieden, und dadurch sich eben so sehr um die Litteratur, als um die katholische Religion verdient gemacht. Er zeigt uns in einer getreuen Darstellung des Geistes der ersten Christen, wie sehr die wahren Reforma-

toren

toren des menschlichen Geschlechtes in ihren Unternehmungen mit jenen kühnen Neuerungsstiftern kontrastiren, welche in jüngern Zeiten, besonders in den nördlichen Gegenden, das Christenthum gekränket haben: da sie eine Freiheit zu denken einführten, welche sowohl dem gemeinen Menschenverstande widerspricht, als sie das Ansehen der heiligen Schrift über den Haufen wirft, eine Freyheit, von welcher wirklich das ganze ehrwürdige Alterthum nichts wußte. Herr Butler bemerkte, daß der Unglaube keine andere Quelle habe, als die allgemein angemaßte unbeschränkte Freiheit, die heil. Schrift nach seinem Dünkel auszulegen, daher unternahm er gegenwärtiges Werk aus der Absicht, seine Landsleute zu einer Glaubensvereinigung vorzubereiten, welche um so erwünschlicher ist, da aus ihrer Uneinigkeit in Religionssachen jene verdammliche, das menschliche Herz mit Schauder erfüllende Gesetze entstunden, welche in uns die Idee eines Vaters erwecken, der von seinem eignen Sohne sein Brod zu betteln gezwungen, eines

ältern Bruders, der von seinem jüngern Bruder von Rechtswegen geplündert wird. *) Eine schreckliche, gräßliche, einer Nation unwürdige Idee hatte man dort nicht das heilsame Joch des untrüglichen Ansehens der Kirche abgeworfen, so würden jene Unruhen und Unordnungen, welche die Menschheit so sehr erniedrigen, nicht entstanden sein. Man würde nicht das Christenthum von einem Hume, Gibbon, Priestley, Lindsey, und so manchen andern alten Philosophen, welche heut zu Tage England und Irland, **) mit ihren für die ganze Christenheit ärgerlichen Schriften überschwemmen, in seiner Grundveste angegriffen sehen. Denn, was suchen sie anders, als Jesu Christo seine Gottheit zu rauben, und folglich den Wehrt seiner Genugthuung, diesen einzigen Grund unserer und aller Menschen Hofnung zu zernichten? Wir

*) Die Gesetze in England, Schottland, und Irland geben dem zur englischen Kirche übertretenden Sohne, oder jungern Bruder das Erb- und Besitzungsrecht vor dem katholischen Vater, oder ältern Bruder: So sind auch alle Katholiken von Sitz und Stimme im Parlament ausgeschlossen.

**) Wollte Gott nicht auch Deutschland.

Wir vereinigen also unsere innigsten Wünsche mit jenen des würdigen Herrn Carpenter, und unsers frommen Verfassers, Gott wolle unsere Brüder in die Schoos der katholischen Kirche zurückführen: wir seufzen den Tagen unserer Wiedervereinigung entgegen: wir bitten Gott unablässlich, und inständig, sie möchten doch einmal erkennen, daß die Heiligkeit ein entscheidendes Kennzeichen der wahren Kirche, und folglich die Katholische, welche sich allein dieses so verehrungswürdigen Ansehens rühmen darf, allein berechtigt sey, sie zur Einigkeit zurück zu rufen. In der That, wo ist eine Kirche, ausser der einzigen Katholischen, welche sich mit einer so offenbar erwiesenen Heiligkeit rühmen könnte, daß man, um sie zu verwerfen, selbst jene der Apostel verwerfen müßte? Sie allein zeigt uns eine ununterbrochene Reihefolge von Bischöfen, Heiligen, Märtyrern, und Wunderwerken. Noch Niemanden war es möglich nur einen einzigen Ring dieser Kette anzugeben, wo die Tradition unterbrochen wäre. Jedes Jahrhundert belegt die mirakulösen Begebenheiten, die es auszeichneten mit glaubwürdigen Zeugnissen.

sen. Nun aber behaupten selbst die unpartheiischten und hartgläubigsten Geschichtschreiber, das Zeugnis der letztern Jahrhunderte gebe jenem der vorhergehenden gar nichts nach. Wenn es also je Wunderwerke gegeben hat, so gabe es deren gewiß in den jüngsten Zeiten in der katholischen Kirche.

(Die Fortsetzung folgt).

## London.

Corrispondenza universale in ogni genere di letteratura. Opera periodica scritta da una Societa di Letterati oltramontani. Tom. I. per L' anno 1783. e 1784 d. i. Allgemeine Correspondenz in allen Fachen der Litteratur. Eine periodische Schrift von einer Gesellschaft ultramontanischer Gelehrten, 1. B. für das Jahr 1783 u. 84.

Quid dignum tanto feret hic promissor hiatu?

Die Verfasser und Uebersetzer der verschiednen in dieser Korrespondenz enthaltenen Stücke sind Italiäner, und sie wurde in Welschland gedruckt; aber zu unserm Mißvergnügen finden wir sie ganz nach den Grundsätzen, oder Originalen einiger

einiger Ultramontanischer Schriftsteller abgefaßt, welche man durchgängig für die größten Lehrer des Unglaubens und der Irreligion hält.

In dem Avertissement, welches sie der Schrift vorsetzten, sagen sie, die allgemeine Korrespondenz sey ein Gemälde des gegenwärtigen Jahrhunderts, weil darinnen nicht nur von Litteratur, sondern auch von den jetzigen Kriegen, und andern wichtigen Vorfällen gehandelt würde: diese letztere gehen uns, nach unserm Plane, nichts an: aber was die Litteratur betrift, können wir dem Publico die Versicherung machen, daß es ein Gemälde von dem uncedlichsten Pinsel unsers Jahrhunderts sey. In verschiednen Artikeln raisonirt man da über Kirchen-, Religions- und Glaubenssachen; wo fast alle bald offenbar, bald mit der feinsten Verschlagenheit angestritten werden. Das Werk würde selbst der Stadt, wovon es sich schreibt, wenig Ehre machen: und noch vielweniger macht es Italien, seinem unglücklichen Erzeugungsorte, Ehre. Man liest darinnen Anzeigen, von neuen Büchern,

wo

wo man unter andern eine gewisse theologische Schrift über alles hinaus streicht, deren Verfasser, der ein besserer Mathematiker, als Theolog sein mag, Aufgaben auflößte, ohne die Data zu haben, woraus er seine Folgerungen hätte ziehen können.

Die Herren Korrespondenten sagen Seite 5. ganz in dem pedantischen, der Lüge eignen Tone: *) „Es ist endlich Zeit, die Gerechtigkeit, die Wahrheit, die Vernunft, welche man alle in so vielen Schriftensammlungen beleidiget hat, zu rächen, und weiter unten: Man muß Muth fassen, muß mit dreister Mine das Interesse der Nationen vor dem Richterstuhle der Philosophie vertheidigen. Nie müsse die Wahrheit müde werden, den Fanatismus, den Aberglauben, und die Unwissenheit zu Boden zu werfen. Wir werden bald sehen, was sich diese Helden für einen Weg zu ihrem vorgesetzten Ziele gebahnt haben. Der Aberglau-

ben,

* Wozu diese geheimnißvolle Sprache? Warum alles so unbestimmt?

ben, den sie zu Boden werfen wollen, ist in der Hauptsache nichts anders, als die Kirchenzucht, und die ganze christliche Religion. Es giebt sich zwar einer davon für einen Katholiken aus, aber wenn jener griechische Philosoph mit Recht sagte: Rede, wenn ich dich sehen soll; so glauben wir diesem mit mehrerm Fuge sagen zu können, er solle anderst reden, wenn wir ihn für einen Katholiken ansehen sollen. Er sagt, er sei bereit, seine Meinungen zu widerrufen, falls man ihm bewiese, sie wären den Glaubens-Lehren der Kirche, und den Grundsätzen der gesunden Vernunft zuwider: und wir wünschen, er und seine Korrespondenten mögen diese Gesinnungen im Ernste hegen: aber wie läßt sich dies hoffen von einem Voltaire, Peter Bayle, und mehrern solchen, von denen viele Artikel der vortreflichen Korrespondenz entlehnt sind? Ein Theil der schwehren Arbeit, welche diese Korrespondenten zu unternehmen vorgaben, besteht darinn, daß sie seltene Stücke aus dem Französischen ins Italiänische übersetzten. Unsere Leser werden sich mit dieser allgemeinen Idee des Buchs begnügen, in den folgenden Blättern sollen diejenigen Artikel, welche uns die verfäng-

lichsten scheinen, widerlegt werden. Indessen haben wir das Vergnügen das Publikum zu berichten, daß diese äusserst gefährlich befundene Korrespondenz gegen den Wunsch ihrer Verfasser auf höchsten Befehl der Obrigkeit der erhabnen Stadt, wo sie gedruckt worden, aufgehört habe.

# Kirchliche Merkwürdigkeiten.

## Marde, oder Merdin, im Königreiche Diarbekir oder Mesopotamien.

### I. Abschnitt.

Wir theilen hier eine Geschichte mit, welche den aufrichtigen Liebhabern der Religion, zu der sie sich bekennen, nicht anderst, als höchst angenehm sein kann. Diese nehmen an den Fortschritten derselben den lebhaftesten Antheil, und sehen mit wahrhaft christlicher Herzensfreude, wie die katholische Kirche nie aufhört, fruchtbar zu sein, und solche Diener zu besitzen, welche sich als würdige Nachfolger der Apostel, als wahre Nachkömmlinder ersten Verbreiter des Evangeliums beweisen.

Fol-

Folgende Thatsachen, welche wir hier mit Zuverläßigkeit erzählen, werden uns überzeugen, daß Monsignor Michael Giarve einer davon sey. Dieser war schon Erzbischof der Jakobiten zu Aleppo, mit dem Namen Dionysius (welcher diesem Stuhle für beständig anklebt) wurde aber durch einen nachdrücklichen Brief, den ihm die Congregation de Propaganda auf Befehl Clemens des XIV. höchstsel. Gedächtnis zuschrieb, von den Irrthümern seiner Sekte überführt, und erhielt von Gott die Gnade, sie abzuschwören. Dies geschah im Jahre 1774, wo viele Sorianischen Priester, und eine große Menge Volks sich zugleich zum katholischen Glauben bekennten. Die Nachricht von dieser Bekehrung kam nacher Rom, die ersten Regierungstage des jetzigen Pabstes Pius des VI. zu beglücken. Dieser schrieb an gemeldten Bischof ein überaus gnädiges Breve, worinn er ihm nicht nur andeutet, daß er ihn in seine Gemeinschaft aufgenommen habe, sondern sich auch über seine Bekehrung ausserordentlich freuet. Aber dabei blieb der Eifer des heil. Vaters nicht stehen. Durch so glücklichen Erfolg ermuntert, befahl er der nemlichen Congregation de Propaganda, durch ein anderes Sendschreiben den schismatischen Patriarchen der Sorianischen Nation, Georg III, mit dem, seinem Sitze ebenfalls

anklebenden Namen Ignatius zur Vereinigung einzuladen. Das Schreiben wurde wirklich abgefaßt, und gleich dem andern in syrischer Sprache gedruckt, und im Orient verbreitet, hatte aber zum größten Unglück nicht die nemliche Wirkung.

Die Congregation, welche sich unterdessen von der aufrichtigen Bekehrung des Monsignor Giarve hinlänglich versichert hatte, gab ihm auf inständiges Anhalten der Geistlichkeit von Aleppo, und einiger benachbarten Bischöfe und Missionarien, mit Genehmhaltung des heil. Stuhls, die sorianische Kirche zu Aleppo, welche bisher unter Monsignor Codsi, syrischen Erzbischöfe von Jerusalem gestanden hatte, zur einsweiligen Verwaltung. Monsignor Giarve gab von diesem Jahre an die größten, und zuverlässigsten Proben seiner Frömmigkeit, seines Seeleneifers, seiner Klugheit und vorzüglich seiner unwandelbaren Standhaftigkeit im katholischen Glauben. Weder die fürchterliche Verfolgung, welche der schismatische Patriarch gegen ihn erweckte, noch der Schrecken des düstern Kerkers, worein er gespeert wurde, noch die jammervolle Nothwendigkeit, bald da, bald dort in Mesopotamien und Egypten umher zu irren, waren im Stande seine Standhaftigkeit im Glauben zu erschüttern.

Selbst in dieser seiner Flucht, oder vielmehr Mission hörte er nicht auf, für das Seelenheil zu eifern, und sich für die Bekehrung vieler Menschen, die er mit seinen durch die Gnade Gottes verlassenen Irrthümern angesteckt gefunden, zu verwenden. Gott segnete auch seine Bemühungen, und viele bekehrten sich zum katholischen Glauben.

So starke und wiederholte Beweise seiner apostolischen Thätigkeit verdienten die Achtung des heiligen Stuhls, gegen den er allzeit die vollkommenste Unterwürfigkeit gezeigt hatte: man fand ihn also würdig, ihm nicht mehr die blosse Verwaltung der besagten Kirche zu Aleppo zu lassen, sondern sie ihm eigenthümlich anzuvertrauen. Die Congregation de Propaganda stattete Sr. päbstl. Heiligkeit von allem getreuen Bericht ab, und bath, das Betragen dieses würdigen Prälaten durch ein päbstliches Breve gutzuheisen, und ihn zum Bischofe von Aleppo zu ernennen. Dies geschah auch den 10. Jul. 1780. Aber der abtrinnige Patriarch fuhr noch immer fort, gegen ihn, und alle Katholiken zu Aleppo zu wüthen, und liess ihn, nebst einigen von seinen Priestern, in Ketten werfen. Nur durch die erpreßte Erlegung 20000. türkische Piaster ward er endlich von seinem langwierigen und grausamen Elend befreit. Der Patriarch erstreckte seine Verfolgung auch auf Mosul, eine andre Stadt in Mesopotamien auf dem rechten Ufer des Tigers gelegen, wo er 4. Priester und 8. Weltliche in Arrest brachte.

Auf diese unangenehme Nachrichten entschloß sich die Congregation de Propaganda, diesen guten

Katho-

Katholiken aufs möglichste beizuspringen, und überschickte deshalben die Summe von 2500 Skuti römischer Währung, um von der ottomannischen Pforte einen Firman zu erwirken, kraft dessen dem Patriarchen verboten würde, über die sorianische Kirche zu Aleppo irgend einen Jurisdiktionsakt auszuüben. So ward es auch beschlossen, aber die Rache Gottes kam bald über den Patriarchen, welcher zu Merdin in der größten Verstockung starb.

Monsignor Giarve, der sich zeither wegen seinen vielen Tugenden bei den Syrern berühmt gemacht hatte, wurde von den Bischöfen, von der Geistlichkeit, und den Ansehnlichsten des sorianischen Volkes angegangen, und fast gezwungen, sich nacher Merdin, dem ordentlichen Hauptsitze der Patriarchen zu begeben, in der sichern Hofnung, die abtrinnigen Syrer mit der katholischen Kirche zu vereinigen, und selbst zum Patriarchen erwählt zu werden. Der Prälat berichtete diesen Beruf, und hernach auch seine Ankunft in Merdin, und glückliche Erwählung zum Patriarchen, nach Rom. Er schrieb auch, ob er schon viele Gegner, vorzüglich die zween schismatischen Bischöfe, Mathäus von Mosul, und Gregorius Pasciara von Jerusalem, gefunden, so habe er doch mit der Gnade Gottes vier Bischöfe von der Nation, Grazia, Abraham, Mose, und den eben genannten Gregorius Pasciara, nebst dem ganzen Klerus zu Merdin, und beiläufig 800 Personen vom Volke zum katholischen Glauben beredt, und darauf habe es mit der Wahl keine besondere Schwierigkeiten abgesetzt.

Den

Den 5. Hornung 1782. wurde er nach dortiger Sitte, in der Kirche zu Merdin inthronisirt. Den 8. des nemlichen Monats schrieb er nacher Rom, von Allem Bericht abzustatten, und zugleich bei Sr. päbstl. Heiligkeit, und der Congregation de Propag. um die Bestättigung seiner Erwählung, und um das patriarchalische Pallium anzusuchen. Die Bittschrift wurde zugleich unterschrieben von M. Joseph Patriarchen in Chaldäa, M. Peter Eleazar, armenischem Erzbischofe zu Merdin, von den vier obengenannten bekehrten Bischöfen, mehrern Missionarien, und den Prokuratoren des Patriarchen Giarve zu Aleppo und Konstantinopel. Zu dem Ende ernannte der Patriarch zu seinem Specialprokurator am römischen Stuhle den Herrn Johann Baptist Miroudot du Bourg, einen Franzosen, und Bischofen von Babilonien, der sich eben damals zu Aleppo befand, und im Begriffe war, nacher Rom abzureisen. Ein Mann, der wegen seiner guten Dienste, Empfehlungen, und vorgestreckten Summen an diesem glücklichen Ereignisse viel Antheil hatte. Diesem nun übergab M. Giarve sein Glaubensbekenntnis, das er bei seinem Inthronisationsakt ins Patriarchat abgelegt hatte, mit dem Auftrage, es dem heiligen Stuhle statt seiner vorzulegen.

Jederman kann sich vorstellen, was für ein Jubel das für die Rechtgläubigen war, dieses seit dem 5ten Jahrhunderte von der römischen Kirche getrennte Patriarchat wieder damit vereinigt zu sehen. Es hatte seit der Spaltung den Irrthümern der Monophysiten angehangen, worunter dieser der größte ist, daß

sie

sie in Christo nur eine Natur *) annehmen. Da nun M. Giarve der eigentliche Stifter dieser glücklichen Epoche ist, muß er sich künftighin nicht mehr Michael Giarve Dionysius, wie vordem zu Aleppo, sondern Ignatius, welcher Name mit dem Patriarchensitze verbunden ist, nennen lassen. Und statt daß sein Vorfahrer sich Patriarchen der syrischen Jakobiten schrieb, worunter die schismatische Partei verstanden wird, muß er sich schlechthin Patriarchen der Syrier, oder auch der katholischen Syrier schreiben.

Die Congregation de Propaganda erlies den 13. April 1782. ein Schreiben an ihn, wo sie ihm ihre höchste Zufriedenheit und Freude bezeugte, und ihn ermahnte, das Werk, wozu er von Gott berufen zu sein schiene, herzhaft zu betreiben, nemlich die Bekehrung der andern zu diesem Patriarchat gehörigen Kirchen zu bewirken. Indessen versicherte sie ihn, sobald der Pabst von Wien zurücke kommen würde, um sein Bestättigungsbreve anzusuchen.

Weil aber dieser unvergleichliche Prälat mit Beihilfe der eben katholisch gewordenen Nation bei so mislichen Umständen überaus beträchtliche Summen zugesetzt hatte, damit sich die türkische Regierung den Fortschritten der katholischen Kirche nicht widersetzte; übermachte ihm die Congregation de Propaganda eine Beisteuer von 5000 römische Skudi.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Daher sie auch den Namen haben von μονος, allein einzig, und φυσις Natur.

# Römisches Kirchenjournal

## Ersten Jahrgangs

## II. Stück.

Den 28. Julii 1785.

### Dublin.

The lives of the Fathers, Martyrs &c. compiled from original monuments &c. Die Lebensgeschichten der heiligen Väter, Märtyrer u. s. w. aus Original-Urkunden und andern authentischen Nachrichten ꝛc.

---

„Wollen wir, sagt eben dieser Gibbon nach Middleton, „dem Beda und heiligen Bernard „im zwölften Jahrhundert jenen Glauben abs„sprechen, den wir den heiligen Justin und Irenäus im zweiten beimessen; so fallen wir uns„vermerkt in Widerspruch mit uns selbst; und „wenn der anscheinliche Nutzen etwas beweisen „soll, so hat ja jedes Jahrhundert seine Ungläubigen zu überführen, seine Kätzer zu widerle„gen, seine Abgötterer zu bekehren gehabt.“ Er bemerkte aber gleich, daß er durch diesen je einfachern, desto unwidersprechlichern Beweis-



grund

grund alle Lehrgebäude der Neuerer, so, wie sein eignes, erschütterte: um also der Englischen Kirche nicht zu nahe zu treten, und Selbstwiderspruch zu vermeiden, ergreift er die gewöhnliche Ausflucht: Aber nach dem Geständnisse jedes denkenden Kopfes giebt es keine Wunderwerke mehr. Daraus folgt nun, daß es nie Wunderwerke gegeben habe. Denn aus dem obigen Beweisgrunde erhellet, daß, wenn sie jemals existirten, sie in der katholischen Kirche in diesen letztern Zeiten existiren: nun aber in diesen letzten Zeiten existiren sie nicht mehr; sie existirten also niemals. Wir wüßten in der That nicht, was die Vertheidiger des Protestantismus auf diesen Einwurf antworten könnten. Erschreckt durch die unausweichbaren Folgen eines so einfachen Vernunftschlusses, lassen sie dem H. Gibbon das Feld frei, und um sich den Katholiken nicht ergeben zu müssen, fechten sie mit der Luft, damit sie den offenbaren Ungereimtheiten des triumphirenden Unglaubens entgehen. Gerade, als wenn sie sich nie darauf besönnen, man werde ihnen allemal mit dem heiligen Augustin (*) antworten: Schweife nicht lange im Dunkeln, Verworrnen, Ueberflüssigen umher: auf diesen einzigen, einfachen und nothwendigen Satz antworte nur.

Diesen Alfanzereien setzet unser Verfasser die kostbarsten Urkunden des christlichen Alterthums entgegen, derer Zuverläßigkeit gewiß nicht geringer,

(*) Contra Jul. l. 3. c. 18. n. 34.

ger, ja größer ist, als jene der Geschichten aller Völker und Reiche. Ueberzeugt, daß die Wahrheit immer die nämliche sei, sie mag herkommen, wo sie will, benutzt er auch die Werke der gelehrtesten Protestanten, und läßt jenen schönen Grundsatz Augustins: Bestreite die Irrthümer, nicht die Irrenden, nie aus dem Gesichte. Die Werke der Väter nach der Mauriner-Ausgabe, die Bollandisten, Ruinart, Tillemont, Assemann, Mabillon, Cotelier, Ceillier, Coustant, Thomassin, Henschenius, und weit mehrerer berühmten Schriftsteller sind die Hilfsmittel unsers Biographen. Er folgt genau den Fußstapfen dieser großen Männer, und bedient sich der Kirchenschriftsteller jedes Jahrhunderts nach den Vorschriften einer gesunden Kritik. Wo sich immer die Gelegenheit darbeut, braucht er die Freiheit, die Kenntnisse, Einsichten und Entdeckungen, welche die Neuern der Dunkelheit der Barbarei, und der Vergessenheit der Unwissenheit entrissen, sich eigen zu machen. „Die Geschichte, sagt der Verfasser in der Einleitung zu dieser neuen Ausgabe, „fodere „unmaßgeblich das Licht der Kritik, und viele ge„lehrte Männer, vorzüglich unter den Mönchen, „haben mit glücklichem, ihrem unsäglich großen „Fleiße entsprechendem Erfolg das Aechte vom „Falschen in den christlichen Alterthümern ge„schieden. Durch die Vergleichung der verschie„denen, in ihren Klöstern zerstreuten Handschrif„ten haben sie in diesem Fache der Litteratur den „Weg geebnet und gesichert. Dadurch erlang„ten wir den Vortheil, die schönsten und korrek-

„testen Ausgaben der Kirchenschriftsteller von je„dem Jahrhunderte zu besitzen. Die frechen „Verfälschungen einiger heutigen Kritiker wur„den von Männern einer unermessenen Gelehr„samkeit ausgestrichen, die Fehler einiger un„wissenden Abschreiber verbessert, die falschen „Einschiebsel verbannt. Das Gepräge der Un„zuverläßigkeit ward den Urkunden von geringe„rem Werth und Ansehen aufgedrückt. — — „Ueberdas wurde die ungeheure zur Vollendung „einer so verworrenen Arbeit nöthige Mühe durch „den Fleiß vieler einsichtsvollen und gelehrten „Schriftsteller erleichtert, welche die Lebensbe„schreibungen vieler besondern Heiligen geliefert „haben. So haben z. B. Mabillon und Bul„teau die Lebensgeschichten der Heiligen aus dem „Benediktiner- der zierliche Touron jener aus „dem Dominikaner- le Nain jener aus dem Ci„sterzienser-Orden, Tillemont, die Mauriner, „Orsi u. m. a. der vornehmsten Kirchenväter ge„schrieben. Ruinart gab die ächten Geschichten „der ersten Märtyrer, diese so kostbaren Denk„male der Kirchengeschichte heraus. Einige dar„unter sind zwar unächt, aber andere sind von „unverwerflichen Augenzeugen verfaßt. Dieser „Schatz wurde noch durch einen andern vermehrt, „nämlich durch die zu Rom in 2 Bänden in Fo„lio veranstaltete Ausgabe der ächten Geschich„ten der Märtyrer in dem östlichen Theile von „Persien, und dem westlichen von Palästina. „Die andern in diesem Werke angeführten Schrift„steller zu nennen, wäre überflüßig; denn sie re-

„den

„den von selbsten. Genug, daß der Verfasser „alle mögliche Sorgfalt und Fleiß auf die Wahr„heit, welche die Seele der Geschichte ist, verwen„det hat.“

Die Nachträge und Anmerkungen zu den Werken der heiligen Väter und der berühmtesten Kirchenschriftsteller aller Jahrhunderte, welche unser H. B. gelegenheitlich anbringt, sind meistens zweckmäßig, und zeichnen sich durch ihre Nutzbarkeit aus. Vorzüglich verdienen gelobt zu werden jene über die Schriften des H. Ephrem*, des H. Irenäus, des H. Justinus des Märtyrers, des Tertullian, Origenes, des H. Pacian, des H. Johannes Chrysostomus, des H. Cyrillus von Alexandria, des H. Basilius und des H. Augustins, wie auch die Nachrichten, welche er uns mittheilt von den Werken der heiligen Gregorius von Nazianz, Fulgentius, Athanasius, Epiphanius, Johannes Damascenus, Paulinus von Nola, Prosper, Bernard u. s. w., von den Verfolgungen der ersten Jahrhunderte, den Katakomben, Ketzereien und verschiedenen andern kirchlichen Alterthümern, welche dem größten Theile der Leser zu einer gelehrten Erbauung dienen. Sie sind für jene unschuldige Seelen, welche sich nicht auf solche gelehrte Untersuchungen verlegen können, und im Schooße der Kirche ruhig fortleben, und Gotte durch die Einfalt ihres Glaubens besser dienen, als so manche Gelehrte durch das Gewirre ihrer hochgepriesenen Spekulazionen.



* Vielleicht hätte dies Verzeichnis mehr chronologisch sein sollen.

Das Leben des H. Augustin ist vielleicht unserm Hn. Butler unter allen am besten gerathen. Es verdient besonders beherzigt zu werden, da es aus den Schriften des H. Augustin selbst, vorzüglich aus seinen güldenen Bekenntnissen herausgezogen worden. Man kennet den Werth dieses Werkes, in welchem die Macht der göttlichen Gnade so sehr hervorleuchtet, daß man ein Herz von Stein haben müßte, wenn man nicht durch die eindringliche Salbung, welche jeden Paragraphen dieses bewundernswürdigen Werkes auszeichnet, gerührt und erweicht würde. Es ist fast unmöglich, daß diese annehmliche Salbung nicht auch auf die Schreibart desjenigen, der ein so großes Muster vor sich hat, einen Einfluß habe. Sie ist ein viel zu reissender Strom, als daß sie nicht die Hindernisse und Vorurtheile, welche von der menschlichen Erziehung herkommen, überwinden sollte.

(Wird fortgesetzt)

# London.

## Widerlegung des Artikels: Predigtamt, in der allgemeinen Correspondenz 1784 — 1785.

### I. Abschnitt.

Derjenige würde Gefahr laufen, für einen Thoren angesehen zu werden, welcher sich äußerlich zum Christenthume bekennte, aber die katholischen Gesetze, die sich zu offenbar auf die heilige Schrift

Schrift und den ganzen Schatz der von Jesu Christo seiner Kirche anvertrauten Offenbarung gründen, öffentlich läugnete. Der Feind derselben sucht bald durch einen positiven, bald zweifelhaften, bald künstlich eingewebten Verneinungssatz den Glanz der Wahrheit vor den Augen unbehutsamer Leser zu verdunkeln. Gleichwie es, nach dem Geständnisse der Verfasser dieser vorgegebenen Correspondenz, viel leichter ist, den Irrthum zu verbreiten, als die Wahrheit; so soll diese durch betrügliche Zweifelhaftigkeiten und Dunkelheiten wegraisonnirt werden.

Wir wünschen herzlich, dies möge nicht die Absicht des Verfassers des Artikels: Predigtamt, gewesen sein. Aber warum nimmt er sich vor, seine Nutzbarkeit zu untersuchen, und verwendet doch hernach mehr als die Hälfte dieses ziemlich langen Artikels, auf sein System, wie man die menschliche Gesellschaft durch Strafen für Verbrechen und Belohnungen für die Tugend verbessern könne? Warum macht er die Unnützbarkeit des Predigtamtes zur Grundlage dieses Systems? Vielleicht sagt er, eben den Zusammenhang dieser zween Theile zu zeigen, in dem nämlichen Artikel S. 370. Diesen (den Predigern) überlassen die Fürsten das große Geschäfte der Sitten. Aber mit welchem Grunde setzt man dies als ein Axioma, als wäre das Predigtamt eine ihrer Natur nach der weltlichen Macht unterworfene Sache, und als glichen die Apostel jenen Philosophen des Heidenthums, denen höchstens die Moralwissenschaft gelassen wur-

de? Wo liest man je, Christus, unser Erlöser, und die von ihm gesandte Apostel haben die Fürsten um Erlaubnis gebethen zu predigen? Finden wir nicht im Gegentheile in der Schrift und Kirchengeschichte, sie haben, trotz der Widersprüche, die ihnen von ungläubigen Fürsten gemacht wurden, die evangelischen Wahrheiten gepredigt, und ganze Völkerschaften an Geist und Herz bekehrt? Mithin kann obiger Satz, da er falsch ist, keine Kette abgeben, die zween verschiedenen, in diesem Artikel, der doch nur den Namen: Predigtamt, führt, abgehandelten Gegenstände miteinander zu verbinden. Schon die bloße Vereinigung der besagten Gegenstände in einem und dem nämlichen Artikel wäre hinlänglich, uns gegen den Verfasser ein ungünstiges Vorurtheil beizubringen.

Doch lasset uns einige seiner Sätze über diesen Gegenstand so kurz als möglich prüfen. Erstlich bezweifelt er den Nutzen des Predigtamts S. 370, wo er sagt: „Gab es je ein goldenes Zeitalter, so „war die Unschuld seine Grundlage. Da wäre „also das Predigen überflüßig gewesen: vielleicht „war es auch seine Bestimmung, in jedem andern „Stande der Natur unnütze zu sein.“ Versteht sich, im Stande der verderbten Natur, weil hier die Natur dem Stande der Unschuld entgegen gesetzt wird. Folglich läßt er den Nutzen des Predigens sowohl im alten als neuen Bunde auf ein: Vielleicht ankommen. S. 371 sollte man auf den ersten Anblick glauben, er wolle dem Predigtamte des Herrn Jesus Lobsprüche machen;





aber

aber er trachtet in der That nur, es herabzusetzen, und uns als fruchtlos darzustellen. Das eingefleischte Wort, sagt er, reinigte durch sein Predigen, seine Beispiele die Sittenlehre . . . allein die Finsternisse der Unwissenheit, die Irrthümer des Aberglaubens, und die Gewalt der menschlichen Leidenschaften verführten die Menschen, daß sie entweder die Wahrheit des Evangeliums nicht erkennen wollten, oder, wenn sie es auch mit dem Munde aufgenommen, fortfuhren, ihm praktisch zu widersprechen. Wir wissen, daß er seine Apostel schickte, allen Völkern zu predigen: wir wissen aber auch, daß die Völker, anstatt sie anzuhören, sie mit allen ihren ersten Nachfolgern umbrachten . . . und daß das Predigen bis zu den Zeiten Konstantins wenig Proselyten machte. Ueberdas muß man auch die Bekehrung des Verstandes von der Bekehrung des Herzens, die Einführung eines neuen Gottesdienstes von der Einführung neuer Sitten unterscheiden.

Hat das Predigen Christi und der Aposteln nur Maulproselyten, und derer wenige gemacht bis zur Regierung Konstantins; so hat es blos die Theorie der Sittenlehre durch eine bessere Philosophie gereinigt, oder aufs höchste der Welt einen neuen Gottesdienst beigebracht, ohne die Wunden des menschlichen Herzens zu heilen, und die Sitten zu bessern. Dies ist der Lobspruch, den der Verf. dem Predigtamte Christi

und der Apostel beilegt. Hören wir aber noch einen andern, der vom vorigen nicht viel verschieden lautet. Hätte die Stärke des Unterrichts, heißt es S. 386, die Sitten verbessern können; so dürfte man denken, diese Ehre sei nach dem Evangelium der Philosophie aufbewahrt.

Hier behauptet er nicht, das Predigen des Evangeliums habe die Sitten wirklich verbessert; sondern er sagt nur bedingungsweise, wenn es dieses gethan hätte, so würde es nach ihm auch die Philosophie thun. Indessen hieß es kurz vorher, das Evangelium habe nur Maulproselyten gemacht. Doch unser Verf. scheint das Predigen für wirksam zu halten, wenn er S. 373 schreibt: Ich halte mehr auf den ernsten Missionair, der mit evangelischen Donnerkeilen zum Schrecken der Sünder um sich wirft. Hier bringt er eine Anrede des H. Paulus an die Areopagiten vor. Aber man muß wohl merken, daß er auch nicht einmal da dem Predigen die Bekehrung des Herzens und der Sitten einräumt; sondern blos die Bewirkung eines sinnlichen Schreckens, welcher bald durch den Anblick der Gegenstände, die sich eines ungläubigen Herzens bemächtigen, in Schuldgefühl übergeht. Wenn man ihm glauben müßte, so hätten die Predigten Christi, der Apostel und Propheten keine bessere Wirkung gemacht, als die Reden des Demosthenes, oder andrer solchen Redner, auf deren Geschrei die Leute nur ihre po-

litische

litische Aufführung, nicht aber die Sitten verbessern können.

Nachdem er noch einige elende Zweifel gegen die Wirksamkeit des Worts Gottes eingestreut, beschließt er seine Abhandlung, gerade als wenn er eben so viele Beweise angebracht hätte, deren Evidenz der menschliche Verstand nicht widerstehen könnte, mit folgenden Worten: Die Archive der Zeiten beweisen uns also, daß das Predigen . . . in den göttlichen Aussprüchen der evangelischen Kanzel, in den Geboten der Synagoge, in der Begeisterung der Propheten . . . nie ein tugendhaftes Volk gebildet habe, nie bilden werde. Die von diesem Correspondenten durchwühlten Archive sind nicht die Archive der Kirche, sondern der eiteln Philosophie. Wir aber, die wir, so bald die Rede von der Religion ist, keine andere Archive kennen, als jenes der göttlichen, durch den Kanal der Schrift oder Erblehre uns zugeflossenen Offenbarung, werden ihm bald das Gegentheil darthun. Wir werden ihm sowohl im alten, als neuen Testamente ganze Völker vorzeigen, welche durch das Predigen sind vollkommen tugendhaft gemacht worden. Daraus wird er lernen können, daß das Wort Gottes weit mehr, als die eiteln Deklamationen der Redner und Philosophen die Sitten nicht allein verbessern könne, sondern wirklich verbessere.

(Wird fortgesetzt)

# Kirchliche Merkwürdigkeiten.

## Marde oder Merdin, im Königreiche Diarbekir oder Mesopotamien.

### II. Abschnitt.

Die Jakobiten blieben in Ansehung so vieler ihrer Sekte geschlagenen Wunde nicht müßig. Durch den schismatischen armenischen Patriarchen von Konstantinopel erwirkten sie von der Pforte einen Firman, kraft dessen man zur Absetzung und Verweisung des M. Giarve schreiten, und seinen Patriarchensitz dem schismatischen Bischofe Matthäus einräumen dürfte. Sie erhielten ihn auch wirklich. Monsignor Giarve konnte zwar wegen des besondern Schutzes, den er von dem Bassa in Babilonien genoß, den Anfall der Schismatiker einige Zeitlang aushalten; aber endlich mußte er's doch geschehen lassen, daß der Bischof Matthäus von der Patriarchenresidenz und den übrigen in der Stadt befindlichen Kirchen Besitz nahm. Dieser Vorfall fachte gegen die Katholischen eine neue Verfolgung an. Einige von ihnen mußten sich aus Merdin flüchten, andere, unter denen auch M. Giarve mit seinen Gesellen und den Bischöfen seiner Partei war, hielten sich da und dort in den Häusern versteckt.

Aber auch den Schismatikern bekam ihr Sieg nicht so wohl, als sie gehofft hatten. Denn

es sind von dem P. Ruvo (*), einem Dominikaner-Missionair, sichere Nachrichten eingelaufen, daß der eingedrungene schismatische Patriarch, um seine gemachten Auslagen wieder einzubringen, die Kirchen zu Merdin aller silbernen Geschirre und Zierrathen beraubt, und sich dadurch bei seiner Partei verfeindet gemacht habe. Ueberdas behalten ihn die Türken, weil er bei alledem nicht im Stande war, seine Schulden zu bezahlen, und seine Versprechen zu erfüllen, im Gesichte, und haben zween Bischöfe, einen Priester, und einige Diakonen der Jakobiten in Banden geworfen. So berichtet uns auch M. Fracchia, Stellvertreter des Patriarchen zu Konstantinopel, als M. Giarve vom Vice-Gouverneur zu Merdin gezwungen worden, den Schismatikern die Schlüssel zu zwoen Kirchen auszuliefern, habe er diesem gesagt, er solle sich wohl in acht nehmen, denn der Zorn Gottes wäre auf ihn gefallen, und dieser Vicegouverneur sei drei Tage darnach mit seinem Bruder und Neffen getödtet worden, ohne daß man wisse, von wem. Eben dieser Herr Vikarius berichtet uns, daß die neubekehrten Sorianer sich sorgfältig von aller gottesdienstlichen Gemeinschaft mit den Schismatikern enthalten; es sei unter ihnen ein gewisser, unlängst bekehrter Chatorbole, der trotz der grausamsten Schläge nicht aufhört, den katholischen Glauben zu predigen, und eidlich behauptet, er habe bei dem Inthronisations-

akt

(*) Dem nämlichen, von dem jüngsthin die Zeitungen hatten, er sei wegen einer abgeschlagenen Arznei enthauptet worden.

akt des M. Giarve einen wunderschön glänzenden Stern auf das Haupt dieses Prälaten sich niederlassen gesehen. (*)

In solchen Umständen machte der Patriarch beständige und dringende Vorstellungen, ihm von Rom aus zu helfen. Die Congregation de Propaganda ermangelte auch nicht, ihm mit Geld beizustehen, und am Hofe zu Konstantinopel gute Freunde zu machen. M. Fracchia arbeitet dort unermüdet daran, den verlangten Firman auszuwirken. Zu diesem Ende lies man von dem Richter der Stadt Diarbekir, welche die Hauptstadt der Provinz gleichen Namens ist, ein Attestat kommen, um die gesetzmäßige Erwählung des M. Giarve zum Patriarchen zu beweisen, und einen Jlam, oder Vorstellungsschreiben von dem Richter zu Merdin gegen die unrechtmäßige Usurpation und boshaften Vorschritte des anmaßlichen Patriarchen Matthäus. Wir sind auch nicht ohne Hoffnung, es werde alles gut gehen.

Jedoch dörfen wir nicht verschweigen, daß, nach den neuesten Nachrichten von diesen Gegenden, M. Giarve sich bei der Ankunft des neuen Gou-

(*) Der Verfasser erzählt nur, ohne für die Richtigkeit dieser, freilich wunderlichen Erscheinung, zu bürgen. Auch er wird wissen, wie viel eine erhitzte, und durch Widerwärtigkeiten nur noch mehr gereizte Einbildungskraft vermag.

Gouverneurs zu Merdin in das Gebirge Sangiar habe flüchten müssen, von wo aus er gesonnen sei, nacher Mosul zu den guten katholischen Syrern sich zu begeben. Ferner soll der nämliche Gouverneur auf Anstiften der Schismatiker drei Priester und zween Bischöfe, Freunde des Patriarchen Giarve, nebst ihrem Hauswirthe in Arrest bringen lassen, und, nachdem er jedem 300 Prügel diktirt, ihnen eine Geldstrafe von 700 Piaster auferlegt haben. Dies ist alles, was wir bisher davon wissen: wir versprechen aber, die weitern Nachrichten, so wir erwarten, künftighin mitzutheilen.

Mittlerweile dies im Orient sich ereignete, kam vor zwei Jahren M. Miroudot, Bischof von Babilonien, zu Rom an, legte als Prokurator des M. Giarve, Seiner Päbstl. Heiligkeit dessen Glaubensbekenntnis vor, suchte um die Bestättigung im Syrischen Patriarchat und Ausfertigung des Palliums an, und bezeugte mündlich den standhaften Eifer dieses vortreflichen Prälaten, der Bischöfe und Priester, die mit ihm vereinigt sind, und überhaupt der ganzen neuen katholischen Gemeinde, die aus vielen tausend Personen besteht. Darauf wurde die Erwählung des M. Giarve zum Sorianischen Patriarchen für kanonisch erkennt, weil sie, nach dem Gebrauche der Nation, gemeinschaftlich von den Bischöfen, dem Klerus und dem Volke vorgenommen worden. Sein Glaubensbekenntnis wurde auch, als vollkommen mit der von

Urban

Urban VIII. höchstsel. Andenkens den Orientalern vorgeschriebenen Formel übereinstimmend befunden, und war gesetzmäßig mit den Unterschriften und Siegeln sowohl des neuerwählten Patriarchen, als des armenischen Erzbischofes zu Merdin, des M. Simeon, chaldäischen Bischofes daselbst, Don Joseph Haggiar, Sorianischen Erzpriesters zu Aleppo, und endlich der vier bekehrten Bischöfe versehen. Letztere legten auch ihre eigene Glaubensbekenntnisse bei.

In Ansehung dessen beschloß die Congregation de Propaganda einmüthig, man solle, um diese neue katholische Heerde unter einem rechtmäßigen Oberhaupte, welches für seine Erhaltung und Vermehrung wachte, zu erhalten, bei Sr. Heiligkeit um die verlangte Bestättigung und Pallium mit den gewöhnlichen Formalitäten ansuchen. Darauf verfertigte sie das Dekret dazu, welches wir im nächsten Blatte nebst der Anrede des heiligen Vaters, die er im geheimen Consistorium den 15. December 1783. gehalten, werden abdrucken lassen.

(Wird fortgesetzt.)

Von diesem Römischen Kirchenjournale wird alle Wochen am Donnerstage ein Stück ausgegeben bey Joh. Georg Bullmann, Buchhändler zu Augsburg, wohnhaft in der Fuggerey No. 45.

# Römisches Kirchenjournal

## Ersten Jahrgangs

## III. Stück.

Den 4. August 1785.

### Dublin.

The lives of the Fathers, Martyrs &c. compiled from original monuments &c. Die Lebensgeschichten der heiligen Väter, Märtyrer u. s. w. aus Original-Urkunden und andern authentischen Nachrichten ꝛc.

Unser Verfasser giebt uns eine gute Schilderung von den Werken und Lehren dieses großen Kirchenlichtes, so viel es ihm die Schranken seines Plans zulassen. „Der H. Augustin, sagt er, „beobachtet, daß die Donatisten sich durch ihre „Gewaltthätigkeiten und empörerische Ausfälle „von den Arianern und andern Sekten unterschieden, und zu allerhand starken Mitteln „Zuflucht genommen haben. Aber bei alledem „brauchte er gegen sie keine andere Waffen, als „jene der Sanftmuth, und der Ueberzeugung. „Er bewirkte sogar durch seine Intercession bei

„der Regierung den Nachlas einer Geldbusse,
„wozu der donatistische Bischof Krispin nicht
„allein wegen seiner Ketzerei, sondern auch wegen
„seiner gegen den Bischof von Kalama, Possi-
„donius mit Namen, gewagten Verschwörung
„verurtheilt worden. Das nämliche that er auch
„verschiedenen andern. Er ermahnte die Katho-
„liken aufs nachdrücklichste, alles zu versuchen,
„um sie zu bekehren, nicht durch bissige Zänke-
„reien, sondern durch Fasten, durch Gebet. Sie
„sollten sie zur Wahrheit nicht anderst, als durch
„eine ungeheuchelte Zärtlichkeit, und aufrichtige
„Bruderliebe einladen. „

„Barbeyrac (fährt unser Verf. fort B. VIII.
„S. 504. in der Anmerkung) giebt, in seiner
„Vorrede zu der Uebersetzung Puffendorfs, dem
„H. Augustin den schimpflichen Titel des großen
„Patriarchen der christlichen Verfolger. Aber
„Ceillier hat diese schmähsüchtige Verläumdung
„zerstäubt. Solche Ketzer, welche anstatt die Ge-
„dult der Apostel und Märtyrer nachzuahmen,
„die öffentliche Ruhe stöhren, welche gegen alle
„Gesetze und Obrigkeiten die Fahnen der Rebel-
„lion und der Verfolgung ausstecken, wie die
„Donatisten, werden billig von einer rechtmäßi-
„gen Obrigkeit durch solche Zwangmittel und
„Gewaltthätigkeiten bezähmt. Nichtsdestowe-
„niger blieb ihnen Augustin, auch nachdem er
„seine Meinung hierinnfalls geändert hatte, im-
„mer gut. Er pries zwar die kaiserlichen Ge-
„setze gegen die Donatisten, weil dadurch die
„öffentliche Ruhe wieder hergestellt worden, und

„viele

„viele, die bis dahin von ihren Wortsdienern „aufgehalten worden, sich aufrichtig bekehrt „haben (*); aber er war doch immer bereit, ihnen „Gutes für Böses zu vergelten, und da sie sich „verschworen, ihn zu tödten, da sie seine Diö„cese mit allen möglichen Gewaltthätigkeiten be„unruhigt hatten, verwand er sein Ansehen beim „Gubernio, ihnen Pardon auszuwirken. In „seinem Buche über den Geist und Buchsta„ben (fährt Herr Butler fort) streitet Augustin „muthig gegen die Feinde der Gnade. Er be„weist aus vielen Beispielen, daß Dinge, die „nie geschehen, dennoch möglich sind. Er er„klärt den Beistand der göttlichen Gnade, wel„che der heilige Geist unsern Herzen eingießet, „um uns zur Liebe, und Ausführung unsrer „Pflichten zu vermögen. In der Abhandlung „über Natur und Gnade sagt er, die Natur „sei durch das Verderbnis der Sünde geschwächt, „und müsse durch die Gnade gerettet werden, „diese erleuchte den Verstand, und bewirke in „dem Willen sowohl das Wollen, als Voll„bringen. . . . Unter den alten Philosophen „glaubten einige Fatalisten, man könne die gött„liche Vorhersehung nicht anderst, als mit dem „Untergange der sittlichen Freiheit behaupten; „andere rissen, um diese zu behaupten, die gött„liche Vorhersehung zu Boden. Die Pelagia„ner sind mitten im Lichte des Glaubens blind, „sie sehen nicht die absolute Nothwendigkeit der „Gnade, sehen nicht, daß die thätige Gleich-



(*) Enchir. c. 17.

„gültigkeit (*), oder das freie Wählungsvermö-
„gen, worinn eigentlich das Wesen der Freiheit
„in der Ausübung der christlichen Tugenden be-
„steht, die Frucht der wirksamen Gnade, das ist,
„jener Gnade sei, welche nicht den freien Willen
„selbst, sondern die wirkliche Ausübung desselben,
„nach dem Bedürfnisse des Geschöpfes schaffet.„

Nebst der Lebensgeschichte des H. Augustins sind in diesem Werke noch verschiedene recht gut geschrieben. Was unser Verfasser über das Allerheiligenfest schreibt, ist voll heiliger Salbung und einer christlichen Beredtsamkeit. Er zeigt darinn, daß nur der Diener Gottes die wahre Freiheit genieße, nach dem Ausspruche des Evangeliums: **Wenn euch der Sohn befreiet, dann seid ihr wahrhaft befreiet.** Daraus folgert er die große Ungleichheit zwischen den Bewohnern jener zwoen Städte, von welchen Augustin sagt: **Zwo Arten von Liebe bauten sich zwo Städte: die Selbstliebe baute die irdische bis zur Verachtung Gottes hin: die Liebe Gottes hingegen die himmlische bis zur Verachtung seiner selbst hin.** Ein unge-

(*) L'attiva indifferenza. Liegt in diesen Worten kein Widerspruch? Und sind wir am Ende aufgeklärter, als zuvor? Derlei Untersuchungen, die wir im Grunde entbehren können, verwickeln uns immer mehr in unauflösbare Geheimnisse. Genug: Gott weis alles vorher: und der Mensch ist frei. Jenes sagt uns die Vernunft, dieses unser inneres Gefühl, beides die Offenbarung.

ungeheurer Abstand, aus dem wir abnehmen können, daß unter den Gerechten und Verworfnen alles gemein ist, ausser der Liebe. Nur die Liebe unterscheidet die Kinder Gottes, und die Kinder des Teufels.

Die darauf folgende Abhandlung unsers Schriftstellers über den Allerseelentag scheint vielmehr einer Vertheidigungsrede für den katholischen Glaubenssatz vom Fegfeuer, als einer zweckmäßigen Abhandlung ähnlich. Dennoch sind die von ihm gegebenen Beweise überzeugend, und man muß die ächte Lehre eben nicht tadeln, weil sie etwa für den Zweck eines solchen Werkes zu ascetisch ist. Er konnte sich dieses in Ansehung der Umstände der Nation, in welcher er schreibt, wohl erlauben. „Der endliche Ausspruch, sagt er, thut nur von dem Himmel und „der Hölle Meldung. Diese sind die zwei große „Wohnorte des Menschengeschlechtes auf ewig. „Nach dem Gerichte wird kein dritter Zustand „mehr sein, wie sich's die Pelagianer träumten.„ Er verbreitet sich über den Beweis der Glaubenslehre vom Fegfeuer mit vieler, und gründlicher Gelehrsamkeit. Wir wünschten aber, die Gelehrsamkeit des Herrn Butler wäre nicht so oft gezwungen, und hätte auf seine Schreibart weniger Einfluß. Dadurch wird seine Erzählung eckelhaft, und die Perioden schleppend. Die langen, aus den ächten Akten der Märtyrer Wort für Wort gezogenen Fragen sind frostig und lästig. Hat denn nicht auch die Englische Sprache ihre einheimischen Redensarten, ihren eigenthüm-

lichen Schwung? Eben das gilt von gewissen läppischen Ausdrücken, gewissen Idiotismen, die hier und dort vorkommen, z. B. ein Voressen zur Betrachtung. (Sieh B. IV. S. 9.) und mehr dergleichen Kühlheiten, die vielleicht in einem solchen großen Werke, wo der Verfasser scheint auf Kritik und Gelehrsamkeit vorzüglich gesehen zu haben, schwer zu vermeiden sind. Wir wissen, daß es hart sei, die zwoen großen Eigenschaften, Zierlichkeit, und Gründlichkeit zu verbinden. Aber die Lebensgeschichten der Heiligen gehören mehr für das Herz, als für den Verstand, und wer ihnen nicht die Salbung einer, den Affekt zu erregen vermögenden Beredtsamkeit aufzugießen weis, entspricht ihrem Hauptendzwecke nicht. Eine Gelehrsamkeit, die oft nicht auf den Vorwurf paßt, dienet nur, die meisten Leser zu zerstreuen, und nützt sehr wenigen. Man braucht eben nicht viel Scharfsinn, um einzusehen, daß die lange und tiefgelehrte Note des Hrn. Butlers über den Kalender in dem Leben der H. Theresia übel angebracht sei. Niemand, als ein ausgelernter Mathematiker kann sie verstehen. Wäre es nicht besser gewesen, man hätte sie im Keil, und den Londnern Philosophical Transactions stehen lassen, anstatt sie in der Lebensgeschichte der H. Theresia anzubringen, wo sie 12. kleingedruckte Seiten einnimmt, wie man sehen kann B. X. S. 394? Das nämliche muß man auch sagen von verschiedenen andern Anmerkungen über den Ursprung und die Auswanderung der Völker, über ihre Sprachen und Eroberungen, über das

medi:

medicinische und chirurgische Studium, über den Ursprung des Distelordens, der Buchdruckerkunst, der Magnetnadel, und mehrere zur profanen Gelehrsamkeit gehörige Dinge, die er, wie er in der Einleitung sagt, den Antiquitätenliebhabern zu Gefallen beibringt.

Ein anderer Fehler des Hrn. Butlers ist eine gewisse Unregelmäßigkeit. In verschiedenen Stellen ist er gar nicht glücklich in seinen Verbindungen, worinn doch die Kunst des Geschichtschreibers vor allem hervorleuchten sollte. Oft geht er von einem Fakto zum andern über, und läßt eine unangenehme Lücke dazwischen. Dadurch wird die Gedankenkette oft verwirrt, wenn so viele verschiedene Erzählungen, ohne die gehörige Verknüpfung, aneinander stossen. Daher misfällt uns, daß das Leben eines Heiligen unter seinen Händen nicht den Durst, die Sehnsucht nach einem andern erweckt, die es doch sollte. Dies kann man dem P. Masini nicht nachsagen: der ist unserm Verf. in diesem wesentlichsten Theile der Biographie weit überlegen. Herr Butler erzählt z. B. in dem Leben des H. Xaverius einige Thatsachen ganz glatthin, ohne ihre Ursachen, oder die besondern Beweggründe des Heiligen, warum er diese oder jene Tugenden mehr, als andere ausübte, anzugeben. Er thut Meldung von der vorzüglich großen Armuth, womit er alle seine Handlungen einrichtete; aber er thut nur Meldung. Hingegen zeigt uns Masini die Quelle derselben an, da er einen Brief anführt, worinn Xaverius bemerkt, der

Geiz einiger Missionairs sei die Hauptursache ihres fruchtlosen Predigens in Indien gewesen. „Mir liegt's hart am Herzen, schreibt der Hei„lige, daß diejenigen, welche sich zu uns gesel„len, auch vom geringsten Schatten des Eigen„nutzes entfernt sein, damit man gar keine Ge„legenheit gebe, zu argwöhnen, wir suchen zeit„lichen Gewinn.„ So erzählt uns auch Butler, daß er die Laster der Schiffsleute auf seiner Reise geheilt habe; Masini aber bleibt nicht bei der blossen Erzählung, was, sondern auch wie, und durch welche Mittel er sie geheilt habe. „Er „hätte gerne, sagt Masini, das Spielen ganz „abgestellt, weil er aber einsah, daß er bei einer „so großen Anzahl Personen, die auf einer lan„gen Seereise nichts zu thun hatten, dies nicht „zuwege bringen würde, bestrebte er sich nur „jene Ausschweifungen abzustellen, welche für „ihr Seelenheil die gefährlichsten waren.„ B. führt hernach den H. Xaver nach Malakka, wo er ihn in einer trägen, jenem unermüdeten Eifer, der alle seine Handlungen bezeichnete, ganz entgegengesetzten Ruhe zu lassen scheint. Dafür erzählt uns M. den schrecklichen Zustand der Bewohner dieses andern Ninive, zeigt uns, wie viel Xaverius daselbst gethan habe, um ihre abscheulichen Sitten zu verbessern, wie sie aber in ihrer Bosheit unbiegsam verharrten, weil sie die sinnlichen Leidenschaften, worein sie bis an die Ohren versenkt waren, betäubten, darum habe sie auch der Heilige mit bittern Klagen über ihre unglückliche Verderbtheit verlassen. Unser

Verf. sammelt zwar mehr Thatsachen, als M., aber sie sind meistens nicht interessant genug. Darunter sind nun freilich einige mirakulöse, allein die Kirche hat sie noch nicht approbirt. Nebstdem besteht ja der Werth der Geschichte nicht in der Vervielfältigung gewisser Wunderwerke, welche sich blos auf den frommen Glauben der Menschen gründen. Eigentlich kann man auch nicht sagen, die Geschichte werde aus Thatsachen gebildet. M. ist im Gegentheile genauer in Rücksicht interessanter Thatsachen. Wenn Xaver von den portugiesischen Kaufleuten gezwungen wird, mit einem prächtigen Zuge, den er sowohl, als die Apostel bei Verkündigung des Evangeliums nie achtete, ja verachtete, beim Könige von Bungo zur Audienz zu gehen; so berichtet uns zwar M. eine so merkwürdige Begebenheit, allein er berichtet nicht blos, sondern beobachtet auch, daß die Religion durch dieses gezwungene Betragen damals nichts gewonnen habe.

(Wird fortgesetzt)

# Kirchliche Merkwürdigkeiten.

## Dekret der General-Congregation de Propaganda fide, welche gehalten wurde den 1. Sept. 1783. aus dem Latein.

### III. u. letzter Abschnitt.

Von M. Stephan Borgia, Sekretairen der Congregation sind die Briefe des M. Joseph Patriarchen der Chaldäer in Diarbekir, des Peter Eleazar Erzbischofen der Armenier zu Merdin, und anderer Missionarien sowohl von Mesopotamien, als Aleppo und Constantinopel vorgelesen worden. Darinnen berichten uns alle einstimmig, wie daß durch die Gnade Gottes und den ausnehmenden Fleis des M. Dionysius Michael Giarve, syrischen Bischofes zu Aleppo, vier Bischöfe von der syrischen Nation, der ganze Klerus, und der gröste Theil der Laien zu Merdin von der nehmlichen Partei, welche schon den Irrthümern der Jakobiten ergeben waren, nach dem bedaurenswürdigen Tode des schismatischen Gregorius III., der den seit vielen Jahrhunderten her von den Jakobiten eingenommenen Patriarchensitz von Antiochien in Syrien unter dem Namen Ignatius regierte, zur katholischen Kirche zurücke getreten sind. So haben sie uns auch die Anzeige gemacht, daß von diesen Bischöfen und andern Katholiken

von der nämlichen Nation bei ihrer Versamm-lung zu Mervin der oben benamte Prälat Dio-nysius Michael Giarve, Bischof von Aleppo, vollstimmig zum neuen syrischen Patriarchen erwählt worden sei. Sie suchen also bei Sr. Heiligkeit allerunterthänigst an, zur fernern Vermehrung und Aufrechthaltung dieser neuen Heerde, die besagte Wahl allergnädigst gut zu heißen, und zu bestättigen, und den Syrischen, so lange Zeit abgerissenen Patriarchensitz wieder mit der römischen Kirche zu vereinigen. Ihro Eminenzen freuen sich über eine so glückliche Begebenheit, und nach vorgängiger Untersu-chung der ausführlichen Dokumente, welche den ächten Glauben, die Weisheit, den Eifer, und die übrigen guten Eigenschaften des besagten Bischofes betreffen, haben sie beschlossen, bei Sr. Heiligk. um die Approbation und Bestätti-gung der Wahl, zugleich auch um die Dispense von jedem auch wesentlichen Hindernisse, falls sie vonnöthen wäre, einzukommen; wie auch den Bischof von der Kirche zu Aleppo weg, und zur Regierung des syrischen Patriarchensitzes mit Verleihung des Palliums zu transferiren (*).

Dieses Dekret der H. Congregation wurde S. P. H. Pius VI. von dem nehmlichen M. Sekretair in der Audienz vom 7. Sept. 1783. referirt, und durchaus allergnädigst begnehmigt.

Anrede

(*) Das alles mit so vielen Worten! Wie viel lieber läsen wir etwas, das noch nicht so oft gesagt wäre!

# Anrede
## Seiner Päpstl. Heiligkeit Pius VI.
## im geheimen Consistorium
### den 15. Sept. 1783.

Es ist uns höchst angenehm, Ehrwürdige Brüder (*), Euch das mittheilen zu können, was uns von der orientalischen Kirche zugekommen ist. Je weiter diese von uns entfernt ist, destomehr erweckt sie unsre Sorgfalt, ihrem Zustande nachzusehen, und ihre Einrichtung vorzuschreiben. Darinn nun hat sich Michael Giarve mit unsrer katholischen Religion vereinigt, nachdem er zuvor die Irrthümer der Monophysiten abgeschworen. Seine Standhaftigkeit, und Gottesfurcht gaben uns überflüssige Proben eines wahrhaften Glaubens, und entsprechen unsern, und unsrer Congregation de Propag. Wünschen. Daher verdiente er, nachdem er die Kirche von Aleppo zwei Jahre lang verwaltet hatte, selbst in diesen bischöflichen Stul eingesetzt zu werden. Die Unterdrückungen und Gefängnisse, welche ihm die wüthige, von dem schismatischen Patriarchen Ignatius, gegen ihn und seine Heerde erweckte Verfolgung zugezogen, brachten ihm bei Jedermann die gröste Achtung und Ehre zuwegen. Deshalben ward er, nach dem unglücklichen Tode seines Verfolgers von den Bischöfen, dem

(*) Venerabiles Fratres.

dem Klerus, und den Vornehmsten aus dem Volke gleichsam gezwungen, sich nacher Merdin, den Wohnsitz der Patriarchen, zu begeben. Er gieng also dahin, und führte durch sein fleißiges Bestreben viele Schismatiker zur katholischen Kirche zurücke. Diese seine Ankunft machte er unserm apostolischen Stule zu wissen, und bald darauf erfuhren wir auch, er selbst sei, der Widersetzlichkeiten einiger Schismatiker ungeachtet, zum Patriarchen der Syrer erwählt worden, da ihm vier, unlängst von ihm bekehrte Bischöfe, der Klerus und viele aus dem Volke ihre Stimmen gaben. Daher hat er auch in einem andern Schreiben unserm Stule seine feierliche Inthronisirung berichtet, und um die Bestättigung der Wahl, und die Ehre des patriarchalischen Palliums angesucht. Sein Ansuchen war mit heißen Bitten nicht allein von vier Bischöfen, und vielen Missionarien, sondern auch von dem Chaldäer-Patriarchen Joseph IV. und Peter Eleazar, armenischem Erzbischofe von Merdin, begleitet. Zu seinem Prokurator bei uns ernennte er sodenn unsern ehrw. Bruder Johann Baptist Miroudot, Bischofen von Babilonien, einen Mann, den wir wegen seinen besondern Verdiensten sehr hoch schätzen. Er hatte schon vor seiner Abreise von Aleppo durch sein freundschaftliches Betreiben zum glücklichen Ausschlage dieser Wahl viel beigetragen.

Unaussprechliche Freude durchströmte damals die Herzen der Glaubigen, da sie dieses Patriarchat nach so vielen Jahrhunderten wieder zur katholischen Gemeinschaft zurückkehren sahen. Es möchte höchst wahrscheinlich sein, daß die syrische Nation sich von der römischen Kirche im Jahre 551. unter Jakob Baradäus, Bischofen zu Edessa, von dem die Sekte der Jakobiten ihren Ursprung hat, getrennt, und nach den Irrthümern des Eutyches und Dioskorus, welche in Christo nur eine Natur annahmen, die Irrlehren der Monophysiten ergriffen habe. Von der Zeit an wurde dieser Patriarchensitz, nach dem Severus, der das Haupt der Acephalen war, immer von Bischöfen, die den nehmlichen Irrthümern anhiengen, regiert, bis zum Patriarchen Gregor III. der gemeiniglich unter dem Namen Ignatius bekannt ist. Da nun dieser im Schisma gestorben, folgt ihm der oft benennte M. Giarve, von seinem Bischofsitze Aleppo Dionysius genannt, mit dem nehmlichen Namen (Ignatius) nach.

Mit Vergnügen erhielt unsere Congregation de Propag., welche ihm zur Aufrechthaltung und Verbreitung der katholischen Religion ansehnliche Summen übermacht hatte, Nachricht von dieser Erwählung. Allein dem so glücklichen Anfange entsprach der Ausgang nicht. Die Faktion der Jakobiten vertrieben, unter dem erkauften Schutze der Türken, den erwählten Patriarchen Giarve, und setzten dafür einen gewissen

gewissen Bischof Matthäus ein. Daher mußten sich die verfolgten Katholiken überall flüchten, und ferne Winkel aufsuchen, um den Händen der Verfolger zu entgehen. Doch die Schismatiker triumphirten nicht lange; denn der eingedrungene Patriarch plünderte die Kirchen, um seine versprochenen Summen zu bezahlen. Deswegen ward er nicht allein von den Seinen verlassen, sondern konnte auch nicht einmal dem Haß der Türken ausweichen, und muste also seine Wuth theuer genug bezahlen. Bei dieser Gelegenheit ereigneten sich viele Vorfälle, aus denen wir auf die Standhaftigkeit des nehmlichen Giarve, und vieler Katholiken von dieser Nation schließen, und den Beistand Gottes, den er seinen wahren Gläubigen mitten unter den Bedrückungen verleihet, deutlich erkennen können. Wir dörfen also allerdings hoffen, die wüthigen Anfälle der unaufhörlich tobenden Feinde unsers heiligen Glaubens werden bald zurückgeschlagen werden, und die Sache des Herrn werde glücklich zu Stande kommen.

Bei so bewandten Umständen legte uns der oben genannte Bischof von Babilonien, der schon zu Rom angelangt war, das von dem nehmlichen Giarve, weil er persönlich nicht erscheinen konnte, überschickte Glaubensbekenntnis vor. Dieses war mit seinem eignen Zeugnisse, und den Unterschriften vieler Bischöfe bekräftigt. Er stellte uns ferner die sehnlichen Wünsche des dortigen Klerus und aller guten Katholiken vor, von unserm H. Stule die Bestätti-

stättigung des besagten Giarve im Patriarchat, und das Pallium zu erlangen. Da wir nun mittels unserer Congregation de Propaganda fide alles untersucht und bewährt gefunden haben, halten wir dafür, es sei dem vorgenannten syrischen Patriarchen die Bestättigung und Approbation seiner Wahl, wie auch das verlangte Pallium allergnädigst zuzugestehn; damit auf solche Art ein rechtmässiges Oberhaupt für die Nation aufgestellt werde, durch dessen Eifer und Wachsamkeit die eigne Heerde regiert, neue Bischöfe eingesetzt, und die katholische Religion in den dortigen Kirchen verbreitet werden möge.

Was ist also hierinnfalls eure Meinung? Mit der Gewalt des allmächtigen Gottes, der H. H. Apostel Petrus und Paulus, und unserer Vollmacht bestättigen und approbiren wir die Erwählung des oft genannten Michael Giarve zum syrischen Patriarchen, dispensiren ihn von allen auch wesentlichen Hindernissen, falls es nöthig wäre, und transferiren ihn von dem bischöflichen Sitze zu Aleppo zur besagten Patriarchalkirche, setzten ihn ein als Patriarchen, und Hirten der nämlichen Nation, wie es im Dekret soll ausgedruckt werden u. s. w.

Im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes. Amen.

---

Von diesem Römischen Kirchenjournale wird alle Wochen am Donnerstage ein Stück ausgegeben bey Joh. Georg Bullmann, Buchhändler zu Augsburg, wohnhaft in der Fuggerey No. 45.

# Römisches Kirchenjournal

## Ersten Jahrgangs

## IV. Stück.

Den 11. August 1785.


### Dublin.

The lives of the Fathers, Martyrs &c. compiled from original monuments &c. Die Lebensgeschichten der heiligen Väter, Märtyrer u. s. w. aus Original-Urkunden und andern authentischen Nachrichten rc.

Die eben angezeigten Fehler sind vielleicht in der Lebensbeschreibung des H. Karolus Borromäus noch sichtbarer. Masini erzählt blos die diesem großen Erzbischofe von Seite der Mailändischen Regierung gemachten Hindernisse, da er die öffentlichen Aergernisse vertilgen wollte. Aber anstatt dabei stehen zu bleiben, verbreitet sich Herr Butler über eine Menge anderer Thatsachen, welche M. weislich weglies. Auch können wir's ihm nicht verzeihen, daß er uns die von M. gemachte rührende Beschreibung des allgemeinen Leidwesens, welches der Tod des heili-

gen Erzbischofes in Mailand verursachte, entziehet. Man weis aus der Erfahrung, wie vermögend dergleichen Erzählungen sind, die Herzen der Leser zu dem Gefühle der aufrichtigsten Zärtlichkeit zu stimmen. Nichts ist rührender, als die lauten Dankseufzer, die Thränen eines ganzen Volkes. Vergleiche man auch die gefühlvolle Biographie der H. Maria aus Egypten, welche Masini, mit jener, welche unser Verfasser liefert. Unter des letztern Händen verliert sie viel von jener gewaltigen Stärke, welche die Bekehrung des H. Johannes Kolumbinus bewirkte. Dieser hatte sie von Ohngefähr gelesen, und ward sogleich aus einem Wohllüstlinge und Weltmann ein Heiliger. So wahr ist es, daß die Salbung in der Schreibart für einen, der Lebensgeschichten der Heiligen schreiben will, das wesentlichste Erforderniß sei. Das Leben eines Athanasius auf eine trockene, matte Art hinschreiben, ohne in dem Leser Unwillen über seine Feinde, und Mitleid über seine Schicksale rege zu machen, ohne zärtliche Empfindungen zu erwecken, ohne uns zu nöthigen, für die Religion und unterdrückte Unschuld uns zu interessiren, Thaten erzählen, ohne sie zu schildern, sie dem Auge vorhalten, ohne sie ans Herz zu legen, das heißt die Wahrheit ihrer vorzüglichsten Schönheit berauben, heißt, sie entstellen, abwürdigen. Umsonst würde man hierauf antworten, man habe die vorkommenden Reflexionen überhaupt weggelassen, um das Werk nicht zu vergrössern, und dem Leser das Vergnügen, seine

eigne

eigne Gedanken darüber zu machen, nicht zu rauben. (S. die Einleit. z. B. I.) Dies kann nimmermehr zur gültigen Entschuldigung des eben gerügten Fehlers dienen; denn gründliche Reflexionen, und eine männliche fromme, nicht mit fremden, betrügerischen Zierrathen, sondern der eigenthümlichen Schönheit eines gründlichen Raisonnements, und flüssiger, natürlicher Schreibart prangende Beredtsamkeit, sind der wesentlichste Bestandtheil der Geschichte, und besonders der Lebensbeschreibungen der Heiligen. Das Buch nicht überflüssig zu vergrössern, hätte nur H. B. so manche wenig interessante Fakta, so manche nicht daher, sondern zur Profangeschichte verschiedener Völker gehörige Anmerkungen weglassen dörfen.

Der enge Raum unserer Blätter gestattet uns nicht, von einigen andern Lebensbeschreibungen, wo wir die nämlichen Mängel gefunden, Nachricht zu geben. Jedoch müssen wir noch bei dem Leben des H. Maximus anmerken, daß man diesem heiligen Lehrer den Satz: **Die Einheit der Personen in Christo bringe nicht auch die Einheit der Naturen mit sich**, nicht hätte in den Mund legen sollen. Dadurch macht man ihn einer gewissen Unrichtigkeit, sich über einen so wichtigen Glaubenspunkt zu erklären, schuldig. Aus was immer für einer Ursache das Wort: **Personen**, in der vielfachen Zahl stehen mag, so ist es doch eine Unrichtigkeit, die in einem Buche, das Jedermann in die Hände kömmt, gefährlich wer-

den könnte. Ein Unwissender z. B., der, wie billig, glaubt, Christus sei Gott und Mensch, und doch sei in ihm nur eine Person, könnte sich bei den Worten: Einheit der Personen, leicht einbilden, die Einheit der Person Christi bestehe nicht darinn, daß er keine menschliche Person habe, sondern darinn, daß er zwar eine menschliche Person habe, die aber mit der göttlichen so vermischt und zusammengeschmolzen wäre, daß aus beider Zusammensetzung die Einheit entstünde. Uebrigens bemerken wir, daß diese Gefahr nur die Einfältigen angehe, denn wer nur ein wenig Licht in dieser Materie hat, sieht leicht ein, sagen: Einheit der Personen, sei eben so widersprechend, als sagen: Einheit der Zweiheit (*).

Noch etwas, ehe wir diesen Artikel beschliessen. Unser Verfasser zeigt sich in dem Leben des H. Prudentius zu sehr geneigt, die Tugenden Hinkmars, Erzbischofes zu Rheims, herauszustreichen. Er schildert uns seine große Gelehrtheit, verdeckt aber seine Fehler und Ausschweifungen, wegen derer man von ihm sagt, was man ehedem von Theophilus dem Alexandriner sagte: Er möchte die Wahrheit vertheidigen, oder bestreiten, so übertriebe er's. Wenn er den Mönchen Gottschalk bestritt, so scheint er dies mehr gethan zu haben, um durch die Unterdrückung dieses Unglücklichen, der die Apellation ergriffen, und zum Papste seine Zuflucht genommen hatte, triumphiren zu können, als aus der Absicht, ihn auf den rechten Weg zurücke

(*) Unità di dualità.

rücke zu führen, und ihn entweder zur Auseinandersetzung seiner gefährlichen Zweideutigkeiten, womit er sich über die Wirksamkeit der Gnade erklärte, oder zur Verlassung der ihm gemeiniglich zu Last gelegten Irrthümer anzuhalten. Ein weniger gewaltthätiges und lärmendes Betragen würde auf der einen Seite nicht so manchen, auch verdienstvollen Männern Gelegenheit gegeben haben, sich des Gottschalks anzunehmen, wie sich denn auch der H. Remigius von Lion über ihn erbarmte, ob er gleich die ihm aufgebürdete Lehre nicht guthieß: und auf der andern wäre Hinkmar dem Tadel der einem Bischofe so übel lassenden Grausamkeit und Tyrannei entgangen, die ihm Nikolaus I. Römischer Papst billig vorgeworfen hat. Wer von diesem für uns wenig interessanten Streit mehr wissen möchte, der darf nur die Annalen von Fuld, des H. Bertin, Prudentius von Trojes, Florus von Lion, Lupus Servatus, und unter den neuern den Mabillon im zweiten Tom seiner Jahrbücher, den Baronius, u. m. a. nachschlagen.

Die Mängel welche wir bemerkt, und nach der Einrichtung dieses Blatts nur unter einen Gesichtspunkt gestellt haben, könnten allenfalls den Leser gegen das Werk einnehmen. Aber wenn man bedenkt, daß

zuweilen selbst ein Homer schläft,

so verlieren sie sich, in einem Werke von zwölf starken Bänden, unter dem vielen Guten, wodurch es sich auszeichnet.

# London.

## Widerlegung des Artikels Predigtamt, in der allgemeinen Korrespondenz 1783 / 1784. S. 367.

### II. Abschnitt.

Lasset uns zuvörderst darthun, daß das Predigen Sitten und Herz verbessern könne. Das Predigen ist nichts anders, als eine Schule der von Gott den Menschen geoffenbarten Wahrheiten, zu derer Verkündigung Gott seine heilsame Gnade verheissen hat, dadurch den Verstand zur Erkenntnis der Wahrheit zu erleuchten, und den Willen zur Ausübung des Guten zu lenken. Daß Gott das Predigen den Propheten im alten Gesetze befohlen, daß Christus, unser Erlöser, es im neuen Bunde ausgeübt, und seinen Jüngern auszuüben geboten habe; bedarf weiter keines Beweises. Daß eben dieses Predigen nicht blos auf die Glaubenslehren, sondern auch auf die praktische Sittenlehre sich bezog, ist eben so ausgemacht, nicht allein aus vielen Stellen der heiligen Schrift, sondern auch aus den im vorletzten Blatte getreu angeführten Sätzen unsers Kompilators. Wenn das Predigen nie im Stande ist, die Bekehrung des Herzens und der Sitten zu bewirken; so hat Gott, die unendliche Weisheit, eine Sache geboten, von der sie wußte, daß sie überhaupt in ihren Wirkungen fruchtlos wäre. Ein Irrthum. —

Da Gott das Predigen gebot, drohte er denen, welche daraus keinen Nutzen schöpfen wurden, die strengsten Strafen. Aber wie ist er befugt, Jemand zu strafen, weil er aus einem überhaupt unnützen Mittel keinen Nutzen schöpfte? Der zweite Irrthum. — Aus diesen entstehen eben so viele andere, als nothwendige Folgerungen daraus gezogen werden. Kann der Korrespondent das Predigen in sich selbst, und das Gebot, zu predigen, je rechtfertigen, wenn er nie zugeben will, es habe die Herzen bekehrt, und die Sitten verbessert, und wenn er von diesen Wirkungen, in Ansehung der wenigen Auserwählten, nur zweifelhaft redet?

Es ist ein bekannter Spruch der H. Schrift: **Gedenke an dein Ende, so wirst du nimmermehr sündigen.** Man mag diesen Text auslegen, wie man will, so bleibts doch allemal gewiß, daß uns darinnen das Andenken an unser Ende, und folglich an die, glücklich dahin zu gelangen, nothwendigen Mittel eingeschärft werde. Nun aber was ist die Verrichtung des Predigens? Es wiederholt, es befestigt, es erhält in unserm Sinne das Andenken des grossen Zweckes, wozu wir von dem Allmächtigen erschaffen sind, des Endes, so wir jenseits des Grabes zu erwarten haben, und der dazu erfoderlichen Hülfsmittel. Mithin kann das Predigen die Sitten, welche den Menschen vom Erlang seiner wahren Glückseligkeit entfernen, ändern: mithin kann es nicht blos den Kopf bekehren, sondern auch das Herz mit jenen moralischen Tugenden schmücken, ohne

welche wir vergebens auf die ewigen Freuden hoffen würden. Sein gleichwohl die Menschen lasterhaft; der durch das Predigen mitgetheilte Unterricht in der göttlichen Sittenlehre vermag ihre Herzen der Tugend aufzuschließen. Sagte doch der vom höhern Geiste getriebene königliche Prophet: **Sünder werde ich deine Wege lehren, Gottlose müssen sich zu dir bekehren.** Wollen wir ihn keiner blos innerlichen Beschränkung seines Satzes beschuldigen, so redet er nicht allein von jenen Gottlosen, welchen die erhabne Gnade der Auserwählung zugedacht ist; sondern von allen und jeden in dem Schlamm der Bosheit liegenden Sterblichen. Auf die nämliche Art ist ein anderer Spruch Davids (Pf. XVIII. 8.) zu verstehen: **Des Herrn Gesetz ist unbescholten, es bekehrt die Seelen** (*). Wir übergehen manche andere Zeugnisse der göttlichen Schrift, wodurch die Wirksamkeit des Worts Gottes, und folglich der Verkündigung desselben erwiesen wird.

(Wird fortgesetzt)

**Placenz.**

---

(*) Nach der Vulgata. Nach dem Grundtexte müßte es freilich heissen: Jehova's Gesetz (die Offenbarung) ist vollständig, ist Herzenerquickend; denn dies, und nicht Bekehrung, bedeutet das Hebräische: משיבת נפש

# Placenz.

## Hirtenbrief an die Geistlichkeit und das Volk der Kirche von Placenz, von Monsignor Gregor Cerati, Kassiner-Benediktiner, Bischofen zu Placenz. 1785. Gedruckt bei Joseph Tedeschi.

In diesem Briefe haben wir just recht einen neuen Beweis des im vorhergehenden Artikel dargethanen Satzes. Der gelehrte und eifrige Bischof schrieb ihn für seine Geistlichkeit und das Volk in der Absicht, sie zu den in seinem Kirchsprengel veranstalteten Missionen vorzubereiten. Er erklärt darinn die Nutzbarkeit und Nothwendigkeit des evangelischen Predigtamtes, und die Mittel, daraus häufigen, dauerhaften Nutzen zu schöpfen, und die Bekehrung des Herzens beständig zu erhalten. Höchst lobenswürdig ist der Eifer, und die gründliche, aus der Schrift, den HH. Vätern, und der gesunden Vernunft hergeleitete Lehre, womit er seine Heerde lenkt, ermuntert, weidet, ihr die sichern Wege des Heils zeiget, und sie von jenen, so zum Verderben führen, abhält. Daher nimmt er gegen das Ende seines Briefes vorzüglich Rücksicht auf die besondern Umstände unserer Zeiten, und geht mit apostolischem Muthe auf die Errichter Babilonischer Gebäude und Systeme los, welche, indem sie den Kopf bis in den Himmel zu stecken sich erkühnen, durch ein gerechtes Strafgerichr des rächenden Gottes, sich in ein Gewirre unzusam-

menhängender Raisonnements verwickelt, und gleich dem stolzen Pharao mit schrecklichen Finsternissen umgeben finden, welche weit gefährlicher sind, als jene der rohesten Unwissenheit sein könnten. Wir haben schon Homilien und andere Hirtenbriefe von dem nämlichen Bischofe gesehen, worunter sich vorzüglich derjenige auszeichnete, den er gleich im Anfange seines Kirchenamtes an die Geistlichkeit seiner Diöcese schrieb, wo er von den Pflichten eines Geistlichen handelt. In allen diesen Pastoral-Produkten leuchtet sein evangelischer Eifer, und die ächte, jenen, welche der H. Geist aufgestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren, geziemende Lehre hervor.

## Kirchliche Merkwürdigkeiten.

### Irland.

Vom Orient gehen wir über zum Occident, und besuchen das ferne, durch Meere von uns getrennte Irland. Der Zustand dieser Kirchen, welche seit der unglücklichen Trennung Englands vom römischen Stule die alte von dem H. Patriz, dem grossen Apostel dieses Königreiches, gepredigte Religion ihrer Väter erhalten haben, und die Lage der großen Menge Katholiken, woraus sie bestehen, sind für die Kirchengeschichte unsers Jahrhunderts allerdings interessant. Wir versprechen, bald eine aufrichtige Beschreibung davon zu liefern. Indessen legen wir unsern Lesern einen Hirtenbrief von einem gelehrten und eifrigen dortigen Bischofe vor. Einen Brief, der uns das Bild eines

nes für die Ehre Gottes und der Kirche besorgten, nicht allein für das geistliche Wohl der ihm anvertrauten Seelen, sondern auch für die öffentliche Ruhe arbeitenden Hirtens vorhält. Da finden wir einen thätigen Beweis, daß die Katholiken, im Ganzen genommen, unter jeder, auch einem andern Glauben zugethanen Regierung, aus einem unumstößlichen Grundsatze ihrer Religion allemal die besten Bürger und getreusten Unterthanen sind, und sein werden.

Herr Johann Thomas Troy, aus dem Dominikaner-Orden, Bischof zu Ossery, ist es, von dem wir reden. Ehe wir aber den Hirtenbrief lesen, finden wir für nöthig, zu erinnern, daß die White Boys (weise Bursche) gegen die er gerichtet ist, mit nichten zu dem Korps der Volontärs gehören, welche beiläufig 70,000. an der Zahl, die Waffen ergriffen haben, um die Rechte ihrer Nation gegen die verälterten Usurpationen des Londner Parlaments zu verfechten, und von denen die Zeitungen schon gar oft redeten. Die Volontärs sind der Kern der Jugend in diesem Reiche, und eben darum die gesittetsten und wohlgezogensten Leute. Hingegen sind die White Boys kleine Rotten umherstreifender Bursche, welche von Zeit zu Zeit eine oder die andere Grafschaft beunruhigen, um sich hauptsächtich an den Mautbeamten zu rächen, die dort, wie überall, und zu allen Zeiten äußerst verhaßt sind. Doch verfolgen die White Boys nicht allein die Mautbeamte,

beamte, sondern auch jene Familien, von denen sie jemals beleidigt worden, oder die im Verdacht stehen, es mit den Mautnern zu halten. Sie tödten zwar selten Jemand, aber desto öfter machen sie die Leute zu Krüppeln, begraben sie in die Erde bis an den Hals, brandschatzen Familien, verderben ihnen ihr Vieh, und treiben noch mehr dergleichen Unfug. Die Grafschaft Kilchenny, wo Herr Troy Bischof ist, wurde von jeher, und am meisten von solchem boshaften Gesindel gequält, weil es in den großen Steinkohlgruben sich häufig verstecken kann. Nun dies veranlaßte folgendes

## Pastoralschreiben

### des H. J. Thomas Troy, aus dem Dominikaner-Orden, Bischofs zu Ossery in Irland, aus dem englischen Manuscript übersetzt.

### An die ehrwürdigen Pfarrer, und die ganze römischkatholische Geistlichkeit der Diöcese Ossery.

## Ehrwürdige Herren!

Ihr werdet euch gefallen lassen, beigefügte Ermahnung in euren Pfarreien drei Sonntage nach Empfang dieses aufs deutlichste vorzulesen. Ich vertraue auf euren bewährten Eifer und Klugheit, diesen Auftrag zu erfüllen. Uebrigens berufe ich mich auf mein Circularschrei-

den vom 27. Jänner, und 11. October 1779.
und verbleibe

Kilchenny
den 12. Nov. 1784.

Euer Ehrwürden,
ergebenster Diener in Christo
Johann Troy.

## Liebe Christen!

Zu einer Zeit, wo der Segen des Friedens, und einer reichlichen Aernte die Herzen der Christen mit warmem Dankgefühle gegen den Vater der Erbarmnisse erfüllen, und den Geist der Industrie unter allen Klassen des Volkes hätte erwecken sollen, müssen wir mit inniger Wehmuth sehen, daß Lärm und Unordnung unter vielen Gliedern unserer Gemeinde in verschiedenen Theilen dieser Grafschaft und Diöcese herrschen. Diese denken nicht mehr zurücke auf den frühzeitigen und schändlichen Tod ihrer Kameraden und Freunde, die ehedem unter dem verabscheuungswürdigen Namen: White Boys (weiße Bursche) bekannt waren. Taub gegen die Stimme der gesunden Vernunft und der Religion, die sie so oft an den geheiligten Altären aus unserm Munde erschallen hörten, erneuern sie wieder jene schaudervollen Scenen der Verwirrung und Zerrüttung, welche vor mehreren Jahren diesen Theil der Nation geschändet haben. Sie rühmen sich aufs neue mit dem verruchten Namen

White

White Boys, und haben sich unlängst in verschiedene Parthien getheilt; haben das Signal zur Aufruhr gegeben, und sich erfrecht, die Heiligkeit des Eides bei der verdammlichsten Verschwörung zu misbrauchen. Sie trieben es bis zum äußersten Grade der Gewaltthätigkeit und Barbarei, fielen Personen und Güter an. Mit einem Worte, sie übertretten die heiligsten Gesetze, und verachten die Warnungen geistlicher und weltlicher Obern. Solche angehäufte Greuelthaten schreien um Rache zu Gott, und gewiß wird diese auf das Haupt der verblendeten Böswichte fallen, woferne sie ihre Verbrechen nicht durch eine aufrichtige und exemplarische Reue auslöschen. Schwiegen wir bei dieser Gelegenheit, so würden es entweder die Unwissende nicht recht verstehen, oder die Uebelgesinnte schief auslegen. Wir finden uns also unmaßgeblich verpflichtet, folgendes zu erklären, wie wir denn auch mittels dieses Hirtenbriefes, und im Namen unserer heiligen Mutter der Kirche feierlich erklären:

I. Daß das von den betrogenen, unseligen White Boys abgelegte Associations-Eid ein Band der Bosheit, mithin ein unerlaubtes, gottloses, verdammliches Band sei, das in keiner Rücksicht einige Verbindlichkeit bringen könne.

II. Gleichermassen verdammen, verabscheuen, verfluchen wir die oben geneldten boshaften Ausschweifungen, als solche, die den Vorschriften und Grundsätzen unserer heiligen Religion entgegen

gegen laufen, die öffentliche Ruhe stöhren, den ruhigen Besitz des Privatmannes aufs ungerechteste belästigen, und von ihrer Natur aus dahin zielen, alle Gesetze über den Haufen zu werfen. Endlich sehen wir diese verführte Verletzer der Gesetze, die sich noch mit dem Namen römischkatholischer Christen brüsten, als ärgerliche, von unserer heiligen Kirche abgeschnittene Glieder an, von der sie schon durch die öffentlich gegen sie in allen Kirchen unsers Bisthums ausgesprochene Sentenz der Exkommunikation vom 17. Octob. 1779. getrennt sind. Wir können also diesen unsern Hirtenbrief nicht beschließen, ohne euch zuvor zu beschwören, liebe Christen, euer eifriges und inständiges Gebet mit dem unsrigen zu vereinigen, für die baldige Bekehrung dieser verlornen, im beweinenswürdigsten Zustande sich befindenden Seelen.

Denn in diesem Leben sind sie wegen ihren nächtlichen Streifereien und ungerechten Plünderungen Krankheiten, harten Gefängnissen, und einem schaudervollen Tode ausgesetzt; in dem andern aber werden sie ihre Verstockung mit unaufhörlichen Qualen büssen müssen. Was uns betrift, bitten wir unsern gütigen Gott mit heißen Zähren, er wolle doch dieses Uebel über alle Uebel verhüten, wolle ihnen noch zuvorkommen, daß sie nicht dereinst das bittere Andenken, diese unsere treffende und liebvolle Ermahnungen verachtet zu haben, foltern möge. Gewiß! wir schaudern bei dem blossen Gedanken der mannich=

nichfaltig ineinander geflochtenen Uebel, welche nicht nur ihnen, sondern auch ihren Familien, und dem Vaterlande aus der Fortsetzung solcher Vergehungen nothwendiger Weise zuwachsen müssen. Da es nun eben sowohl unser Wunsch, als unsere Pflicht ist, die Glückseligkeit des ganzen menschlichen Geschlechtes, und sonderheitlich des Vaterlandes und unserer Heerde nach Möglichkeit zu befördern; wird unser Betragen unveränderlich so beschaffen sein, wie es den Dienern des Evangeliums und den Gliedern der Gesellschaft zusteht. Unempfindlich gegen Furcht, oder was immer für eine zeitliche Rücksicht, sind wir entschlossen, diejenigen Mittel zu ergreifen, welche auf den gegenwärtigen, so wie auf jeden andern Gegenstand unsers Berufs, am meisten passen werden. Kilchenny den 12. Nov. 1784.

Auf diesen Brief erhielt der vortrefliche Prälat von dem Staatssekretair des Viceregenten von Irland ein sehr gnädiges Danksagungsschreiben, welches wir ebenfalls hoffen zu bekommen, und unsern Lesern mittheilen zu können.

Von diesem Römischen Kirchenjournale wird alle Wochen am Donnerstage ein Stück ausgegeben bey Joh. Georg Bullmann, Buchhändler zu Augsburg, wohnhaft in der Fuggerey No. 45.

# Römisches Kirchenjournal

## Ersten Jahrgangs

## V. Stück.

Den 18. August 1785.

### Pistoja.

Raccolta d'Opusculi interessanti la Religione. Tomo VI. 1784. Opusculo 4. cap. 4. che ha per titolo la Potestà secolare dee decidere le materie miste, ed i casi dubbi.

Sammlung verschiedener für die Religion interessanter Abhandlungen. VI. Band, 4te Abhandlung, 4tes Kapitel, welches die Aufschrift hat: Die weltliche Macht muß bey vermischten Gegenständen und zweifelhaften Fällen entscheiden.

---

Diese Sammlung, wovon bereits der siebente Band heraus ist, wird von ihren Herausgebern den Bischöfen und Pfarrern der ganzen christlichen Welt gewidmet, damit, wie sie sagen, da-

durch den Menschen die Wahrheit nnd die ungerechten Anmassungen Babilons aufgedeckt werden, welche die ganze Beschaffenheit und Einrichtung der Kirchen-Hierarchie, der Heiligengemeinde, der Souveränität der ihre Macht von Gott allein herleitenden Monarchen verwirrt und zerstört haben. (B. I. Zueignungsschrift S. V.) Läse man diese Sprache in einem fremden, oder wegen des Druckorts verdächtigen Buche, so würde jeder gute Katholik urtheilen, es komme von einem öffentlichen Anhänger Luthers, der in seiner größten Erbitterung aus eben den Gründen, welche die Herausgeber dieser Sammlung vorbringen, schrie, man sollte von Babel, das ist, der römischen Kirche, — jener Lehrerinn der Wahrheit — fliehen. Heil dieser vortreflichen Sammlung! Durch ihr Entstehen lebt endlich die von Babel zerstörte, verwirrte Wahrheit wieder auf in der Kirche! Aber die anonymischen Herausgeber scheinen zu vergessen, daß ihnen die römische Kirche standhaft erwidern wird, was sie zu Tertullians Zeiten den Kätzern erwiderte: „Wer seid denn ihr? Wann, und woher seid ihr „gekommen? Was thuet ihr da in dem Meini„gen, da ihr doch nicht mehr die Meinigen seid? „— Ich, Ich bin schon im Besitze, bin's ehn„der, als ihr, und kann meine Erbfolge von den „Aposteln, den ersten Besitzern, statthaft dar„thun." (*) Und doch rühmen sich die Herren Her-

(*) Tertullianus de Præscript. c. 37. Es wäre zu wünschen, dieses vortrefliche Werk würde von irgend

Herausgeber mit dem reinsten Katholicismus. Wir wollen glauben, sie sein wirklich im Herzen katholisch; denn wir urtheilen gerne christlich von unsern Nächsten; aber wo von ihrer Lehre die Rede ist, können wir kein anders Urtheil darüber fällen, als wir sie finden, und bald werden wir sehen, daß sie gewiß nicht katholisch sei. Unsere Leser dörfen sich nicht verwundern, daß wir bei einer Abhandlung des sechsten Bandes anfangen; denn eine Sammlung, wie diese, hat keine Ordnung oder Zusammenhang, sondern sieht vielmehr jenen Miscellanien gleich, von denen Horaz sagen möchte:

Qui variare cupit rem prodigialiter vnam,
Delphinum syluis adpingit, fluctibus aprum.

Wer das Einfache zwingt in übertriebene Wendung,
Malet den Delphin zu Wäldern, den Eber zu Fluten.

Deswegen glauben wir, uns auch der nämlichen Freiheit bedienen zu dürfen, die sich die Herausgeber genommen haben, und fangen also bei einem ihrer Werke an, welches den Hauptgrund des ganzen, in den übrigen herrschenden Systems



---

gend einem einsichtsvollen Manne, der aber nicht blos Uebersetzer, sondern auch Theolog sein müßte, ins Deutsche gebracht. Sollten wir dies nicht von dem geschickten Uebersetzer des Vincenz von Lerins, Hn. Professor Feder zu Würzburg, hoffen dürfen? Wenigstens macht er uns in der Vorrede zum eben genannten Werke Hofnung dazu.

zu enthalten scheint, und folglich die Religion nur in Ansehung der darinn gelehrten Irrthümer interessirt.

Nachdem der Verfasser gesagt, die geistlichen und weltlichen Gegenstände sein oft so sehr ineinander gemischt, daß es in Praxi nicht selten Dunkelheiten abgebe; setzt er hinzu: „Daß der „Glaube geprediget werde, ist ein pur geistlicher „Gegenstand, daß er aber von diesem oder jenem „Wortsdiener gepredigt werde, ist ein vermischter Gegenstand. Daß es in der Kirche Bischöfe gebe, ist nothwendig, weil ohne sie der „Glaube nicht würde bestehen können; daß aber „in dieser Kirche ein Bischof, daß es gerade dieser sei, ist wieder ein vermischter Gegenstand... „Diese Hypothesen sind schon zureichend, den „Satz festzusetzen.“ Kurz darauf macht er diese Hypothese: „Setzen wir den Fall, wo der Fürst „die Rechte des Priesterthums, oder die Kirchenobrigkeit jene des Landesherrn usurpiren wollte. „Es giebt keine Mittelmacht, die hierüber entscheiden könnte ... und dennoch muß die „Sache nothwendiger Weise entschieden werden? Wer hat nun das Entscheidungsrecht? „Der Fürst? Oder der Bischof? Die Beantwortung einer solchen Frage ist nicht so schwer, „als wichtig: Dem Fürsten kömmt es unwidersprechlich zu; über alle vermischte „Gegenstände und zweifelhafte Fälle zu „entscheiden.“

Es

Es braucht aber keinen langen und ausstudirten Beweis, den hier vorgetragenen Irrthum zu entdecken. Die heilige Kirchenversammlung zu Trient hat entschieden, daß das Priesteramt eine göttliche Sache sei: Da das heilige Priesteramt eine göttliche Sache ist; Cum autem diuina res sit tam sancti sacerdotii ministerium. Sess. 23. Kap. 2. Jesus Christus, der nicht gekommen war, die Rechte der irdischen Fürsten zu kränken, sondern dem Kaiser geben zu lassen, was dem Kaiser, und Gotte, was Gotte gehörte, erwählte zu seinen Aposteln, welche er wollte, und gab ihnen die Macht, das nämliche zu thun, da er dem H. Petrus, und nach ihm auch den Andern das Amt anvertraute, seine Heerde zu weiden, da er ihnen versprach, dieses Amt auf immer zu erhalten, und die Kirche bis ans Weltende so zu bewahren, wie er sie eingesetzt hatte. Nun geben alle Katholiken zu, die Kirche sei eine Versammlung der in Jesu Christo mit dem Bande des nämlichen Glaubens und der nämlichen Sakramente, unter der Regierung ihrer rechtmäßigen Hirten, und des Papstes, als sichtbaren Oberhauptes, vereinigten Gläubigen. Mithin giebt es in der Kirche Hirten und Untergebene. Jene haben zu weiden, diese müssen gehorsamen. Der weltliche Fürst ist, als Fürst betrachtet, weder Beamte noch Vorsteher in der Kirche, sondern nur Sohn derselben, wie der H. Ambrosius sagt, *



* De Basilica non tradenda.

und folglich können ihm die den Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilten Rechte nicht zukommen. Das ganze Weidegeschäfte gehört diesen. Dieses aber zeigt sich am meisten in der Wahl der Kirchendiener, in ihren Verhaltungsvorschriften, und im Unterrichte in den Lehrgrundsätzen, welche sie hernach dem Volke mittheilen sollen. Also hat Jesus Christus bei Einsetzung des Apostelamtes nicht etwas Schwankendes und Unbestimmtes eingesetzt, hat nicht ebenfalls unbestimmten Personen etwas Abstraktes aufgetragen, sondern er hat beides zugleich, das Amt und die Personen bestimmt. Wäre aber die Auswahl solcher zur Verkündung des Evangeliums bestimmten Personen ein vermischter Gegenstand, und stünde folglich, nach den Grundsätzen dieser Abhandlung, nicht der geistlichen Macht, sondern dem Landsherrn zu; so würde dieser sich dadurch offenbar als Vorsteher und Hirt betragen in dieser vermischten Kirchensache, und für die geistliche Macht bliebe nichts übrig. Nur das bischöfliche Amt, abstrakt genommen, nicht aber dieser oder jener Bischof wäre vom H. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Seine besondere Sendung hätte keine andere Quelle, als den Willen des Fürsten, und Luther hätte gar wohl gethan, daß er, da er die Kirchen in Sachsen nach seiner vorgegebnen Reformation visitiren wollte, seine Sendung nicht von den Bischöfen, oder dem Papst, sondern vom Landesfürsten, als einer von Gott eingesetzten

Macht,

Macht, nahm. Aber, fragt hier Bossuet, (*) „Ward etwa diese von Gott eingesetzte „Macht zu diesem Endzwecke aufgestellt? „Nein, Luther bekennt, und macht es zu „einem Fundamentalsatze, das Visitations„geschäfte sei eine apostolische Verrichtung. Demnach ist es ausgemacht, daß die Wahl der zu allen Zweigen des apostolischen Amtes, und zur Gründung der Kirchen gehörigen Personen, die Bildung und Erziehungsschule ihrer Diener, als der interessanteste Theil des Kirchenregiments, denen zukommen, welchen Christus sie übergeben hat. Er gab das erste Beispiel hievon, da er seine Apostel und Jünger wählte, sie durch sich selbst bildete, und ihnen befahl, das Evangelium unabhängig von den Mächten dieser Erde zu predigen. So handelten nach ihm auch die Apostel, sie besetzten den Ort des Judas, beriefen Versammlungen, schickten Prediger aus, gründeten viele Kirchen, stellten Bischöfe auf, bestimmten die Gränzen ihrer Sendung. Nie hielten sie diese Gegenstände für vermischte, nie dachten sie, von der weltlichen Gewalt hierinnfalls abhängig zu sein. Daher sagt der H. Athanasius, man habe nie gehört, daß der Hof sich in die Bischofswahlen einmängte, und setzet noch hinzu, obschon der H. Paulus am kaiserlichen Hofe gute Freunde gehabt, habe er sie doch niemals zu seinen Mitrichtern angenommen. (**)



(*) Des Variations des Eglises Protestantes L. V. Chap. 9.

(**) Ad Solitar. n. 51.

Kein wahrer Christ wird sich zu sagen getrauen, Christus habe, da er den Aposteln ein so großes Werk auferlegte, nicht vorgesehen, daß ihnen, in Ausführung desselben, allerhand wahrhaft vermischte Materien aufstoßen würden. Aber darum sagte er ihnen nicht, sie hiengen von den irdischen Mächten ab: ja, er sagte ihnen sogar die Widersetzlichkeiten, so sie von diesen erfahren würden, vor, und stärkte sie durch die Zusicherung seines unfehlbaren Beistandes. Ob der Gegenstand vermischt, oder nicht vermischt sei, ist eine Lehrsache: nun ist die Lehre der Kirchenobrigkeit ganz allein anvertraut. Diese ist unmittelbar von Gott eingesetzt, und weit erhabner, als die andere. Bei alledem getrauen wir uns doch zu sagen, bei wahrhaft vermischten Gegenständen müssen beide Mächte gemeinschaftlich zu Werke gehen, und jene würde sich einer Usurpation schuldig machen, welche einseitig fortschreiten wollte; denn nicht zufrieden mit dem ihr gehörigen Theile, würde sie auch das, was der andern zusteht, an sich ziehen. Die christliche Liebe, der Geist des Friedens und das allgemeine Wohl müssen bei solchen Händeln zu Rath gezogen werden, nicht der Geist der Herrsch- und Zanksucht. Auf solche Weise wird nicht nur alles Gezänke, sondern selbst die gehässigen Hypothesen ein Ende nehmen, welche der Verfasser dieser elenden Abhandlung mit einem ganz neuen Geiste der Liebe schmiedet, und, so ungeschickt er sie auch anbringt, mit prophetischen Machtsprüchen entscheidet.

Lon-

# London.

## Widerlegung des Artikels: Predigtamt, in der allgemeinen Korrespondenz 1783 - 1784. S. 367.

### III. Abschnitt.

Am augenscheinlichsten beweisen die Wirkungen des Predigtamtes, daß es fähig sei, die Herzen zu bekehren. Der unselige Kompilator dieses Artikels bringt nur jene Thatsachen vor, welche die Unwirksamkeit des Predigens in Ansehung einiger darthun, jene hingegen, welche seine Behauptung umstoßen, übergeht er mit Stillschweigen. So steht es mit der Treue und Billigkeit vor dem Richterstule unserer heutigen Denker, die sich einbilden, die ganze Welt, oder doch alle Halbgelehrte und Unwissende zu hintergehen. Ein einziges Beispiel wäre schon hinlänglich, die Falschheit des Satzes unsers Korrespondenten zu erweisen; aber wir wollen mit einem nicht zufrieden sein. Der König Josias bekehrte sich, auf Anhörung des Worts Gottes, so ernstlich und wahrhaft, daß ihm die Schrift das Zeugnis giebt, kein König vor oder nach ihm habe sich je so bekehrt, wie er. Ihm glich keiner der Könige vor ihm, keiner kehrte, wie Er, zurücke zu dem Herrn, so herzlich, so inniglich, so thätig, ganz nach dem Gese-

ze Mosis: keiner stund nach ihm auf, wie Er! (*)

Wenn dies keine Herzen- und Sittenbekehrung war, so weis ich keine mehr. Oder ließe sich etwa noch zweifeln, ob Moses auch andere, als blos Cärimonial- und zum äußerlichen Gottesdienste gehörige Gesetze gegeben habe? Wer sich nur ein wenig auf die Schreibart der H. Schrift versteht, und gesunden Menschenverstand hat, wird aus den oben angeführten Ausdrücken schließen, daß sich noch viele andere Könige zum HErrn bekehrt haben, zwar nicht so vollkommen, wie Josias, aber doch einigermassen.

Wir verlassen Jerusalem, und begeben uns nach Ninive, einer Stadt von mehr als 100000 Einwohnern. Diese bekehrten sich auf die Predigt des Jonas von ihrem bösen Wege, und von dem Raube ihrer Hände. Und Gott sah ihre Werke, wie sie von ihrem bösen Wege zurückegekehrt waren: da reuete ihn das Uebel, so er über sie ausgesprochen hatte, und er that's ihnen nicht. (†) Der H. Chrysostomus schreibt (Vom Gebethe zu Gott B. I.) diese Stadt sei vorher der Unzucht und Bosheit ergeben gewesen, sei aber hernach mäßig, sanftmüthig und menschlich geworden.

(*) 4. B. der Kön. XXIII. 25.
(†) Jonas III. 8. 10.

worden. Jonas sagt: (*) Die Niniviten glaubten an Gott, und thaten wehmüthige Buße. Vielleicht antwortet unser Korrespondent, diese Bekehrung sei nur äusserlich, keine Herzen- und Sittenbekehrung gewesen? Allein wenn die Niniviten blos ihre Abgötterei mit dem Glauben an den wahren Gott verwechselt, wenn sie nicht auch ihre Sitten geändert hätten, würde ihnen der allwissende Gott wohl so viel Barmherzigkeit haben widerfahren lassen? Christus der HErr bestraft die Schriftgelehrten und Pharisäer, weil sie sich nicht bekehren wollten. Er wirft ihnen die Bekehrung der Niniviten vor. Die Niniviten werden am Gerichtstage gegen dieses Geschlecht auftretten, und es verdammen, weil sie auf des Jonas Predigt Buße gethan haben. Und sieh! Hier ist doch mehr, als Jonas. Ist's möglich, daß Christus nur die äussere, nicht die innere Bekehrung des Herzens und der Sitten suche? Folglich beweiset der Lobspruch, den er der Bekehrung der Niniviten beilegt, daß sie eine wahre, und Sittenbekehrung war. Sollte der Kompilator uns Subtilitäten hiegegen einwenden, so wird es uns nicht an überzeugenden Gegengründen fehlen.

Kirch-

(*) V. 5.

# Kirchliche Merkwürdigkeiten.

## Suchuen,
## eine Provinz des Kaiserthums China.

Wer unsern Vorbericht zu diesem Journale gelesen hat, wird sich auch in seine Absicht hineingedacht haben. Diese ist keine andere, als den Zustand der katholischen Kirche in allen Ländern, so viel möglich, darzustellen, und denen, die eine ordentliche Kirchengeschichte unserer Zeit liefern wollen, Materialien an die Hand zu geben. Wir glauben daher, diesen Endzweck am besten zu erreichen, wenn wir uns die Methode des Eusebius in seinem so kostbaren Schatze der Kirchengeschichte zum Muster nehmen, und die Originalstücke sammeln, woraus die Geschichte zusammengesetzt werden muß. Das gegenwärtige ist um so schätzbarer, weil wir es erst vor einigen Wochen erhalten haben. Wir finden darinn den Zustand des Christenthums in einer großen Provinz des weitschichtigen Chinesischen Kaiserthums mit Einfalt und Aufrichtigkeit entworfen. Der Bischof, von dem wir es haben, lobet zwar die Tugend der dortigen Christen, aber er erzählt uns auch die Schwachheit der andern, besonders einiger Wenigen, welche nicht so viel evangelische Gedult hatten, die Anfälle ihrer Verfolger auszuhalten. Der Brief ist addressirt an die H. Kongregation de Propaganda,

und datirt vom Jahre 1783, denn gegen das Ende dieses Jahrs scheint er geschrieben zu sein. Was den Ort anbetrift, ist nur der Name der Provinz angegeben, wo dieser Prälat sich befindet mit dem Charakter eines päpstlichen Vikarius. Leser, welche die weite Entfernung China's von unsern Gegenden, und die Beschwerlichkeiten einer so langen Reise kennen, werden sich nicht wundern, daß ein solcher Brief anderthalb Jahre auf der Reise war.

## Euer Eminenzen und Hochwürden,

Dies Jahr hatten wir das Vergnügen nicht, einen Brief von der H. Kongregation zu erhalten, wir hoffen aber im folgenden glücklicher zu sein. H. Moye, Provikar dieser Mission, hat mich um Erlaubnis gebethen, in Europa zurück zu kehren. Die vielen Arbeiten haben ihn völlig entkräftet und niedergeschlagen. Er hoffet jedoch in Europa seine Gesundheit wieder herzustellen, und sich aufs neue dem Heil der Seelen widmen zu können. Ich gewährte ihm sein Verlangen; denn hätte ich ihn bei der Mission behalten wollen, so hätte er wahrscheinlicher Weise unter neuen Arbeiten erliegen, und bald ohne einigen Vortheil das Leben aufopfern müssen.

Von der im vorigen Jahre in dem östlichen Theile dieser Provinz erregten Verfolgung habe ich der H. Kongregation Nachricht gegeben, so

bald

bald ich sie erfahren hatte. Sie legte sich endlich wieder nach Verlauf 4 Monathe nicht ohne Verherrlichung der Religion, und beträchtliches Wachsthum des Glaubens. Nach verschiedenen Untersuchungen, wobei die Christen nicht wenig zu leiden hatten, kam der Handel an den Vicekönig, und mehr als zwanzig Christen, worunter drei Frauen gegen 70 Jahre waren, wurden gebunden nach der Hauptstadt geführt. Dort wurden sie noch einmal examinirt, bekannten aber standhaft den Glauben, eine einzige Katechumenin (*) ausgenommen, welche schändlich abfiel. Auf angestelltes Examen fand sich bei ihnen kein wahres Verbrechen vor: einige Beamte legten ihnen sogar öffentliche Lobsprüche bei. Der Beamte aber, welcher die Verfolgung erregt, bekam von der Regierung viele und nachdrückliche Verweise, und ward auf einmal abgesetzt, weil er derlei Unruhen angefangen hatte. Seine Stelle erhielt ein anderer, der gegen die Religion sehr gut denkt.

Da nun über die Christen noch kein Urtheil ergangen war, ersuchte dieser den Vicekönig um die Gnade, den Handel derselben schlichten zu dürfen. Der Vicekönig war gleich zufrieden, und sagte noch dazu, der Handel habe nicht viel zu bedeuten: daher schickte er seinen Bruder, sie zu trösten, und versprach, sie ohne fernere Inquisition

(*) Das ist, eine noch nicht getaufte, aber zur Religion sich schon bekennende Person.

quisition frei zu lassen. Er hielt auch Wort; aber wenige Tage nach ihrer Rückkunft ins Vaterland thaten ihnen die Heiden, welche über ihre Entlassung misvergnügt waren, allerhand Beleidigungen an. Von der andern Seite waren die Christen auch kühner geworden, und vertrieben Beleidigungen mit Beleidigungen. Endlich kam es garzum Handgemenge, worauf die Heiden sie aufs neue bey dem Beamten verklagten. Indessen beschloß einer der vornehmsten Beamten, als er hörte, die Christen sein in Freiheit gesetzt worden, und befürchtete, die christliche Religion möchte durch so ein Beispiel zu viel gewinnen, wenigstens die Vornehmern unter den Christen jedes Orts einigermassen zu strafen, und so die ferneren Fortschritte der Religion zu hemmen. Der neue Beamte gehorchte diesem Gebote, und behielt vier Christen, die zuvor in Arrest waren, gegen vierzehn Tage in leichten Banden. Darauf promulgirte er ein Edikt, worinn die christliche Religion unter großer Strafe verboten, und allen befohlen ward, ihre Nachbarn, die Christen wären, anzugeben. Das Edikt war nur zum Scheine: Niemand hat je einen Christen angegeben: nie hat der Beamte etwas davon wissen wollen. Daher wird das göttliche Wort in dieser Gegend so gut, als in andern, mit vieler Freimüthigkeit ausgestreuet, und bringt mit dem Segen Gottes reichliche Frucht.

Es sind noch viele andere Verfolgungen in verschiedenen Orten der Provinz entstanden, sind aber weder von langer Dauer, noch großem Betracht gewesen, die letzte ausgenommen, wo ein Christ mit Prügeln hergenommen worden, weil er nicht vom Glauben abfallen wollte. Er liegt noch immer im Gefängnisse, elend zugerichtet, und fast ohne Hoffnung zu genesen, und erwartet den Tod im HErrn.

In der diesjährigen Kirchenverwaltung war die Anzahl der jährlichen Beichten 6279. Kommunionen 1798. Getauft wurden: Erwachsene 665, Kinder von christlichen Eltern 891, Kinder von heidnischen Eltern 878, gefirmt 1452. Gestorben: Erwachsene 142. Katechumenen sind 888. Ich bin mit tiefer Verehrung und Unterthänigkeit

Suchuen 1783.

Euer Eminenzen

unterthäniger Diener

Franz, Bischof von Agathopolis,
Apostolischer Vikar zu Suchuen
in China.

---

Von diesem Römischen Kirchenjournale wird alle Wochen am Donnerstage ein Stück ausgegeben bey Joh. Georg Bullmann, Buchhändler zu Augsburg, wohnhaft in der Fuggerey No. 45.

# Römisches Kirchenjournal

## Ersten Jahrgangs

## VI. Stück.

Den 25. August 1785.

### Rom.

Breve espozizione de' Caratteri della vera Religione del Padre Gerdil Barnabita ora Cardinale di S. Cecilia, 1785.

Kurze Auslegung der Kennzeichen der wahren Religion von H. P. Gerdil, Barnabiter-Ordens, dermalen Kardinal mit dem Titel der H. Cäcilia, neu herausgegeben von Michael Barbiellini auf der Minerva. 1785.

---

Die neue Ausgabe dieses goldnen Werkes eines in der gelehrten Welt schon berühmten Schriftstellers verdient, zum allgemeinen Besten hier angezeigt zu werden. Im Anfange seiner Abhandlung zeigt er, wie sehr die Religion zur Glückseligkeit des Menschen nothwendig sei. S. 3 :: 4. beweiset er in einem lehrreichen Dia-

log, daß die Güter dieser Erde uns nicht glücklich machen, nicht vollkommen vergnügen können. Er schildert uns die mannichfaltigen Sorgen, die unaussprechlichen Unruhen des menschlichen Herzens, welche aus der Begierde nach zeitlichen Gütern, aus dem Besitze derselben, und noch weit mehr aus der Furcht, sie zu verlieren, oder verlassen zu müssen, entstehen. Der Mensch trachtet von Natur nach Glückseligkeit. Kann er sie nun darinnen nicht finden, so muß er sie anderswo aufsuchen, muß seine Gemüthsruhe von andern Gegenständen erwarten. Dieses Bestreben der Seele dient dem Verfasser, in dem Menschen ein lebhaftes Verlangen nach der wahren Religion rege zu machen. Er beweißt S. 5 folgg., daß man den wahren Frieden, die wahre Herzensruhe nicht anders, als durch die Lehre, so Jesus Christus uns mitgetheilt, erhalten könne. Denn nur diese ist im Stande, den Menschen vom Wege des Verderbens ab, und auf den Weg des ewigen Heils zu führen. Nur sie vermag der Seele jene Ruhe zu verschaffen, nach der sie so sehnlich trachtet.

Allein — weil sich so viele falsche Sekten des Namens der Religion anmassen, da sie doch nicht einen Schatten der Religion (*) haben; su-

chet

(*) Religion heißt nichts anders, als der Inbegrif. das System gewisser Meinungen und Lehrsätze von einem höheren Wesen, und daraus entstehenden Ver-

chet der Verfasser, uns den Werth und die charakteristische Zeichen, welche die wahre Religion von der falschen unterscheiden, begreiflich zu machen, und die Beweisgründe für die erste in ihrer völligen Stärke darzulegen. Zu dem Ende giebt er uns eine kurze Erzählung von ihrem Ursprunge und Fortgange von der Welterschaffung an bis zu unsern Zeiten. Er beginnt S. 9. mit der Erschaffung des ersten Menschen, zeigt seinen Fall und Unschuldsverlust, und die traurigen, daraus entstandenen Folgen für ihn und seine ganze Nachkommenschaft. Darauf zeigt er, wie die unendliche Barmherzigkeit Gottes den Menschen den Weg zur Versöhnung, vermittelst des Glaubens auf den zukünftigen Messias eröffnete. Hier sehen wir die göttliche Fürsicht in vollem Glanze. Hier erkennen wir, wie sehr sie für das Menschengeschlecht wachet; da sie trotz den unsäglichen Greueln, trotz so vielen abergläubischen Gebräuchen, trotz so vielen abgöttischen Nazionen, mannichfaltigen Revolutionen und Zerrüttungen, welche die Welt so oft umgekehrt haben, diesen Glauben immer lebhaft und unverändert erhielt. Daher beschreibt er S. 10, 11, 12. folgg. die wunderbare Reihefolge der



---

Verehrungspflichten. Sind nun diese Sätze, diese angenommene Pflichten wahr, so ist es eine wahre; sind sie irrig, so ist es eine falsche Religion. Unter dem allgemeinen Begriffe: **Religion**, und dem bestimmtern: **wahre Religion**, ist doch wohl ein Unterschied?

Patriarchen, welche die Gesetze des Gottesdienstes von Geschlecht zu Geschlecht fortlieferten; er legt uns den wohlthätigen Bund, die dem Abraham, Isaak und Jakob gemachten Verheissungen, das dem Moses auf dem Berge Sinai gegebne Gesetz, die Einsetzung der Religion, (*) des Priesterthums und der Regierungsform, vor Augen. Er erzählt die Veränderungen, welche in jenen Zeiten sich eräugneten, ohne die Aechtheit der Religion zu beflecken, oder ihre Fortschritte zu hemmen: schlüßlich bemerkt er, daß die Beobachtung des Gesetzes allzeit mit dauerhaftem Wohlstande, die Uebertretung hingegen mit auffallenden Strafen begleitet war. Obschon aber die jüdische Religion in ihrem Ursprunge göttlich war, so bezog sich doch alles, was sie enthielt, auf den im A. B. so vielfältig verheissenen Messias. Mithin mußte die Beobachtung ihrer Cärimonien, und gesetzlichen Gebräuche, wodurch seine Ankunft vorgebildet wurde, aufhören. Unser Verfasser erzählt uns auch den Untergang und die Zerstöhrung des Judenthums, den Zerfall ihres Priesterthums und der Opfer, und die immerdauernde Zerstöhrung des Tempels.

Hierauf kömmt er auf die untrüglichen Weissagungen der Propheten. Von diesen schreitet er auf die Ankunft des längst versprochenen Messias, und zeigt S. 22, 23. aus der H. Schrift sein Predigtamt, die Mirakel und Prophezeiungen.

(*) Versteht sich: der jüdischen Religion.

gen, die seine göttliche Sendung darthun. Dadurch wurde der Grund zum Neuen Bünde gelegt. S. 25, 26. folgg. finden wir auch eine Idee der von Christo den Aposteln ertheilten Gewalt, ihres Amtes, der unzählbaren von ihnen gewirkten Bekehrungen, und der in verschiedenen Welttheilen gestifteten Kirchen. Dann folgt der Beweis des Vorrechts des H. Petrus und des Primats der römischen Kirche, mit der alle andern Kirchen durch das Band der Gemeinschaft verknüpft sind. Um aber das Nachdenken über die Reihe der S. 47. und folgg. erzählten Begebenheiten zu erleichtern, bringt er, vermittelst einer Rekapitulation, die bekanntesten und unwidersprechlichsten Thatsachen unter einen richtigen Gesichtspunkt. Daraus entsteht ein eben so einleuchtender, als einfacher Beweisgrund für das Dasein einer höhern göttlichen Kraft, wodurch die Wahrheit der christlichen Religion und der katholischen Kirche erprobt wird.

Denn die Erfüllung der Weissagungen, die Zuverlässigkeit der Wunderwerke, die menschlicher Weise unübersteiglichen Hindernisse im Predigen, der erstaunliche Fortgang des Evangeliums mitten unter den grimmigsten Verfolgungen, der unerschütterliche Heldenmuth der Märtyrer unter den grausamsten Peinigungen, die unzählig vielen, gegen die ganze Welt besiegten Hindernisse, und endlich die Gerechtigkeit und Heiligkeit ihrer Sittenlehre sind unläugbare Proben eines göttlichen Werkes. Also ist die Gesellschaft, wor-

inn, und zu derer Besten so grosse Dinge gewirkt worden, eine wahrhaft göttliche Gesellschaft. Nun aber darf sich keine andere Gesellschaft ausser der katholischen Kirche rühmen, zu ihrem Besten so viele Wunderzeichen gewirkt zu sehen; folglich kann auch sie nur sich für jene Gesellschaft ausgeben, welche Gott vor allen andern erwählt hat. Ueberdas sehen wir in der That, wie sie allein, gegen die Gewohnheit aller andern, weder die Veränderungen der Zeit, noch die Neuerung der Kätzer, noch die Trugschlüsse der Freidenker, noch irgend eine erschaffne Macht fürchtet; denn über sie wacht der allmächtige Arm Gottes, dieser erhält sie unveränderlich. Dies hat sich bei tausend Gelegenheiten gezeigt, besonders damals, als der rasende Kaiser Julian der Apostat es versuchte, die Aussprüche Christi falsch zu machen, indem er den Tempel zu Jerusalem wieder aufbauen wollte, wovon der Erlöser geprophezeit hatte, er würde nie wieder hergestellt werden. Wir haben hier das Raisonnement, oder vielmehr die Abhandlung des H. Warburton, eines berühmten protestantischen Geistlichen zu London, vor uns, worinn er die historische Richtigkeit dieses Mirakels darthut.

Nachdem der Verf. erwiesen, wie sich die Wahrheit der katholischen Kirche bis auf Julians Zeiten mit den nämlichen Kennzeichen eines göttlichen Werkes erhalten hatten, zeigt er ferner, wie sie auf die nämliche Art bis zu unsern Tagen fortgedauert hat. Daher zeigt er S. 54, 55, wie sie unveränderlich den nämlichen Namen, die

näm:

nämliche Lehre, die nämlichen Kennzeichen beibehalten hat.

Aus der Vereinigung dieser Kennzeichen folgert der Verfasser die Sichtbarkeit, wodurch die katholische Kirche sich so auffallend auszeichnet, daß die Menschen von jedem Stande, Gelehrte und Ungelehrte sie erkennen, und von allen falschen Sekten unterscheiden können. Aus alle diesem zieht er einen einleuchtenden Beweis der Glaubwürdigkeit, und zeigt, daß kein Katholik an der Gewisheit seiner Religion zweifeln, daß nur er in seinem Glauben sicher sein könne; denn er weis, daß die von seinem eigenen Hirten ihm als Glaubensregel vorgetragene Lehre von den Aposteln durch eine ununterbrochene Reihe von Hirten herstamme. Daher müssen alle andere, welche sich von jeder Lehre, wie vom Winde, hin und her jagen lassen, auf die Kraft ihrer Religion, wozu sie sich bekennen, mistrauisch werden. Sie müssen das um so mehr, weil alle andern Sekten, nebstdem daß sie keine auszeichnende Merkmale haben, ihren Anhängern die bedenklichsten Zweifelgründe an die Hand geben. Um also diese Wahrheit in helleres Licht zu setzen, handelt der Verf. von den verschiedenen abergläubischen Irrthümern, denen sich die Menschen ergeben haben, nämlich von der Abgötterei, von der muhamedanischen Religion, von dem Schisma der Griechen, von mehrern bekannten Kätzersekten, und endlich vom Judenthume. S. 68 folgg. handelt er von der Abgötterei. Er

zeigt ihren Widerspruch selbst mit dem Lichte der Vernunft, in Ansehung der Natur und Heiligkeit Gottes, enthüllet ihre den Gesetzen der Menschheit, des Rechten und Ehrbaren ganz zuwider laufenden Lehren, und bemerkt, daß sie nie eine einzige Religion bildete, ob sie schon ehedem über den ganzen Erdkreis verbreitet war. Hierauf stellt er ihr die katholische Kirche (*) entgegen, zeigt, wie sehr sie gegeneinander abstechen, und leitet hieraus einen helleinleuchtenden Beweis für die Falschheit der einen, und Wahrheit der andern.

Nach der Abgötterei redet er S. 72 folgg. von der muhamedanischen Religion. Er beweißt etwas weitläuftig, die schnelle und erstaunliche Verbreitung dieser Sekte habe keine andere Quelle, als die menschlichen Leidenschaften, denen sie schmeichelt, die Nahrung, welche ihnen Muhamed zu geben wußte, und die menschliche Uebermacht. (**) Er prüft den Koran, worinn ihr

Gesetz

(*) Soll vermuthlich heissen: Religion. Die Begriffe von Religion und Kirche sind wesentlich voneinander unterschieden. Christus war Stifter der christlichen Religion: dies geben uns auch anderst Denkende zu: er stiftete eine Kirche, das ist, eine eigne, vom Staate verschiedene, durch besondere Gesetze und Einrichtungen sich auszeichnende Gemeinde, dies läugnen viele, die nicht Katholiken sind.

(**) Letztere mag wohl die Hauptursache sein. Männer, die den Koran lange und im Grundtexte studirt haben, finden bey weitem nicht jene glimpfliche, schmeichelnde Moral darinn, welche man ihm

sonst

Gesetz und falsche Lehrsätze enthalten sind, und erweist seine Unzuverlässigkeit durch viele handgreifliche und abscheuliche Irrthümer, welche er ausheb t.

Eben so augenscheinlich ist die Falschheit des heutigen Judenthums. Der V. hat zwar schon öfters davon geredt, hier aber bestreitet er es besonders. S. 80, 81. durchgeht er das mosaische Gesetz, und die göttlichen von den Jüden so gut, als von uns angenommenen Schriften, entdeckt darinn den Grund, warum die jüdische Religion nach der Ankunft des Messias aufhörte, und giebt den Jüden handgreifliche Ueberzeugungsgründe an die Hand.

Von den Jüden geht er zu den nichtunirten Griechen über, und überführt sie S. 82. folgg. ihres Schisma. Er thut ihnen dar, daß sie nicht allein keinen jener charakteristischen Züge haben, woraus man die wahre Braut Christi erkennt, sondern nicht einmal behaupten können, ein Theil der wahren Kirche zu sein. Denn es ist gewiß, daß sie durch ihre Trennung vom heiligen Stule von dem Wege ihrer Väter, der Athanasien, Chrysostomen, Cyrillen und so vieler andern, welche in der römischen Kirche den Primat des H. Petrus verehrten, abgewichen sind. Folglich haben



sonst zu Last legt. Freilich erlaubt er die Vielweiberei: aber eben dadurch zwingt er einen grossen Theil seiner Anhänger zum unwillkührlichen Cälibat, und wirft das Frauenzimmer in sklavische Ketten. Eine Religion, wie die muhamedanische, konnte nur durch die Schwärmerei und den Säbel gepredigt werden.

sie kein Band mehr, wodurch sie mit jener einzigen Gesellschaft, deren Vereinigungs-Mittelpunkt der Stul des H. Petrus ist, verknüpft wäre. Daher hat die griechische Kirche ihre Lehre umgeändert; und da sie ehedem glaubte, ausser der Römischen Kirche sei keine Seligkeit, hat sie nun Altar gegen Altar errichtet, und setzet ihr Vertrauen umsonst auf eben diese Trennung.

Mit nicht geringerer Stärke wendet unser Verfasser S. 85. folgg. die nämlichen Grundsätze gegen alle andere Neuerer an; denn diese sind wegen ihres vorsetzlichen Austrittes aus der wahren Kirche, gewiß nicht mehr Glieder der Kirche des lebendigen Gottes. Hier sagt er ihnen mit dem H. Augustin: (*) „War die von Jesu Christo „errichtete Kirche des lebendigen Gottes zu Grunde gegangen, da ihr eure Reformation begannet, „oder bestand sie noch? War sie zu Grunde gegangen, so hatte ja Jesus seine Braut verlassen: „wer hat euch also gebohren? Bestand sie noch, „warum habt ihr euch davon getrennt? Habt „ihr euch aber davon getrennt, so seid ihr nicht mehr „ihre Söhne." Dies sind die Ursachen, warum sie um das vertraute Gut des Glaubens kamen, und sich von jeder Lehrmeinung, wie vom Winde, herumtreiben liessen, wie es erhellt aus der Unbeständigkeit und immerwährenden Abänderung ihrer Lehren. Der Verf. giebt uns also eine Idee ihrer kühnen Neuerungen, und vielen der Heiligkeit Gottes offenbar entgegenstehenden Irrthümer.

(*) L. 2. contra Gaudent. c. 8.

mer. S. 92. folgg. setzt er noch einige Bemerkungen hinzu, wodurch er klar zu verstehen giebt, wie sehr sich die heutigen Neuerer betrügen, wenn sie unter dem Vorwande, dem Buchstaben des Evangeliums zu folgen, und rechtschaffen zu leben, sich schmeicheln, von Gott nicht verworfen zu werden. Endlich beschließt er sein Werk damit, daß er die Größe der Gutthat anpreiset, welche Gott denjenigen erzeigt, denen er die Gnade giebt, in der wahren Kirche gebohren zu werden, sie zu erkennen, und ihr getreulich anzuhangen.

## Ferrara.

Storia compendiosa dello Scisma della nuova Chiesa d'Utrecht diretta a Monsign. Vescovo di . . . .

Kurzgefaßte Geschichte des Schisma der neuen Kirche zu Utrecht, an den Herrn Bischof von . . . . gerichtet von D. A. D. C. 1785.

Diese Piece enthält mit der Vorrede 78 Seiten in 8. Der Verfasser hat hauptsächlich zwo Absichten. Die eine ist, seinem Leser die Geschichte des Utrechtischen Schisma obenhin zu erzählen; die andere, die Standhaftigkeit eines verehrungswürdigen italiänischen Bischofes anzupreisen, welcher sich weigerte, sich zu Gunsten der Utrechter Kirche zu verwenden, und einen Gemeinschaftsbrief an sie zu schreiben. Wir glauben, es wäre vielleicht besser gewesen, wenn sich der Verf. die Mühe gegeben hätte, den Leser über einen so wichtigen Gegenstand nicht obenhin, sondern gründlich zu belehren. Dazu gehörte nun freilich ein grös-

seres

seres Buch. Indessen sagt doch der Verfasser viel Zweckmäßiges in wenigen Blättern, und verweiset bei andern Gegenständen, von denen er selbst nicht handeln kann, den Leser auf verschiedene gute Bücher, wo er alles finden wird, was sich hier nicht zusammendrängen lies. Voran steht ein Verzeichnis aller vom päpstlichen Stule ergangenen Dekrete über die Utrechter Schismatiker, und ein polemisches Sendschreiben an den nämlichen Bischof, auf dessen Verlangen das Buch geschrieben worden. Folgender Auszug aus letzterem wird unsern Lesern nicht unangenehm sein. „So viele „Jahre her, schreibt er S. 12, wo die neue Utrechter Kirche sich von der Römischen geschieden „hat, finden wir nicht Einen unter ihren frommen „und gelehrten Vorfahrern, der sich je zu jener „geschlagen, und ihr einen Gemeinschaftsbrief zugeschickt hätte. Sie haben es bisher auch nicht „gethan. War es etwa nothwendig, zur weisen „Regierung der Diöcese, zur Reinigkeit des Glaubens, zur Sicherheit des Gewissens? Nun so „haben Ihre Vorfahren, so haben Sie selbst „gefehlt, so lange Sie es unterliessen. — „Konnte man es aber ohne Sünde unterlassen, „warum wollen Sie sich zum Urheber einer Neuerung machen lassen, die nothwendig dem Busen „der Kirche neue Wunden schlagen, Italien in „ein neues Schisma verwickeln, den ganzen Ruhm „Ihres langen Bischofthums verdunkeln, in Ihrem Sprengel so mancherlei Spaltungen stiften, „die Bischöfe gegen Sie aufbringen, die Donnerkeile des Vatikans aufs neue entzünden muß?“, u. s. w.

Diesem Briefe sind zehen gründliche Reflexionen beigefügt, die Römische Kirche gegen die Verläumdungen ihrer Feinde zu vertheidigen, als wenn sie die Utrechter tyrannisch behandelt hätte. Ferner wird darinnen die unstatthafte und berüchtigte Parallele, welche der H. Graf von Trautmannsdorf zwischen dem Betragen der Röm. Kirche gegen die Utrechter, und jenem der Afrikanischen Bischöfe gegen die Donatisten gezogen, bestritten.

Der Verf. beobachtet auch, wie die Französische Kirche es hierinnfalls stets mit der Römischen gehalten, und oft die erste war, welche einige kirchliche Zwangmittel gegen diese abtrinnige Kirche betrieb. Noch finden wir verschiedenes Merkwürdiges, das uns aber die Gränzen dieses Blattes nicht erlauben auszuheben. Nur müssen wir noch bemerken, daß sowohl zu Utrecht, als in andern Orten Hollands, die Anzahl der von Rom anerkannten Katholiken, welche unter der Aufsicht der apostolischen Vikarien ruhig leben, weit grösser sei, als jene der Schismatiker.

## London.

Widerlegung des Artikels: Predigtamt, in der allgemeinen Korrespondenz 1783 - 1784. S. 367.

---

### IV. und letzter Abschnitt.

Kommen wir auf das Evangelium: darinn erscheint die Kraft des Predigens, auch die widerspenstigsten Herzen zur göttlichen Gnade zu bekehren, im hellsten Lichte. Christus und die Apostel predigten Glaubens- und Sittenlehren mit gleichem Eifer. Sie bekehrten eine Menge Jüden und Heiden, ob sie gleich die erhabenste und reinste Moral vortrugen. Hat diese

Menge

Menge etwa durch die blossen Kräfte der Natur jene geheimnisvollen Dogmen aufgenommen? Nein; folglich konnte sie sich vermittelst der göttlichen Gnade, womit sie sich dem Geiste nach bekehrt hatte, auch dem Herzen nach bekehren; konnte, wie dort den Glauben, so hier die Sitten verbessern. Und so war auch die Bekehrung der ersten Christen beschaffen, wie es die Schrift und Kirchengeschichte bezeugen. Führen wir ein Beispiel daraus an. Jene, die ihm (dem Petrus) geneigtes Gehör gegeben hatten ... verharrten standhaft in der Lehre der Apostel, nicht blos in dem äusserlichen Religionsunterrichte, sondern in der Sittenlehre, im Unterrichte der glänzendsten und für die Gesellschaft höchst nützlichen moralischen Tugenden. So waren auch alle Gläubigen beisammen, und hatten alles untereinander gemein. (Apostelg. II. 41, 42, 44.) Die Gläubigen waren eines Herzens und Sinnes: keiner nannte etwas, das er hatte, sein, sondern alles war unter ihnen gemeinschaftlich. Wie viele moralische Tugenden liegen in dieser einzigen, seine Reichthümer und Habschaften zu verachten, um allen Gläubigen ein gemeinschaftliches Kapital daraus zu machen! Aus der Kirchengeschichte wollen wir nur hersetzen, was der H. Märtyrer Justinus in seiner ersten Apologie N. XIV. von den ersten Christen erzählt. Er redet von denen, die sich zum Christenthume bekennten. „Ehedem, sagt er, liebten wir die „Zügellosigkeit, nun lieben wir nur die Reinigkeit ... „wir suchten nichts, als uns zu bereichern, nun wer„fen wir unsere Güter zusammen, um andern davon „mitzutheilen. Wir haßten einander tödlich ... nun „.... betten wir für unsere Feinde, bestreben uns, un„sere Verfolger zu bekehren.“ Andere sittliche Tugenden der ersten Christen erzählt Justin sowohl in dieser, als andern Schriften. Wollen wir aber von den bekannten Bekehrungen unsrer Zeiten reden, waren etwa diejenigen, welche die H.H. Franz von Sales und Franziskus Xaverius bewirkten, keine Geistes- und Herzensbekehrungen? Wo ist ein stärkerer Beweis, als die Aufopferung seines Lebens jenem Gotte zu Liebe,

den

den man im Geiste und in der Wahrheit in der christlichen Kirche anzubethen beschlossen hat? Wie viele andere Thatsachen könnten wir noch anführen, den obigen Irrthum zu widerlegen! Aber wir dörfen uns nur auf die in diesem Blatte erzählten Kirchlichen Merkwürdigkeiten berufen. Wollte aber jemand alle von den ersten Christen ausgeübten moralische Tugenden übersehen, so rathen wir ihm nur die Werke des Fleuri und Mamachi von den Sitten der ersten Christen, oder die alten Schriftsteller, welche H. Abt Gauchat in seinen Lettres critiques B. XIII. anführt, nachzuschlagen, wo er gewiß zu Genüge finden wird. Wie groß die Anzahl der durch die Verkündung des Evangeliums bekehrten Christen in den ersten Jahrhunderten gewesen, haben uns schon Ansaldi De multitudine veterum Christianorum und Lami de Eruditione Apostolorum, und überhaupt alle, die von der Kirchengeschichte schrieben, gezeigt. —

# Kirchliche Merkwürdigkeiten.

## England.

Wir theilen hier ein Pastoralschreiben der zween Päpstlichen Vikarien in England mit, welches sie während des letztern Krieges zwischen England und die zwo Bourbonischen Königlichen Häuser (Frankreich und Spanien) an die ihnen untergebnen Katholiken des südlichen Theils von England ergehen liessen. Richard Deboren, und Johann Birthan, sind die Namen dieser vortreflichen, mit wahrhaft apostolischem Eifer beseelten Männer. Wir sammeln mit Fleis gewisse, für die Kirchengeschichte unserer Zeiten interessante Stücke, um sie von der Vergessenheit zu retten; ohne uns an das Gerede derer zu kehren, die zwischen einer Zeitung und einem Kirchenjournal keinen Unterschied zu machen wissen, und keine andere Fakta lesen wollen, als solche, die erst in der nämlichen Woche, wo das Blatt herauskömmt, sich eräugnet haben.

An

## An die ganze weltliche und regulare katholische Stadt- und Landgeistlichkeit im südlichen Theile Englands.

Liebe Brüder! — Der große Völkerapostel, Paulus, schreibt an seinen geliebten Schüler Timotheus (1. Timoth. II.) und unterrichtet in seiner Person alle Seelsorger: vor allem befiehlt er, „Gotte unablässiges Gebeth, Danksagung, und Bittseufzer für alle Menschen, „und namentlich für den König und alle, die in höherm „Ansehen stehen, darzubringen; damit wir ruhig und „vergnügt in der vollkommenen Ausübung der Gottseligkeit und Reinigkeit fortleben mögen.“ „Denn dies, sagt der Apostel, ist gut, und Gotte, unserm Heiland wohlgefällig.“ Es ist eine von Gott uns auferlegte Pflicht, die wir gegen unsere Fürsten haben: es ist der Haupttheil jener Ehre, die wir ihnen schuldig sind, und die uns die H. Schrift so nachdrücklich einschärft. Röm. XII. 1. 1. Petr. II. 13. u. s. w. Damit also Ihr, liebe Brüder, und wir dieses unerlaßliche Gebot des göttlichen Gesetzes genau erfüllen, bedienen wir uns dieser Gelegenheit, euch diese wenigen Zeilen öffentlich zuzuschicken, mit dem Verlangen, daß ihr allesamt und sonders für unsern gnädigst regierenden Souverain Georg III. für seine Königliche Gemahlin, und die ganze Königliche Familie inbrünstig bethet, und in euren wechselseitigen Versammlungen (wenn ihr anderst dergleichen halten könnt, ohne euch oder eure Heerden den großen von den scharfen Gesetzen gegen die Katholiken in diesem Reiche zu befürchtenden Gefahren auszusetzen) den noch übrigen Gläubigen befehlt, ihre Gebethe zu dem nämlichen Ende aufzuopfern; denn dies ist eine Pflicht, die alle Christen kraft des göttlichen Gesetzes gegen ihre Fürsten zu beobachten haben. Unterzeichnet

† Richard Deboren. † Johann Birthan.

---

Von diesem Römischen Kirchenjournale wird alle Wochen am Donnerstage ein Stück ausgegeben bey Joh. Georg Bullmann, Buchhändler zu Augsburg, wohnhaft in der Fuggerey No. 45.

# Römisches Kirchenjournal

## Ersten Jahrgangs

## VII. Stück.

Den 1. Septemb. 1785.

### Brescia.

Sanctis Veronelii Episcopi Patauini, & S. R. E. Presbyteri Cardinalis opus posthumum de necessaria fidelium communione cum Apostolica Sede. Ex typographia Danielis Berlendis Praesidibus annuentibus.

Sanktes Veroneſi, Bischofs zu Padua, und Römischen Kardinal-Presbyters Abhandlung von der nothwendigen Gemeinschaft der Gläubigen mit dem Apostolischen Stule. — Gedruckt bei Daniel Berlendis. — Mit obrigkeitlicher Genehmigung.

---

Der sowohl wegen seinen Tugenden, als Talenten und Gelehrtheit berühmte Kardinal Veroneſi

ronesi verdiente, zur Freude aller Rechtschaffenen und Gelehrten dem Papste Klemens XIII. in dem Bistume zu Padua nachzufolgen. Er zeigte in seinem Hirtenamte so viel Frömmigkeit, so viel väterlichen Eifer, so viel Sorgfalt für das Seelenheil, daß die Fürsicht diesem Papste bald den Gedanken eingab, ihn zur Kardinalswürde zu erheben. Aber diese so erhabne Ehrenstelle machte in der Denkungsart des besten Kardinals nicht die geringste Veränderung. Er verlegte sich nachher, wie zuvor, auf litterarische Arbeiten, die von jeher sein Vergnügen waren. Sein aufgelegter Kopf, seine durch das Lesen der H. Schrift und Väter erworbene Fertigkeit, seine besondere Leichtigkeit, Kirchensachen abzuhandeln, und die Liebe zu den Wahrheiten des Evangeliums erweckten in ihm den Gedanken, die Feder zur Vertheidigung der, von den Witzlingen unsers Jahrhunderts so vielfältig angefochtenen Religion zu ergreifen. Daher entschloß er sich, ungeachtet seiner Pastoralgeschäffte, Arbeiten, Jahre und Krankheiten, gegenwärtiges Werk von der nothwendigen Gemeinschaft der Gläubigen mit dem H. Stule zu schreiben. Er wollte es dem besagten Papste zum Beweise seiner Dankbarkeit dediciren; aber die göttliche Fürsicht hatte es anderst beschlossen. Sie berief ihn zur ewigen Ruhe, ehe er sein Werk vollenden, und unter eigner Aufsicht drucken lassen konnte. Seine guten Absichten würden also zernichtet, und wir dieses Werks beraubt worden sein; wenn nicht

der eifrige Bischof zu Brescia, M. Nani, es zum Drucke befördert hätte.

Wir hielten für nöthig, diese kurze Idee unsers verdienstvollen Kardinals vorauszuschicken, nicht etwa, um ihm eine übelangebrachte Lobrede zu halten, sondern blos, um einen kleinen Begrif von seinem Lebenslaufe zu geben, welchen H. Kanonikus Cognolati auf 10. vor dem Werke gedruckten Seiten beschreibt, und um zu zeigen, daß der Verfasser diesen so erhabnen Gegenstand nicht dem Purpur zu gefallen, oder aus menschlichen Absichten unternommen, und Klemens dem XIII. habe widmen wollen, wie die Herrn Florentiner Annalisten in ihrem siebenten Stücke d. J. behaupten, wo sie ihm aus der hier angezeigten Schrift nicht viel weniger als ein Verbrechen machen. Gerade als wenn man die Vertheidigung eines von Schismatikern und andern Irrenden gemeinschaftlich bestrittenen Lehrsatzes nie unternehmen könnte, ohne zum Schmeichler zu werden. Wiewohl es auch nicht an falschen Katholiken fehlt, welche sich zwar stellen, als bekännten sie diese Wahrheit, aber durch ihre Einschränkungen sie nicht weniger, als jene, anfechten. — Dies bewog unsern frommen und gelehrten Verfasser, die Schrift und die HH. Väter zu durchforschen, und Materialien für seine Abhandlung zu sammeln. Wir wünschten jedoch, daß er länger gelebt hätte, um seinem Werke eine andere, weniger verwirrte, durch einen kürzern und geradern Weg zum Ziele führende Einrich-

tung geben zu können. Sein Buch scheint mehr einem mit allen zu einem guten Gebäude gehörigen Materialien angefüllten Magazin, als einer wohl ausgezeichneten und vollendeten Arbeit zu gleichen. Daher findet man im ersten und zweiten Hauptstücke Folgesätze mit ihren Proben aus dem Petrus de Marka, welche erst als Folgesätze aus den Vorrechten des H. Petrus im elften und zwölften Hauptstücke hätten stehen sollen. — Aber um in einem Buche, das in 28. bald kürzere, bald längere Hauptstücke eingetheilt ist, nicht hin und her zu schweifen, wollen wir ein allgemeines Detail davon geben, woraus sich der Leser selbst einen Begrif von dem Werke machen kann.

Zuerst schildert uns der Verfasser die von Christo in seiner Kirche festgesetzte Regierungsform. Er beschreibt, wie der Erlöser, als die Stunde, sein großes Werk zu vollbringen, und zum ewigen Vater zurückzukehren, herbeikam, das letzte Abendmal hielt, wo er, den ersten Grundstein zum Neuen Bunde legte, und das Priester- und Bischofthum in der Person der zwölf, ehedem zu Aposteln ernennten Jünger dergestalt einsetzte, und daß es in ihren Nachfolgern fortdauern sollte. Nach seiner glorreichen Auferstehung bestellte er sie zu seinen Statthaltern auf Erden, und erhub den H. Petrus, wie er ihm schon zuvor versprochen hatte, zur erhabnen Würde ihres Oberhaupts und höchsten Hirten. So schickte er sie alle in die Welt, das Evangelium zu predigen, nachdem er ihnen

die Macht zu binden und zu lösen, die Gabe der Sprachen, und die Wunderkraft ertheilt hatte.

Diese von unserm Vers. kurz gegebne Idee des Kirchenregiments ist zu wenig auseinander gesetzt. Deswegen gab sie einem gewissen Recensenten Gelegenheit, zu behaupten, auf solche Art sei das von Christo errichtete Regiment geistig, und könne folglich auf das Aeussere und Zeitliche keinen Einfluß haben; nicht anders, als wenn die von Christo der Kirche anvertraute gesetzgeberische Gewalt, und Sittenregierung blos ideelle, keiner äussern Polizeiform fähige Dinge wären, da doch diese nicht allein von den Römischen Theologen, sondern auch von der Französischen Kirche und der ganzen katholischen Welt anerkannt wird.

Hierauf beweiset unser Vers. im 4ten Hauptstücke, daß zwar alle Apostel von dem göttlichen Lehrmeister aufgestellt worden, die evangelischen Wahrheiten zu predigen, die Völker zu unterrichten, Kirchen zu gründen, und seine Heerde zu weiden und zu regieren, daß aber eine Heerde, und ein Schafstall, und folglich auch nur ein höchster und allgemeiner Oberhirt sein mußte, damit ein Schafstall und ein Hirt wäre. Christus ertheilte seinen Aposteln eine der Ausdehnung ihres Amtes angemessene Macht, denn alle waren Apostel, alle wurden ausgesandt, das göttliche Wort in der ganzen Welt, ohne einige Einschränkung des Ors, zu verbreiten. Aber die Ausübung dieser Macht mußte

die Bildung eines einzigen moralischen Körpers, einer einzigen Kirche gemeinschaftlich beendzwecken. Diese sollte unter der Aufsicht eines Oberhauptes stehen, das für die Einigkeit des Glaubens machen sollte. Diese Einigkeit lag dem göttlichen Lehrmeister so nahe am Herzen, daß er den himmlischen Vater oft darum bath, und sie seinen Jüngern aufs nachdrücklichste anbefohl. Er wollte, daß das Gebäude seiner Kirche bis ans Weltende fest und unbeweglich stünde, und die Macht der Hölle nichts dagegen vermöchte. Mithin mußten alle Theile desselben so genau miteinander verbunden werden, daß sie alle zusammen nur ein einziges Gebäude ausmachten. Dies ist der Grund, warum Jesus Christus lehrte, daß die Kirche nie zerstreut werden sollte; damit sie nicht ein zertheiltes Reich, sondern ein Schafstall für Schafe und Lämmer würde, doch so, daß beide, Schafe und Lämmer, unter dem Stabe eines Hirten stünden. Um zu zeigen, wie das Gesagte in der Person des H. Petrus wirklich erfüllt worden, führt der Verf. die Worte an, welche ihm Christus sagte, nach jenem berühmten Bekenntnisse, womit er die Gottheit des schon gekommenen Messias zuerst bekannte: „Heil dir, Simon, Jona's Sohn! Nicht Fleisch und Blut hat dir's geoffenbaret, sondern mein himmlischer Vater. Und nun sag' ich dir: Du bist Petrus (*), und auf diesen Felsen will ich

(*) Fels, nach dem Syrischen.

ich meine Kirche bauen: die Macht der Hölle wird sie nicht überwältigen. Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben: was du immer auf Erde binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und was du immer auf Erde lösen wirst, soll auch im Himmel gelöst sein. Alle Apostel waren gefragt, aber sie schwiegen alle. Nur Petrus war es, der auf besondere Eingebung des ewigen Vaters die Gottheit des Erlösers bekannte. Dadurch verdiente er jene herrlichen Verheissungen. Gleichwie also die Kirche gegründet, und in dem Glauben an die Gottheit Jesu vereinigt werden sollte; so mußte auch der H. Petrus, kraft dieses Bekenntnisses, einen vorzüglichen Rang in der Kirche haben, mußte die Stütze dieses Glaubens, und nach Jesu Christo der Grundstein dieses Gebäudes werden. Ihm mußten die Schlüssel des Himmels besonders übergeben werden. Unser Verf. führt diesen Beweis ziemlich weitläufig aus in Hauptst. IV, V, VI, VII, VIII, wo er auch die verschiedenen Auslegungen der Väter anführt, weche zwar hier und dort voneinander abzugehen scheinen, aber doch alle dahinauslaufen, den Petro mit diesen Worten versprochenen Primat zu beweisen.

Diese untrüglichen Verheissungen wurden erfüllt, als der göttliche Lehrmeister sich ganz allein zu Petrus wand, und ihm die bevorstehende Versuchung anzeigte, welche er sowohl, als alle andere Apostel zur Zeit seines Leidens

ausstehen würden, wo er ihm sagte: Simon, Simon, sieh! der Satan wollte euch durchsieben, wie Getraide: aber ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht zu Grunde gehe. Wenn du dich einstwirst bekehrt haben, alsdenn bestärke auch deine Brüder. Diese an Petrum ganz allein gerichtete Warnung vor einer Gefahr, die er mit allen andern Aposteln gemein hatte, zeigt, daß er allen andern zum Oberhaupte gegeben ist; weil ihm die Regierung derselben überlassen wird. War etwa dieses besondere, von dem göttlichen Heiland zum himmlischen Vater abgeschickte Gebeth, daß sein Glaube nicht abnehmen sollte, ihm keine deutliche Zusicherung, daß er zur Stütze und Grundfeste des Glaubens ausersehen war? Ihm ward das Amt, seine Brüder zu stärken, und zu befestigen, anvertraut: (bestärke deine Brüder) — war er also nicht zum Grundsteine des mystischen Gebäudes, erwählt, auf dem das Ganze ruhen sollte?

Jesus hatte dem H. Petrus unter dem Bilde der Schlüssel die Obergewalt versprochen. Dieses Versprechen ward erfüllt, da er die Macht erhielt, seine Brüder zu ermahnen, wovon wir eben gehandelt haben. Aber weil die Liebe die Seele der Religion ist, und ohne Liebe alle andere Gaben fruchtlos sind, wollte der göttliche Lehrmeister zu verstehen geben, daß er dem H. Petrus den ersten Rang unter den übrigen Aposteln nicht sowohl zum Lohne seines Glaubens, als seiner Liebe ertheilen wollte. Er fragte ihn also dreimal, ob er ihn

mehr liebte, als die andern, so eben zugegen waren.
„Simon, des Johannes Sohn, liebst du mich
mehr als diese? Du weißt es, Herr, war die
Antwort, daß ich dich liebe. Weide also, er-
wiederte Christus dreimal, meine Schafe, und
meine Lämmer. Wegen diesem Versprechen also,
und wegen der Erfüllung desselben nennen die HH.
Väter mit Recht den H. Petrus den Apostelfürsten,
das sichtbare Kirchenhaupt, den Mittelpunkt der
katholischen Einigkeit, den Repräsentanten der
ganzen Kirche, das Organ der Kirche; u. d. m.
wie es unser Verf. im Hauptst. IX. darthut. —
Wer sieht aber nicht, daß diese dem Primat so we-
sentliche Charaktere nicht einen blossen Primat des
Vorrangs und der Ehre, sondern der Gewalt und
Jurisdiktion ausmachen. Wenn er das Haupt ist,
so muß er die Oberherrschaft über den Körper haben:
wenn er der Mittelpunkt ist, muß er die Macht ha-
ben, alle Glieder verbunden zu erhalten, damit keine
Trennung vervnlasset werde: ut schismatis tol-
latur occasio: wenn er das Organ, der Repräsen-
tant der allgemeinen Kirche ist, so müssen alle Kin-
der derselben seine Stimme hören, wie die Stim-
me ihrer zärtlichen Mutter und ihres gemeinschaft-
lichen Vaters. „Aus den in einem solchen Primat
„enthaltenen Vorrechten zieht also unser Verf. die
„billige Folge, daß die Apostel verpflichtet waren,
„dem Ansehen des H. Petrus alle von ihnen zu stif-
„tende Kirchen zu unterwerfen, und sich in wichti-
„gen Angelegenheiten an ihn zu wenden, damit er al-
„len das Recht spräche, und im Falle eines Abfalles
„(dessen sie jedoch nicht fähig waren, da sie durch

„die Gnade des H. Geistes gestärkt waren) sie mit „gehörigen Zwangmitteln zur Erhaltung der Ei„nigkeit und des Glaubens anhalten und trei„ben konnte.„

Dies sind wahre, richtige, aus unwidersprechlichen Grundsätzen hergeleitete Folgesätze, welche von den heutigen Annalenschreibern in obenangezogener Schrift mit Unrecht als falsch und schwankend durchgelassen werden, wenn sie schreiben: „Wenn haben je die Apostel dem Ansehen des „H. Petrus die von ihnen gestifteten Kirchen unterworfen? Wo giebt uns die Schrift nur das „geringste Zeichen davon? Wem fiel es zu der „Apostel Zeiten jemals ein, sich des Ausdrucks: „wichtige Angelegenheiten (causſae majores) zu „bedienen? Und wo steht der Beweis, daß diese „ehender vor ihnen als vor den Richterstul der „Kirche selbst sollten gebracht werden? Wenn hat „doch der H. Petrus über alle Apostel das Recht „gesprochen? Wie kam's, daß diese zugleich fehlen „konnten, und nicht fehlen konnten? Und wie „konnte der H. Petrus das Zwangrecht haben, „wenn der nämliche H. Petrus von seinem göttlichen Lehrmeister schon gelernt hatte, nicht zu „zwingen, nicht zu treiben, sondern es der „Kirche zu sagen, und jene, die ihr nicht gehorchen „wollten, als Heiden und Zöllner anzusehen?„ So weit die Herrn Verfasser dieser periodischen Schrift.

Sehen wir nun kürzlich, wie ungerecht und falsch ihre Kritik sei. Sie fragen: „Wenn haben je die Apostel dem Ansehen des H. Petrus die von ihnen

ihnen gestifteten Kirchen unterworfen?" Wir antworten: Damals haben sie es, als sie auf Christi Befehl ihn für ihr Oberhaupt erkennen mußten. Damals haben sie dieselben unterworfen, als der H. Paulus aus göttlicher Eingebung erkannte, er müßte den H. Petrus besuchen, um den Gläubigen zu zeigen, daß er mit ihm in Gemeinschaft stünde. Damals, als Paulus sich verbunden fand, ihn von Amts- und Pflichtswegen (ex officio et jure *) zu besuchen, wie Tertullian lehrt (De Praescript. c. 23.) indem er merkte, daß, wie Augustin sagt (contra Faust. l. 28. c. 4.) die Kirche der von ihm gepredigten Religion sonst nicht würde Glauben beigemessen haben, und er, nach Theodorets Bemerkung die Nothwendigkeit erkennte, dem H. Petrus jene Ehre zu beweisen, die er ihm als dem ersten Apostel, als demjenigen, dem Christus die Obsorge und Regierung nicht einer Partikularkirche, sondern aller Kirchen anvertraut hatte, schuldig war. **Weil er der erste unter den Aposteln war, dem der Heiland die Seelsorge anvertraut hatte.** Theodoret, über das 1. Kap. des Briefs an die Galater, Hilarius der Diakon, Hieronymus, u. m. a. — Sie haben dieselben unterworfen, sagt der nämliche Theodoret, und vor ihm hatte es schon Hieronymus in seinem 89. Briefe an Augustin gesagt, — als Paulus, der Herold der Wahrheit, sich auf den Ruf des H. Geistes zum großen Petrus begab

(*) Man muß wissen, daß dergleichen lateinische Ausdrücke in einem Röm. Kirchenjournal gar gewaltig vielsagen — sollen, weswegen ich sie auch in der Uebersetzung beibehalte.

begab, damit er denen, die zu Antiochien wegen Beobachtung des Mosaischen Gesetzes verlegen waren, von diesem Auskunft brächte. (113. Brief an P. Leo). Unterworfen haben sie dieselben, da der H. Johannes gewohnt war, dem H. Petrus allemal nachzugeben, und in seiner Gegenwart allzeit sich, als Untergeordneten betrug. Endlich haben sie sie unterworfen, da ihn alle Apostel bei tausend verschiedenen Gelegenheiten als den Mittelpunkt, als das Markzeichen der Einigkeit, und als ihren Obern erkennten: „Alle „müssen dem Petrus weichen, sagte von den Apo„steln, und namentlich von Paulo, der H. Aste„rius Amasenus, und alle müssen ihm den ersten „Platz lassen; weil Jesus Christus dem Petrus „allein die allgemeine Kirche anbefohlen, und „ihn zum Vater, Hirten, und Lehrer aller, „die den Glauben annehmen würden, bestellt „hat.“ Hom. VIII.

(Wird fortgesetzt)

## Kirchliche Merkwürdigkeiten.

Da wir auf den im IV. Stück angezeigten Brief warteten, bekamen wir die von M. Troy in Ansehung der geistlichen Konferenzen getroffene Einrichtung zu Handen. Sie verdient allerdings einen Platz in diesem Journal, vorzüglich wegen ihrem Eifer für die reine christliche Moral und Ergebenheit gegen den H. Stul. Hier folgt sie also.

Wir

Wir Johannes Thomas Troy, Predigerordens, von Gottes und des H. Röm. Stuls Gnaden Bischof zu Ossery ꝛc. entbiethen den Pfarrern, und andern Priestern unserer Diöcese unsern bischüflichen Gruß.

Nachdem wir durch göttliche Verordnung, und Gnade Sr. Päpstl. Heiligkeit Pius VI. zur Regierung dieser unserer geliebten Kirche zu Ossery ganz ohne unser Verdienst, und Wunsch berufen worden, haben wir sogleich unser Augenmerk darauf gerichtet, die von den Kirchensatzungen weislich vorgeschriebenen, aber aus rechtmäßigen Gründen in unserer Diöcese lang unterlassenen Konferenzen von Gewissensfällen wieder in Gang zu bringen. Mit Vergnügen sahen wir schon im verflossenen Jahre unsere Absichten zum größten Vortheil des Klerus und Erbauung des Volks in Erfüllung gebracht. Damit also dieses heilsame, so glücklich erneuerte Institut auch durch unser Ansehen erhalten, und glücklich fortgesetzt würde, fanden wir für gut, euch einige, bei den Zusammenkünften zu beobachtende Vorschriften zu geben, damit keine Verwirrung und Uneinigkeit, aus wahrer oder vorgegebener Unwissenheit entstehen könne.

Vor allem also sollen die Konferenzvorsteher darauf sehen, daß die ausgesezten, und sonst dahin einschlagenden Fragen mit der möglichsten Kürze und Deutlichkeit abgehandelt werden. Nie sollen sie zween auf einmal reden lassen, damit keine Streitigkeiten, zum Nachtheil der brüderlichen Liebe

entstehen. In Erklärung der Fragen, Vortragung oder Entwicklung der Streitigkeiten suche man die Wahrheit einzig aus der H. Schrift, aus den von den Päpsten und Kirchenversammlungen ergangenen Dekreten, aus dem beständigen und gemeinen Gebrauche der Kirche; dabei lasse man die unnützen Erfindungen ausschweifender Köpfe, die trocknen und fruchtlosen Schulgezänke, die zur Verbesserung der Sitten und Leitung des Gewissens wenig oder nichts taugen, bei Seite. Dadurch wollen wir aber nicht die eigentlich theologischen Vernunftgründe verbannt wissen. Wir kennen seit geraumer Zeit ihre Wichtigkeit und Stärke, wenn sie nur innerhalb ihrer gehörigen Schranken bleiben, wovon unter andern Melchior Kanus, der berühmteste Schriftsteller seiner Zeit, vortreflich handelt. Was übrigens die Auswahl der Schriftsteller betrift, wollen wir euch gewarnt haben, jene mit vieler Behutsamkeit und Prüfung zu lesen, welche (*) im vorigen Jahrhundert über moralische und sakramentalische Gegenstände geschrieben haben, ehe noch verschiedene der Einfalt des Evangeliums zuwider laufende, zur bedaurenswürdigen Sittenverderbnis führende, auf mehr stattliche, als wahrscheinliche Gründe beruhende Sätze von den Päpsten verdammt worden. Bei diesen und andern Schriftstellern, sie mögen sein, wer sie wollen, muß man nicht immer auf ihre gemeine Achtung, auch nicht auf den Charakter schauen, worinn sie stunden, sondern die Gründe, worauf sie ihre Behauptungen bauen, unpartheyisch prüfen,

um

(*) Das sind die Herren Probabilisten.

um hernach jene Sentenzen, die aus obigen klaren Quellen als reine Bäche fließen, zu ergreifen. Bei liturgischen, und solchen Gegenständen, die zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, befehlen wir, jene Meinungen vorzuziehen, welche den Vorschriften des Missals, des Rituals, des Pontifikals, und Römischen Breviers zu nächst kommen, und aus den Grundsätzen des allgemeinen Rechts, und den authentischen Entscheidungen der römischen Kongregationen gefolgert sind. Diesen Gehorsam gegen den Stul Petri haben wir mit dem Glauben von unsern Vätern geerbt. Unsere Vorfahren, die Bischöfe von ganz Irland, und die andern Seelsorger darinn, hatten nichts so sehr am Herzen liegen, und prägten ihren Nachfolgern nichts so nachdrücklich ein, als die unzertrennliche Anhängigkeit an die römische Kirche, jene Mutter und Lehrerinn aller Kirchen, als die Bewahrerinn und Auslegerinn des Glaubens und der Kirchengesetze; als den Mittelpunkt der christlichen Einigkeit; ohne sich an die sonst löblichen Gewohnheiten anderer, auch noch so angesehener und um die katholischen Religion, ja selbst um den Röm. Stul bestverdienter Kirchen zu richten.

Vor jeder Konferenz soll entweder über die Lebensart und Ehrbarkeit der Geistlichen, oder über die herrschenden Laster des Volks von einem Weltpriester, der noch als Seelsorger kein Beneficium hat, oder von einem Regularpriester, eine Rede in Englischer oder Irländischer Sprache auswendig gehalten werden. Der Anfang wird allzeit von dem Ersten in den wechselseitigen Distrikten gemacht. In Abgang derer müssen die Pfarrer selbst die Rede halten, oder in Ermanglung dessen den Konferenzvorstehern die von uns schon festgesetzte Geldbuße erlegen. Wer ausbleibt, und sich nicht durch einen Boten oder öffentlich vorzulesenden Brief entschuldigt, soll zur Strafe seiner Verachtung gegen das Gebot von dem Präses auf 14. Tage vom Messelesen suspendirt werden, wozu wir den besagten Präses hiemit bevollmächtigen. Wir verordnen ferner, daß die Summe der im Monat Oktober zu erlegens

legenden Geldbussen nach der Bestimmung des größern Theils der Konferenzmitglieder verwendet werden solle. Alle müssen an dem bestimmten Orte frühe um 11 Uhr (*) erscheinen: nach gehaltener Rede fängt die Konferenz an, und dauert zwo ganze Stunden. Um 2 Uhr speist man zu Mittag, wobei blos von kirchlichen und gelehrten Sachen geredet werden soll. Im Essen und Trinken soll jene Mäßigkeit beobachtet werden, die den Ausspendern der himmlischen Geheimnisse zusteht. Aber um alles Aergernis, und schiefen Argwohn zu verhüten, wollen wir, daß um 4. Uhr alle miteinander den Konferenzort verlassen, und geradenwegs nach Hause gehen sollen. Dies wäre also, was wir unter andern von euch befolgt sehen möchten, und euch deshalben unter willkührlich von uns zu bestimmenden Strafen genau zu befolgen gebieten zum Besten und zur Ehre des Priesterthums. Lebet wohl, liebste Brüder und Söhne, und lasset uns in eure Opfer und Gebethe empfohlen sein. Wir geben euch mit inniger Liebe den bischöflichen Segen. —

Am Ende dieser Verordnung steht zur Belehrung des dortigen Klerus ein Verzeichnis vieler nicht allein einheimischer, sondern auch Französischer, Italiänischer u. m. a. Schriftsteller, vom H. Bernard angefangen, welche alle die Ergebenheit der Irländer gegen den H. Stul, und ihre Anhängigkeit an die Gebräuche der Röm. Kirche bezeugen.

---

(*) In Irland steht man sehr späte vom Bette auf, und selbst die geringern Leute speisen erst um, oder nach zwei Uhr zu Mittag.

---

Von diesem Römischen Kirchenjournale wird alle Wochen am Donnerstage ein Stück ausgegeben bey Joh. Georg Bullmann, Buchhändler zu Augsburg, wohnhaft in der Fuggerey No. 45.

# Römisches Kirchenjournal
## Ersten Jahrgangs
## VIII. Stück.
### Den 8. Septemb. 1785.

---

### Brescia.

**Fortsetzung und Beschluß der Recension des im letzten Stücke angezeigten Werkes:**

Sanctis Veronesii Episcopi Patauini, & S. R. E. Presbyteri Cardinalis opus posthumum de necessaria fidelium communione cum Apostolica Sede. Ex typographia Danielis Berlendis. Praesidibus annuentibus.

Sanktes Veroneſi, Biſchofs zu Padua, und Römiſchen Kardinal-Presbyters Abhandlung von der nothwendigen Gemeinſchaft der Gläubigen mit dem Apoſtoliſchen Stule. — Gedruckt bei Daniel Berlendis. — Mit obrigkeitlicher Genehmigung.

---

Wie konnten doch dieſe Herren ſo gewaltig über einen Satz lärmen, den der ſel. Kardinal aus einem franzöſiſchen Schriftſteller, der ihnen gewiß unverdächtig ſein ſollte, dem Petrus de

Marka, von Wort zu Wort ausgeschrieben hat? Hier sind des de Marka eigne Worte: Die Apostel waren zu nichts weiter verbunden, als die von ihnen gestifteten Kirchen der Einigkeit zu unterwerfen, und mit dem Grundfelsen zu vereinigen, damit sie nicht im Unterlassungsfalle, nach des H. Optatus Ausdruck, schismatisch wären (*). Das nämliche sagte er auch in einer andern Abhandlung (**), wo er lehrt, der Grund der Einigkeit sei von Christo in Petro gelegt worden, damit nur eine Kirche, ein Sitz Petri würde, und nicht jeder Apostel sich eine eigne Kirche, einen von der Gemeinschaft Petri abgesonderten Sitz zueignete, wie Optatus bemerkt. Endlich fügt er N. 5. hinzu, man könne die den Aposteln kraft des Primats obliegende Nothwendigkeit, mit dem H. Petrus in Gemeinschaft zu stehen, in zweierlei Rücksicht betrachten: entweder in Ansehung der Apostel, welche . . . . oder auch in Ansehung der Kirchen, welche sie in verschiedenen Provinzen stifteten, doch so, daß sie Petrum als das Haupt der allgemeinen Kirche verehren, und seiner Regierung gehorchen sollten.

Nun kommen wir auf die andere Frage: „Wem fiel es zu der Apostel Zeiten jemals ein, fragen die Herren Florentiner, sich des Ausdrucks: wich-

(*) Differt. de Discrim. Cler. & Laic. c. 3. n. 8. & 21.
(**) De singul. Prim. Petri n. 3.

wichtige Angelegenheiten (Cauſſae majores) zu bedienen?„ Wenn's ihnen hierbei um das Wort zu thun iſt, ſo ſind wir mit ihnen eins, daß dieſe Redensart: Cauſſae majores, nicht von den Apoſtelzeiten herſtammen. Aber anders denken wir, wenn von der Sache ſelbſt die Frage iſt. Die Sachbedeutung dieſer Redensart iſt ſo alt, als die Kirche ſelbſt; weil ſie von ihrer Entſtehung her beobachtet wurde. Sie wiſſen wohl, wie wenig die Arianer ausrichteten, wenn ſie ſagten, zu der Apoſtel Zeiten habe man ſich des Wortes: ὁμοουσιος (conſubſtantialis) nie bedient, um die Subſtanzeinheit des göttlichen Wortes mit dem ewigen Vater auszudrücken. Nebſtdem ſollten ſie ſich erinnern, daß wir die Redensart: Cauſſae majores, ſchon ſeit dem vierten Jahrhundert, folglich 1400. Jahre vor ihnen, in der Kirche finden. Ueberdas leſen wir dieſelbe in einem Briefe des Papſtes Innocenz I. an einen Biſchof in Gallien, den Victricius von Roanne. Daher hat die gallikaniſche Kirche es von jeher für ein aus dem Primat quellendes Vorrecht des Röm. Stuls angeſehen, daß man die cauſſas majores vor ihn bringen mußte. Man leſe nur hierüber Boſſuet Decl. Cler. Gall. part. 2. L. 15. c. 10. & 15. Maimbourg, Peter de Marka Diſſert. de Sing. Prim. Petri n. 7. und andere Schriftſteller dieſer Nazion, aus denen ſie ſich alle ihre Fragen hätten beantworten können, wenn ihr Vorgeben, ſie hielten es mit der Lehre der Franzöſiſchen Kirche,

und schöpften sie aus den Schriftstellern dieser gelehrten Nazion, wahr wäre.

Mithin entsteht die Nothwendigkeit, die wichtigern Angelegenheiten vor den H. Stul zu bringen, eben so aus dem Primat, wie die jedem Christen obliegende Pflicht, mit ihm in Gemeinschaft zu stehen, wenn er anderst ein Sohn der Kirche sein will, daraus entsteht. Unser Verfasser verbreitet sich über diesen Beweisgrund, und erprobt seine Behauptung durch die beständige Erblehre der Väter, welche er sorgfältig aus ihren Schriften zusammen trägt. Er zeigt dabei, wie die Väter, wenn sie gegen die kühnen Neuerungen der Käzer stritten, sich immer auf das Ansehen der Röm. Kirche beriefen, ihnen die Lehre derselben entgegen setzten, und die Reihefolge der Päpste, welche sie uns durch eine ununterbrochene Uebergabe geliefert haben, vorführten. Hier glänzen die stattlichen Zeugnisse eines Irenäus, Tertullians, Cyprians, Optatus Milevitanus, Augustins, Epiphanius, Hieronymus, Hilarius, und mehrerer andrer sowohl Griechischer, als Lateinischer Väter. Also ist nur eine Kirche, spricht der H. Cyprian in seinem 40sten Briefe, ein Hoheprieſterſitz, den Christus auf den H. Petrus gründete, und mit dieser Kirche, fährt der H. Irenäus fort, müssen sich alle Kirchen in der Welt, und alle Gläubigen auf Gottes Erdboden vereinigen (Lib. 3. c. 3.) so, daß derjenige nicht mehr in der

Kirche

Kirche ist, der es nicht mit dem Stule Petri hält (de unit. Eccles.)

Weil aber unter den Feinden der Vorrechte des Stules Petri einige, die entweder das Herz nicht haben, die Maske abzulegen, oder sich schämen, öffentlich aufzutreten, sich meistens unter den Deckmantel der Französischen Lehren flüchten; sucht sie unser Verfasser auch dort auf, und zeigt, daß sie, gleichwie sie sich selbst getäuscht haben, also auch andere mit betrügerischen Scheingründen zu täuschen suchen. Zu diesem Ende sammelt er im XIV. Hauptst. die Sprüche anderer heiligen Bischöfe und Väter der Gallikanischen Kirche, und beweist, wie alle in die Fußstapfen des H. Irenäus getreten sind, und zur Enthaltung der Einigkeit sowohl in Schriften, als mit Thaten die größte Ergebenheit gegen den Röm. Stul erzeigt haben, an den sie sich zu allen Zeiten fest anzuschließen verbunden zu sein glaubten.

Von der Gallikanischen Kirche geht unser Verf. zur Afrikanischen über, und verbreitet sich im XV. Hauptst. weitläufig über die Zeugnisse Cyprians, der die Röm. Kirche bald die Hauptkirche, bald die Quelle der Einigkeit, bald die Mutterkirche, bald die Wurzel der katholischen Kirche nennt. Hierauf führt der Verf. andere Väter an, die in der Afrikanischen Kirche geblüht haben. Nach den oben angezeigten Stellen sammelt er im XVI. und XVII. Hauptst. die Aussprüche der HH. Augustin, und Fulgentius. Hernach schreitet er zu den Spanischen

Kirchen, und zeigt im XVIII. Hauptstücke, wie sehr dieselben jederzeit dem Röm. Stule gehorsamten; dann kömmt er in unser Italien, worinn die Ambrosii, Hieronymi, Maximi, Eusebii, Chrysologi, Epiphanii, Hermodii, und so manche andre Väter geblüht, und sowohl mit Worten, als mit Beispielen die ehrfurchtsvollste Unterwirfigkeit gegen den H. Stul gepredigt haben. Dabei bleibt er noch nicht stehen. Er durchwandert auch die Egyptischen, und Orientalischen Kirchen, und erhärtet die Wahrheit seiner Behauptung mit den Aussprüchen eines Dionysius, Athanasius, Cyrillus, Basilius, Gregorius, Chrysostomus, Theodoretus, u. m. a. Er redet von den Streitigkeiten, die hier und dort zwischen der Orientalischen und Occidentalischen Kirche obwalteten, und bringt sie unter den gehörigen Gesichtspunkt. Besonders hält er sich bey dem Schisma des Akacius auf, und zeigt gegen die falschen Beschuldigungen und die Untreue eines gewissen heutigen Schriftstellers, mit wie vieler Schonung und Mäßigung Rom und der ganze Occident dabei zu Werke gegangen. Einerseits finden wir deutlich, daß Rom die gerechte Sache hatte, und bewundern die kluge Standhaftigkeit der Röm. Päpste, womit sie darauf drangen, den Namen des Akacius, der auf alle mögliche Art und durch tausend böse Kunstgriffe das Interesse jenes fatalen Schisma und der Käzerei befördert hatte, aus den geheiligten

Diptychen (*) auszustreichen. Andrerseits erregt der Meineid des besagten Akacius und die Wuth eines Peter Fullo, und anderer solcher Ungeheuer, welche den Orient um jene Zeiten beunruhigten, unser Mitleiden und gerechten Zorn.

So giebt er auch eine Idee von der Kirchenversammlung zu Ephesus, worinn das Ansehen des Papstes Cälestins stattlich hervorglänzte. Ferner beschreibt er uns die Synode zu Chalcedon, und stellt uns das Ansehen des Papstes Leo unter den vortheilhaftesten Gesichtspunkt. Noch könnten wir manches Gute aus dem Buche des sel. Kardinals Veronesi ausheben, wodurch sein Werth und Gegenstand viel gewinnen würde, wenn alles besser auseinander gesetzt, und in richtigerer Ordnung dargestellt wäre. Jedoch müssen wir's dem Hrn. Herausgeber herzlich verzeihen, daß er es lies, wie es war. Es kann doch immer, besonders solchen, die keinen großen Büchervorrath besitzen, statt eines Repertoriums dienen.



(*) Kirchenbücher.

## Genua.

**Marchese dell' Abate N. N. a S. E. il Sig. Marchese N. N. intorno al libro del Sig. Canonico Luigi Litta, sopra il diritto di stabilire impedimenti dirimenti il matrimonio e di dispensare.**

**Schreiben des Abts N. N. an Se. Exell. den Marquisen N. N. über das Buch des Hrn. Kanonikus Ludwig Litta, von dem Rechte scheidende Ehehindernisse festzusetzen, und darinn zu dispensiren. 1785. bei Felix Repetto. 8.**

---

### I. Abschnitt.

Das Studium der Geometrie und Algebra, worauf sich sonst der H. Kanonikus verlegt hatte, hat nicht so viel Licht über seinen Verstand verbreitet, daß er im theologischen und kanonistischen Fache neue Entdeckungen machen konnte. Er hat es versucht, die bischöfliche Gewalt bis zu einer Stufe zu erheben, bis zu welcher hinauf er sie gewiß in Ewigkeit nicht kalkuliren wird. Er gesteht, daß die Bischöfe nie das Recht gehabt haben, scheidende Ehehindernisse festzusetzen, daß wir kein Beispiel wissen, wo die Bischöfe darinn dispensirt hätten, daß man dieses Recht zeither dem Papste und den Kirchenversammlungen ganz allein beigelegt habe, daß die Bischöfe diese Gewalt in dem Papste anerkannt, und bei ihm um die Vollmacht, zu dispensiren, nachgesucht haben, ohne daß in 18. ganzen Jahrhunderten nur ein einziger Bischof

gegen

gegen den Papst, reklamirt hätte. Das ist nun freilich keine Summe von Infinitesimalgrößen, sondern von Positivgrößen, wovon sich nichts abziehen läßt; weil der H. Kanonikus keinen einzigen Grund vorzubringen weis, wodurch den Bischöfen diese vorgegebne Gewalt neuerdings zugesichert würde. Doch dadurch läßt er sich nicht abschrecken, ein neues System von Ehehindernis-Dispensation zu erschaffen. Er nennt es selbst das Gerechtigkeits-System, von dem nun freilich die Kirche, die Bischöfe und Lehrer nichts wissen, ein System, das blos auf spitzfindige Raisonnements und verdrehte Auslegungen eines Kanons der Trientischen Kirchenversammlung beruht. Unser Verf. bemerkt weislich, daß von den 18. Briefen des H. Kanonikus nur drei oder vier als zur gegenwärtigen Frage gehörig können angesehen werden. Wir lassen also gerne alles beiseite, was nicht hieher gehört, und halten uns nur bei der besagten Frage auf.

Der H. Kanonikus raisonnirt so. Die Dispensationen in scheidenden Ehehindernissen sind schon Gerechtigkeits-Dispensationen, das ist, gerichtliche Erklärungen einer Gesetzausnahme geworden: dieses Gericht kömmt den Bischöfen zu, da keine Reservation entgegen steht; folglich können, ja müssen die Bischöfe kraft eigenthümlichen Rechts (jure proprio) in solchen Hindernissen dispensiren. Er behauptet, den Ursprung dieser Gerechtigkeit-Dispensen müsse man der Gewohnheit zuschreiben. Sein Hauptgrund ist folgender: „Wenn man in wichtigen Fällen allemal dispensirt, und wenn dies lange Zeit fort geschieht, alsdenn

fängt eine wahre Gesetzausnahme an, die sich auf Gewohnheit und Auslegung fußet.„ Das heißt: Wenn ein Fürst seinen Unterthanen viele Gnaden ertheilt, so erwerben diese ein wahres Recht zu dergleichen Wohlthaten, und nach einem langen Genusse derselben sind die Gnaden nicht mehr Gnaden, sondern Gerechtigkeits-Pflichten. Schon diese Folgerung wäre hinlänglich, die Aequation des H. Kanonikus zwischen jenen zween Sätzen als falsch zu erweisen, das ist, den Hauptgrund seiner neuen Meinung umzustoßen. Aber wir wollen sehen, wie die Päpste, Koncilien, Bischöfe, und Lehrer hierinnfalls denken. Man weis die Geschichte Roberts, Königs in Frankreich, der gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts regierte. Dieser hatte mit Erlaubnis des Erzbischofes von Touron seine nahe Blutsverwandtin Berta geheirathet. Was that aber Gregor V.? Er sprach über den König die Exkommunikations-Sentenz aus, woferne er sich nicht von der Berta trennte, und legte ihm eine schwere Buße auf. Auch exkommunicirte er den Erzbischof, welcher die Ehe zugelassen, und die Bischöfe, so dazu gestimmt hatten. Robert entlies die Berta, und heirathete die Konstantia, eine Tochter des Grafen von Toulouse; ohne daß der Erzbischof oder die Bischöfe, oder andre sich jemals der von Gregor V. ausgeübten Gewalt widersetzt hätten. Der H. Kanonikus erzählt zwar die Geschichte auch, aber verstellt sie nach seinem Brauche. Dieses ist zwar ein Partikularfaktum; aber in Rücksicht auf den Fragepunkt hat es die Stärke eines Universalfaktums; um so mehr, da

nicht von Italiänischen, sondern Französischen Bischöfen die Rede ist.

Gehen wir weiter. Gegen das Ende des eilften Jahrhunderts bath der H. Anselm die Päpste Urban II. und Paschal II. um die Vollmacht in den Kirchengesetzen dispensiren zu dürfen. Gegen das Ende des darauf gefolgten Jahrhunderts war die Leichtigkeit, womit man in den Kirchengesetzen dispensirte, zu weit gekommen: worüber der H. Bernard sich in seinem z. B. der Betracht. gegen Eugen III. beklagt. Also hatten die Bischöfe in diesem Jahrhundert, wo man so leichtweg dispensirte, und die Dispensen für gerecht angesehen wurden, nicht allein das Recht, sondern auch die Schuldigkeit, zu dispensiren. Allein, glaubten dies etwa die Bischöfe? Nein; vielmehr fuhren sie fort, bei den Röm. Päpsten um die Vollmacht zu dispensiren nachzusuchen. — „Doch dies geschah deswegen, sagt der H. Kanonikus, weil der Zweifel über das Recht der Bischöfe allgemein war.„ Er hätte mit mehrerer Wahrheit gesagt: es sei deswegen geschehen, weil auch die aufgeklärtesten Bischöfe die allgemeine und richtige Meinung hegten, sie müßten hierinnfalls vom obersten Hirten abhängen. Dann hätte er doch eine kleine Probe dieses allgemeinen Zweifels gegeben. Aber ihm ist seine Behauptung genug, derer Stärke im zusammengesetzten Verhältnisse der Dreistigkeit und Unwissenheit sich zur Wahrheit verhält, wie o Xo : 1. War es möglich, fragt unser Verf., daß es unter 400 Bischöfen, 70. Erzbischöfen, und 2 Patriarchen, welche in der unter Innocenz III. im Jahre 1215

gehal-

gehaltenen Lateranischen Kirchenversammlung zugegen waren, keinem einzigen einfiel, die so leicht, und seit so langer Zeit, von der Kirche ertheilten Dispensen wären Gerechtigkeits-Dispensen, und folglich bischöflichen Rechts geworden? — Vielmehr wurde in eben dieser Kirchenversammlung die Größe des Päpstlichen Ansehens befestigt, und die Gewalt der Bischöfe in Ansehung der Dispensen eingeschränkt. War irgend ein Bischof oder eine Synode ausserhalb Roms, welchen es damals von dem Besitze eines Rechtes nur geträumt hätte, das der H. Kanonikus Partikularbischöfen zugesteht.

Von den Dispensen überhaupt genommen schreiten wir zu den Ehedispensen. Zur Zeit des Schisma unter Urban VI. und Klemens VII. erklärte der französische Klerus in seiner zu Paris im Jahre 1408. gehaltenen Zusammenkunft unter andern, da man in dermaligen Zeitumständen nicht beim apostolischen Stule einkommen könnte, so könnte die Provincialsynode nach vorhergehender Untersuchung (cauſſae cognitione praemiſſa) die gewöhnlichen Dispensen ertheilen. Sie verbanden nicht die Synode, zu dispensiren, sondern sie sagten nur: sie könnte dispensiren, (valeat dilpenſare) und dachten nie daran, diese Gewalt Partikularbischöfen zu überlassen, wie unser H. Kanonikus gerne möchte. Wenn dies so geschah, weil die Gerechtigkeits-Dispensen noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gediehen waren; so waren diese Gerechtigkeits-Dispensen durch XIV. Jahrhunderte unbekannt in der Kirche, und

folg-

folglich war auch das Recht der Bischöfe zu dispensiren unbekannt, unbekannt das System des Hrn. Kanonikus. Dieses aufrichtige Geständnis, das er selbst macht, kann den vorgeblichen Beförderern der bischöflichen Rechte nicht gar zu angenehm sein. Es waren schon dritthalb Jahrhunderte verflossen, nachdem Bernard sich über die gar zu große Leichtigkeit, in Kirchengesetzen zu dispensiren, beklagt hatte; es waren zwei Jahrhunderte nach Innocenz III. verflossen, seitdem man Ehedispensen allemal in wichtigen Fällen und selbst ohne wichtige Ursache in der Kirche ertheilte; der oben erzählte Fall bei den Franzosen konnte nicht dringender sein; mithin wäre das just der schicklichste Zeitpunkt für die Bischöfe gewesen, ihr vorgebliches Dispensationsrecht wieder zu ergreifen. Wie haben sie es doch versehen? Weil ihnen der Kopf unsers H. Kanonikus fehlte; die guten Bischöfe hatten die Kunst nicht studirt, mit krummen und verzogenen Linien Aufgaben aufzulösen.

(Wird fortgesetzt.)

# Kirchliche Merkwürdigkeiten.

## Bononien.

Im VI. Stücke dieses Journals haben wir das schöne Werkchen: Breve esposizione de' caratteri della vera religione, recensirt. Wir wollen also unsere Leser auch mit einer andern Piece bekannt machen, wozu jenes die Veranlassung gab. Dies ist ein so wohlgerathener Aufsatz, daß er auch ohne dies unter den Kirchlichen Merkwürdigkeiten d. J. einen Platz verdiente. Es ist ein kurzer, aber

inter-

interessanter Hirtenbrief Sr. Eminenz des Herrn Kardinals Giovanetti, Erzbischofs zu Bononien, welcher nach angestellter Visitation seiner Diöcese und eingeholter Kenntnis der Bedürfnisse seines Volks im vorigen Jahre das oben genannte Werkchen seiner subordinirten Geistlichkeit zuschickte. Er setzte demselben ein Sendschreiben vor, welches in der Röm. Ausgabe mangelt, ob diese schon erst nach der Bononienser veranstaltet wurde. Hier ist, mit Auslassung der gewöhnlichen Titulaturen, der Hirtenbrief.

Die Sorgfalt, mit welcher wir nach dem Beispiele des Apostels beständig über unsere Heerde wachen müssen, ermuntert und nöthiget uns, den unserer Aufsicht anvertrauten Gläubigen die reinste Lehre, und die lebhaftesten Gefühle der Hochschätzung und Liebe gegen unsere geheiligte Religion auf alle mögliche Weise einzuflößen zu suchen. Wir haben bei unserer Visitation keine Kirche vorbeigelassen, wo wir nicht alle, groß und klein, angehört, alle mit einem Munde unterrichtet, und die so wichtige Kultur des Christenthums Euch, Ehrwürdige Brüder, auf's nachdrücklichste anbefohlen hätten. Gegenwärtig schicken wir Euch ein gedrucktes kleines Werk zu, vermittelst dessen Ihr unsere Absichten und Wünsche vollkommner werdet erfüllen können. Es ist leider! nur zu sehr zu bedauren, daß es heutzutage Christen giebt, welche von einem Gläubigen nichts haben, als die Taufe; Christen, weil sie in der Kirche Christi gebohren und erzogen sind; nicht aber aus einer lebhaften Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion; indem sie nichts wissen von jenen

hellleuchtenden Kennzeichen, welche ihre göttliche Stiftung beweisen, sie von allen falschen und abergläubischen Religionen unterscheiden, und weit über den Schwarm anderer Sekten erheben. Nun diese Kennzeichen sind hierinn mit so vieler Deutlichkeit, Kürze, Stärke, und Salbung, ins Helle gesetzt, daß sie auch dem dümmsten Menschen faßlich, und auf die angenehmste Art beizubringen sind. Zur Empfehlung dieser Schrift könnten wir uns auf die Aussprüche des Hrn. Kardinals Delle Lancie berufen, auf dessen Geheiß sie verfertigt, und von ihm samt einem Hirtenbriefe seiner Geistlichkeit und Untergebenen zugeschickt worden. Wir könnten die Urtheile anführen, welche schon andere Erzbischöfe und gelehrte Männer darüber gefällt, wie man ersieht aus den verschiedenen Auflagen dieses Werks, besonders der Mailänder und Florentiner, aus der zu Paris herausgekommenen schönen französischen Uebersetzung, und aus dem gelehrten Pastoralschreiben des erlauchten Prälaten Monsignor Johannes Hieronymus Gradenigo, Erzbischofs zu Utina, der es ebenfalls seinem Klerus vorgeschlagen und zugeschickt hat. Aber statt aller Lobsprüche dürfen wir nur den Namen des Verfassers nennen. Dieser ist der P. Gerdil, Barnabiter-Ordens, der durch die Gnade Seiner glorreichregierenden Päpstl. Heiligkeit Pius VI. zugleich mit uns zur Kardinals-Würde erhoben worden, ein Mann, der nebst seiner exemplarischen Frömmigkeit, welche ihn vor den Augen der ganzen Welt auszeichnet, nach dem Ausdrucke des oben genannten Kardinals;

„wes-

„wegen seinem vortreflichen Verstande, seiner weitschich-
„tigen Gelehrsamkeit, und feinem Geschmacke alle Hoch-
„achtung verdient. Ein Mann, dessen Name nicht allein
„in ganz Italien, sondern auch jenseits den Alpen durch
„viele und schöne, in Latein. Italiän. und Französis.
„Sprache zum Besten der Religion, und zur Beförde-
„rung der guten Sitten geschriebne, Werke berühmt ist.“

Wir können auch nicht von den Lobsprüchen, und dem stattlichen Beifall schweigen, womit Klem. XIII. Höchstsel. Anged. das vortrefliche Buch beehrte. Er schrieb dem Kardinal Delle Lancie, der ihm Abdrücke davon geschickt hatte, folgendes zurücke: „Wir können dein Bestreben nicht genug loben, womit du die deiner Obsorge anvertrauten Gläubige gegen die schädlichen Irrthümer, welche die Freidenkerei zu unsern verderbten Zeiten durch die ganze Christenheit zu verbreiten sucht, bewahrest.“ Hernach redet er von dem Buche und dem Verfasser also: „Die Schrift, welche du drucken, und mit einem Pastoralschreiben an alle, die unter deiner geistlichen Jurisdiktion stehen, hast ergehen lassen, legt die „Kennzeichen der wahren Religion kurz, richtig, ausführlich, und auf eine populaire, Jedermann verständliche Art vor. Auch der dümmste Kopf, der sie liest, „muß finden, daß sie an den falschen Religionen nicht „anzutreffen sind, und nur an der christlichen hervorleuchten. Man muß sich wundern, wie der Verfasser „auf so wenigen Seiten so viel sagt, und den Ursprung, „den Fortgang, die wunderbare Verbindung und Zeitfolge der Begebenheiten, wodurch die Wahrheit der „christlichen Religion erwiesen wird, in einen so engen „Raum zusammen drängt.“ Lasset es Euch also angelegen sein, Ehrwürdige Brüder, Euch dieses nützlichen Werkes zum Unterrichte eurer Pfarrkinder fleissig zu bedienen. Seid überzeugt, daß die Erkenntnis der Kennzeichen der wahren Religion den Gläubigen höhere, und würdigere Begriffe von den geheiligten Geheimnissen derselben beibringen, und sie ermuntern wird, der Gnade ihres Berufs thätiger mitzuwirken. Dadurch wird eine stärkere Begierde, eine grössere Aufmerksamkeit, den christlichen Unterricht anzuhören, und durch eure Lehren gebildet zu werden, in ihnen rege werden.

# Römisches Kirchenjournal

## Ersten Jahrgangs

## IX. Stück.

Den 16. Septemb. 1785.

## Paris.

**Der Graf von Valmont, oder die Verirrungen der Vernunft. Von Herrn N. N. Siebente und verbesserte Auflage, fünf Bände in 12. 1785.**

Der ausserordentliche Absatz dieses Werkes wäre schon hinlänglich, es anzupreisen, wenn nicht die Produkte der darinn mit so vieler Stärke bekämpften Freidenker zur Schande der Vernunft, zum Nachtheil der Gesellschaft, und zum Schaden der Kirche sich gleicher Aufnahme rühmen könnten. Heutzutage kleben die Leute so sehr an Kindereien, an den Luxus, und philosophischen Fanatismus, daß es scheint, der Verschleiß eines neuen Buches beweise ehnder den Leichtsinn des Verfassers, nnd das Unbedeutende des Werkes, als dessen Wichtigkeit und wahren Werth. Wir müssen also von dem Werke, so wir hier ankünden, nicht nach der Größe seines Absatzes, son-

dern nach seinem innern Werthe urtheilen. Der Verfasser bemerkte, daß die Feinde der Religion ihre mannigfaltigen Verheerungen durch nichts, als durch die betrügerischen Reize einer schmeichelnden und sanften Schreibart, und eine kühne Beredtsamkeit anrichten. Er verfiel also auf den Gedanken, es wäre ein Leichtes, ihnen die Waffen aus den Händen zu reissen, sie zum Besten der Wahrheit zu gebrauchen, und so über ihre Tollkühnheit zu triumphiren. Dies ist der Zweck, den er sich vorgesetzt hat. Er hat ihn grossentheils erreicht: und dies ist die Hauptursache, warum das Buch so häufig abgegangen ist. Er bestreitet die Ungläubigen mit ihren eignen Grundsätzen, mit ihrem Patriotismus, Empfindsamkeit, Menschheit, Gesellschaft, Politik, Philosophie u. s. w. „Ist es nicht gefährlich und „unanständig, sagt er, daß man in einer Monar„chie, unter den Augen des Fürsten, hart am „Throne sich vermeßt, längst entschiedene Fragen „als problematisch vorzulegen, z. B. Welches „ist der Ursprung (*), welches ist das Band der „Gesellschaft? Was nöthigt die Menschen, so zu „leben? Wäre es nicht besser, sie lebten unab„hängig, frei umherschweifend, und wild? Wer „könnte doch die erste Gleichheit unter ihnen „auf-

(*) Hier wird nicht undeutlich auf die von der Akademie zu Dijon ausgesetzte, und von Rousseau beantwortete Preisfrage: Quelle est l'origine de l'inegalité parmi les Hommes, & si elle est autoriseé par la loi naturelle? und Rousseaus Abhandlung du contrat social gezielt.

„aufheben? Was habt ihr für ein Recht, zu re-
„gieren? Was ist das für ein Gesellschaftsver-
„trag, der die Unterthanen an den Fürsten bin-
„det? Wer ist der Richter, der entscheiden kann,
„ob ihr die Verträge gehalten habt? Wie weit
„und mit welchem Vorbehalt haben sie euch ihre
„Freiheit cedirt? Setze man statt dieser aufrüh-
„rischen Systeme und schwankenden Raisonne-
„ments die einfache Lehre des Evangeliums; so
„verschwindet diese ganze Wolke der Dunkelheit
„in einem Augenblicke. Gott ist es, der den Ur-
„sprung aller rechtmässigen Gewalt stiftete; die-
„ses einzige Wort hebt alle Zweifel, das Volk
„hört es, und unterwirft sich: alles bequemt sich
„zur Ordnung, und die öffentliche Ruhe wird auf
„einem unerschütterlichen Fundament gegründet."
Hierauf führt unser Verf. einige, auf die wech-
selseitigen Rechte des Souverains und des Vol-
kes sich beziehende Stellen aus den Schriften der
heutigen Philosophen an, und macht folgende
Bemerkungen darüber: „Dies sind die Lichter,
„die Schönheiten, welche uns diese vorgebli-
„chen Freunde der Menschheit an die Hand
„geben. Sicher hat noch nie eine Gesellschaft so
„gefährliche Feinde gehabt. Es liegt also unend-
„lich viel daran, daß die Regierung einem so pe-
„stilenzischen, ansteckenden Uebel abhelfe; denn
„das äußerste Uebel eines Staates, welches ihm
„bald alle innere Lebensquellen verstopft, welches
„die gräuslichste Sittenverderbnis erzeugt, alle
„Geistesgröße, Stärke, und Tapferkeit erstickt,
„welches mehr, als irgend eine andere Ursache

„den Verfall der Reiche, und die schrecklichsten „Revoluzionen mit sich bringt, ist ganz gewiß „die Irreligion, in ein System gebracht, und das „Laster, zum Grundsatze der Tugend aufgestellt.“ Wir können unser Vergnügen nicht genug ausdrücken, da wir die Wünsche unsers Verfassers mittels der Frömmigkeit und des Eifers Ludwig XVI. zum Theile schon erfüllt sehen. Dieser erhabne Monarch zeigte durch das Verbot, die neue Ausgabe des Voltaire zu verkaufen, daß ihm nichts so sehr am Herzen liege, als die guten Sitten seiner Unterthanen. Eine aufgeklärte Regierung wird nie gedulden, daß man der Ausgelassenheit freie Zügel lasse, wie es diese anmaßlichen Philosophen gerne haben möchten. Erfahrung und Vernunft schreien laut, daß ein Reich schlechterdings zusammenstürzen müsse, wenn einmal seine Stärke von einem so verderblichen Feinde entnervt ist. Daher fährt unser Verfasser, da er das eben so lächerliche, als irreligiöse System des H. Montesquieu über die Monarchische Regierungsart betrachtet, also fort: „Welcher „verständige Leser muß da nicht schaudern, wenn er „einen so gelehrten Schriftsteller, einen Philoso„phen, wie der große Montesquieu war, in einem „sonst höchst schätzbaren Werke so gefährliche, „und abgeschmackte Grundsätze über die Natur „der Monarchie vortragen sieht? Wer weis nicht, „daß kein Staat ohne Tugend (*) bestehen könne? Und

(*) Montesquieu redet nicht von der moralischen, oder christlichen Tugend. Tugend heißt bei ihm Patrio-

„Und daß die Gesetze nie den Abgang der guten „Sitten werden ersetzen können? Aber welch ein „Hilfsmittel substituirt er für einen so bedenk„lichen Abgang? Die Ehre, das ist, das Vor„urtheil jeder Person, und jeden Standes. „Dieses Vorurtheil kann die Triebfeder „zu den schönsten Handlungen werden, „kann, in Verbindung mit der Macht der „Gesetze selbst die Stelle der Tugend ver„treten; so daß in einer wohl eingerichteten „Monarchie alle können gute Bürger sein, „und es doch Noth habe, einen rechtschaffe„nen Mann darinn zu finden. Gute Bürger „ohne Tugend! Ein Volk von Schurken, das „jedoch Ehre genug hätte! Indignor; quandoque „bonus dormitat Homerus (*).“ Hierauf stellt er die Menge wahrhaft großer Männer, welche die Religion ehrten, jenen Schriftstellern der Finsternis entgegen, welche ihre Achtung nur der Gottlosigkeit, ihr Glück nur der Marktschreierei zu verdanken haben. Auf der einen Seite sieht man nur wirkliche starke Geister, auf der andern nichts, als äußerst schwache Geister, Pygmäen, welche sich mit Riesen messen wollen, Witzlinge und gelehrte Harlequins, welche verschwinden, sobald sie gegen wahre Gelehrte gehalten werden.



Patriotismus, Liebe gegen den Staat. La vertu, sagt er L. V. Ch. I. dans une république est une chose très simple: c'est l'amour de la republique; c'est un sentiment, & non une suite de connoissances &c.

(*) Mich ärgert's! Auch ein Homer schläft bisweilen.

„Und wer ist das würdige Oberhaupt dieses vor-
„nehmen Haufens? Ein litterarischer Quacksal-
„ber, ohne Gewissen, ohne Grundsätze, ein schänd-
„liches Spiel der entehrendsten Leidenschaften,
„immer in Widerspruch mit sich selbst, immer ein
„unversöhnlicher Feind gegen alle, die seinem
„Ruhm nur im geringsten zu nahe kamen. Seine
„herrschende Leidenschaft war die Ruhmsucht:
„dieser opferte er ohne Skrupel Bescheidenheit,
„Religion, Fürsten, und Vaterland auf.“ Nach dieser ziemlich nach dem Lebendigen getroffnen Schilderung des Voltaire redet unser Verf. von den Veränderungen, Ungewisheiten, und schädlichen Widersprüchen der Freidenker. Nichts ist armseliger, als der Anblick dieser Unseligen auf dem Todbette, wie sie mit ihrem eignen Stolze kämpfen, und unter den fürchterlichsten Todesängsten sich selbst widersprechen. Dann fühlen sie doppelte Qual, weil ihre Unruhen nicht aus der Liebe, sondern aus der Verzweiflung entstehen; weswegen denn auch der ungläubige Sainthibal beim Bayle sagte: „Sie machen euch wenig Ehre,
„wenn sie sich auf dem Todbette sehen: sie ent-
„ehren sich, sie sterben just hin, wie die Andern.“
— Wir müßten ungerecht sein, wenn wir dieser Schrift nicht das Zeugnis geben wollten, daß sie wahrhaft philosophisch sei. Man findet darinnen richtige und tief ausgeholte Begriffe über die Politik, und große Kenntnis des menschlichen Herzens. Der Verfasser wußte so gut das Nützliche mit dem Angenehmen zu vermischen, daß man in seinem Werke das Ernsthafte der Vernunft

und

und Religion durch Beredsamkeit verschönert, und durch Deutlichkeit verannehmlichet findet.

## Genua.

Lettera dell' Abate N. N. a S. E. il Sig. Marchese N. N. intorno al libro del Sig. Canonico Luigi Litta, sopra il diritto di stabilire impedimenti dirimenti il matrimonio e di dispensare.

Schreiben des Abts N. N. an Se. Excell. den Marquisen N. N. über das Buch des Hrn. Kanonikus Ludwig Litta, von dem Rechte, scheidende Ehehindernisse festzusetzen, und darinn zu dispensiren. 1785. bei Felix Renetto. 8.

---

## II. u. letzter Abschnitt.

Der Herr Kanonikus, dem es nie an Spinnengängereien fehlt, die er jedoch für eben so viele geometrische Demonstrationen ansieht, löst endlich sein theoretisches Problem mit einem hyperbolischen Kegelschnitte (*) auf, den er in ein Dekret des trientischen Kirchenrathes zu machen beliebt. Alle und jede sollen wissen, sagt die Synode, daß die geheiligten Kirchengesetze von Jedermann pünktlich, und, so viel möglich, gleich



(*) Um diese spöttische, anderstwo vielleicht erträglichere Allegorien und Allusionen zu verstehen, muß man nicht vergessen, daß H. Luigi ein Mathematiker sei.

gleich genau sollen befolgt werden. Sollte eine gerechte und dringende Ursache, oder auch hier und dort ein besserer daraus zu erwartender Vortheil für einen oder den andern Dispensation erheischen; so soll dies nach vorhergängiger Untersuchung, mit vieler Ueberlegung, und unentgeldlich von allen und jeden, denen es zusteht, zu dispensiren, geschehen. Jede anderst ertheilte Dispense soll für erschlichen angesehen werden (*). Das ist nun ein klares Gesetz, sagte der H. Kanonikus, wodurch die Kirchenversammlung die Pflicht zu dispensiren auflegt, und dem Unterthanen das Recht ertheilt, von seinem Richter, das ist, vom Bischofe, dispensirt zu werden. Sehet da eine nagelneue Entdeckung, welche zeither den Theologen, und Kanonisten, ja selbst, wie wir am Ende zeigen werden, den gelehrten Bischöfen und Theologen, die in der Kirchenversammlung zugegen waren, unbekannt war. Doch dieses Dekret wurde, wie es auch H. Luigi eingesteht, gemeiniglich als ein Damm gegen die Misbräuche, und nicht als die Einsetzung

(*) Sciant Vniuersi, sacratissimos canones exacte ab omnibus, & quoad fieri poterit, indistincte observandos: quodsi urgens justaque ratio, & major quandoque utilitas postulaverit, cum aliquibus dispensandum esse; id caussa cognita, ac summa maturitate ac gratis a quibuscumque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum; aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur. Conc. Trid. Sess. XXV. de Reform. c. 18.

setzung eines neuen Brauches angesehen! Daß man in den vorher ertheilten Ehedispensen die Ursachen und Beweggründe reiflich untersuchen sollte, dies erhellet augenscheinlich aus dem geistlichen Recht, wovon unser Verf. einige Proben giebt (S. 60. 61.) Da nun die Dispensen damals gar zu leicht ertheilt wurden, verordnete die Synode neuerdings, man sollte, wenn man ferner dispensirte, dies nicht anderst thun, als nach vorhergegangener Untersuchung, und mit möglichster Bedenklichkeit. Mithin betrift die von der Kirchenversammlung auferlegte Pflicht nicht die Dispense selbst, sondern die Rechtsgründe dazu, und die dabei zu beobachtende Art und Weise. Die Kirchenversammlung setzet am Ende des Dekrets den Uebetretern eine Strafe an; aber sie sagt nicht, das Nichtdispensiren, im Falle, wo wichtige Gründe die Dispense erheischen, sei die Uebertretung, sondern das Dispensiren, ohne vorgängige Prüfung der Gründe. Daher gebeut der Kanon nicht, zu dispensiren, wo es wichtige Gründe fodern; sondern er gebeut nur, nicht zu dispensiren ohne wichtige Gründe und vorgängiger Prüfung derselben. Wäre in diesem Dekret ausgemacht worden, daß man, um die Dispensen zu erlangen, nicht mehr zum Papste rekurriren müßte; so hätten gewiß die Bischöfe, welche das Dekret aufgesetzt hatten, diese grundgelehrte und noch heutzutage als Meister in der Theologie und dem Kirchenrechte verehrte Männer die ihnen vom Konzilio gegebne Gewalt ausgeübt, und das Recht gehabt, gegen den Misbrauch, daß der Papst sich

allein die Dispensationen zugeeignet, zu reklamiren.

Und doch hat keiner jemals diese Gewalt erworben, oder sich über des andern Usurpation beklagt. Dies ist eine wahre, direkte, und zugleich indirekte, aus den absurden Folgen hergenommene Demonstration. Dazu kömmt noch, daß Benedikt XIV. ein, selbst nach H. Luigi's Geständnis, grundgelehrter Kanonist, behauptet, die römischen Kongregationen haben den Satz, der Bischof könne in scheidenden Ehehindernissen noch vor der Verbindung dispensiren, auch im Falle, wo dringende Nothwendigkeit wäre, diese zu beschleunigen, als falsch verworfen. Mit den Italiänern stimmen auch die Franzosen überein. Man sehe nur die kurz nach dem Trientiner Koncilio in Frankreich gehaltenen Provinzialsynoden, vorzüglich jene von Touron und Toulouse, worinn ausdrücklich erklärt wird, der Bischof habe keine Gewalt, in scheidenden Ehehindernissen zu dispensiren. Schlüßlich wollen wir nur noch eine Reflexion über das Trienter Dekret machen, die unserm Verfasser entgangen ist. Die Väter sagen, wenn eine Dispense müßte ertheilt werden, so sollte dies von allen und jeden, denen es zusteht, zu dispensiren, geschehen. Wären die Väter gesinnt gewesen, den Bischöfen die Gerechtigkeits-Dispensen einzuhändigen, wie es der H. Kanonikus schreibt; hätten sie nicht sagen müssen: Von den Bischöfen, denen es 2c.? Mithin lassen sie durch obige Formel, sich auszudrücken, das Recht zu dispensiren,

wir

wie und bei wem es zuvor stund; und wollen damit nichts neues aufbringen. Nun ist aber schon vielfältig dargethan, daß besagtes Dispensationsrecht dem Papste (*) zugehöre: folglich ist die Neuerung, welche H. Luigi einführen möchte, ein Traum, eine Chimäre, die seinem vorgeblichen geometrischen Genie wenig Ehre macht. Deshalben übergehen wir gerne verschiedene andere, in den vorhergehenden §§. und auch im letzten über die falschen Sätze des H. Luigi gemachte Bemerkungen. Jedoch dörfte vielleicht mancher Leser beim Beschluß des Werkes wünschen, der ungenannte Verfasser möchte sein Kompliment, das er dem Herrn Kanonikus (S. 80.) macht, etwas deutlicher vorgetragen haben, damit er nicht von seinen richtigen Grundsätzen abzuweichen schiene. Uebrigens ist sein Sendschreiben reich an ächten, und richtigen Begriffen.

Die

(*) Daß es aber dem Papste allein zugehöre? Dies ist nicht dargethan, wird nie dargethan werden.

Die wahre Religion war allzeit, und wird allzeit die nämliche bleiben, wenn gleich ihr Aeusserliches veränderlich ist. Gott, der beide gestiftet, hat zu allen Zeiten gleiche Sorgfalt für beide bewiesen, wenn sich Jemand erkühnte, sie umzuändern, und ohne rechtmäßige Gewalt, welche er im N. B. der Kirche allein ertheilt hat, in sie einzugreifen. 1784. 2. Bände in 8. Ohne Druckort und Namen des Verfassers.

## 1. Abschnitt.

Der Verfasser des gegenwärtigen Werkes, von dem wir weder den Namen, noch den Ort, wo er es drucken lies, kennen, betheuert in seinem Vorberichte an den Leser, daß die Liebe zur Wahrheit, zu deren Nachtheil er mit inniger Wehmuth so viele verschworen sähe, ihn vorzüglich angetrieben habe, sich ihrer anzunehmen, und den Einfältigen den Schleier von den Augen wegzureissen. An diese richtet er sein Werkchen. Es ist in zween Theile abgetheilt. S. 7. schreibt er: „Ich wollte „mich nicht bei dem Beweise einiger Wahrheiten „aufhalten, welches ich schlechterdings hätte thun „müssen, wenn ich für gewisse große Geister unsers Zeitalters geschrieben hätte, die, um für „vorurtheillos, und stark angesehen zu werden, „alles wegläugnen, und selbst die heiligsten Punkte „der Religion verlachen.“ Wir halten uns für verpflichtet, seine gute Meinung zu loben, ob wir schon glauben, er hätte sie vielleicht besser bewerkstelligt, wenn er seine Grundsätze mit mehr Präcision dargestellt,

gestellt, sie nicht so oft bis zum Eckel wiederholt, einige Materien, worüber kein Katholik zweifeln kann, flüchtig berührt, jenes aber, woran ein wahrer Gläubiger sich halten muß, um in seiner Religion sicher zu sein, unter einen richtigen Gesichtspunkt gebracht hätte. Dies ist ein kleiner Fehler, den wir in Ansehung des Eifers, womit unser Verfasser für die Gerechtsame der Kirche streitet, leicht übersehen können.

Der erste Theil des Werkchens hat 6 Hauptstücke. Im ersten beweißt er, das alte auserwählte Volk habe, da es an den wahren Gott, und dem nach des Adams Sündenfalle den ersten Vätern versprochenen Messias geglaubt, die nämliche Religion gehabt, die wir auch haben, da wir an Jesum Christum, als schon gekommen, glauben; und folglich sein alle Auserwählte, die vor der Menschwerdung auf Erden lebten, gerechtfertigt und selig worden, gleichwie die Kinder der katholischen Kirche auch gerechtfertigt und selig werden, nämlich durch die blosse Gnade Jesu Christi. Nichtsdestoweniger war diese Religion von der unsrigen verschieden im äußerlichen Gottesdienste, in der Ausübung der Kirchengebräuche, gesetzlicher Cäremonien, und Opfer. Der Verfasser zeigt im zweiten Hauptstücke, wie sorgfältig Gott auch bei den alten Gläubigen auf die genaue Beobachtung der innern sowohl als äussern Religion gedrungen habe. Dies zu erproben, durchgeht unser Verf. das alte Testament, und erzählt im dritten Hauptstücke die von Gott über die Hebräer verhängten Strafen, weil sie die innerliche Religion schändeten,

ten, da sie von der Anbethung des einzigen wahren Gottes zum falschen Götterdienste übergiengen. Im vierten beschreibt er die Drangsalen, womit sie allemal heimgesucht wurden, so oft sie sich erfrechten, die Cäremonien und heiligen Gebräuche, die er für den äußern Religionsdienst verordnet hatte, zu verletzen, oder wenn einige aus ihnen sich eigenmächtig zu geistlichen Verrichtungen eindrangen, oder sie nicht so verrichteten, wie er's geboten hatte.

(Wird fortgesetzt).

# Kirchliche Merkwürdigkeiten.

## Aus Kaminiek, der Hauptstadt der pohlnischen Woiwodschaft Podolien.

Wir erblicken hier gegen das Ende des 18. Jahrhunderts einen Auftritt der Barbarei, der nicht allein den sanften Geist des Evangeliums, sondern die ganze Menschheit beleidigt! Wir erblicken aber zugleich einen Auftritt jener gerechten Strenge, welche die besten Zeiten der Kirche zieren würde! In dem Bißthume Kaminiek, der Hauptstadt Podoliens, einer pohlnischen Provinz, wo es viele wilden Thiere giebt, ereignete sich folgende Geschichte: Ein gewisser Priester, mit Namen Onuphrius Paschi, von der griechisch-unirten Kirche, und Pfarrer zu Kuniszezowach, vernahm, daß ein sicherer Matthias Zingari, der in seinem Pfarrsprengel wohnte, sein Weib umgebracht hätte, und lies sich entweder durch übel verstandenen Eifer, oder durch Unwissenheit, oder durch diese und andere Ursachen zugleich verleiten, dem dasigen Justizbeamten, der

den

den Thäter eines so entsetzlichen Verbrechens gehörig bestrafen wollte, auf eine besondere Art mitzuwirken. Er begleitete die Leute, die ihn aufsuchen mußten, befand sich bei dessen Verhaftnehmung und Transport, ja sogar alsdenn, da man den Unseligen mit einem Stricke am Hals hinter dem Sarge seiner ermordeten Gattinn, als er zur Kirche getragen wurde, daherschleppte. Das war noch nicht alles. Der Missethäter wurde verdammt, an die Leiche seiner Frau aufgebunden, und so mit ihr lebendig begraben zu werden. Der Pfarrer hielt für die Frau die Seelenmesse, bereitete den Mörder zum Tode, und hörte ihn Beicht. Seine Pfarrkinder fragten ihn deswegen; aber er tadelte nicht allein das unmenschliche Verfahren des Richters nicht, sondern hies sogar alles gut, und befahl dem Elenden ins Grab hinabzusteigen, und sich über den Leichnam seiner ermordeten Frau hinzustrecken. Darauf warf er mit eignen Händen Erde auf ihn, und sogleich wurde das Grab zugescharrt. So wurden beide, Mann und Weib, jener lebendig, diese todt miteinander eingegraben.

Da dieses grausame Betragen des Pfarrers bekannt wurde, wurde er vor Gericht gefodert, und als Mitschuldiger eines entsetzlichen und freiwilligen Mordes angeklagt. Daher ward er für irregulär erklärt, seiner Pfarrei entsetzt, und eingekerkert. Er saß anderthalb Jahre im Gefängnis, und mußte auch nach der Hand noch allerhand geistliche Strafen für sein Verbrechen ausstehen. Auch seine Pfarrkinder wurden zu einer Geldbuße verdammt, von der wir aber nicht wissen, wie weit sie sich beloffen habe.

Der

Der Pfarrer hatte nun alles erfüllt, was ihm sowohl von Seite des Fiskus, als des Kirchentribunals auferlegt worden, und nahm mit vieler Demuth und herzlicher Reue, seine Zuflucht nach Rom, um von der zugezogenen Irregularität ledig gesprochen zu werden. Sein Ansuchen war durch die nachdrücklichsten Empfehlungen des Bischofs unterstützt, von dem er auch ein Attestat brachte, daß sein voriger Lebenswandel immer rechtschaffen gewesen sei, und er nun, weil er von der Pfarre gekommen, im äußersten Elend schmachte, und nichts zu leben habe. Daher, sagt der Bischof in seinem Schreiben, empfehle ich ihn der heil. Kongregation allerunterthänigst zu Gnaden.

Nachher wurde in der Kongregation des Konciliums (*) die Frage vorgelegt, ob man zu Gunsten dieses Pfarrers bei Sr. Päpstl. Heiligkeit um die Dispense von der Irregularität nachsuchen sollte: An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione ab irregularitate: Es wurde aber den 30. Julii resolvirt: Abgeschlagen, und zwar ohne Hoffnung der Gnade.

Man muß sich erinnern, daß der Theil von Pohlen, wo der hier erzählte Vorfall sich ereignet, den Ueberfällen der Tartarn ausgesetzt sei, bey denen es Sitte sein soll, derlei Verbrechen mit ebensolcher Strafe, wie der unglückliche Zingari erlitten hat, zu belegen.

---

(*) Jene, die eigends zur Auslegung der Trientischen Synode aufgestellt ist.

# Römisches Kirchenjournal

## Ersten Jahrgangs

## X. Stück.

Den 22. Septemb. 1785.

## London.

Della rilevazione per la Confessione. Von der Entdeckung aus der Ohrenbeichte. In der allgemeinen Korrespondenz S. 504.

### I. Abschnitt.

Jeder Irrthum ist ein Triumphbogen der Wahrheit. Er mag die Geburt der Unwissenheit oder der arglistigsten Bosheit sein, so muß er doch allemal sich wieder in jene Finsternisse hüllen, aus denen er unglücklicher Weise hervorgekommen ist. In gegenwärtigem Artikel der A. K. wird ein auf die alten Kirchengesetze gegründeter Ausspruch vier römischer Päpste vor dem lügnerischen Richterstule der Philosophie eines theologischen Irrthums und Widerspruches gegen besagte ehrwürdige Kirchengesetze beschuldigt. Die Beschuldigung aber ist so offenbar falsch, daß sie der Spitzfindigkeit der Ankläger wenig

Ehre macht; sie müßten es nur für eine Ehre halten, daß man aus ihrer Inzicht eine Folge zieht, die weit gefährlicher ist, als die Inzicht selbst. Aber hören wir die Herren Korrespondenten selbst. „Man muß beobachten, sagen sie, „daß der Römische Hof (das ist, die Römische „Kirche*) nicht wollte, daß man aus der Beichte „reden sollte, wenn es um das Leben der Souve„raine zu thun war: hingegen die Beichtväter „verband, jene, welche von ihren Beichtkindern „angeklagt würden, daß sie sie verführt, oder zu „schändlichen Sünden misbraucht hätten, bei den „Inquisitoren anzugeben. Paul IV, Pius IV, „Klemens VIII, Gregor XV. geboten diese An„zeige; und doch — sagen die Kompilatoren „ferner — haben die alten Kanonen, und na„mentlich die Verordnung des III (soll heißen: „IV) Lateranischen Konciliums jedem Priester, „der irgend etwas, es sei, was es wolle, aus „der Beichte entdeckt, die Strafe des Interdikts, „und der Einkerkerung auf ewig bestimmt. Aber „das ist noch nicht alles. Vier Päpste im XVI „und XVII. Jahrhunderte gebieten die Ent„deckung einer Unkeuschheitsünde, und erlauben „nicht die Entdeckung eines Vatermords. Ein „Frauenzimmer beichtet, und sagt vor einem „Karmeliten, es habe sie ein Franciskaner ver„führt: flugs muß der Karmelit den Franciska„ner

(*) Nicht doch! Der Römische Hof und die Römische Kirche sind in den Köpfen aufgeklärter, katholischer Kanonisten nicht einerlei.

„ner angeben. — Ein fanatischer Meuchelmör„der, der glaubt, Gott einen Dienst zu erzeigen, „wenn er seinen Fürsten umbrächte, fragt seinen „Beichtvater um Rath; der Beichtvater wird „ein Gottesschänder, wenn er das Leben seines „Souverains rettet.“ So sucht er mit lächerlich aufeinander gehäuften Unwahrheiten die Theologen, die Päpste, das Beichtsiegel, die Beichte selbst vor dem Richterstule der Philosophie herabzusetzen.

Weil die Kompilatoren zugeben, die obengenannten römischen Oberbischöfe haben das Gesetz, wovon wir reden, gemacht, wird es uns erlaubt sein, blos die Worte des zweiten und letzten aus besagten Päpsten, nämlich Pius IV. und Gregors des XV. anzuführen. Die vier Päpste, welche in der Anklage vorkommen, sind die oben schon genannten. Nun zur Sache. Pius IV. sagt in seiner Konstitution: Quum sicut nuper, herausgegeben im Jahre 1561. zu dem Bischofe von Sevilien §. 1. **Wir ... befehlen und gebieten hiemit, daß du entweder selbst oder durch andre .... gegen alle und jede besagter Verbrechen (nämlich der Sollicitation, oder Anreizung zur Unkeuschheit in der Beichte) halber ... berüchtigte Priester ... verfahren, und die schuldig befundenen nach Maßgabe ihrer Vergehungen strafen sollest, wie es Rechtens ist u. s. w.** Dies ist das Gesetz Pius IV, worinn kein Wort vorkömmt, daß die Beichtväter diejenigen, welche von ihren Beichtkindern we-

gen der Verführung angeklagt werden, zu denunziren verbunden seien. Der Papst befiehlt nur dem Bischofe, er solle gegen derlei gottesschänderische, wegen obigen Verbrechens berüchtigte Priester, nach Recht verfahren.

Mithin denken die Herren Korrespondenten, der diesfalls schuldige Beichtvater könne nur von einem andern, der das, in der Beichthandlung begangene Sollicitations-Vergehen eines Beichtvaters in der Beichte gehört hat, berüchtigt werden. Wollen wir den Kompilatoren einen Vernunftschluß zutrauen, so ist dies die Folge ihrer Behauptung. Aber so logisch-richtig sie auch ist, so falsch ist sie. Kann sich etwa nicht auch der Beichtvater selbst diffamiren, oder durch die sollicitirte Weibsperson diffamirt werden? Wissen sie vielleicht nicht, daß Leute, die unverschämt genug waren, so eine schwarze That auszuüben, auch oft unvorsichtig und dreist genug sind, ihren verabscheuungswürdigen Gesellen ihre begangene Unkeuschheitsünde mit einer Art höllischen Vergnügens zu erzählen? So machen's wenigst diejenigen, welche schon tief in der Bosheit eingewurzelt sind. Ein Priester, der in Verwaltung des Busesakraments so weit kömmt, daß er seinem Beichtkinde statt der geistlichen Arznei, die er ihm schuldig ist, tödtliches Gift eingiebt, wird wohl ein solcher hernach in der Bosheit ein anderer Mensch sein? Wird er so behutsam, so vorsichtig sein, daß er seinen Vertrauten das scheusliche Laster nicht allen seinen noch so gottesschänderischen Umständen nicht im

galan-

galanten Tone erzählt? Wie viele giebt's nicht, die sich mit ihren größten Verbrechen rühmen!

Ferner hat entweder die Beichttochter in das Ansinnen des lasterhaften Priesters eingewilligt, oder nicht. Hat sie es; warum sollte sie, da sie entweder aus angeborner Schwachheit ihres Geschlechts, oder aus einer eingealterten Bosheit so geneigt ist, ihre und anderer Leute Geheimnisse zu verrathen, nicht auch hier und dort andern den gottlosen Schritt des unwürdigen Priesters entdeckt haben? Folglich konnte dieser anfänglich durch sich selbst, oder durch die sollicitirte Person, hernach aber auch von andern, die von der Sache gehört haben möchten, verschrien werden.

Doch die Bulle Gregors XV. überweiset ihre Anklage der offenbaren Falschheit. Dieser ist der letzte von den beklagten Päpsten; mithin wird er uns die Entscheidungen seiner Vorfahrer aufs beste und zuverlässigste erklären können. Nun dieser erneuerte im Jahre 1622. die Konstitution Pius IV, und dehnte sie auf die ganze katholische Kirche aus. Er erklärt noch dazu, wem es zustehe, die der Sollicitation schuldigen Beichtväter anzugeben. §. VII. sagt er: „Wir gebieten allen Beichtvätern, ihre Beichtkinder, von denen sie wissen, daß sie von andern sind sollicitirt worden, zu ermahnen, daß sie schuldig sind, die sollicitirenden, oder auf obige Art sich betragenden Beichtväter bei den Inquisitoren oder ihren Ordinarien anzugeben. Woferne sie aber dies unterlassen, oder den Beichtkindern beibringen sollten, sie seien

nicht verbunden, die sollicitirenden Beichtväter zu denunziren, so sollen gemeldte Ordinarien und Inquisitoren dieselben nach Maßstabe ihrer Schuld abstrafen. Wer da noch nicht genug sieht, der gestehe ein, daß er blind sei. Gregor XV. legt den Priestern, welche Beichte hören, nicht die Pflicht auf, die sollicitirenden Beichtväter anzugeben; sondern befiehlt ihnen nur, den sollicitirten Personen einzuschärfen, daß sie schuldig sind, die Sache bei dem Ordinario oder der Inquisition anzubringen (*). Also sind die Päpste durch obiges Gesetz in keinen Widerspruch mit den alten Kanonen, oder der Lateranischen Synode verfallen.

(Wird fortgesetzt).

Die wahre Religion war allzeit, und wird allzeit die nämliche bleiben, wenn gleich ihr Aeusserliches veränderlich ist. Gott, der beide gestiftet, hat zu allen Zeiten gleiche Sorgfalt für beide bewiesen, wenn sich Jemand erkühnte, sie umzuändern, u. ohne rechtmäßige Gewalt, welche er im N. B. der Kirche allein ertheilt hat, in sie einzugreifen. 1784. 2. Bände in 8. Ohne Druckort und Namen des Verfassers.



(*) Deutlicher: Die Päpste wollen nicht, daß der Beichtvater den Sollicitanten unmittelbar, sondern nur mittelbar, nämlich durch das sollicitirte Beichtkind angebe!!

## II. u. letzter Abschnitt.

Nicht weniger streng verfuhr Gott im Gnadengesetze gegen alle diejenigen, die es je wagten, durch eigenmächtige Eingriffe in den Glauben, oder in die Kirchengebräuche und Kirchenzucht die Religion umzuändern. Der Verf. erzählt deshalben im V. Hauptst. die strengen Züchtigungen, welche die göttliche Gerechtigkeit über so manche unglückliche Erfinder und Anhänger irriger Lehrsätze verhängt hat. Im letzten Hauptstücke des ersten Theils beweißt er, wie sorgfältig Gott immer gewacht habe, die Religion seiner Gläubigen von allen Irrthümern zu bewahren, da er ihnen den Umgang mit den Ungläubigen und Anhängern falscher Sekten verbot. „Weil es heutzutage, sagt „er S. 117, Leute giebt, die kühn genug sind, zu „behaupten, die Verschiedenheit in der Religion „sei etwas Gleichgültiges, und folglich könne man „in einem Reiche oder Staate die Vermischung „mehrerer Sekten dulden, oder zulassen, wenn sie „für das politische Wohl des Staates zuträglich „ist (*).“ Hierauf zeigt er weitläufig, wie sehr die Meinung dieser neuen Lehrer, überhaupt zu reden, den Aussprüchen der Schrift sowohl alten, als neuen Bundes widerspricht. Zuförderst beschreibt er, wie unverbrüchlich die Hebräer dieses göttliche



(*) Der Uebersetzer bittet, ihn hier blos als Uebersetzer, der am Original nichts weglassen, nichts ändern darf, zu betrachten, und dergleichen Stellen ein für allemal nicht auf seine Rechnung zu schreiben.

Gebot gehalten haben, wie ihnen kein einziger Grund hinreichend dünkte, sich darüber wegzusetzen, besonders, da Gott sie immer mehr darinn bestärkte, indem er diejenigen, so es auf was immer für eine Art übertreten hatten, allemal strafte. Sodann kömmt er auf's neue Testament, und beruft sich auf die Worte des H. Paulus 2. Timoth. II. aus welchem Briefe er verschiedene Zeugnisse aufbringt, um den Grund anzugeben, warum sich jeder vor dem Umgange und den Unterredungen mit Sektirern in acht nehmen solle. „Weil „nämlich (schreibt er) ihre Gespräche unvermerkt, „wie ein Krebsschade, fortschleichen, und nach und „nach dem, der sie anhört, Kopf und Herz verder„ben, indem sie ihm das Uebel dessen, mit dem er „umgeht und redet, mittheilet. Zum Beweise dieser pestilenzischen Wirkung führt der H. Paulus „das Beispiel der mit ihm gleichzeitigen Kätzer Hymenäus und Philetus an, welche durch ihre verkehrten Raisonnements einige aus den ersten „Christen um den Glauben brachten, und zu Kätzern machten, weswegen er auch zu dem Timotheus sagt: O mein Timotheus! wache fleißig „über dich selbst, und horche nicht auf das leere „Geschwätze derer, welche das Herz zur Gottlosigkeit verleiten.“

Hierauf erinnert er, daß der Umgang mit den Kätzern noch weit gefährlicher sei, als der Umgang mit den Heiden. Die Meinungen und Handlungen der letztern sind zu offenbar häßlich und abscheulich, als daß sie nicht jedem noch nicht ganz verderbten Katholiken durch den blossen Anblick

Schrecken und Abscheu einflößen sollten. Hingegen können die Trugschlüsse und Erdichtungen der Kätzer, unter dem Scheine einer angenommenen Frömmigkeit, jeden auch noch so mäßigen und rechtschaffenen Gläubigen verführen. Am Ende führt er noch allerhand solide Gründe an, um zu erweisen, daß die Duldung verschiedner Sekten verboten sei. — Man hätte freilich wünschen mögen, ein so wichtiger Gegenstand wäre mit den Zeugnissen der Väter und der Kirchengeschichte belegt. Man hätte wünschen mögen, der Verfasser zeigte uns die besondern Ausnahmen dieses allgemeinen Gesetzes, und die Weise, wie man sich in solchen Orten, wo den Heiden, Juden und Kätzern erlaubt ist, unter Katholiken zu leben, benehmen solle. Der zweite Theil hat wieder sechs Hauptstücke, die wohl hätten kürzer sein können. Im ersten handelt er von der Schwäche des menschlichen Verstandes, und zeigt, wie leicht er sich in der Wahl und Weise des äussern Gottesdienstes, den wir doch Gotte, selbst nach den Vorschriften der natürlichen Religion, schuldig sind, irren könne; woraus er denn die Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung erweißt, nicht anderst, als wenn er gegen Ungläubige schriebe. Er zeigt ferner, daß, wenn Gott im alten Bunde alle auch die kleinsten gesetzlichen Ceremonien auf's genaueste bestimmte, er auch im Neuen nicht weniger für die gute Ordnung und Kirchenzucht sorgte, indem dieser das Ende und der Zweck der Synagoge war. „Weil „aber Christus, fährt der Verf. fort, der von ihm „gestifteten Kirche gar wenige Vorschriften in An-

„sehung gottseliger Werke und der sinnlichen ihm „zu erzeigenden Verehrung gegeben hat, mußte er „andern dieses Geschäffte überlassen, und die dazu „nöthige Vollmacht ertheilen.“ Wirklich ertheilte er auch der Kirche und ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem H. Petrus, und in ihm seinen Nachfolgern die Gewalt, unter den Gläubigen die Reinigkeit der Lehre zu erhalten, und den äusserlichen Religionsdienst, oder die Kirchenzucht einzurichten. Aus der Schrift genommene Proben der Kirchengewalt, und des dem H. Petrus aus göttlichem Rechte zukommenden sowohl Ehren- als Jurisdiktions-Primats machen den Inhalt des zweiten Hauptstückes aus, worinn er die Trugschlüsse der Neuern, welche die Schrift nach ihrem Selbstdünkel erklären wollen, anstößt und widerlegt.

In der Folge beweißt er, daß dem Papste, kraft dieses Primats, nicht allein die Verwahrung der in der Kirche niedergelegten wahren Lehre, sondern auch die unumschränkte Gewalt zustehe, Disciplinalgesetze zum Besten der ganzen Kirche vorzuschreiben, denen alle und jede Gläubige, ja alle Particularkirchen, wenigstens distributiv genommen, zu gehorchen verpflichtet sind. Daher erprobt er, daß nicht jeder Bischof, oder jede Partikularkirche selbst anordnen, und Disciplinalgesetze machen könne, weil daraus eine immerwährende Disharmonie und schreckliche Verwirrung in der Kirche entstehen würde. Denn was wäre das nicht für eine Unordnung, wenn eine der Partikularkirchen heute umänderte, was gestern war, und morgen wie-

wieder annähme, was sie eben izt verworfen hatte? Doch hätte unser Verfasser, um von solchen Gegenständen mit mehr Präcision zu reden, uns die zweierlei Arten der Kirchenzucht, die allgemeine, und partikuläre, die wohl voneinander zu unterscheiden sind, anzeigen sollen; um zu zeigen, was für eine Gewalt wir in Ansehung der einen und der andern sowohl im Körper der allgemeinen Kirche, als im Römischen Papste erkennen müssen. „Die Kirchenverordnungen, sagt Valasio, sind zweierlei; „einige sind für eine Partikularkirche, oder auch „ganze Provinz gemacht; andere gehören für die „allgemeine Kirche. Die Verordnungen von der „ersten Art, wie da sind die Bußgesetze des Dionysius von Alexandrien, des Petrus, Basilius, „u. s. w. können von jedem Bischofe, besonders „wenn er unter einem andern Patriarchen steht, „ohne Einwilligung des Papstes gemacht werden. „Aber die von der zweiten Art haben keine Kraft „ohne Einwilligung des Römischen Bischofes, „weil er Primas der ganzen Kirche ist, wie Ferrand an den Anatolius schreibt: Dem die „übrige Bischöfe über alle weitaussehende Geschäffte, Relation abstatten müssen.“ Daher können die Bischöfe für ihre Kirchensprengel immer einige Partikulargesetze vorschreiben, ohne deswegen gegen die allgemeinen zu verstoßen.

Nun kommen wir zu unserm Verf. zurück. Nachdem er im dritten Hauptstücke dargethan hat, daß die einfache (*) Kirchenzucht abänderlich sei, zeigt er,

(*) Nicht mit einem Dogma verflochtene.

er, daß nur die Kirche, und der Papst, und sonst Niemand die Macht besitze, sie abzuändern, oder aufzuheben, je nachdem es die Umstände des Orts, der Zeit, und der Personen erheischen.„ Denn, sagt „er S. 84, die Gewalt, Dekrete und Kanonen „zu machen, wäre unnütz und lächerlich in der „Kirche und ihrem Oberhaupte; wenn andere um„ändern, und annulliren könnten, was diese De„krete und Kanonen vorschreiben.“ Daraus folgt, daß der Papst, weil die einzelen und zertheilten Bischöfe nicht in allen Fällen in einem Universalgesetze dispensiren, auch nicht zu einem Concilio zusammenkommen können, selbst nach Düpins Behauptung, nicht allein in seinen eigenen Gesetzen, sondern auch in den Gesetzen eines allgemeinen Konciliums alsdenn weislich dispensiren könne, wo das nämliche Concilium selbst dispensiren würde. Diese Gewalt besaß von jeher der Römische Bischof kraft seines von der ganzen katholischen Welt anerkannten Primats. Dies wird um so gewisser, da die Kirchenzucht genau mit der innern Religion, oder dem Glauben verbunden ist, wie es der Verf. im vierten Hauptst. darthut. Denn jede wahre, oder falsche Religion hat ihre eignen Lehrsätze, die sie ihren Anhängern zu glauben, und gewisse äusserliche Gebräuche und Cäremonien, die sie ihnen zur Ehre Gottes auszuüben gebeut, um mit diesen Handlungen den innern Glauben auszudrücken, nach welchem die Cäremonien so viel möglich eingerichtet sind. Daher wurden die Gläubigen, welche unter Heiden wohnten, erkannt, und öfters als Christen

angegeben; und eben daher haben die Neuerer sich allzeit äusserst bestrebt, nachdem sie die Dogmen unserer Kirche unter die Füße getreten, auch die Kirchenzucht aufzuheben, und dafür eine andere, auf ihre irrige Meinungen passende einzuführen. Zufolge dieser Wahrheit, fährt unser Verf. fort, gegen einige heutigen Schriftsteller zu erweisen, daß die weltlichen Fürsten die festgesetzte Kirchenzucht nicht abändern oder abolizen können. Im fünften Hauptstücke zeigt er durch mehrere historische Thatsachen, wie sehr sich diejenigen oft verirrten, welche sich ohne rechtmäßige Gewalt in die Geschäffte der katholischen Religion einmischen wollten. Ferner zeigt er auch die Unfälle, welche einigen schon in diesem Leben zugeschickt worden. Im letzten Hauptstücke erzählt er in die Länge die schrecklichen Uebel, Revolutionen, Unordnungen und Zerrüttungen, welche sich in verschiednen Städten und Provinzen nur von Europa eräugneten, weil man es wagte, in der Lehre und der Kirchenzucht zu neuern. Woraus er denn darthut, daß es auch nach der menschlichen Klugheit nicht verträglich sei, ohne rechtmäßige Gewalt etwas daran zu ändern. Er beschließt endlich sein Werk mit den Worten des H. Hieronymus in seinem Briefe an Theoph.

„Wisse, daß uns nichts so nahe am Herzen liegt,
„als die Rechte Christi zu behaupten, die Markesteine der Väter nicht umzusetzen, und nie zu
„vergessen, daß der Römische Glaube durch den
„Mund des Apostels gepriesen worden.„

# Kirchliche Merkwürdigkeiten.

## Fabbriano in der Ankonitanischen Mark.

### Apostolisches Schreiben des heiligsten Vaters und Herrn Herrn Pius VI. Röm. Papstes, wodurch das Fabbriano'sche Bistum vom Kameriniſchen abgesondert, Nateglia zu einer bischöflichen Stadt wieder hergestellt, und in so ferne es vonnöthen wäre, aufs neue ernennt, und der Kirche vom Fabbriano zu gleichen Vorrechten einverleibt wird.

1785.

---

Die Stiftung der Bistümer ist einer der interessantesten Punkte in der Kirchengeschichte. Jene, welche ihren Werth kennen, und ihre Bestandtheile zu schätzen wissen, werden nicht jenen Eckel daran fühlen, der die Ignoranten befällt, welche ihre ganze Nahrung in der Lektion hochaufgedunsteter, aber sinn- und substanzloser Schriften finden, und die kirchlichen Merkwürdigkeiten verachten, weil sie ihren eitelen Vorwitz nicht sättigen, so fähig sie auch sind, ein Christenherz zu bilden. Wir suchen nur den Beifall weiser und rechtschaffner Männer, und finden uns daher verbunden, hier einen Auszug des apostolischen Schreibens zu liefern, kraft dessen in der Stadt Fabbriano ein neues Bistum errichtet, der Bischofsitz von Nateglia in seine alten Ehren wieder eingesetzt, und mit gleichen Rechten mit dem andern verschwistert wird. Da die Bischöfe die Hauptpersonen in der Kirchengeschichte sind, indem sie zur Regierung der Kirche

von

von Gott bestimmt worden, so erhellet deutlich, daß von der Stiftung und guten Ordnung der Bischofsitze, die gute Einrichtung der allgemeinen Kirche, die Beobachtung der Zucht, und das Heil der Seelen abhängt. Daher hatte die afrikanische Kirche, welche nach einmüthigem Geständnisse der Alten, durch mehrere Jahrhunderte eine von den bestpolizirten in der Welt war, so viele Bischoffitze. In einem nicht gar zu grossen Raum weniger Provinzen zählte sie über 500 solche Bischoffitze. Der H. Augustin, die größte Zierde derselben, erkannte, daß seine Diöcese zu weitschichtig wäre, als daß er sie mit der erfoderlichen Sorgfalt regieren könnte; er ließ sich also von seinem Eifer, womit er für das Seelenheil brannte, zu dem freiwilligen Entschluße bringen, seine Diöcese zu zertheilen, und sich eines theils seiner Jurisdiktion zu begeben, ohne auf die Schmälerung seines Ansehens, oder seiner Einkünfte zu sehen. Deswegen wurde das Schloß Fussala von der hipponischen Diöcese getrennt, Augustin weihte den neuen Bischof mit seinen eignen Händen, und wollte die Ehre haben, ihn auf diesen Sitz zu erheben. Aber das Jahrhundert der Augustine ist vorbei, und die Welt erinnert sich wenig daran. — Doch so macht es nicht unser heiligste Vater. Durch obige, und mehrere andere, besonders von seinen Vorfahren, den römischen Päpsten gegebene Beispiele, bewogen, entschlossen sich Ihro Heiligkeit zu folgendem Schritte. Sie erkannten, daß die Zertheilung der zwoen von Kamerino, dessen Sprengel noch immer weitschichtig genug bleibt, zu weit entlegnen

eignen Städte zur geistlichen Wohlfart des dortigen zahlreichen Volkes höchst nützlich wäre. Doch wurden zuvor die Gegenvorstellungen des jetzigen Bischofs zu Kamerino, und die genaue Relation der geistlichen und weltlichen Obrigkeit von Fabbriano angehört. Die Relation machte Monsignor Vinci, Erzbischof zu Berit, als hiezu abgeschickter apostolischer Visitator.

Aber die Güte des besten Oberbischofes wollte deswegen, daß sie den Bischof von Kamerino eines theils seiner Bürde entledigte, nicht auch seine Einkünfte schmälern. Diese bleiben unverletzt; da Se. Heiligk. die zwo Städte, Fabbriano und Kamerino, zum ehrbaren und anständigen Unterhalte des neuen Bischofes verbunden haben. Zu diesem wurde ernannt der vortrefliche P. Zopetti, Magister und Exprovinzial der Augustinermönche. So machte es nicht Johann XXII, der bei der Vertheilung des weitschichtigen Bistums von Toulouse, in fünf Diöcesen, allen ihre Einkünfte aus der Masse des ursprünglichen Bistums anwies.

Meteglia

In der Folge des Päpstlichen Briefes wird schicklich bemerkt, daß, gleichwie die Stadt Meteglia in den ersten Jahrhunderten der Kirche, wo es in Italien noch mehr Bischoffitze gab, als heutzutage, ihren eignen Bischof hatte; also auch die Stadt Fabbriano schon von Benedikt XIII. zu einem Bischoffitze erhoben wurde, ob sie gleich mit Kamerino nicht als Tochter, sondern als gleiche Rechte habende Schwester vereint wurde. Hierauf folgen verschiedene Vorschriften für die gute Ordnung der neuen Kirche, und wirthschaftliche Verwaltung ihrer Einkünfte. Doch dies geht uns nicht an, wir enthalten uns also, hierüber mehr ins Detail zu gehen.

Nächsten Donnerstag wird wegen Verhinderung des Uebersetzers kein Bogen ausgegeben werden; übrigens geht hernach wieder alles in der Ordnung.

# Römisches Kirchenjournal

## Ersten Jahrgangs

## XI. Stück.

Den 6. October 1785.

### London.

Della rilevazione per la Confessione. Von der Entdeckung aus der Ohrenbeichte. In der allgemeinen Korrespondenz S. 504.

### II. u. letzter Abschnitt.

Die vierte heilige allgemeine Kirchenversammlung im Lateran verbot allen und jeden Beichtvätern, irgend eine in der Beichte gehörte Sünde zu entdecken. Und das billig. Denn sobald nur eine einzige durch ein positives Gesetz ausgenommen wäre, würde die Vernunft gleich Gründe finden, hundert andre ebenfalls auszunehmen, theils aus dem Vorwande der Gleichheit, theils aus jenem der Aehnlichkeit. Daher würde das göttliche Beichtgebot dem jedem Menschen zuständigen Rechte zu seinem guten Namen, so lange sein Verbrechen geheim ist, widersprechen. Wer würde aber alsdenn noch beichten mögen? Deswegen

verbeut die Kirche, als gesetzmäßige Auslegerinn der göttlichen Gesetze aufs schärfste, irgend eine, vor den Richterstul der Buße gebrachte Sünde aufzudecken, wodurch sie gesetzmäßig erklärt, daß dies der Wille unsers Herrn Jesus Christus, des Stifters, und Gesetzgebers der sakramentalischen Beichte sei. „Wenn ein fanatischer Meuchelmörder, wie die Herrn Kompilatoren schreiben, der „glaubt, Gott einen Dienst zu erzeigen, wenn er „seinen Fürsten umbringt, seinen Beichtvater in „dieser Gewissensangelegenheit um Rath fragt; „wird der Beichtvater ein Gottesschänder, wenn „er das Leben seines Souverains rettet.“ Der Fall ist in der That eine würdige Geburt der abstracktesten Metaphysik. Wenn der Mörder bei seinem Fanatismus noch Licht genug hat, die Pflicht, seinen zweifelhaften Anschlag dem Rathe des Beichtvaters zu unterwerfen, zu erkennen; wird er auch Vernunft genug haben, die Warnungen und Gegenvorstellungen des nämlichen Priesters anzuhören, der ihm die Schwärze seines Vorhabens gewiß zeigen wird. Mithin taugt der vorgelegte Fall gar nichts. Aber nehmen wir die noch weit mehr fanatische Hypothese unserer metaphysischen Korrespondenten an. — Freilich wird der Beichtvater, der den Meuchelmord entdeckt, ein Gottesschänder, wenn der verlangte Rath einen Theil der Beichte ausmacht; aber nicht, wenn er zu diesem Sakrament keinen Bezug mehr hat. Die gesunde Philosophie lehret, beim Konflikt zweier Gebote müsse man das edlere, das nützlichere, das nothwendigere vorziehen.

Wer an die Nothwendigkeit der sakramentalischen Beichte glaubt, und das obengesagte versteht, kann leicht die richtigste Folge daraus herleiten.

Sollten die Herrn Korrespondenten die Verordnungen der benannten Päpste entweder nicht gelesen, oder sich mit ihrem Geiste nicht bekannt gemacht haben? Wir können keines von beiden glauben; sonst müßten wir sie entweder für äußerst verwegen, oder für die größten Dummköpfe halten. Wenn es also nothwendig ist, eine andere wahrscheinlichere, aber den Verfassern zur schlechten Ehre gereichende Folgerung zu ziehen; so kann man sagen, sie haben die heiligen Gesetze der römischen Kirche, oder wohl gar die sakramentalische Beichte der öffentlichen Verachtung aussetzen wollen. Dies liesse sich aus den oben gemachten Bemerkungen leicht schließen.

Lassen wir diese letztere unseligere Folge bei Seite, und machen lieber eine Reflexion über die erste. Es ist eine Maxime der französischen Theologen, daß die päpstlichen Bullen in Frankreich nicht allemal als Universalgesetze anerkannt werden, und doch vertheidigen die Theologen dieser Kirche, welche mit der ganzen katholischen Welt das Beichtsiegel ohne alle Ausnahme beobachtet haben wollen, auch die in den nämlichen Bullen enthaltene Lehre von der Anzeige der sollicitirenden Beichtväter, als recht und billig. Zum Beweise wollen wir nur die berühmte Moral von Grenoble, die Unterrichte des berühmten Rituals von Aleth, den Pontas, die Theologie des Perigueux, und mehrerer anderer anführen, wie es bezeugt

wird in einer Entscheidung vieler Doktoren von der Sorbonne, gegeben den 23 August 1698. Darinn heißt es, „es gebe eine Pflicht von Seite „der Beichtenden, einen Beichtvater, der sie zu „schändlichen Sünden angereizt haben würde, sie „möchten nun darein gewilligt haben, oder nicht, „bei den Obern anzugeben. Darinn kommen die „Schriftsteller ziemlich überein.“ Die Ursachen sind angegeben in der Konstitution Benedikt XIV. welche anfängt Sacramentum vom 1. Jun. 1741. mit folgenden Worten: „Da wir sehn„lich wünschen, von der heiligen Stätte des Beicht„stules alle Gelegenheit zur Unkeuschheit, alle „Verachtung der Sakramente, und Beschim„pfung der Kirche weit zu entfernen, und die . . . „Seelen vor Gefahren zu schützen.“ Wenn es, nach der Aussage des H. Babin, Dekanens der theologischen Fakultät zu Angers, und Verfassers der gelehrten Conferences Ecclesiastiques du Diocèse d'Angers, dem französischen Klerus zum Ruhm gereicht, daß er keine strenge Gesetze brauche, um in seinen Schranken zu bleiben; so muß es auch den Päpstlichen Bullen zu noch größerm Ruhm gereichen, daß sie allemal solche Lehren vortrugen, welche auch von denjenigen, die sie nicht als verbindende Gesetze annehmen, für wahr erkannt werden. Daraus folgt, daß ein Beichtvater, der trotz dem Gesetze sich erfrecht, das Sakrament zur Befriedigung seiner Leidenschaft zu misbrauchen, bei dem Tribunal der Kirche kein Recht mehr zu seinem guten Namen hat, weil er durch sein Verbrechen darauf Verzicht thut.

Flo-

## Florenz.

### Della legittima sepultura dei Christiani nell' Occidente 1785. Von der rechtmäßigen Begräbnis der Christen in der Abendländischen Kirche. 1785. in 8.

### I. Abschnitt.

Der Verfasser dieser Schrift will, ohne sich mit den physischen Gründen abzugeben, deutlich darthun, daß es weder der katholischen Religion, noch der Andacht, noch der alten Kirchenzucht gemäß sei, an solchen Orten, wo die Gottheit angebetet wird, zu begraben. Wir wünschten, ihm nicht sagen zu müssen, daß ihn seine Gelehrsamkeit nicht immer an den rechten Ort geleitet, er aber die Gelehrsamkeit nicht selten dorthin gezwungen habe, wo er sie haben wollte. Wir beklagen uns nicht über einen Schriftsteller, der im Ganzen vieles anbringt, wodurch das Ansehen des Apostolischen Stuls gewinnt; und wenn er auch in vielen Stücken irrt, so halten wir's vielmehr für unrichtig abgeleitete Folgen, als vorsetzliche Behauptung. Das Werk ist in 19. Hauptstücke abgetheilt. In den zwei ersten handelt er von den bürgerlichen Gesetzen der römischen Republik, und der sowohl heidnischen als khristlichen Kaiser, wodurch alle Begräbnisse innerhalb der Städte unter schwehren Strafen verboten worden, und von dem Gehorsam, welchen die ersten Christen denselben leisteten. Im III und IV Hauptstücke

redet er von den Begräbnissen der alten Christen ausser der Stadt längst den öffentlichen Strassen, oder in ihren Gütern. Im V. von der Begräbnis der alten Christen in ihren Leichhöfen ausser der Stadt: im VI. von der Begräbnis innerhalb der auf eben diesen Leichhöfen errichteten Kirchen. Im VII. von der Begräbnis der alten Christen in den kleinen an die Tempel der Heiligen gebauten Zellen ausser der Stadt. Im VIII. von dem Ausspruche des H. Augustins, daß es der Seele des Verstorbenen nichts nütze, in die Zellen neben einer Kirche begraben zu werden. Im IX. von dem eifrigen Bestreben des Papstes Gregors des Großen, den Misbrauch besagter Zellenbegräbnisse auszureuten. Im X. von dem bis in das achte Jahrhundert bestandenen Verbote der Civil- und Kirchengesetze, Jemand in die Kirche zu begraben. Im XI. von der Veranlassung zu der falschen Meinung, die ersten Gläubigen wären in die Kirchen begraben worden. Im XII. von dem Verbote im achten Jahrhunderte, Jemand in die Kirchen zu begraben. Im XIII, XIV, XV. von der im 9, 10, 11. Jahrhunderte geschehenen Einführung der Begräbnisse innerhalb der Städte sowohl in den öffentlichen Leichhöfen, als andern an die Kirchen stossenden Orten. In den drei folgenden Hauptstücken redet er von der im 12, 13, 14. Jahrhunderte geschehenen Einführung der Begräbnisse innerhalb der Kirchen, und wie man angefangen, dieselben zu verkaufen. Endlich handelt er im letzten von den uralten, in einigen Kirchen befindlichen Grabmälern.

Wirk-

Wirklich sind die von den Römern nach dem Beispiele der Griechen gemachten Verbote, Todte innerhalb der Städte zu begraben, allgemein bekannt. Wir können auch nicht zweifeln, ob die ersten Christen sich nach denselben gefügt haben; denn das Christenthum trachtet von seiner Natur aus, die besten Bürger zu bilden. Daher ist's kein Wunder, daß die Römische Kirche, die Lehrmeisterinn aller Gläubigen, alle jene Gesetze der Kaiser, welche mit dem Evangelio, und dem kraft desselben der Kirche zukommenden Ansehen vereinbaren liessen, annahm. Hier bemerkt der Verfasser, daß das Beispiel und Ansehen der Römischen Kirche schon hinlänglich war, alle andre Kirchen zur Annahme derselben zu bewegen. Wenn er aber S. 16. sagt, **die Apostolische Kirche habe fast das ganze zwölfte Jahrhundert durch die bürgerlichen Gesetze der römischen Fürsten beobachtet**, und daraus folgern will, das geistliche Recht sei ein nach dieser Zeit erst entstandenes Recht; so ist das ein Wortspiel; denn die Kirchengesetze, die Kanonen, und die jedem Christen obliegende Verbindlichkeit, sie zu befolgen, sind eben so alt, als die Kirche selbst. Der Verfasser will uns hier in der Hauptsache sagen, das kanonische Recht sei nur auf den Trümmern des bürgerlichen Rechtes gepflanzt worden, weil die Röm. Kirche nach dem XII. Jahrhunderte aufhörte, dieses zu beobachten. Wir erinnern aber unsern Verfasser, daß die Römische Kirche die bürgerlichen Gesetze der Kaiser nicht allein durch zwölf Jahrhunderte, sondern bis auf den heutigen

Tag geschätzt habe; indem wirklich in Rom keine andere, als die vom Justinian zusammengetragenen Gesetze in Ansehung der weltlichen Regierung Statt haben. Aber was beweißt dies alles zu dem Endzwecke des Buches? Die Gesetze der weltlichen Regenten waren nicht allein durch zehn Jahrhunderte, sondern sind größtentheils noch itzt die Gesetze der Kirche in allem, was nicht den Rechten, womit es Gott gefallen hat, sie zu gründen, zuwider läuft. Die Kirche hat ihre unveränderliche Grundregeln, sie hat ihre Gesetze, womit ihre Regierung bestehen kann, ohne viele Gesetze des Staats sich zuzueignen, oder die Ruhe desselben zu stöhren. Sie, und sonst Niemand, ist Herr darüber: sie sucht der Gesellschaft, zu derer Besten sie von Gotte gegründet worden, und unabläßlich erhalten wird, nicht zu schaden, sondern zu nützen: sie weis die Pflichten des Christen mit jenen des Bürgers zu verbinden. Daher sagt der große Konstantin in seinem Briefe an die Synode zu Tyrus: „Uebrigens möget ihr dafür sorgen, daß ihr ohne „Haß und Vorliebe zu Werke geht, sondern nach „den kirchlichen und apostolischen Vorschriften ge„gen Verbrechen und Irrungen schickliche Mittel „ausfindet, damit der Kirche keine Schande an„klebe.“

Die Kirche kann also nicht heilig machen, was aus seiner Natur abergläubisch ist: und der Regent kann mit seinen Gesetzen nicht das Geringste, so der Heiligkeit der Offenbarung widerspricht, vor dem Richterstule des Allerhöchsten rechtfertigen, wie der Verfasser glaubt. Mithin hatte der gott-

selige Monsignor de Vita nicht unrecht, wenn er sagt, die alten Christen würden sich in allem, was nach heidnischem Aberglauben roch, nie nach den Gesetzen der heidnischen Kaiser gerichtet haben. Daher bemerken die Gelehrten, daß die ersten Christen zwar die kaiserlichen Gesetze, welche die Stadtbegräbnisse verboten, befolgten, aber auch sorgfältig sich enthielten, ihre Gräber mit den Abgötterern gemein zu haben. Weil sie also ihre Todten an abgesönderten Orten begraben mußten, um ihre Gebeine nicht mit den Gebeinen der Ungläubigen zu vermengen, wie es nicht allein de Vita, sondern auch Aringhius, Tomasin, Boldetti, Muratori, und Pelliccia bemerkt haben; erfanden sie zuerst unterirrdische Cömeterien, Sandbegräbnisse, Katakomben. (Sieh Pelliccia de Christ. Eccl. Polit. tom. 4. part. 3. pag. 58.) Aber gleichwie unser Verf. von der Beobachtung der Römischen Gesetze den Gebrauch, nicht innerhalb der Städte und in den Kirchen zu begraben, herleitet; also will er uns auch zeigen, wie aus dem vorgeblichen Verfalle der nämlichen Gesetze der Gebrauch, bald in den Städten, bald nahe an den Kirchen, und endlich gar in denselben zu begraben, im IX, X, XI, und XII. Jahrhunderte entstanden sei.

Um seine Ideen in ein richtiges System zu bringen, unterscheidet er die Begräbniskirchen, welche an den Leichhöfen der Christen allgebaut waren, und worinn man für die Verstorbene das Meßopfer verrichtete, von jenen, wo dieses nicht geschah, weil sie weit weg waren. Daher behauptet

er S. 49. daß die Priester, und selbst die Päpste (worinn wir ihm vollkommen beipflichten) sich oft dahin begaben, den Gottesdienst zu verrichten. Aber wir können dies hart mit dem zusammen reimen, was er S. 53, 54. folgg. sagt; wo er behauptet, die besagten Kirchen sein weder geweiht, noch heilig, sondern nur schlechthin gottesdienstlich gewesen; denn bei ihrer Entstehung sei jede Basilika kein geweihter, oder geheiligter, sondern nur reiner Ort gewesen. Um ihn zu heiligen, hätte man ihn einweihen müssen; war er aber einmal eingeweiht, so durfte, nach seiner Meinung, kein Todter mehr dahin begraben werden.

Diese Ideen legt er uns vor, ohne eine Probe davon anzugeben. Dafür verwickelt er sich in Widersprüche. Warum soll man einen Ort nicht heilig nennen, der Gott geweihet war, und wo die erhabnen Geheimnisse der Religion verrichtet wurden? Der H. Optat nennet (contra Parm. l. 3.) eine solche Kirche, worinn ein Grabmal war, ein Haus Gottes. Auch fehlt es unserm Verfasser an Akkuratesse und Gründlichkeit, wenn er von den Basiliken, und ihrem Unterschiede von der Kirche redet. Er will, bis ins achte Jahrhundert habe man nur die Kathedral- und Pfarrkirchen eigentlich Kirchen, die Bethhäuser (Oratorien) hingegen Basiliken geheissen: diese Basiliken sein bei den Christen durch die bischöfliche Einsegnung gottesdienstlich geworden, und man finde nichts von ihnen vor dem sechsten Jahrhunderte. S. 55. Dies alles paßt, um von den

prächti-

prächtigen Basiliken des Kaisers Konstantins nichts zu melden, nicht wohl mit dem zusammen, was er selbst sagt S. 32, 33, wo er von einem Reskript des Papstes Gelasius I. redet, und Seite 57, wo er von dem Papste Markus erzählt, er habe um den Anfang des IV. Jahrhunderts zwo Basiliken gebaut, eine an der Ardeatinerstrasse, wo er begraben liegt, und S. 58, wo er vom Papste Damasus sagt, er sei auf der Ardeatinerstrasse neben seine Mutter und Schwester in seiner Basilika begraben worden. Eben so übel paßt es mit der Geschichte des Bischofes Bricius, des Nachfolgers des Heil. Martinus zusammen, welcher über dieses Heiligen Leichnam eine kleine Basilikam baute. Ferner reimt es sich nicht mit der Geschichte des Bischofes Perpetuus zusammen, der benanntem Bricius nach dem Eustachius nachfolgte, und die kleine Basilikam niederriß, um eine viel grössere zu erbauen, auf derer Kuppel er den Leib des H. Martinus versetzte. (Miro opere aliam ædificavit ampliorem, in cujus absidem &c. Mabill. annal. lib. 1. §. 23). Unser Verfasser fühlte die Stärke dieses aus Thatsachen hergenommenen Beweises, und glaubte, ihm auszuweichen, wenn er nicht allein die Basiliken von den Kirchen, sondern auch die gottesdienstlichen Basiliken von den geweihten und geheiligten Basiliken unterschiede. Da er aber diese Distinktionen nicht mit Proben unterstützt, denken wir, er tadle den Onuphrius Panvinius mit Unrecht, daß er sie nicht gekannt habe. (Wird fortgesetzt).

Kirch-

# Kirchliche Merkwürdigkeiten.

## Babylon.

### Instructio edita jussu Congregationis de Propaganda Fide super jurisdictione Episcopi Latini Babylonensis. Art. I.

### Instruktion über die Jurisdiktion des lateinischen Bischofes zu Babylon, herausgegeben auf Befehl der Kongregation de Propaganda fide.

### I. Abschnitt.

Das historische Stück, welches wir hier liefern, dienet, uns mit dem Zustande vieler katholischen Kirchen im Orient, wovon wir in Europa überhaupt sehr unvollkommene Begriffe haben, bekannt zu machen. Daher glauben wir, den Liebhabern der Kirchengeschichte keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir den Fehler der heutigen europäischen Schriftsteller verbessern, welche sich in ihren Büchern fast durchgängig auf Begebenheiten, die sich in einigen Reichen Europens eräugnet haben, einschränken; und gegen die Methode der Alten, uns die Ohren mit kleinen, oft in einem kleinen Theilchen der Christenheit vorgefallenen Disputen vollschreien, ohne uns den Zustand der allgemeinen durch den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche zu erkennen zu geben. Daher lernet einer, der

zu unsern Zeiten geschriebene Kirchengeschichten ließt, die Kirche nicht kennen, und weis gar nicht, wie es mit dem durch andere Welttheile verbreiteten, beträchtlichen Theile derselben, und vorzüglich in den weitschichtigen Königreichen Asiens aussehe. Man hält sogar viel auf die Geschichte des Herrn Racin. Wenn sie aber auch keinen andern Fehler, als diesen hätte; so wäre das schon genug, ihren geringen Werth zu erkennen. Doch kommen wir auf unser Vorhaben. Die Piece, wovon wir handeln wollen, besteht aus zween Theilen. Der erste ist eine Instruktion, welche die Kongregation de Propaganda an alle lateinische Missionairs im Orient, besonders in Assyrien, Mesopotamien, Bassora, Mussol, und den umliegenden Provinzen ergehen lies: der zweite, welcher den ersten veranlaßte, enthält die Auflösung dreier Zweifel folgendermassen:

I. An welchen Orten, und über welche Personen der Bischof zu Babylon seine Jurisdiktion ausüben könne?

II. Ob und was für eine Jurisdiktion er über die Missionairs von der lateinischen Kirche habe?

III. Ob die Kirche und das Hospitium der Baarfüsser Karmeliten zu Bagdad ihnen, oder dem Bischofe zugehöre?

Die überaus kluge Vorsicht des Herrn Johann Baptist Miroudot du Bourg, erwählten lateinischen Bischofes zu Babylon, erweckte die hier angesetzten Zweifel, welche er beantwortet haben wollte, ehe er die Regierung seiner Kirche übernähme. Er wußte nicht, wohin, und wie weit sich die Jurisdiktion des Bischofes zu Babylon erstreckte, und suchte davon genau unterrichtet zu werden, weswegen er sich an den heiligen Stul wendete. Hierauf versammelte sich auf ausdrücklichen Befehl des glorreichregierenden Papstes die Kongregation de Propaganda. Ehe sie aber die vorgelegten Punkte untersuchte, machte sie eine rührende Ermahnungsrede an alle Missionarien, und andere, welche sich dem ruhmvollen Geschäfte, den Glauben im Orient zu verbreiten, gewidmet haben. Sie empfiehlt ihnen mit vieler Wärme, den Geist des Neides, der Ruhmsucht, des Stolzes, und des Eigennutzes aus ihren Herzen zu verbannen; indem dies die Quellen so mancher Streitigkeiten und Zänkereien sind, welche zuweilen in den dasigen Gegenden zum Nachtheile der Religion, und zum Verderben der Missionairs selbst herrschen. Daher beschwört sie dieselben nach dem Beispiele des Apostels, das Band der Liebe zu erhalten, was es auch immer kosten möge, und ihre Bemühungen und Bestrebungen Gotte, nicht sich selbsten zuzuschreiben; denn weder der pflanzt, ist etwas u. s. w. (1. Kor. VII.) sondern der das Wachsthum giebt, Gott. Wollte

Gott, fährt die Kongregation fort, die Missionairs, besonders die von der lateinischen Kirche, verletzten nie jenen Geist der Einigkeit und brüderlichen Liebe, und nährten nicht unter den Völkern von verschiednem Ritu jenes Mistrauen und Eifersucht, welche der nämliche Apostel an den Korinthiern verdammt, unter denen sich einige rühmten, des Paulus, andere, des Apollo, andere des Kephas Anhänger zu sein; als wenn Christus getheilt, und der Geist des Christenthums nicht der Geist der Einigkeit wäre. Sodenn prägt sie ihnen ein, daß sie zu keinem andern Endzwecke in den Orient geschickt werden, als um den Nationalgeistlichen auszuhelfen, wo ihrer zu wenig sind, oder, wo gar keine sind, ihre Stelle so lange zu versehen, bis diejenigen, welche von der Einheit abgeschnitten sind, wieder in den Schoos der Kirche zurücke gehen, und die Seelsorge über ihre Landsleute übernehmen. Zu welchem Ende die heil. Kongregation solchen bekehrten Seelsorgern die nämlichen Rechte, die nämlichen Würden, die nämliche Gewalt, so sie zuvor hatten, gestattet, in sofern es die Kanonen, und die Kirchenzucht erlauben; worinn sie die Mäßigung des Konciliums zu Nicäa (can. 8.) gegen die Donatisten, Eugens IV. gegen die Griechen und Jakobiten in der Kirchenversammlung zu Florenz, Klemens VIII. gegen die Russen, und Benedikt XIV. gegen die Griechen und Kopten nachahmet. Die lateinischen Missionairs können sich deswegen nicht beklagen, daß ihre

Gewalt

Gewalt, und Jurisdiktion geschmälert werde, indem sie nicht gesandt worden sind, den Nationalgeistlichen ihre Rechte zu nehmen, sondern ihren Abgang zu ersetzen, wie es erhellet aus der Instruktion Benedikt XIV. welche er den zu den Kopten abgeschickten Franziskanern ertheilte, worinn er sie an diese goldene Worte ihres heiligen Vaters erinnert: Wenn ich so viel Weisheit besäße, als Salomon, und arme Priester in ihren Pfarrsprengeln fände, wollte ich doch nimmermehr wider ihren Willen predigen.

(Wird fortgesetzt).

---

Von diesem Römischen Kirchenjournale wird alle Wochen am Donnerstage ein Stück ausgegeben bey Joh. Georg Bullmann, Buchhändler zu Augsburg, wohnhaft in der Fuggerey No. 45.

# Römisches Kirchenjournal
## Ersten Jahrgangs
## XII. Stück.
### Den 13. October 1785.

---

### Florenz.

**Della legittima sepultura dei Christiani nell' Occidente 1785. Von der rechtmäßigen Begräbnis der Christen in der Abendländischen Kirche. 1785. in 8.**

#### II. u. letzter Abschnitt.

Der Verfasser möchte immer einen Unterschied zwischen den Basiliken und Kirchen machen; wenn er nur diesen nicht darinn setzte, daß die Basiliken nichts als Bethäuser gewesen wären; wenn er ferner seine andere Distinktion unter geweihten und gottesdienstlichen Basiliken aufgäbe, wenn er nicht darauf bestünde, diese letztere seien nur kleine Kämmerchen oder Zellen gewesen, dergleichen selbst die ersten anfänglich gewesen waren, wie er im VII. Haupst. behauptet; denn seiner Meinung nach wurden sie blos dadurch geheiligt, daß man die heiligen Aschen

und Gebeine der Apostel und Märtyrer hinein versetzte; und aus Andacht gegen diese wurden sie, besonders nach ergangenem Gesetze des großen Theodosius gegen das Ende des IV. Jahrhunderts, zu großen Gebäuden erweitert. Aber bald nimmt er mit diesen Zellen eine andre Metamorphose vor, und macht sie zu Begräbnissen unter den Galerien der Basiliken und Kirchen, oder aussen um die Mauern herum. Die nämlichen Zellen, welche kurz zuvor zu großen Gebäuden wurden, scheinen nun wieder große Gebäude zu sein, die zu kleinen Zellen zusammschrumpfen; die er Begräbniszellen nennt. Wenn man also irgendwo liest, es sei z. B. dieser oder jener in eine Kirche oder Basilika begraben worden, muß man dies nicht so verstehen, als wäre er inwendig hinein, sondern nur nahe daran begraben worden. Was ist aber dies anders, als ein künstlich ersonnener Zirkel, um den unwidersprechlichen Zeugnissen, wodurch erwiesen wird, daß man schon seit dem IV. Jahrhunderte angefangen habe, in den Kirchen und Basiliken zu begraben, auszuweichen? Ob wir gleich gestehen, daß dieser Gebrauch nicht gleich, sondern nur erst im VI. Jahrhunderte so allgemein wurde, daß jeder, der nur wollte, in die Kirche konnte begraben werden.

Die Alten wissen wirklich nichts von den Distinktionen, die unser Verf. erfindet. Sie gehen den geraden und kürzesten Weg, da sie uns belehren, die Kirchen der Christen seien vor Kon-

stan-

stantins Zeiten gemeiniglich nichts als Privathäuser gewesen, bald kleiner, bald größer, reicher, oder ärmer, je nachdem die Umstände waren. Zur Zeit der Verfolgungen wars den Christen nicht erlaubt, prächtige Gebäude zu ihren Zusammenkünften und gottesdienstlichen Verrichtungen zu haben. Freilich wurden erst unter der Regierung Konstantins zu Rom, und im ganzen Römischen Reiche herrliche Basiliken gebaut, aber es gab doch schon um die Hälfte des zweyten Jahrhunderts ansehnlich große Kirchen, wo sich die Gläubigen versammelten, und ihren Religionsdienst hielten. (S. Justinus des Märtyrers 1. Apologie an den Kaiser Anton. Pius.) Ueberdies wissen wir aus Eusebio, und dem Heil. Papste Kornelio, daß zu ihren, und des Novatianischen Schisma Zeiten, das ist, gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts, zu Rom 46. Priester waren. Nun kommen alle Gelehrte überein, daß diese eben so viele Basiliken oder Pfarrkirchen zu versehen hatten, wie der berühmte Valois in seiner Anmerkung zum Eusebius (Hist. l. 6. c. 43.) schreibt. Dies bestärtigt noch mehr der H. Optat von Mileve, welcher schreibt, zur Zeit der Diokletianischen Verfolgung, das ist, gegen das Ende des nämlichen Jahrhunderts, seien zu Rom über 40. Pfarrkirchen, die man Basiliken nennte, gewesen, worinn die wenigen, nach Rom geflüchteten Donatisten nicht aufgenommen worden. „Man kann doch eine kleine Anzahl Flüchtlinge, „die in vierzig, und mehreren Basiliken keine

„Kollekte halten durften, keine Heerde, oder Volk „heißen (*).“

Der nämliche H. Optatus nennet nicht allein jene Kirchen, so zu Rom, oder in andern großen Städten stunden, Basiliken, sondern auch jene, welche ausser denselben, und an unberühmten Orten stunden; und setzt hinzu, man habe auch den Gebrauch eingeführt, Todte hinein zu begraben. Da er von den Circumcellionen (**), welche alle Katholiken, die ihnen in die Hände fielen, ums Leben brachten, redet, schreibt er: „Zu Oktavium „wurden viele gemordet, viele niedergehauen. „Man kann ihre Leiber noch heutiges Tages nach „den angeweißten Altären oder Tischen zählen. „Da man einige davon in die Basiliken zu begra„ben anfieng, mußte ein gewisser Priester, Kla„rius mit Namen, auf Befehl seines Bischofes „die Todten zu Subdul wieder ausgraben. Daß „dieses von dem Bischofe so befohlen worden, „schließt man daraus, weil es geschehen ist. Man „darf in dem Hause Gottes Niemanden begraben, „und diese hatten es doch häufig gethan (***).“

Daher

(*) Non enim grex aut populus adpellandi fuerant pauci, qui inter quadraginta, & quod excurrit, basilicas locum, ubi colligerent, non habebant. Contra Parm. lib. 2.

(**) Zellenumwohner, oder Umstreicher.

(***) Was diese Stelle des heiligen Optats hier solle, versteht der Uebersetzer nicht. Er gesteht auch, wie viel Mühe es ihn gekostet, aus folgendem Latein, das er dazu nicht im Zusammenhange nach-

Daher wirft der heilige Lehrer diesen Sektirern ihre Grausamkeit vor, mit der sie eine Basilikam profanirt, und zu einem Getraidmagazin für ihre ungemein zahlreiche Sekte umgeschaffen hatten. Dergleichen finden wir auch beim H. Ambrosius; denn jene Basiliken, für die er so eifrig kämpfte, daß sie nur nicht den Arianern in die Hände fielen, waren doch keine kleine Oratorien, oder Zellchen, auch nicht nach dem Mandat des Kaisers Theodosius frischgebaute Kirchen.

Der heilige Kirchenlehrer nennt eine unter ihnen die Alte: in basilica veteri: eine andere die Neue, oder die Größere. Eine heißt Extramurana (die ausser den Mauern gelegene) weil sie ausser der Stadt stund: eine andre Intramurana; weil sie innerhalb der Stadtmauern stund. Wir finden, daß in ihnen allen Altäre waren, und Messen gelesen wurden. „Ich blieb bei meinen (priesterlichen) Verrichtungen — fieng die Messe an . . . Uebergieb die Basi-



---

nachschlagen konnte, einen! erträglichen Sinn herauszubringen. Hier sind die Worte des Optats. In loco Octauensi occisi sunt plurimi, detruncati sunt multi, quorum corpora vsque in hodiernum per dealbatas aras aut mensas poterunt numerari. Ex quorum numero quum aliqui in basilicis sepeliri cœpissent, Clarius Presbyter in loco Subdulensi ab Episcopo suo coactus est, vt insepultam faceret Sepulturam, vnde proditum est, mandatum fuisse fieri, quod factum est, quando nec sepultura in domo Dei exhiberi concessa est, eorum postea convaluerat multitudo. Ibid. l. 3.

silikam, übergieb die Altäre Gottes (*)“ Wir wissen aber nicht, ob darinnen auch Christen begraben lagen; wie man doch nicht sowohl nach dem System unsers Verfassers, als nach der oben angeführten Stelle des H. Optats von Miseve schließen sollte. Wie kam es also, daß unser Verfasser den Muratori und de Vita Träumer und erhitzte Köpfe schimpfen mochte, weil sie die Stadtkirchen von den Vorstadtkirchen unterschieden, und behauptet haben, kraft der allgemeinen Gesetze sei es verboten gewesen, in den ersten, nicht aber, in den letztern, zu begraben. Diese Distinktion gründet sich auf unläugbare Thatsachen; und man kann die daraus fließende Folge nicht verwerfen, wie wir schon bewiesen haben. Noch weniger kann sie der ungenannte Schriftsteller verwerfen, der die Begräbnisbasiliken zu finden wußte.

Ueberdas macht Ambrosius (Brief XIV.) nicht einmal einen Unterschied zwischen Basilika und Kirche, wie ihn unser Verf. macht; sondern Tempel, Kirche, Basilika werden als gleichbedeutende Namen von ihm gebraucht. Wollte man auch zugeben, daß nicht allen Kirchen der Name: Basilika, zugekommen, sondern allenfalls den Kathedral- oder Pfarrkirchen vorbehalten gewesen wäre; so ist es doch ausgemacht, daß allen Basiliken der Name: **Tempel** oder **Kirche** zukam, und daß sowohl in der Kirche, als im Tempel, und in der Basilika das Volk Messe hörte, und der Klerus mit dem Bischofe die Psalmen zu singen pflegte. „Sie kamen an mich, die Basilikam

(*) Worte des H. Ambrosius.

„kam zu übergeben. Ich gab ihnen zur Antwort,
„der Priester könne den Tempel Gottes nicht
„übergeben. Sie erwiederten, der Kaiser hätte es
„befohlen; auch ich muß eine Basilikam haben.
„Den Kaiser gehen die Paläste an, die Kirchen
„den Bischof.... Wir haben mit unsern Brü-
„dern die Psalmen in der Kirche, die kleinere
„Basilika genannt, abgebetet.“ — Hieraus er-
hellet gegen den Ungenannten, daß nicht die Kirche
in Vergleich mit der Basilika, sondern vielmehr
diese gegen jene, nach dem H. Ambrosius, größere
Figur machte; wie es vielleicht Amalarius Fortu-
natus, Walafridus Strabo, und der ungenannte
Verfasser des alten Werkes: De Divinis officiis
&c. Cap. CXXVII. (Bibl. Patr. edit. Paris.
Tom. X.) und die Biographie des Heil. Papstes
Sylvesters im Pontifikalbuche deutlicher zeigen.

Demungeachtet bringt der Verf. zum Be-
weise seines Satzes, es sei nicht erlaubt gewesen,
innerhalb der Kirche zu begraben, ein vorgebliches
Dekret des Papstes Gelasius II. vor, welches
Loaisa in einem Kodex der weltberühmten Bi-
bliothek zu Eskurial (*) will gefunden haben.
Allein, seine Gegner, die für die Kirchenbegräb-
nisse in den ältern Zeiten stehen, zweifeln nicht
ohne Grund (wie er ihnen S. 93. vorwirft) an
der Aechtheit dieses apostolischen Dekrets; indem



(*) Eskurial ist ein 7. Meilen von Madrid gelegenes Dorf, welches wegen dem stattlichen von Philipp II. erbauten Kloster, der überaus prächtigen Kirche, und vorzüglich an Manuskripten, reichen Bibliothek berühmt ist.

die Priester schon durchgängig im IV. Jahrhunderte in die Kirchen und Basiliken, ja gar unter den Altar begraben wurden, wie es der H. Ambrosius bezeugt: Dort gebührt dem Priester seine Ruhestätte, wo er zu opfern pflegte; (angef. Br.) und zu Zeiten des H. Gregors, der dem Pelagius unmittelbar nachfolgte, war die Kirchenbegräbnis Geistlichen und Laien gemein, ohne daß man sich darüber aufhielte. Mithin schmeichelt sich unser Verf. umsonst, wenn er glaubt, das Gegentheil im vorigen Hauptstücke erwiesen zu haben; denn sein ganzer Beweis läuft da hinaus, der Ausdruck: in der Kirche (in ecclesia) bedeute so viel, als nahe an der Kirche, nicht aber innerhalb der Kirche. Wir wollen uns auf die Untersuchung seiner Gründe nicht einlassen, weil sie, unsers Erachtens, nicht der Mühe lohnen: wir wollen uns begnügen, ihm das Gegentheil unwidersprechlich darzuthun.

Der H. Gregor erzählt den Tod des H. Benedikts, der sich eräugnete gegen die Mitte des VI. Jahrhunderts. Er sagt von ihm, er sei in das Oratorium des H. Johannes des Täufers begraben worden, darinn habe er sich eine Grabstätte bauen, und kurz zuvor seine Schwester Scholastika dahin begraben lassen. Daß diese Grabstätte nicht ausserhalb, sondern innerhalb des Oratoriums gewesen, ist aus dem ganzen Zusammenhange ersichtlich. So sieht man auch deutlich, daß derlei Bethäuser von unsern gemeinen Kirchen nicht unterschieden waren; weil Altäre darinn stunden, und das Meßopfer gehalten wurde. Hören

ren wir den H. Gregor selbst: „Da es täglich mit „ihm schlechter wurde, lies er sich den sechsten „Tag von seinen Jüngern in das Oratorium „tragen. Dort rüstete er sich durch Empfan„gung des Leibes und Blutes Christi zum Ab„drucke, stützte seinen schwachen Körper auf den „Händen der Jünger, stand so mit gen Himmel „erhobenen Händen, und hauchte seinen Geist „unter Beten aus.“ Hierauf erzählt er einige, bei dem seligen Hintritte dieses großen Heiligen geschehene Wunder, und fügt hinzu: „Er ward „aber in dem Oratorium des H. Johannes des „Täufers, welches er selbst gebaut, und den „daselbst stehenden Altar des Apollo weggerissen „hatte, beerdigt.“ — Hätten nun die Kirchengesetze diese Art Begräbnisse verboten, oder wären sie gegen die christliche Frömmigkeit gewesen, so hätte sie der H. Benedikt gewiß nicht vor seinem Tode für sich, oder seine Schwester verlangt. Doch wir werden die Gesinnung des H. Gregors noch deutlicher einsehen, wo er die Begräbnis einiger vornehmen Damen, welche unter der Anleitung des nämlichen H. Benedikts, oder vielmehr eines seiner Schüler ein klösterliches Leben führten, beschreibt. Dieser Schüler verklagte die Damen bei den Heiligen, daß er ihnen die dem Frauenzimmer eigene Geschwätzigkeit nicht abgewöhnen könnte. Daher lies sie der fromme Erzvater in seinem Namen warnen, sie sollten sich bessern, sonst würden sie mit nächstem von Gott derb gezüchtigt werden. Weil sie aber nicht anderst wurden, starben sie binnen wenigen Tagen, und

wurden in die Kirche begraben. Da man hernach in der nämlichen Kirche Amt hielt, und der Diakonus gewöhnlichermassen ausrief: Wer nicht kommunicirt, der gehe fort, sah die Amme der Damen, welche für sie öfters die Messe aufopferte, wie sie aus den Gräbern hervor, und aus der Kirche giengen. Weil sie das Ding öfters geschehen sah, daß die verstorbenen Damen auf den Ruf des Diakons hinaus giengen, und nicht in der Kirche (*) bleiben konnten; fiel ihr endlich ein, was der Mann Gottes den armen Mädchen bei Lebzeiten hatte sagen lassen. Denn er hatte gesagt, er wollte ihnen die Kommunion entziehen, wofern sie nicht ihre Sitten und Gespräche verbesserten (**).

Ferner lehrt der heilige Papst, das Begrabenliegen in einer Kirche helfe weiter nichts, als daß es den Gläubigen öfters Gelegenheit giebt, an die Abgestorbenen zu denken, und für sie zu beten. Zur Probe dessen führt er einige Beispiele von verschiedenen Städten an, die er mit dem Ansehen der Bischöfe jener Kirchen, wo sie sich zugetragen, und den Zeugnissen höchst glaubwürdiger Personen unterstützt. Sie dienen eben so zu unserer Absicht, als zu der seinigen. Wir lernen

(*) Blos zu zeigen, daß die Damen in einer Kirche begraben lagen, steht die wunderliche Ammengeschichte da.

(**) Dialog. lib. 2. cap. 23. 27.

kennen daraus, daß seiner Zeit der Gebrauch, in Kirchen zu begraben, ganz gewiß eingeführt war; zugleich auch, daß es ausser den Kirchen Begräbnisse gab. Daher beschließt er seine Erzählung mit diesen ernstlichen, und zu unserer Behauptung vortreflich passenden Reflexion: **Was helfen also den Begrabenen die heiligen Oerter, wenn die Unwürdigen durch Gottes Finger daraus vertrieben werden?** Dial. lib. 4. cap. 50 — 54.

Wenn es darauf ankäme, könnten wir auch Zeugnisse des H. Augustins aufbringen, um den Gebrauch in Kirchen zu begraben, zu erweisen. Vorzüglich würde hiezu sein Werkchen **von der für die Todten zu habenden Sorgfalt** dienen, wovon unser anonyme Verf. keinen bessern Gebrauch zu machen wußte, als er vom H. Gregor gemacht hat. Allein die von uns schon angegebenen Proben leiden keinen Widerspruch. Folglich ist das grundfalsch, was der Verf. im XIX. Hauptst. S. 153. sagt, nämlich die wenigen sehr alten Gräber, die man in Kirchen fände, wären erst im X. Jahrhunderte hinein versetzt worden; weil, wie er sagt, die Verheerungen der Barbaren, und die Meinung, daß die Welt nicht lange mehr stehen würde, die Gläubigen bewogen, die heiligen Tempel zu verlassen. Wir wundern uns höchlich, daß der Verf. zum Beweise dieses Satzes sich auf den Sulpitius Severus, der im vierten, auf den oben angezogenen Gregor den Großen, der im sechsten, und auf Theodulphen, Bischofen zu

Orleans,

Orleans, der im Anfange des neunten Jahrhunderts lebte, beruft. Auf solche Art könnte man sich auf die Kommentarien des Julius Cäsar bewerfen, um die Eroberungen des Klodoväus in Gallien zu erproben. Oder wissen wir etwa nicht, daß zwischen dem vierten und zehnten Jahrhunderte viele prächtige Kirchen und ansehnliche Klöster sind erbaut worden? Und müssen wir uns weis machen lassen, man habe die Kirchen in jenen Zeiten eingehen lassen, nachher aber, da die Christen merkten, daß der Antichrist nicht käme, und der jüngste Tag noch nicht so nahe wäre, als sie sich's eingebildet hatten, wären sie auf einmal mit dem Wiederaufbauen derselben so eilig zu Werke gegangen, daß sie auch die Gräber mit hinein brachten? Doch weil unser Verf. den Theodulph, Bischof zu Orleans, anführt, und dem Boldetti oft nachschreibt; so hätte er wohl bemerken können, was eben dieser Theodulph bezeugt, nämlich, daß zu seiner Zeit der Gebrauch, die Leichen in die Kirchen zu begraben, schon sehr alt gewesen sei. (S. Boldetti lib. II. cap. XIX. pag. 585.) Wir hätten aus dem vorliegenden Buche noch vieles auszusetzen, das entweder ohne allen Beweis hingeworfen, oder völlig ungegründet ist. Aber wir begnügen uns, das darinn herrschende System entwickelt, und das Unstatthafte seiner Grundlage gezeigt zu haben. Nun möchten wir nur wissen, wie Jemand kühn genug sein könnte, gegen einen so alten Gebrauch in der Kirche, und gegen das Ansehen so vieler von der ganzen Welt als Muster der Heiligkeit verehr-

ten Männer zu behaupten, es sei weder der katholischen Religion, noch der Andacht, noch der Kirchenzucht gemäß, die Leichen der Gläubigen an solchen Orten, wo die Gottheit angebetet wird, zu begraben.

Schlüßlich erinnern wir, daß man das Buch, wovon wir hier einen Auszug liefern, nicht mit einem andern im vorigen Jahre ebenfalls zu Florenz gedruckten verwechseln solle. Letzteres hat den Titel: Storia de' riti funebri, e delle sepolture antiche e moderne, ed osservazione sù nuovi campi santi di Modesto Rastrelli Fiorentino. Wir wollten auch dieses lesen, fanden es aber zu unserm Misvergnügen so seicht und abgeschmackt, daß wir den Verfasser gerne fragen möchten: **Wer ist der da, der seinen Sinn in unverständliche Reden hüllt?** Hiob XXXVIII. 2.

## Kirchliche Merkwürdigkeiten.

### Fortsetzung der im letzten Stücke angefangenen Instruktion an den lateinischen Bischof zu Babylon.

### II. Abschnitt.

Der heilige Stul war von jeher darauf bedacht, die Orientalischen Gebräuche unverletzt zu erhalten. Daher wäre es gegen seine guten Absichten gehandelt, wenn man fodern wollte, die verschiedenen Völker des Orients sollten vielmehr den Lateinischen Missionairs, als ihren eignen Seelenhirten gehorchen. Mit welchem Rechte, sagt die Kon-

gregation, könnte man auch dies fodern? Und was für Nutzen wäre zu hoffen, wenn man so viele, an Gebräuchen, Sprache, und Sitten von uns verschiedene Völker lateinischen Seelsorgern unterwerfen wollte, da sie doch ihre eigne Nationalpastoren haben, die mit uns durch die stärksten Bande des Glaubens und der Liebe verknüpft sind? Mit hin ist das Vorgeben, die Römische Kirche habe bei ihren Missionen, die sie in den Orient sendet, keine andere Absicht, als die Orientalischen Gebräuche aufzuheben, und die Lateinischen einzuführen, um auf solche Art auf die dortigen Gegenden mehr Einfluß zu bekommen, eine schwarze und schändliche Verläumdung. Wie würde sie sonst ihren Missionarien ausdrücklich anbefehlen, nicht nach den Rechten der Orientalen zu greifen, nicht das, was sie jenen abgenommen, sich zuzueignen, und vorzüglich alle Zwistigkeiten sorgfältig zu vermeiden? Nachdem die Heil. Kongregation diese allgemeine Idee des Geistes, womit der Heil. Stul seine Missionarien in die morgenländischen Gegenden abschickt, gegeben; kömmt sie zur Auflösung des ersten Zweifels, nämlich: An welchen Orten, und über welche Personen der Bischof zu Babylon seine Jurisdiktion ausüben könne? Zufolge andern päpstlichen Verordnungen von 1632, 1638, und 1754. erklärt sie, der Lateinische Bischof zu Babylon habe unter seiner ordentlichen Jurisdiktion Assyrien, Mesopotamien, Bassora, Mussol, und Emid, und könne nur in diesen Orten die ihm vom H. Stule ertheilte Gewalt ausüben.

Nach-

Nachdem sie auf solche Art den ersten Theil des ersten Zweifels: An welchen Orten, beantwortet, schreitet sie zur Entscheidung des zweiten. Sie theilt die Personal-Jurisdiktion in die ordentliche, und ausserordentliche. Da nun dieses Bistum den Lateinischen Ritum hält, entscheidet die Kongregation, der oft genannte Bischof habe eine ordentliche Jurisdiktion über alle in den dortigen Gegenden wohnende Lateiner so, wie jeder andere Bischof in seiner Diöcese; ferner könne er über dieselben alle ihm vom H. Stule ertheilte ausserordentliche Gewalt ausüben. Was aber die Jurisdiktion über die Orientaler von verschiedenem Ritu angeht, macht die Kongreg. folgenden Unterschied. Entweder hatten sie schon zur Zeit, wo das (Lateinische) Bistum zu Babylon errichtet worden, ihren Patriarchen, und eignen katholischen Bischof, wie z. B. die Griechen, und Maroniten, und alsdenn läßt sich nicht denken, diese neue Errichtung habe jene Bischöfe ihrer ursprünglichen Jurisdiktion berauben können, und folglich hat sich die Jurisdiktion des Bischofes zu Babylon nie über sie erstreckt. Oder die Orientaler von verschiedenem Ritu hatten keinen eignen Hirten, als z. B. die Chaldäer, die Armenier, und Syrer, welche erst in diesem Jahrhunderte Landeseingebohrne Bischöfe erhalten haben. In diesem zweiten Falle muß der Lateinische Bischof von Babylon, nach den bereits schon festgesetzten Grundsätzen, ihnen alle Gerichtsbarkeit, die er vor ihrer Bekehrung ausübte, überlassen, oder vielmehr zurückstellen. Mithin kann der Lateinische Bischof über diese Orientaler keine

Juris-

Jurisdiktion ausüben, ausser dem Falle, wo es ihnen a eignen Bischöfen fehlte.

Alle über diesen Gegenstand sonst ergangene Ent scheidungen der H. Kongregation beweisen augenschein lich, daß es allemal die Absicht der Römischen Kirche war, die Rechte der Orientalischen Bischöfe ungekränkt zu schützen. Daher wurden, seit der Errichtung des La teinischen Bistums zu Babylon, die Gewaltsbriefe der Babylonischen Bischöfe allemal mit folgender Klausul beschränkt: **Wenn kein katholischer Bischof dort ist.** So hat sie auch, wenn sie Missionairs in den Orient, besonders in Mesopotamien, welches besagtem Bischofe unterworfen ist, abschickte, den nämlichen Unterschied unter Lateinern und Orientalern, und wieder unter sol chen Orientalern, die einen eignen Bischof oder Patriar chen hatten, und solchen, die keinen hatten, skrupulös beobachtet. Diesen Grundsätzen zufolge hat die H. Kon gregation in einer zwischen dem Lateinischen Bischofe Baillet und dem Chaldäischen Patriarchen Joseph IV. über ein Dekret Benedikt XIV. entstandenen Zwistig keit im Jahr 1785. entschieden, man sollte dem Bischofe zu Babylon reskribiren, er habe keine direkte Jurisdiktion über die Geistlichkeit und das Volk in ganz Mesopota mien und Syrien, wenn sie nicht den Lateinischen Ritum hätten; sondern diese Orientaler stünden unmittelbar unter den Bischöfen ihres eignen Ritus, wenn sie entwe der selbst, oder durch bestellte Priester in ihren Diöcesen residirten: und so wäre das Dekret Benedikt XIV. gl. A. vom 29. April 1784. zu verstehen. (Wird fortgesetzt.)

---

## Beträchtliche Druckfehler in den bisherigen Stücken.

S. 16. Anmerkung gehört zu Z. 6.
S. 82. Z. 16. einer Stadt von mehr als 100,000 Einwohner, lies: einer Stadt, die allein über 120,000 Kinder zählte.
S. 156. Z. 31. nicht allen, lies: mit allen.
S. 168. Z. 12. Fabbriano und Kamerino, lies: Fabbriano und Meteliga.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bullmann, Johann Georg

Sammlung guter Schriften, welche in dem Johann-Georg-Bullmannischen Verlag zu haben ist, und in der neuen Sammlung, so kurz zuvor herausgekommen, nicht eingeschaltet worden sind
Bd.: Vierter Band

Augsburg 1785

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 1426 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11246207-1
VD18 8015591X-001